

| | |
|---|------------------|
| FACHDIENST | BESCHLUSSVORLAGE |
| Fachdienst Stadt- u. Landschaftsplanung | |

| | | |
|-----------------------------|---------------------|--------------------|
| Geschäftszeichen 2-61/ke | Datum 23.10.2019 | BV/2019/129 |
|-----------------------------|---------------------|--------------------|

| Gremium | Beratungs-folge | Termin | Beschluss | TOP |
|-------------------|-----------------|------------|-----------|-----|
| Planungsausschuss | 1 | 12.11.2019 | | |
| Rat | 2 | 28.11.2019 | | |

B-Plan Nr. 88 "BusinessPark Elbufer Wedel", 1. Änderung
 hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB

öffentlich nichtöffentlich

nicht beiratsrelevant relevant für folgenden Beirat:

| | | | |
|-------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|
| Stellv. Fachdienstleiterin | Leiter mitwirkender Fachbereich | Fachbereichsleiter in Vertretung | Bürgermeister |
| Frau Hoppe Tel.: 707- 346 | Herr Amelung Tel.: 707- 373 | Herr Grass Tel.: 707-330 | Niels Schmidt Tel. 707-200 |

Fortsetzung der Beschlussvorlage Nr. **BV/2019/129**

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt,

1. die während der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 (1) BauGB) und der öffentlichen Auslegung (§3 (2) BauGB) von der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen und die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 4 (1) und (2) BauGB abgegebenen Stellungnahmen entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu berücksichtigen, teilweise zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen,
2. den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“, 1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung,
3. die Begründung einschließlich Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“, 1. Änderung zu billigen.

Begründung für Beschlussvorschlag:

1. Ziele

**1.1 Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

Mit dem BusinessPark Elbufer stellt die Stadt Wedel attraktive und hochwertige Gewerbeblächen für ansiedlungs- und erweiterungswillige Unternehmen zur Verfügung. Der Wirtschaftsstandort Wedel wird aktiv weiterentwickelt.

1.2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Mit dem Satzungsbeschluss wird ein gesetzlich vorgeschriebener Verfahrensschritt nach BauGB gefasst und die verbindliche planungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung des BusinessPark-Geländes geschaffen.

2. Darstellung des Sachverhaltes

Nachdem der Bebauungsplan Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“ vom Oberverwaltungsgericht Schleswig mit Beschluss vom 25.01.2017 vorläufig außer Vollzug gesetzt wurde, wurde die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“, 1. Änderung vom Rat der Stadt Wedel am 01.06.2017 beschlossen.

Im Zeitraum vom 02.05. bis 08.06.2018 wurde die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 (1) und § 4(1) BauGB durchgeführt. Aufgrund der abgegebenen Stellungnahmen wurden Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Vorentwurf vorgenommen. Die Änderungen im Einzelnen können der Beschlussvorlage BV/2019/033, die in der Sitzung des Planungsausschusses am 07.05.2019 beschlossen wurde, entnommen werden.

Der Entwurfsbeschluss und der Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB wurde vom Planungsausschuss am 07.05.2019 gefasst. Die Auslegung fand im Zeitraum vom 02.05.2019 bis 08.06.2019 statt.

Die eingereichten Stellungnahmen haben zu keinen inhaltlichen Änderungen sowohl in der Planzeichnung (Teil A) als auch den Textlichen Festsetzungen (Teil B) geführt. Lediglich in einer textlichen Festsetzung wurde eine redaktionelle Ergänzung aufgenommen und die Begründung wurde präzisiert und aktualisiert.

Als Anlage beigefügt sind eine Sammelmappe des Bebauungsplans (Zusammenstellung auf DIN A 4 und A 3), die Begründung und die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Frühzeitigen Beteiligung und der Auslegung mit Abwägungsvorschlägen der Verwaltung.

Je Fraktion wird ein großformatiger Ausdruck des Bebauungsplans zugestellt.

Die Verfahrensakte liegt zum Satzungsbeschluss in der Ratssitzung vor. Die Unterlagen sind auch im Bürger- und Informationssystem der Stadt Wedel einsehbar.

3. Begründung der Verwaltungsempfehlung

Der Bebauungsplan-Entwurf hat im Laufe des Verfahrens aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmen und von Aktualisierungen Veränderungen erfahren. Das ursprünglich auf der Basis des städtebaulichen Realisierungswettbewerbes und des Masterplans verfolgte städtebauliche Konzept wird dabei grundsätzlich beibehalten.

4. Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Ohne einen rechtskräftigen Bebauungsplan fehlen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung des Areals.

Fortsetzung der Beschlussvorlage Nr. **BV/2019/129**

5. Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

ja teilweise nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

ja nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist



vollständig gegenfinanziert (durch Dritte bzw. BgA BusinessPark)



teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)



nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 22.09.2016 zum Handlungsfeld Finanzen (HF 7) sind folgende Kompensationen vorgesehen:

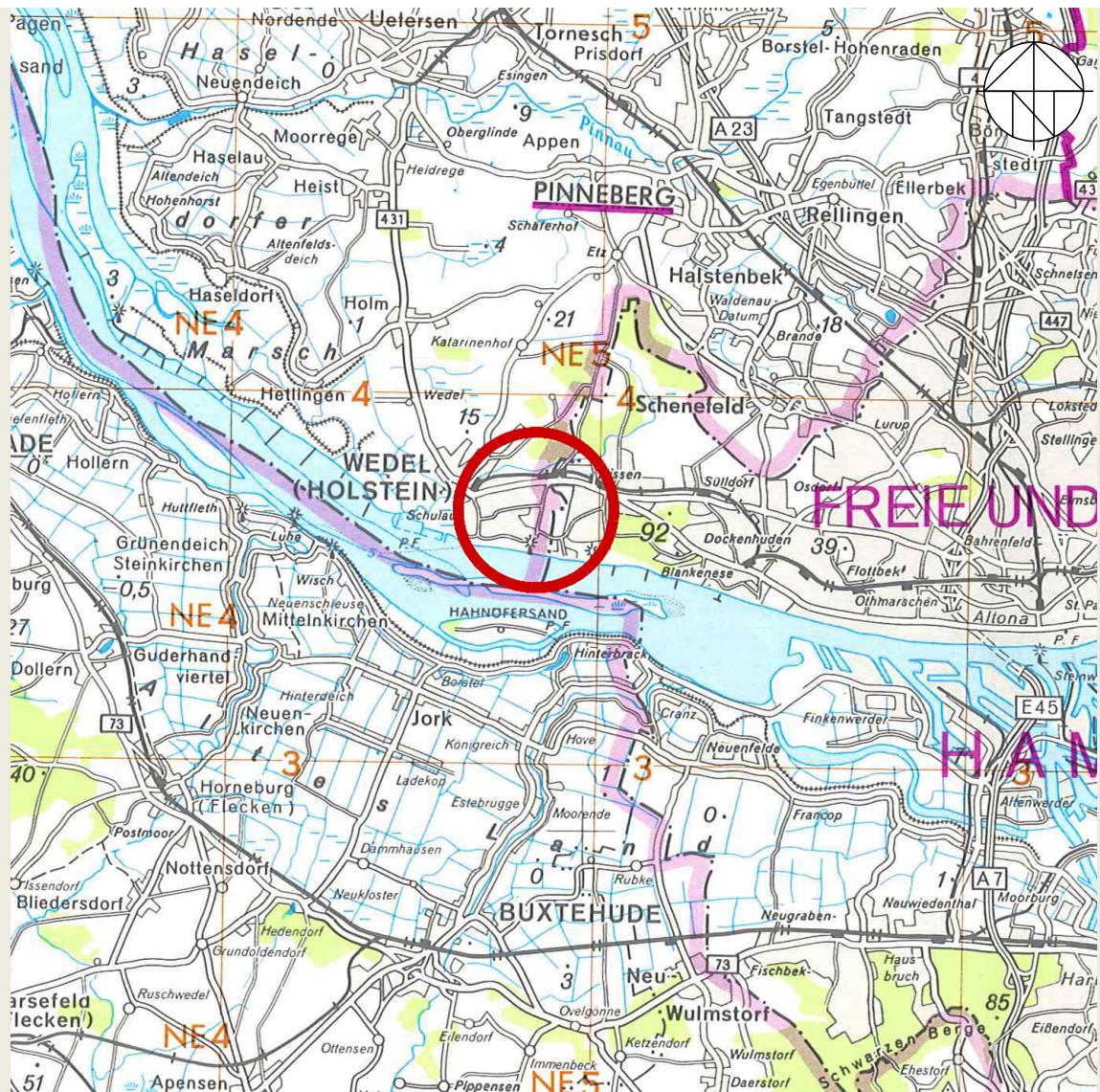
(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

| Ergebnisplan | | | | | | |
|--|-----------------|-----------------|-------------|-------------|-------------|----------------|
| Erträge / Aufwendungen | 2019 alt | 2019 neu | 2020 | 2021 | 2022 | 2023ff. |
| | in EURO | | | | | |
| *Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge | | | | | | |
| Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen | | | | | | |
| Erträge* | | | | | | |
| Aufwendungen* | | | | | | |
| Saldo (E-A) | | | | | | |

| Investition | 2019 alt | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023ff. |
|-------------------------------|-----------------|-------------|-------------|-------------|-------------|----------------|
| | in EURO | | | | | |
| Investive Einzahlungen | | | | | | |
| Investive Auszahlungen | | | | | | |
| Saldo (E-A) | | | | | | |

Anlagen

1. Sammelmappe Bebauungsplan
2. Begründung einschließlich Umweltbericht
3. Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden
4. Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit



Übersichtsplan

SATZUNG DER STADT WEDEL
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 88
"BUSINESSPARK ELBUFER WEDEL"
1. ÄNDERUNG

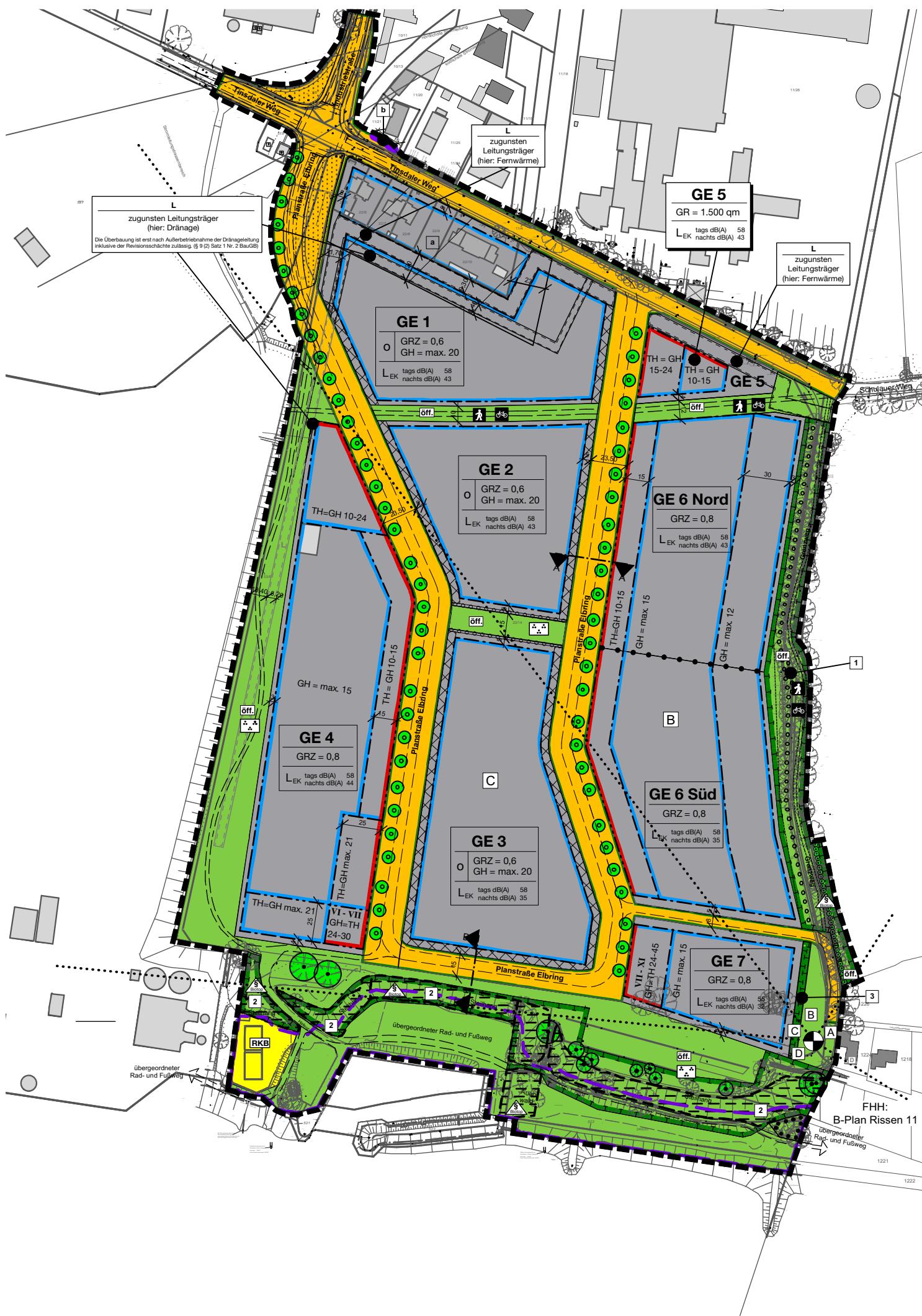


Für das Gebiet:
zwischen Tinsdaler Weg, Grenzweg, Elbe und Kraftwerk

Endgültige Planfassung
12.11.2019 (Planungsausschuss)

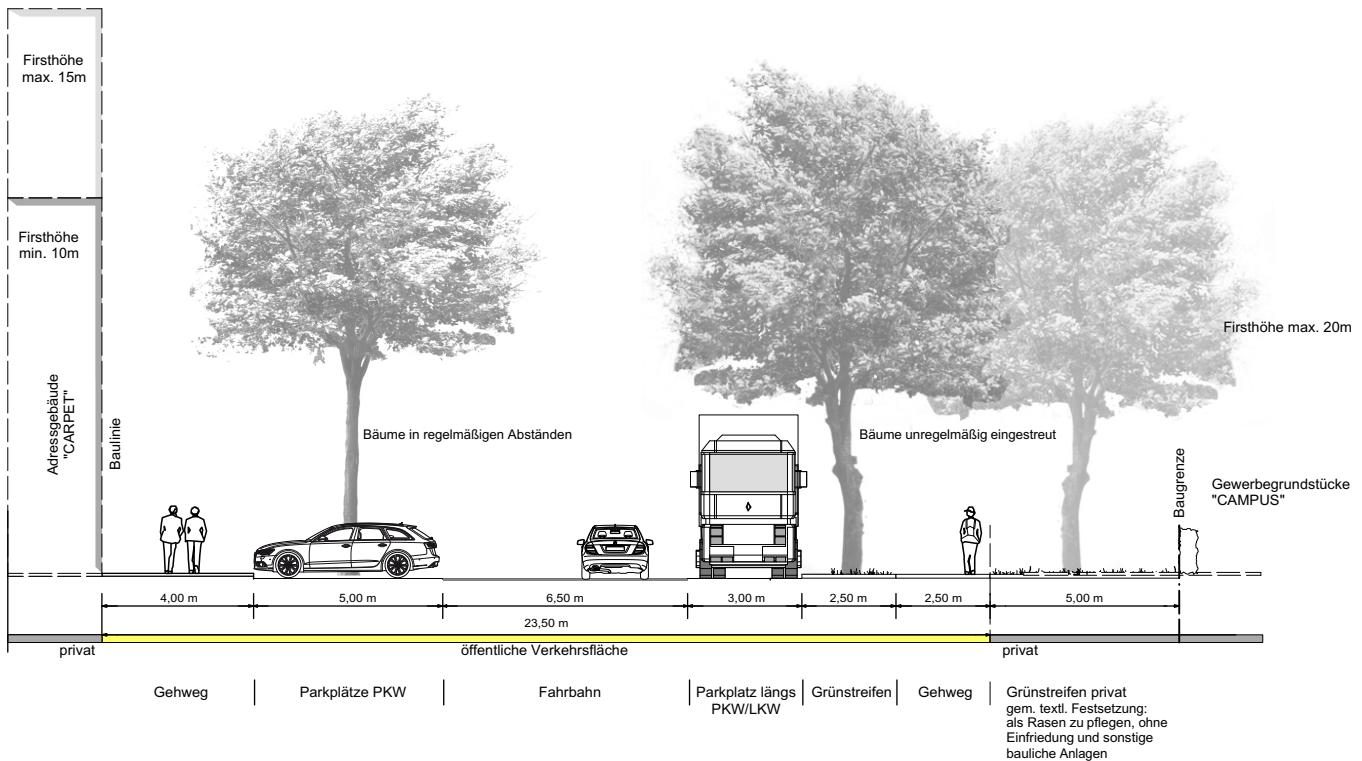
040 - 44 14 19
Graumannsweg 69
22087 Hamburg
www.archi-stadt.de

ARCHITEKTUR
+ STADTPLANUNG
entwickeln und gestalten

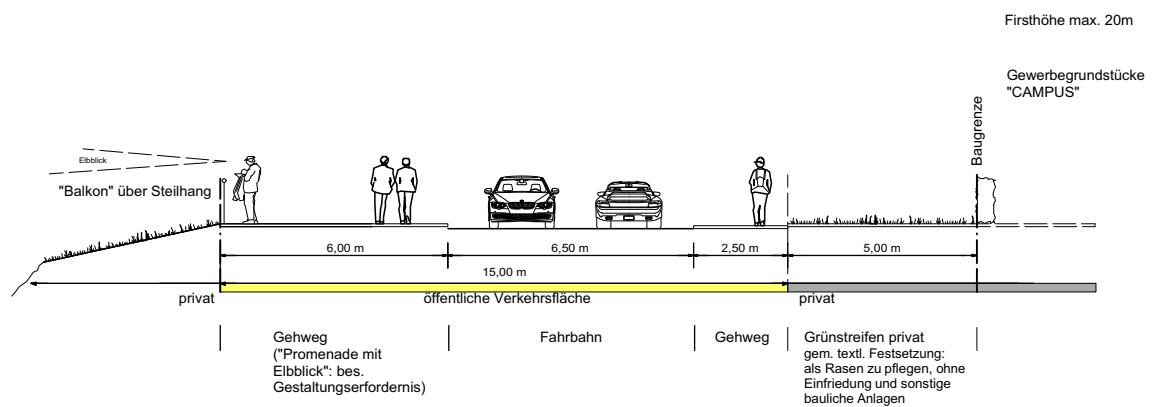


SCHNITTE - DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

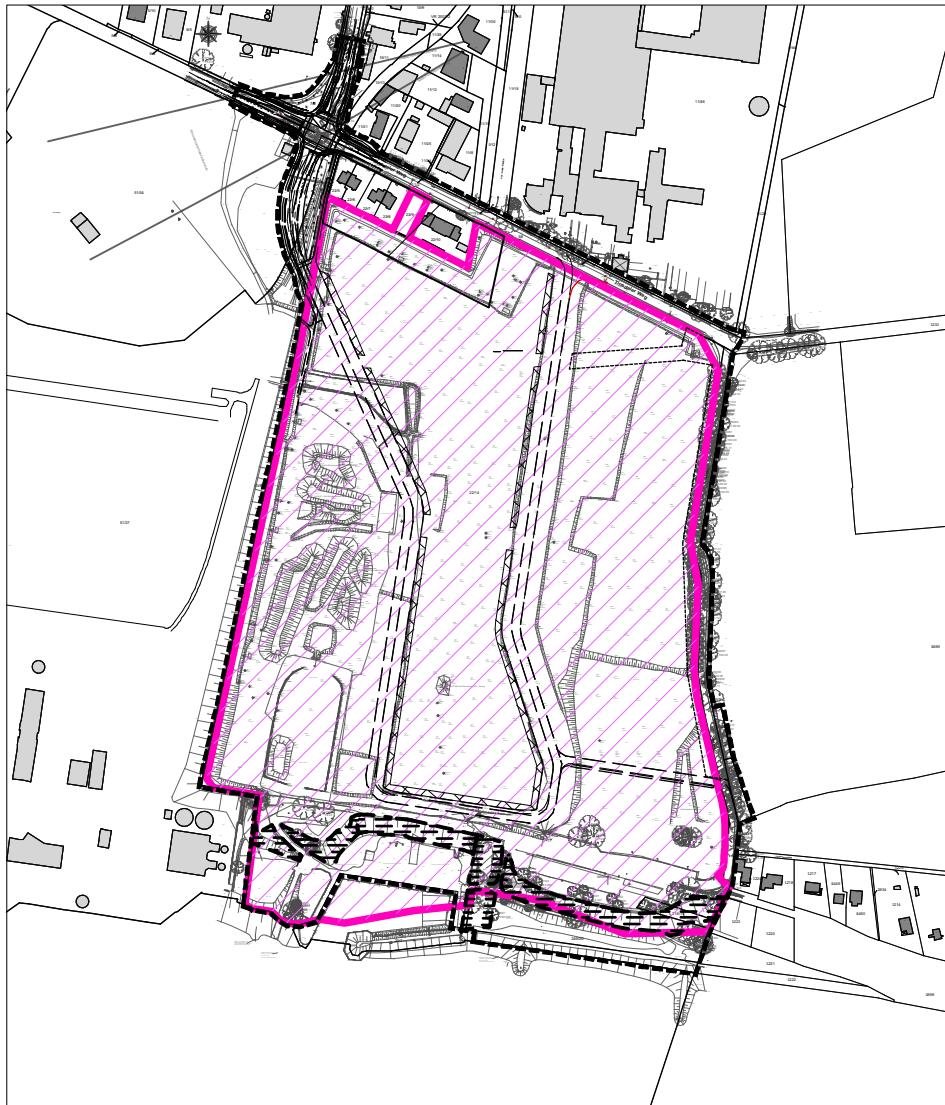
SCHNITT A - A
Planstraße Elbring
M. 1:200



SCHNITT B - B
Planstraße Elbring Süd
M. 1:200



KENNZEICHNUNG



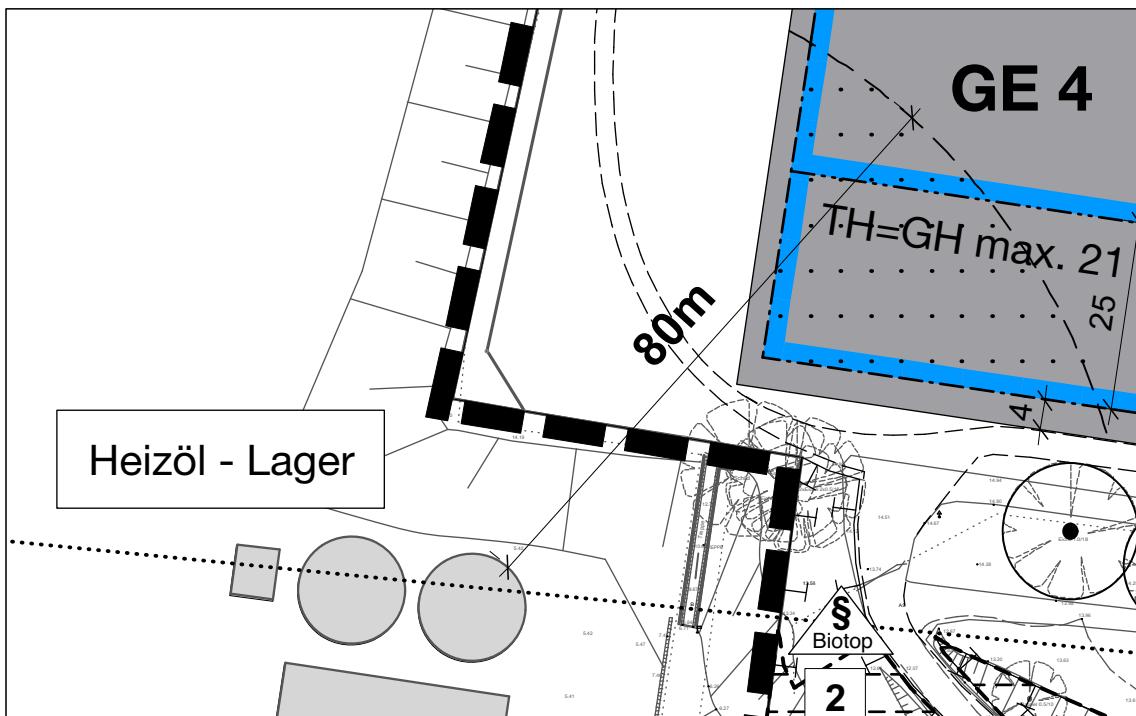
Für den im obenstehenden Lageplan schraffierten Bereich gilt die Verbindlichkeitserklärung des Kreises Pinneberg vom 17.12.2010 für den Sanierungsplan "Mineralölwerk Wedel" vom 02.10.2009 in Verbindung mit dem 1. Änderungsbescheid des Kreises Pinneberg vom 07.09.2015 für die 1. Fortschreibung des Sanierungsplans vom 03.06.2015 sowie die Abschlussdokumentation zur Bodenbearbeitung und -sanierung Hauptgelände der ARGE CDM/BBI vom Dezember 2013 und die Abschlussdokumentationen der ARGE BBI/ b&o zur Sanierung der Hafen-Nordfläche und Hot-Spots vom 14.10.2016 und der Hafen-Westfläche vom 13.12.2016.

Auf dem Hauptgelände treten unterhalb von 1,80 m unter Geländeniveau (1,50 m werden durch die Stadt gewährleistet; die obersten 0,30 m gem. Verbindlichkeitserklärung sind durch den Erstnutzer nach Rechtskraft des Bebauungsplanes durch Bodenauftrag herzustellen) Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers auf. Bei Eingriffen unterhalb dieser Nutzungstiefe ist die Stadt Wedel und die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg zu beteiligen und es sind Regelungen zu den erforderlichen Maßnahmen und zur gutachterlichen Begleitung der Erdarbeiten zu treffen.

Eingriffe in den Untergrund wie z.B. Bohrungen zur Grundwasserentnahme, Erdwärmesonden und die Versickerung von Oberflächenwasser sind unzulässig.

Für Details wird auf die o.g. Verbindlichkeitserklärung verwiesen.

Hinweis



Der im obenstehenden Lageplan punktierte Bereich liegt innerhalb des angemessenen Abstandes von 80 m um ein Heizöllager auf dem Betriebsgelände des benachbarten Kraftwerksgeländes. Mit dem angemessenen Abstand werden Wärmestrahlungseffekte im Brandfall berücksichtigt. Für in diesem Bereich geplante Vorhaben wird für deren Baugenehmigungsverfahren darauf hingewiesen, dass folgende vorbeugende Maßnahmen zu beachten sind:

- keine umfangreiche flächige Verwendung leicht entflammbarer Baustoffe (DIN 4102-1 Mai 1998) für die Außenhülle der Gebäude,
 - keine Lagerung leicht entflammbarer Materialien im Freien
 - Ausrichtung wenigstens eines Fluchtwegs auf die vom Kraftwerksgelände abgewandte Seite Richtung Osten

ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN

ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A

Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauB

GE

Gewerbegebiet § 8 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

GRZ

Grundflächenzahl als Höchstmaß § 16 BauNVO

GR

Grundfläche als Höchstmaß § 16 BauNVO

z.B. VI-VII

Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß § 16 BauNVO

GH

Gebäudehöhe als Höchstmaß § 16 BauNVO

TH = GH

z.B. 10-15

Traufhöhe = Gebäudehöhe

als Mindest- und Höchstmaß § 16 BauNVO

Bauweise und Baugrenzen § 9 Nr. 1 Abs. 2 BauGB

O

offene Bauweise § 22 BauNVO



Baugrenzen § 23 BauNVO



Baulinien § 23 BauNVO



Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

hier: Flächen gem. textl. Festsetzung 3.1 und 7.2

Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Straßenverkehrsfläche § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Straßenbegrenzungslinie



Flächen für die Abwasserbeseitigung § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

RKB

Regenklärbecken



Öffentliche Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB



Parkanlage § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB



Fuß- und Radweg



**Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
§ 9 (1) 16 BauGB**

hier: Bundeswasserstraße Elbe



**Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, § 9 Abs. 1a BauGB**

z.B.

1

hier: mit Nummerierung gem. textl. Festsetzungen 4.1, 4.2 und 4.3

L_{EK}

z.B.

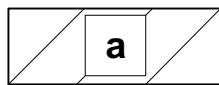
A

Umgrenzung der Flächen mit Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmisionsschutzgesetzes § 9 (1) 24 BauGB

Lärmemissionskontingente tags und nachts,
gem. textl. Festsetzung Nr. 6.1



Referenzpunkt für Richtungssektoren



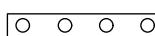
Fläche mit abweichenden Lärmemissionskontingenten bis zum Fortfall vorhandener Wohnnutzungen gem. textl. Festsetzung Nr. 6.1 (bedingte Festsetzung § 9 (2) BauGB)

b

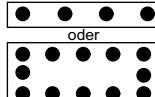


Lärmschutzwand gem. textl. Festsetzung Nr. 6.2

**Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 (1) 25a+b BauGB**



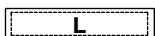
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25a BauGB



Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25b BauGB



Bäume, zum Erhalt § 9 (1) 25b BauGB



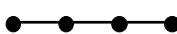
**Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen
§ 9 (1) 21 BauGB**

Leitungsrechte

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB



Abgrenzung unterschiedlicher Art der baulichen Nutzung § 1 BauNVO und unterschiedlicher Emissionskontingente

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

D

Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
§ 9 (6) BauGB



Geschützte Biotope
gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG



Feldhecke (Knick) zu erhalten
gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



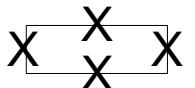
von Hochwasser überfluteter Bereich bei Eintritt eines Referenzwasserstandes 2020 HW₂₀₀ von 7,25 m. ü. NN



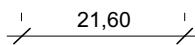
Vorhandene Flurstücksgrenzen

z.B. $\frac{10}{55}$

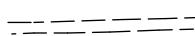
Flurstücksbezeichnung



Gebäude, zukünftig fortfallend



Bemaßung



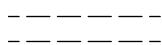
Fuß- und Radweg innerhalb öffentlicher Grünflächen



Straßenbäume
(vgl. textl. Festsetzung Nr. 7.1)



Straßenbegleitgrün



Fahrbahn der Planstraße "Elbring"

südlichste Stromleitung

Hochspannungsleitung



Fläche für Dränage 1. Grundwasserleiter (auf öffentlicher Fläche)

Alle Maße sind in Meter angegeben

TEXT TEIL B

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1 In den Gewerbegebieten GE sind Einzelhandelsbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf von Waren an den Endverbraucher unzulässig.

Im Zusammenhang mit sonstigen Gewerbebetrieben sind ausnahmsweise Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher zulässig, wenn das Sortiment im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der am Standort erfolgten Herstellung oder Weiterverarbeitung von Gütern und Waren steht und die Verkaufsflächen dem Gewerbebetrieb im Maß deutlich untergeordnet sind.

In den Gewerbegebieten GE sind außerdem ausnahmsweise Nahversorgungsbetriebe zulässig, die nachweislich auf eine Grundversorgung der Gewerbegebiete im Geltungsbereich mit Waren des täglichen Bedarfs ausgerichtet sind und keinen hohen Publikumsverkehr von außerhalb des Geltungsbereichs erzeugen. (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

- 1.2 In den Gewerbegebieten GE sind die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nicht Bestandteil des Bebauungsplans. (§ 1 Abs. 6 BauNVO)
- 1.3 In den Gewerbegebieten GE sind die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 2.1 Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist der höchste Punkt der Oberkante Dachhaut der Gebäude, für die Traufhöhe der Schnittpunkt der Oberkante Dachhaut mit der Fassade und mit +0,00 m die Fahrbahnoberkante der Straße die das Grundstück erschließt, gemessen in der Mitte der jeweiligen überbaubaren Grundstücksfläche. (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
- 2.2 Die festgesetzte Gebäudehöhe darf ausnahmsweise um bis zu 5,5 m für technische Aufbauten auf höchstens 25 % der Gebäudefläche überschritten werden. (§ 16 Abs. 2, 6 BauNVO)

3.0 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- 3.1 Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sowie Garagen, Stellplätze, Carports und Einfriedungen sind in den Bereichen unzulässig, die in der Planzeichnung als Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, festgesetzt sind (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB).
Hiervon sind Zuwegungen sowie Werbeanlagen gem. textlicher Festsetzung Nr. 8.2, Satz 3 ausgenommen.
Die Flächen sind entsprechend textlicher Festsetzung Nr. 7.2 gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.

4.0 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 4.1 Die innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Nr. 1 (öffentliche Grünfläche am östlichen Ortsrand) vorhandene Asphaltfläche ist bis auf eine verbleibende Breite von maximal 2,5 m zu entsiegeln. Eine Nutzung als öffentlicher Geh- und Radweg ist zulässig.

Die vorhandene Gehölzreihe (Pappeln) westlich des Weges ist bei Abgang durch Eichen (*Quercus robur* Qualität 4x v StU 20-25 cm; Pflanzabstand 20m) zu ersetzen. Die Eichenreihe ist bis zur südlich angrenzenden Verkehrsfläche zu verlängern, auf Dauer zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Am Westrand der Maßnahmenfläche Nr. 1 ist eine Wildhecke zur Abschirmung der Gewerbegebietgrundstücke von 5 m Breite mit Sträuchern der Artenliste 01 anzulegen (Sträucher der Qualität 100-150cm hoch oder Heister 100-150 m hoch), dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Die Feldhecke (Knick) im Südosten der Maßnahmenfläche Nr. 1 (als besonders geschütztes Biotop nachrichtlich übernommen) ist entsprechend § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG zu erhalten. Die vorhandenen Überhälter sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Als Schutzstreifen ist ein mindestens zwei Meter breiter Vegetationssaum vor der Feldhecke (Knick) am östlichen Wegesrand anzulegen.

- 4.2 Die innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Nr. 2 (Steilhang) zum Erhalt festgesetzten Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen, Aufschüttungen und Ablagerungen im Kronentraubereich der zum Erhalt festgesetzten Bäume sind unzulässig.
Innerhalb der Fläche sind biotopenentwickelnde Maßnahmen durch gelenkte Sukzession (extensive Mahd, Entkusseln gegen Gehölzaufwuchs) als Ausgleich vorzusehen.
- 4.3 Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Nr. 3 in der öffentlichen Grünfläche ist eine Wildhecke zur Abschirmung der Gewerbegebietgrundstücke von 5 m Breite mit Sträuchern der Artenliste 01 anzulegen (Sträucher der Qualität 100-150cm hoch oder Heister 100-150 m hoch), dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- 4.4 Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind an geeigneter Stelle Nachtkerzenbestände auf einer Fläche von mind. 1.500 m² und Strauchanpflanzungen auf einer Fläche von mind. 300 m² anzulegen.

- 4.5 Dem Plangeltungsbereich werden zum Ausgleich des naturschutzrechtlichen Eingriffs die folgenden Flächen mit folgenden Maßnahmen zugeordnet:
- Auf 4.720 m² der städtischen Ausgleichsfläche, Flur 19, Flurstücke 27/2, 27/3 + 28/2 der Gemarkung Wedel, sind Entwicklungsmaßnahmen zur Ergänzung und Optimierung von Amphibien- und Reptilienlebensräumen durchzuführen und dauerhaft zu erhalten.
 - Auf der städtischen Ökokontofläche, Flur 10, Flurstücke tlw. 10/9, 10/11 sowie tlw. 9/9 der Gemarkung Schulau-Spitzerdorf, sind Entwicklungsmaßnahmen zur Ergänzung und Optimierung von Bruthabitateen des Kiebitzes durchzuführen und dauerhaft zu erhalten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V. mit § 1a Abs. 3 BauGB)

5.0 Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- 5.1 In den Gewerbegebieten GE 4, GE 6 Nord und GE 6 Süd sowie GE 7 sind Stellplätze und Garagen bis zu einer Grundstückstiefe von 20 m, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie der Planstraße Elbring, unzulässig.

6.0 Maßnahmen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB / §1 Abs. 4 BauNVO)

Hinweis

Die nachfolgend genannte DIN 45691 "Geräuschkontingentierung" vom Dezember 2006 kann bei der Stadtverwaltung zu den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

6.1 Gewerbelärm

- In den Gewerbegebieten dürfen nur Anlagen und Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die die folgenden Emissionskontingente nicht überschreiten:

| Fläche | L _{EK} Tag (dBA) | L _{EK} Nacht (dBA) | L _{EK, zus} Tag Sektor A | L _{EK, zus} Nacht Sektor A | L _{EK, zus} Tag Sektor B | L _{EK, zus} Nacht Sektor B | L _{EK, zus} Tag Sektor C | L _{EK, zus} Nacht Sektor C | L _{EK, zus} Tag Sektor D | L _{EK, zus} Nacht Sektor D |
|-----------|---------------------------------|-----------------------------------|---|---|---|---|---|---|---|---|
| GE 1 | 58 | 43 | 0 | 0 | 3 | 0 | 0 | 0 | 0 | 15 |
| GE 2 | 58 | 43 | 0 | 0 | 3 | 0 | 0 | 0 | 0 | 15 |
| GE 3 | 58 | 35 | 0 | 0 | 3 | 0 | 0 | 0 | 0 | 15 |
| GE 4 | 58 | 44 | 0 | 0 | 3 | 0 | 0 | 0 | 0 | 15 |
| GE 5 | 58 | 43 | 0 | 0 | 3 | 0 | 0 | 0 | 0 | 15 |
| GE 6 Nord | 58 | 43 | 0 | 0 | 3 | 0 | 0 | 0 | 0 | 15 |
| GE 6 Süd | 58 | 35 | 0 | 0 | 3 | 0 | 0 | 0 | 0 | 15 |
| GE 7 | 55 | 32 | 0 | 0 | 3 | 0 | 0 | 0 | 0 | 15 |

Davon abweichend dürfen innerhalb der mit **a** gekennzeichneten und schraffierten Fläche des Gewerbegebietes GE 1 bis zum vollständigen Fortfall der dort vorhandenen Wohnnutzungen auf den Grundstücken Tinsdaler Weg 170 - 182 nur Anlagen und Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die die folgenden Emmissionskontingente nicht überschreiten (bedingt zulässige Nutzungen gem. § 9 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

| Fläche | L_{EK} Tag (dB) | L_{EK} Nacht (dB) | $L_{EK, zus}$ Tag Sektor A | $L_{EK, zus}$ Nacht Sektor A | $L_{EK, zus}$ Tag Sektor B | $L_{EK, zus}$ Nacht Sektor B | $L_{EK, zus}$ Tag Sektor B | $L_{EK, zus}$ Nacht Sektor C | $L_{EK, zus}$ Tag Sektor D | $L_{EK, zus}$ Nacht Sektor D |
|--------------------------|-------------------------|---------------------------|----------------------------------|------------------------------------|----------------------------------|------------------------------------|----------------------------------|------------------------------------|----------------------------------|------------------------------------|
| Bereich a im GE 1 | 53 | 30 | 0 | 0 | 3 | 0 | 0 | 0 | 0 | 15 |

Die Tageszeit bezieht sich auf den Zeitraum von 16 Stunden (von 06:00 bis 22:00 Uhr), die Nachtzeit auf 8 Stunden (von 22:00 bis 06:00 Uhr "lauteste Nachtstunde").

Die Richtungssektoren werden über einen Punkt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans und eine Winkelangabe (0° bzw. 360° = Nordrichtung) definiert. Die Nummerierung der Sektoren A – D erfolgt aufsteigend entgegen dem Uhrzeigersinn:

Bezugspunkt: UTM (WGS84); Rechtswert = 3548758; Hochwert = 5937435;
 Sektor A: $126^\circ - 31^\circ$
 Sektor B: $30^\circ - 324^\circ$
 Sektor C: $325^\circ - 272^\circ$
 Sektor D: $273^\circ - 127^\circ$

2. Die festgesetzten Schall-Emissionskontingente L_{EK} wurden auf der Grundlage der DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“, Ausgabe Dezember 2006, bestimmt. Die anteiligen Immissionskontingente L_{IK} einer Teilfläche werden wie folgt berechnet:

$$L_{IK} = L_{EK} - 10 \log (4 \pi s_m^2 / 1m^2) + 10 \log S / 1m^2$$

L_{EK} = Schallemissionskontingent in dB
 s_m = horizontaler Abstand zwischen dem Mittelpunkt der Teilfläche und dem Immissionsort in m
 S = Größe der Teilfläche in m^2

Bei dieser Berechnung ist die jeweilige Teilfläche so in Flächenelemente zu unterteilen, dass die Ausdehnung eines Elements nicht größer als $0,5 s_m$ ist.

Die Einhaltung der Kontingente ist im Genehmigungsverfahren für jedes Vorhaben im Plangebiet wie folgt nachzuweisen:

Das für das Vorhaben heranzuziehende Immissionskontingent L_{IK} ist an allen maßgeblichen Immissionsorten anhand der jeweiligen gesamten Betriebsfläche – ohne ggf. festgesetzte Grünflächen und/oder Flächen mit Pflanzgebot von Bäumen und Sträuchern – und der festgesetzten Emissionskontingente L_{EK} und ggf. festgesetzter Zusatzkontingente $L_{EK, zus}$ für diese Fläche zu berechnen.

3. Ein Vorhaben ist dann schalltechnisch zulässig, wenn die nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechneten Beurteilungspegel L_r der vom Vorhaben hervorgerufenen Geräuschimmissionen an allen maßgeblichen Immissionsorten das heranzuziehende Immissionskontingent L_{IK} einhalten.
4. Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert der TA Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet.

Hinweis

Hinsichtlich der baugebietsübergreifenden Gliederung der kommunalen Gewerbegebiete wird auf den Bebauungsplan Nr. 82 „Gewerbegebiet Kronskamp - Rissener Straße“ in der Fassung der 1. Änderung „Rissener Straße – Mitte“ verwiesen (§ 1 Abs. 4 S.2 BauNVO).

6.2 Schutz vor Verkehrslärm

Auf der öffentlichen Verkehrsfläche ist nördlich des Tinsdaler Weges in dem in der Planzeichnung mit **b** gekennzeichneten Bereich eine Lärmschutzwand von 15 m Länge und 2 m Höhe, bezogen auf das Fahrbahnniveau zu errichten.

7.0 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a+b BauGB)

- 7.1 Im öffentlichen Straßenraum des östlichen und westlichen Teiles der Planstraße Elring sind
 - entlang der Straßenaußenseite mindestens 50 Straßenbäume der Baumart Esche (*Fraxinus excelsior* „Raywood“) (4 x verpflanzt, Stammumfang 20-25 cm Hochstämme) in einem mittleren Abstand von 20 m zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Standorte sind variabel.
 - entlang der Straßeninnenseite mindestens 10 Straßenbäume (4 x verpflanzt, Stammumfang 20-25 cm, Hochstämme) der Artenliste 2 (gem. Umweltbericht) in unregelmäßiger Anordnung zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen; dabei sind mindestens 6 Bäume 1. Ordnung und vier Bäume 2. Ordnung zu verwenden.
- 7.2 Die von Bebauung frei zu haltenden Flächen in den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 3 sind mit Rasen (Landschaftsrasen RSM7) oder als blütenreiche Mähwiesen zu begrünen und, mit Ausnahme der südlichen Fläche im GE 3, auf jeweils 50 m Grundstückslänge mit mindestens 1 Baum der Artenliste 2 (gem. Umweltbericht) (4 x verpflanzt, Stammumfang 20-25 cm, Hochstämme) in unregelmäßiger Anordnung zu bepflanzen. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Von den zu pflanzenden Bäumen sind 75% 1. Ordnung und 25% 2. Ordnung zu verwenden.

7.3 In den Gewerbegebieten GE 2 und GE 3 ist entlang der jeweiligen nördlichen Grundstücksgrenze ein Streifen

- von mindestens 3 m Breite in GE 2 mit Sträuchern der Artenliste 1 (gemäß Umweltbericht) auf 50 % der Fläche flächig und
- von mindestens 5 m Breite in GE 3 mit Bäumen in einem Abstand von max. 12 m der Artenliste 2 (gemäß Umweltbericht) zu bepflanzen.

Zusätzlich ist auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Süden des Gewerbegebietes GE 2 und im Norden des Gewerbegebietes GE 3 jeweils eine 2 m breite und mindestens 1,60 m hohe Schnitthecke der Art *Fagus sylvatica* (5-reihig; 2xv mB. 150-175 cm) anzulegen.

Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

7.4 In den Gewerbegebieten ist auf Stellplatzanlagen für mehr als 9 Fahrzeuge je 5 PKW-Stellplätze ein Baum 1. Ordnung der Artenliste 2 (gemäß Umweltbericht) (4 x verpflanzt, Stammumfang 20-25 cm, Hochstämme) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

8.0 Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)

8.1 Für das Gewerbegebiet GE 6 Nord gilt:

Sofern kein Gebäude den Abschluss zum öffentlichen Raum an der Nordgrenze des Gewerbegebietes bildet, ist entlang der Grundstücksgrenze eine massive Mauer mit einer Mindesthöhe von 3m als Einfriedung vorzusehen.

8.2 Werbeanlagen sind nur für die jeweils auf dem Grundstück ansässigen Betriebe zulässig. Sie dürfen nur flach auf der Außenwand der Gebäude angebracht werden. Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind in Gestaltung, Farbe und Größe aufeinander abzustimmen.

Darüber hinaus dürfen in den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 3 freistehende Werbeanlagen bis zu einer Größe von 6 qm, einer Höhe von maximal 6 m und einer Breite von maximal 1,5 m im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze errichtet werden.

Anlagen mit grellem, wechselndem oder bewegtem Licht sind ausgeschlossen. Eine direkte Lichteinstrahlung auf die Bundeswasserstraße Elbe ist nicht zulässig.

8.3 Innerhalb der Gewerbegebiete sind die Dächer von Verwaltungs- und Bürogebäuden extensiv zu begrünen.

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

BEGRÜNDUNG

Bebauungsplan Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“, 1. Änderung der Stadt Wedel

für das Gebiet:
„zwischen Tinsdaler Weg, Grenzweg, Elbe und Kraftwerk“



Endgültige Planfassung
12.11.2019 (Planungsausschuss)

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---|--------------|
| 1 Grundlagen | 4 |
| 1.1 Vorbemerkung..... | 4 |
| 1.2 Rechtsgrundlagen | 4 |
| 1.3 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros | 5 |
| 1.4 Plangeltungsbereich..... | 6 |
| 2 Anlass und Ziele..... | 6 |
| 3 Städtebauliche Begründung | 8 |
| 3.1 Lage und Bestand | 8 |
| 3.2 Übergeordnete Planungsgrundlagen..... | 10 |
| 3.3 Städtebau..... | 11 |
| 3.3.1 Städtebauliches Konzept..... | 11 |
| 3.3.2 Art der baulichen Nutzung..... | 13 |
| 3.3.3 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise..... | 20 |
| 3.3.4 Gestaltung..... | 24 |
| 3.4 Grün, Natur und Landschaft | 25 |
| 3.4.1 Grünflächen | 26 |
| 3.4.2 Sonstige Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie zum Ausgleich..... | 28 |
| 3.4.3 Sonstige Festsetzung zum Anpflanzen und Erhalt von Gehölzen..... | 29 |
| 3.5 Verkehr..... | 30 |
| 3.5.1 Äußere Erschließung – Straßen | 30 |
| 3.5.2 Innere Erschließung – Straßen..... | 32 |
| 3.5.3 Ruhender Verkehr..... | 33 |
| 3.5.4 Wanderwege sowie sonstige Fuß- und Radwege | 34 |
| 3.5.5 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) | 34 |
| 3.5.6 Bundeswasserstraße Elbe | 35 |
| 3.6 Küsten- und Hochwasserschutz | 35 |
| 3.7 Denkmalschutz..... | 36 |
| 3.8 Emissionen und Immissionen | 37 |
| 3.8.1 Gewerbelärm..... | 37 |
| 3.8.2 Verkehrslärm | 45 |

| | |
|--|------------|
| 3.9 Altlasten und Kampfmittel | 47 |
| 3.10 Ver- und Entsorgung | 52 |
| 3.11 Flächenbilanz | 55 |
| 4 Umweltbericht..... | 55 |
| 4.1 Einleitung..... | 56 |
| 4.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung..... | 57 |
| 4.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung | 61 |
| 4.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen | 67 |
| 4.2.1 Bestand und Prognose des Umweltzustandes sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen..... | 67 |
| 4.2.2 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten | 104 |
| 4.2.3 Nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen..... | 105 |
| 4.3 Zusätzliche Angaben | 105 |
| 4.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung..... | 105 |
| 4.3.2 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) | 106 |
| 4.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung | 107 |
| 4.3.4 Quellenangaben zum Umweltbericht..... | 108 |

Anhang zum Umweltbericht

- 01: Pflanzenlisten
- 02: Eingriffs-Ausgleichsregelung Schutzgut Boden
- 03: Kurzfassung: Potentialeinschätzung: Floristische und faunistische Potenzialanalyse sowie Abschätzung des weiteren Untersuchungsbedarfs zum Businesspark in der Stadt Wedel in Schleswig-Holstein EGGER Biologische Gutachten, 2012
- 04: Kurzfassung: Biologische Untersuchungen sowie Biotop- und Artenschutzfachbeitrag, EGGER Biologische Gutachten 2013.
- 05: Kurzfassung: Aktualisierung der Biologischen Untersuchungen und des Artenschutzfachbeitrages 2017 zum B-Plan Nr. 88 1. Änderung, „BusinessPark Elbufer Wedel“ sowie Konzept, Durchführung und Dokumentation der Amphibienumsiedlung aus dem Folienteich, EGGER Biologische Gutachten Oktober 2017
- 06: Externe Ausgleichsmaßnahmen
- 07: Externer Waldausgleich

Anlagen:

- **Floristische und faunistische Potenzialanalyse** sowie Abschätzung des weiteren Untersuchungsbedarfs zum BusinessPark in der Stadt Wedel in Schleswig-Holstein, Eggers Biologische Gutachten, Oktober 2012
- **Biologische Untersuchungen sowie Biotop- und Artenschutzfachbeitrag** zum B-Plan Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“ in Schleswig-Holstein Eggers Biologische Gutachten, September 2013
- **Aktualisierung der Biologischen Untersuchungen** und des Artenschutzfachbeitrages 2017 zum B-Plan Nr. 88 1. Änderung, „BusinessPark Elbufer Wedel“ sowie Konzept, Durchführung und Dokumentation der Amphibienumsiedlung aus dem Folienteich Eggers Biologische Gutachten, Oktober 2017
- Stadt Wedel, 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“, **FFH-Verträglichkeitsprüfung**, SWUP GmbH, 24.09.2018
- B-Plan Nr. 88, „BusinessPark Elbufer Wedel“ 1. Änderung, **Schalltechnische Untersuchung des Gewerbelärms**, Müller-BBM GmbH, April 2019
- **Schalltechnische Untersuchung Verkehr** zum B-Plan Nr. 88, 1. Änderung „BusinessPark Elbufer Wedel“, Lärmkontor GmbH, 21.01.2019
- BusinessPark Elbufer Wedel, **Verkehrstechnische Stellungnahme**, ARGUS Stadt- und Verkehrsplanung, 12.11.2013
Nachtrag zur **verkehrstechnischen Stellungnahme**, ARGUS, 11.02.2015
Schreiben zur Aktualität erhobener Verkehrszahlen, ARGUS Stadt und Verkehr Partnerschaft mbH, 24.01.2018
- Stellungnahme zur Berücksichtigung des Heizöl EL-Lagers im Bebauungsplan (Rev. 01). TÜV-Nord Systems GmbH & Co. KG, 12.02.2019,
abgegeben mit Bezugnahme auf das frühere „Gutachten zur Verträglichkeit des Heizkraftwerkes Wedel der Vattenfall Europe Wärme AG mit dem Bebauungsplan Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“ unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. des Art. 12 der **Seveso-II-Richtlinie**; TÜV-Nord Systems GmbH & Co. KG, Oktober 2013“
- Gutachterliche Empfehlungen zu den textlichen Festsetzungen für den **Einzelhandel** im B-Plan Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“ der Stadt Wedel, Cima Beratung + Management GmbH, 25.11.2014

1 Grundlagen

1.1 Vorbemerkung

Mit Datum vom 25.01.2017 hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig den Bebauungsplan Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“ vorläufig außer Vollzug gesetzt (Az. 1 MR 5/16) mit dieser Begründung: Obgleich die mit geringem Schutzanspruch errichteten Wohnhäuser am Leuchtfeuerstieg an den damaligen Mineralölbetrieb herangebaut wurden, sei dem Schutzanspruch bezüglich Gewerbelärm in der Nacht mit dem Bebauungsplan Nr. 88 nicht ausreichend Rechnung getragen worden. Am 01.06.2017 beschloss der Rat der Stadt Wedel die Aufstellung der 1. Bebauungsplanänderung, um insbesondere den Lärmkonflikt zu lösen und ein einwandfreies Planrecht für die Entwicklung des BusinessParks Elbufer Wedel zu schaffen.

Mit der 1. Bebauungsplan-Änderung erfolgen neben der Änderung hinsichtlich der Gewerbelärmthematik, bei der auch realisierte Schallschutzminderungsmaßnahmen am Kohleheizkraftwerk und eine damit veränderte Lärmvorbelastung berücksichtigt werden, Anpassungen an zum Teil zwischenzeitlich geänderte rechtliche und sachliche Rahmenbedingungen und geringfügige Änderungen einzelner städtebaulichen Festsetzungen aufgrund neuerer Erkenntnisse und planerischer Anforderungen. Alle übrigen im Bebauungsplan Nr. 88 getroffenen Festsetzungen sind auch in der 1. Änderung enthalten. Der Geltungsbereich ist mit Ausnahme des Bereichs des ehemaligen Hafenbeckens und der Wasserflächen identisch (vgl. Beschreibung Kapitel 1.4). Im Übrigen erfolgt mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes planungsrechtlich eine vollständige Überplanung.

Mit den durch die 1. Änderung nur punktuell vorgenommenen Änderungen gegenüber den Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplanes Nr. 88 und der Übernahme aller sonstigen weiterhin als richtig erachteten Festsetzungen, wird das bisherige städtebauliche und landschaftsplanerische Konzept für den BusinessPark Elbufer Wedel beibehalten.

1.2 Rechtsgrundlagen

Der Rat der Stadt Wedel hat in seiner Sitzung am 01.06.2017 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“ gefasst.

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)
- die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)

in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen.

Als Plangrundlage für den topographischen und rechtlichen Nachweis der Grundstücke dient die Katasterkarte ergänzt durch weitere topographische Einmessungen des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing Martin Felshart, Uetersen im Maßstab 1:1.000 mit Stand August 2017.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestehen mit Ausnahme des Bebauungsplanes Nr. 47 „Nieland“ im Kreuzungsbereich Tinsdaler Straße / Industriestraße und abgesehen von dem vorläufig außer Vollzug gesetzten Bebauungsplan Nr. 88 „BusinessPark

Elbufer Wedel“ keine Bebauungspläne. Ein früheres, für wesentliche Teile des Plangebietes begonnenes Bebauungsplan-Verfahren wurde nicht zum Abschluss gebracht; der damalige Aufstellungsbeschluss wurde aufgehoben.

In dem durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 überlagerten Bereich gelten mit deren Inkrafttreten, deren Festsetzungen; d.h. in diesem Bereich finden dann die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 47 „Nieland“ und des bisherigen Bebauungsplanes Nr. 88 keine Anwendung mehr.

1.3 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes ist das Büro Architektur + Stadtplanung, Baum, Schwarmstede, Stellmacher PartGmbB, Hamburg, beauftragt.

Der Umweltbericht wurde in wesentlichen Teilen aus dem Bebauungsplan Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“ übernommen und für die 1. Änderung des Bebauungsplanes durch die Stadt Wedel und das Büro Architektur + Stadtplanung bearbeitet.

Die biologische Untersuchung und artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgte durch Dipl.- Biol. EurProBiol Friederike Eggers, Eggers Biologische Gutachten, Hamburg.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde durch das Büro SWUP GmbH, Quickborn bearbeitet.

Die schalltechnische Untersuchung zum Gewerbe wurde durch das Büro Müller-BBM, GmbH, Hamburg, bearbeitet.

Die schalltechnische Untersuchung zum Verkehr wurde durch das Büro Lärmkontor GmbH, Hamburg, bearbeitet.

Die Verkehrsuntersuchung wurde durch das Büro ARGUS Stadt- und Verkehrsplanung, Hamburg erstellt.

Die gutachterliche Beurteilung zur Verträglichkeit des westlich des Geltungsbereiches vorhandenen Kohleheizkraftwerkes, aufgrund dessen Einstufung als Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BlmschG (sogenannter Störfallbetrieb), mit dem Bebauungsplan Nr. 88 und dessen 1. Änderung ist durch die TÜV-Nord Systems GmbH & Co. KG, Hamburg/Essen erfolgt.

Mit der Beratung im Hinblick auf die Festsetzungen zur Steuerung des Einzelhandels wurde die Cima Beratung + Management GmbH, Lübeck beauftragt.

Die Plangrundlage mit Darstellung des katasteramtlichen Bestandes sowie topographischer Einmessungen wurde durch das Büro des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing Martin Felshart, Uetersen, bereitgestellt.

Mit den begleitenden Fachplanungen zum Straßenbau und zur Ver- und Entsorgung ist das Büro CDM Consult GmbH, Bochum, beauftragt.

Die Koordination der bereits erfolgten und z.T. noch laufenden Sanierungsmaßnahmen und die übergeordnete Steuerung des Gesamtprojektes zur Vorbereitung des Geländes für eine gewerbliche Entwicklung erfolgt durch das Büro Prof. Burmeier Ingenieurgesellschaft mbH, Hamburg.

1.4 Plangeltungsbereich

Der Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“ liegt im Südosten des Stadtgebietes angrenzend an die Grenze zur Stadt Hamburg und die Elbe. Der Geltungsbereich wird

- im Norden begrenzt durch den Kreuzungsbereich Tinsdaler Weg / Industriestraße und den Tinsdaler Weg,
- im Osten durch den Grenzweg bzw. die Landesgrenze zu Hamburg,
- im Süden begrenzt durch die Elbe und den Bereich des ehemaligen Hafens, im Südwesten verläuft der Geltungsbereich entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 22/14, im Bereich des ehemaligen Hafens innerhalb des Flurstücks 22/14 und 523 wenige Meter abgerückt vom derzeitigen Rand des Hafenbeckens und im Südosten entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 522,
- im Westen durch das Grundstück des Kohleheizkraftwerks, das im Südwesten durch die westliche Grenze des Flurstücks 22/14 und der westlichen Grenze des Flurstücks 33/8 begrenzt wird. Im Nordwesten ist mit den Flurstücken 526 und 528 ein ehemals zum Kraftwerksgelände gehörender Bereich in den Geltungsbereich einbezogen worden, der der Erschließung des Gewerbegebietes dient.

Der Plangeltungsbereich ist in der Planzeichnung durch eine entsprechende Signatur gekennzeichnet und umfasst eine Fläche von rd. 21 ha.

Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss und dem Verfahrensstand des Vorentwurfes wurden der Bereich des ehemaligen Hafenbeckens einschließlich der landseitigen Randbereiche und die Wasserflächen der Elbe aus dem Geltungsbereich genommen. Die Herausnahme erfolgt, da für das Hafenbecken und die Mole Maßnahmen zur baulichen Sicherung in Planung sind, für die ein gesondertes Genehmigungsverfahren erfolgt. Die Ergebnisse hierzu liegen noch nicht vor, so dass die Planungsziele für diesen Bereich noch nicht feststehen und für den Bebauungsplan hier somit kein Planungserfordernis besteht. Für die übrige Wasserfläche der Elbe besteht ebenfalls kein Planungserfordernis. Der Geltungsbereich beiderseits des Hafenbereichs verläuft hier entlang bestehender Flurstücks-grenzen.

2 Anlass und Ziele

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ehemalig industriell genutzte Fläche. Von Anfang des 20. Jahrhunderts bis zur Stilllegung 1997 war das Gelände Standort eines Mineralölwerkes. Nach Rückbau des Werkes durch Exxon Mobil Inc. hat die Stadt Wedel das Gelände 2010 erworben. Um die während der langen Produktionsjahre und durch Bombenangriffe 1944 entstandenen Kontaminierungen des Bodens und des Grundwassers zu sanieren sowie eine Ausbreitung zu verhindern und eine Nachnutzung zu ermöglichen, wurden auf dem ehemaligen Betriebsgelände umfangreiche Sanierungsmaßnahmen eingeleitet, die in wesentlichen Teilen bereits durchgeführt wurden. Mit der Sanierung verfolgt die Stadt u.a. das Ziel, das Gebiet im Sinne eines Flächenrecyclings wieder einer baulichen bzw. gewerblichen Nutzung zugänglich zu machen.

Parallel zu den Sanierungsarbeiten wurde für das Gelände 2011 ein städtebaulicher Wett-

bewerb mit dem Ziel, ein städtebauliches Konzept für einen attraktiven, auch überregional bedeutsamen Büro- und Gewerbepark zu entwickeln, durchgeführt, der insbesondere die Lagegunst des Grundstücks direkt an der Elbe nutzt.

Aufbauend auf den Wettbewerbsbeitrag des 1. Preises hat der Preisträger, bestehend aus der Arbeitsgemeinschaft me di um Architekten und dem Landschaftsarchitekturbüro WES & Partner einen Masterplan entwickelt, der am 23.08.2012 durch den Rat der Stadt Wedel als Grundlage für die Entwicklung eines Bebauungsplanes beschlossen wurde. Dies ist mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“ erfolgt und gilt auch für dessen 1. Änderung fort.

Übergeordnetes Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“ ist die Schaffung einer rechtsverbindlichen planungsrechtlichen Grundlage für die Entwicklung des BusinessParks Elbufer Wedel. Für das Planungsgebiet bestehen folgende wesentliche Planungsanforderungen und Ziele:

- Entwicklung eines hochwertigen Gewerbeparks mit attraktivem Gesamterscheinungsbild und hohem Wiedererkennungspotenzial unter Nutzung der besonderen Lagegunst an der Elbe. Grundlage hierfür bildet der Masterplan BusinessPark Elbufer Wedel.
- Sicherung eines attraktiven Gesamtcharakters durch rahmenggebende Festsetzungen bei gleichzeitig hoher Flexibilität innerhalb dieses Rahmens, um auf die Marktverhältnisse und potentielle Investoren reagieren zu können und damit den Anforderungen an die Umsetzbarkeit des Bebauungsplanes gerecht zu werden.
- Keine Festlegung auf reines Dienstleistungsgewerbe oder Büronutzungen, sondern Öffnung der Baugebiete für weitreichende gewerbliche Nutzungen. Dabei soll im Rahmen der Vermarktung durch die Stadt Wedel zusätzlich zu den rahmengebenden Festsetzungen bei der Ansiedlung der einzelnen Betriebe auf die Wahrung des hochwertigen Gesamterscheinungsbildes geachtet werden.
- Einschränkung der gewerblichen Nutzungen hinsichtlich des Einzelhandels, um Beeinträchtigungen zentraler Versorgungsbereiche und des Fachmarktstandortes an der Rissener Straße sowie des Ortszentrums Rissen zu vermeiden und gleichzeitig die Flächen im BusinessPark Elbufer Wedel in erster Linie für produzierendes und Handwerksgewerbe sowie höherwertige Büronutzungen bereit zu halten.
- Neben der grundsätzlichen verkehrlichen Anbindung des Plangebietes selbst, Sicherung der verkehrlichen Anbindung der Hamburger Wohnbebauung entlang des Leuchtfelderstieges über Wedeler Gebiet.
- Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen im Hinblick auf schutzwürdige Nutzungen im Plangebiet und in der Umgebung sowie Berücksichtigung der aus der Einstufung des benachbarten Kohleheizkraftwerkes als sogenannter Störfallbetrieb resultierenden Gefahren.
- Berücksichtigung von Klimaschutzz Zielen durch Einsatz energieeffizienter Technologien.
- Schaffung eines neuen Ortsrandes und angemessenen Übergangs zu der östlich angrenzenden offenen Landschaft (Stadt Hamburg, Rissener Feldmark)
- Sicherung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung attraktiver Naherholungsbereiche am Elbhäng, unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Anforderungen.

- Sicherung der Weiterführung der Wanderwege von europaweiter Bedeutung (Elbe- und Nordseefernwanderweg).
- Integration von Grünzügen zur Sicherung „grüner“ Wegebeziehungen durch das Gebiet hindurch.
- Aufgabe des Hafenstandortes und Einbindung der landseitigen ehemaligen Hafenflächen in die öffentliche Grünanlage.

3 Städtebauliche Begründung

3.1 Lage und Bestand

Der Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“ liegt im Südosten des Stadtgebietes, angrenzend an die Grenze zur Stadt Hamburg und die Elbe, östlich des Kohleheizkraftwerkes der Firma Vattenfall und südlich des Tinsdaler Weges. Der Tinsdaler Weg sowie kleine Teilbereiche im Nordwesten, die vormals zum Kraftwerksgelände von Vattenfall gehörten wurden in den Geltungsbereich einbezogen, um die Erschließung zu gewährleisten.

Bestand

Das Plangebiet stellt sich zur Zeit im Wesentlichen als unbebaute, begrünte Fläche mit neu hergestellten Straßenflächen dar. Im Zuge der abgeschlossenen Räumungs- und Sanierungsarbeiten sowie erfolgten Leitungs- und Erschließungsarbeiten (insbesondere Verlegung Fernwärmeleitung des Kohleheizkraftwerkes, Drainageleitungen /-anlagen zur Grundwasserreinigung, Straßenbaumaßnahme) haben umfassende Erdarbeiten stattgefunden und wurden alle früheren Werksgebäude und früheren Leitungen beseitigt.

Die Drainageleitung für den ersten Grundwasserleiter verläuft am westlichen Rand und im Norden des Plangebietes, wobei das Gewerbegebiet GE 1 durchquert wird. Die unterirdische Fernwärmeleitung verläuft vom Kraftwerksgelände kommend in der westlich geplanten öffentlichen Grünfläche, unterquert die interne Erschließungsstraße Elbring Richtung Norden, durchquert das geplante Gewerbegebiet GE 1 und verläuft dann im Norden des Plangebietes, südlich der Straße Tinsdaler Weg bis an den nordöstlichen Rand des Plangebietes.

Gebäude befinden sich lediglich im Norden des Geltungsbereichs (Tinsdaler Weg 170-182), die hier in der Vergangenheit als Werkwohnungen in Zusammenhang mit dem früheren Mineralölwerk errichtet wurden und heute für betriebsungebundene Wohnzwecke genutzt werden. Zudem wurde im Westen des Plangebietes in Zusammenhang mit der Umsetzung der Sanierungsplanung ein Gebäude für die Grundwasserreinigungsanlage errichtet.

Im Geltungsbereich liegt neben der Straße Tinsdaler Weg sowie dem Kreuzungsbereich Tinsdaler Weg / Industriestraße auch der Grenzweg, der im Osten des Plangebietes entlang der Grenze zur Stadt Hamburg verläuft. Im Süden bindet er an den auf Hamburger Gebiet verlaufenden Leuchfeuerstieg an und erschließt damit die dortigen Wohnhäuser aus westlicher Richtung. Der Grenzweg selbst mündet zurzeit in einem Parkplatz, der von Erholungssuchenden als Ausgangspunkt für Spaziergänge entlang der Elbe genutzt wird. Die für den BusinessPark Elbufer Wedel geplanten Straßen sind baulich hergestellt und

gegenwärtig nicht öffentlich zugänglich.

Am 27. März 2019 hat die Stadt im Plangebiet eine Baugenehmigung für ein Bürogebäude auf dem Flurstück 22/14, Flur 8 der Gemarkung Schulau-Spitzdorf erteilt.

Aufgrund der früheren Nutzung und der umfassenden Sanierungsarbeiten besteht auf einem Großteil der Fläche keine höhere Vegetation. Abgesehen von den Gärten der ehemaligen Werkswohnungen, gibt es Bäume und sonstige Gehölze lediglich entlang des Grenzweges sowie am Elbhang.

Umgebung

Westlich grenzt das Kohleheizkraftwerk der Firma Vattenfall (Industriebetrieb gem. BlmSchG) mit der Kraftwerksanlage im Süden, dem Kohlelager in der Mitte und einem Umspannwerk im Norden des Grundstückes an. Die von dort Richtung Nordosten fortführende 110 kV Freileitung kreuzen das Plangebiet am nordwestlichen Rand im Bereich der Kreuzung Industriestraße / Tinsdaler Weg. Des Weiteren verläuft durch den Norden des Plangebiets die von dem Kohleheizkraftwerk ausgehende vor einigen Jahren ins Erdreich verlegte Fernwärmeleitung. Das Kraftwerk stellt einen wichtigen Baustein für die Versorgung Hamburger Haushalte und Betriebe mit Strom und Fernwärme dar.

Seit mehreren Jahren laufen unterschiedliche, komplexe Planungen und Entscheidungsprozesse, das Kohleheizkraftwerk zu ersetzen. Hierzu zählt auch eine Planung zur Umstellung des Kohleheizkraftwerks auf ein Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerk (GuD), für das eine Genehmigung vorliegt, dessen Realisierung jedoch nicht begonnen wurde. Zudem laufen in Zusammenhang mit dem Rückkauf der Versorgungsnetze durch die Stadt Hamburg Planungen für unterschiedliche alternative Versorgungskonzepte. Eine endgültige Entscheidung hierzu und welche Auswirkungen damit auf den Standort in Wedel verbunden sind, stehen noch aus.

Nordwestlich und nördlich des Tinsdaler Weges haben sich diverse produzierende und verarbeitende Betriebe angesiedelt.

Nordöstlich und östlich befinden sich jenseits der Landesgrenze zu Hamburg überwiegend offene Landschaftsbereiche mit landwirtschaftlichen Nutzflächen (Landschaftsschutzgebiet Rissen). Lediglich im Südosten grenzt eine Wohnbebauung an, die sich einreihig entlang des Elbhanges weiter Richtung Osten erstreckt. Für die östlich an das Plangebiet angrenzenden Bereiche wurde zeitgleich zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 88 der bestandssichernde Bebauungsplan Rissen 11 der Freien und Hansestadt Hamburg aufgestellt und 2014 in Kraft gesetzt.

Südlich des Geltungsbereiches befindet sich die Elbe, die sich als Bundeswasserstraße und Seeschifffahrtsstraße im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes befindet sowie der ehemalige, nicht mehr funktionstüchtige Werkshafen, auch bekannt als „Schnalles Hafen“. Eine Revitalisierung der Hafennutzung soll nicht erfolgen. Maßnahmen für eine bauliche Sicherung und Umgestaltung des ehemaligen Hafens werden derzeit im Rahmen eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorbereitet. Die hiervon voraussichtlich betroffenen Bereiche liegen außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung.

3.2 Übergeordnete Planungsgrundlagen

Raumordnung

Die Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) sowie dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2010 (LEP 2010). In beiden Plänen wird Wedel als Mittelzentrum im Verdichtungsraum dargestellt. Das Plangebiet liegt innerhalb einer gemäß Regionalplan dargestellten Siedlungsachse und innerhalb des baulich zusammenhängend bebauten Siedlungsbereiches. Als dringliches Ziel für die Stadt Wedel formuliert der Regionalplan die Ausweisung neuer Wohn- und Gewerbegebiete.

In Bezug auf die Steuerung des Einzelhandels sind gemäß Ziffer 2.8 Abs. 11 LEP 2010 in Gewerbegebieten zur Sicherung des landesplanerischen Ziels eines gestuften Versorgungssystems an geeigneten Standorten Festsetzungen zu treffen, die eine diesen Zielen zuwiderlaufende Entwicklung durch sukzessiv erfolgende Einzelhandelsansiedlungen ausschließen.

Mit der Entwicklung des BusinessParks Elbufer Wedel und den in dem Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen entspricht der Bebauungsplan diesen Zielen.

Flächennutzungsplan

Für den Bereich des geplanten BusinessParks Elbufer Wedel wurde parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt, die seit dem 12.02.2016 wirksam ist (vgl. Abb. 1).

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte eine Anpassung an die im Laufe des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 88 geänderte Zielsetzung für den brach gefallenen Betriebshafen von einer zunächst vorgesehenen Revitalisierung des Hafens hin zu einer Entwicklung als öffentliche Grün- und Wasserfläche. Im Übrigen sah der Flächennutzungsplan im Bereich des BusinessParks Elbufer Wedel bereits im Wesentlichen gewerbliche Bauflächen und anteilige Grünflächen vor, die in die 1. Flächennutzungsplanänderung einbezogen wurden, um sie an die zwischenzeitlich durch den Bebauungsplan erfolgte Konkretisierung der Grünflächen- und Gewerbefflächenanordnung anzupassen.

Teile der Grünflächen werden überlagernd entsprechend des Konzeptes des Bebauungsplanes Nr. 88 als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Ebenso werden die festgestellten gesetzlich geschützten Biotope mit dargestellt.

Entlang des Elbhanges ist von Hamburger Gebiet kommend ein überörtlicher Weg eingetragen, der sich Richtung Westen über das vorhandene Kraftwerksgelände fortsetzt.

Für die Elbe ist ab einer Entfernung von ca. 150 m ab dem Ufer eine Natura 2000-Fläche dargestellt, die außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 liegt. Für die Uferzone ist ein Gewässerschutzstreifen von rund 50 m Tiefe dargestellt.

Die Flächen im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 sind im Flächennutzungsplan mit Ausnahme des Tinsdaler Weges, der ehemaligen Werkswohnungen im Norden sowie der ehemals auf dem Kraftwerksgelände liegenden Teilflächen im Nordwesten des Geltungsbereiches als Fläche / Standort, deren Böden erheblich mit

umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, gekennzeichnet.

Für den Tinsdaler Weg ist eine unterirdisch verlaufende Hauptversorgungsleitung für Strom und teilweise Gas dargestellt. Im Kreuzungsbereich der Industriestraße / Tinsdaler Weg sind zudem oberirdische Hauptversorgungsleitungen dargestellt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird gemäß § 8 (2) BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.



Abb. 1: Wirksamer Flächennutzungsplan mit 1. Änderung (rote Umrandung) der Stadt Wedel

3.3 Städtebau

3.3.1 Städtebauliches Konzept

Das dem Bebauungsplan zu Grunde liegende städtebauliche Konzept basiert auf dem Masterplan BusinessPark Elbufer Wedel, der aus dem 2011 durchgeföhrten städtebaulichen Wettbewerb entwickelt wurde. Der Masterplan (Stand 24.05.2012) ist durch den Rat der Stadt Wedel als Grundlage für die Entwicklung des Bebauungsplanes beschlossen worden.

Die Festsetzungen zu Beginn des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“ (2012) haben sich vergleichsweise eng an dem Masterplan-Konzept orientiert. Parallel zu dem weiteren Bebauungsplanverfahren geföhrte Gespräche mit potentiellen Investoren sowie eine durch das Büro Engels & Völkers Gewerbe

GmbH & Co. KG erstellte Markt- und Standortanalyse hatten jedoch deutlich gemacht, dass im Hinblick auf die spätere Vermarktbarkeit und damit Umsetzbarkeit des Bebauungsplanes, keine Festlegung auf die Ansiedlung von Dienstleistungsgewerbe und Büros erfolgen und die Festsetzungen insgesamt flexibler gestaltet werden sollten.

Dies wurde bei der weiteren Entwicklung des Bebauungsplans Nr. 88 und wird auch weiterhin mit den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 88 berücksichtigt. Dabei wird an den Grundprinzipien des Masterplanes, die auf die Entwicklung eines attraktiven Gesamtstandortes abzielen und damit auch aus Vermarktungssicht wichtig sind, festgehalten. D.h. die Festsetzungen sind so gestaltet, dass sie wesentliche städtebauliche Eckwerte sichern, innerhalb dieses festgelegten Rahmens jedoch Entwicklungsspielräume für die Umsetzung lassen. Dabei lassen sie mit Ausnahme des geänderten Planungsziels für den Bereich des ehemaligen Hafens und Elbhanges, auch weiterhin eine Umsetzung des Masterplanes zu.

Die städtebauliche Grundstruktur des geplanten BusinessParks Elbufer Wedel wird durch die Planstraße Elbring (sogenannter „Loop“ gemäß Masterplan) geprägt. Die Straße ist als Ringstraße angelegt, über die alle Grundstücke erschlossen werden. Im Süden verläuft die Straße entlang der Oberkante des Elbhanges und öffnet damit das Plangebiet zur Elbe hin. Durch die Ringstraße wird das Plangebiet in drei Areale für die Gewerbegebiete gegliedert, die z.T. durch Grünzüge und eine untergeordnete Straße im Südosten weiter unterteilt werden. Hinsichtlich der zulässigen Nutzungsarten werden zwischen den einzelnen Gewerbegebieten, von den zulässigen Geräuschemissionen abgesehen, keine Unterschiede gemacht.

In die Gewerbegebietfestsetzung sind auch die ehemaligen Werkswohnungen am Tinsdaler Weg einbezogen. Eine planungsrechtliche Absicherung und damit Etablierung der Wohnnutzung auf Dauer wird aufgrund der räumlichen Nähe von Wohnen und Gewerbe und der daraus resultierenden Nutzungskonflikte ausgeschlossen. Auch im Hinblick auf die für den BusinessPark Wedel prägende Lage im Eingangsbereich zu dem Gebiet, soll sich hier eine dem BusinessPark entsprechende Nutzung entwickeln. (vgl. Kap. 3.3.2 für nähere Erläuterungen)

Für den Straßenraum des Elbrings und die direkt angrenzenden Bereiche werden für Gewerbegebiete vergleichsweise hohe gestalterische Zielsetzungen durch entsprechende Festsetzung gesichert. Für die innerhalb Elbrings liegenden Bereiche werden diverse Festsetzungen zur Bepflanzung und eine Baufreihaltezone entlang der Straße festgesetzt. Für die beiden seitlichen Areale prägen insbesondere die Festsetzung von Baulinien sowie Mindesthöhen entlang der Straße die städtebauliche Struktur, indem sie hier für die Entstehung einer durchgehenden Raumkante sorgen.

Die Festsetzungen zu den Gebäudehöhen berücksichtigen ein Grundprinzip des Masterplanes, indem in Bereiche mit einer niedrigeren Bebauung zwischen maximal 12 m und 20 m und den darüber hinausragenden Gebäuden, den sogenannten Hochpunkten unterschieden wird. Die Hochpunkte markieren dabei jeweils die Eingangsbereiche zum BusinessPark Elbufer Wedel sowie die Endpunkte der beiden Straßenarme am Elbufer.

Neben den Baugebieten prägen mehrere Grünzüge das Plangebiet. Am östlichen und westlichen Rand sorgen sie für einen Übergang zum angrenzenden Landschaftsraum bzw. zum bestehenden Kohleheizkraftwerk. Mit dem im nördlichen Plangebiet vorgesehenen Ost-West-verlaufenden Grünzug wird der Verbindung zu dem übergeordneten Elbufer-

Wanderweg hergestellt, der hier derzeit nördlich um das Kohleheizkraftwerk herumgeführt wird.

Prägend für das Plangebiet ist nicht zuletzt der Bereich des Elbufers, der mit seiner Topographie einen weiten Blick auf den Landschaftsraum Elbe ermöglicht. Der Bebauungsplan sieht hier eine öffentliche Grünfläche vor, die u.a. den Erhalt der hier befindlichen geschützten Biotope und für die Zukunft die Möglichkeit sichert, den Elbuferwanderweges ufernah über das derzeitige Kraftwerksgelände fortzusetzen. In den Bereichen, die nicht spezifischen Anforderungen hinsichtlich des Naturschutzes unterliegen, können zudem attraktive Aufenthalts- bzw. Erholungsbereiche entwickelt werden.

Die Entwicklung des Gesamtareals wird einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen. Es wird davon ausgegangen, dass einzelne Teile des Plangebiets erst langfristig bebaut werden, während die anderen Bereiche kurz- bis mittelfristig ihrer Bestimmung zugeführt werden. Die Grundstücke der ehemaligen Werkswohnungen am Tinsdaler Weg 170 bis 182 befinden sich in privatem Eigentum, wobei mit einigen Eigentümern derzeit Ankaufverhandlungen geführt werden. Die Grundstücke wurden für die Dauer des Fortbestands der Wohnnutzung besonders berücksichtigt (siehe dazu unten 3.8.1). Die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans insgesamt ist hierdurch gesichert. Das Plangebiet ist auch ohne das Areal der ehemaligen Werkswohnungen funktionsfähig und gewollt. Unbeschadet dessen ist eine GE-typische Nutzung gerade im Eingangsbereich im Interesse eines optimalen Auftritts des Gebietes städtebaulich wünschenswert.

3.3.2 Art der baulichen Nutzung

Die Baugebiete werden entsprechend der Zielsetzungen als **Gewerbegebiete** festgesetzt. Damit sind die gemäß § 8 BauNVO in Gewerbegebieten zulässigen Nutzungen zulässig, sofern im Bebauungsplan Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“, 1. Änderung keine Einschränkungen festgesetzt sind. Diese Einschränkungen werden nachfolgend näher erläutert und beziehen sich auf die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben, Vergnügungsstätten, Wohnnutzungen und die Lärmemissionen der Nutzungen.

Eine im Bebauungsplan Nr. 88 enthaltene bedingte Festsetzung für eine Fläche zur Abwasserbeseitigung im nördlichen Teil des Gewerbegebietes GE 4 (vgl. Teil A 2 im Bebauungsplan Nr. 88) ist in der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 88 nicht enthalten, da sie zwischenzeitlich nicht mehr erforderlich ist. Die frühere Grundwasserreinigungsanlage wurde durch eine neue, kleiner dimensionierte Grundwasserreinigungsanlage ersetzt, die innerhalb der überbaubaren Flächen am westlichen Rand des GE 4 liegt. Eine gemäß Sanierungsplan „Mineralölwerk Wedel“ vom 02.10.2009 angestrebte Umstellung auf eine pflanzenbiologische Reinigungsanlage, wird nicht mehr verfolgt. Die vorhandene Grundwasserreinigungsanlage ist als Nebenanlage gemäß § 14 (2) BauNVO als Ausnahme auch in Gewerbegebieten weiterhin zulässig und wird zudem langfristig bei Erfüllung der entsprechenden sanierungsbedingten Voraussetzungen voraussichtlich nicht mehr erforderlich sein.

Einschränkung Einzelhandelsbetriebe

Ziel des Bebauungsplanes ist die Einschränkung des Einzelhandels im Hinblick auf eine vorrangige Ansiedlung klassischer Gewerbe- sowie Büronutzungen und den Schutz benachbarter Versorgungsstrukturen. Deshalb wurde zum Bebauungsplan eine gutachterliche Stellungnahme mit Empfehlungen zur Zulässigkeit von Einzelhandel im BusinessPark

Elbufer Wedel erstellt (vgl. Anlage zur Begründung). So soll hinsichtlich des Einzelhandels eine Steuerung erreicht werden, die den übergeordneten Entwicklungszielen für den BusinessPark Elbufer Wedel entspricht und mit dem Einzelhandelskonzept für Stadt Wedel aus dem Jahr 2010 im Einklang steht. Mit den im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen werden die gutachterlichen Empfehlungen berücksichtigt.

Übergeordnetes Ziel für den BusinessPark Elbufer Wedel ist die Entwicklung zu einem auch überregional bedeutsamen Büro- und Gewerbepark. Um diesen Gebietscharakter zu wahren und die Gewerbegebäuden in erster Linie für klassische gewerbliche Nutzung mit produzierendem Gewerbe, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben einschließlich Büronutzungen vorzuhalten, werden Einzelhandelsbetriebe allgemein ausgeschlossen und nur spezielle Arten von Einzelhandelsbetrieben ausnahmsweise zugelassen (s. textliche Festsetzung Nr. 1.1). Damit erfolgen Einschränkungen gegenüber den gemäß § 8 BauNVO in Gewerbegebieten zulässigen Nutzungen.

Der weitgehende Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben begründet sich städtebaulich zusätzlich zu den zuvor genannten Entwicklungszielen für das Gebiet selbst, mit den Entwicklungszielen für die Einzelhandelsstruktur in Wedel. Wesentliche Ziele gemäß dem Einzelhandelskonzept für die Stadt Wedel (CIMA, 2010) sind eine Sicherung und Stärkung der vorhandenen zentralen Versorgungsbereiche und Nahversorgungsstrukturen sowie Konzentration großflächiger Betriebe mit nicht zentrenrelevantem Hauptsortiment auf den bestehenden Fachmarktstandort Rissener Straße, während Gewerbegebiete vornehmlich für klassisches Gewerbe, Handwerk und Dienstleistungsbetriebe zur Verfügung stehen sollen.

Mit dem weitgehenden Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben in den Gewerbegebieten des Bebauungsplanes Nr. 88, 1. Änderung wird zudem dem landesplanerischen Ziel des Landesentwicklungsplans (LEP) 2010 der Sicherung eines gestuften Versorgungssystems entsprochen und werden über das Stadtgebiet Wedel hinaus auch Beeinträchtigungen Hamburger Stadtteilzentren einschließlich des Stadtteilzentrums an der S-Bahn-Haltestelle Rissen vermieden.

In den Gewerbegebieten sollen jedoch ausnahmsweise als spezielle Arten von Einzelhandelsbetrieben sogenannter „Annexhandel“ sowie auf das Plangebiet ausgerichtete Nahversorgungsbetriebe zulässig sein.

Mit der **ausnahmsweise Zulässigkeit von sogenanntem „Annexhandel“ oder sogenanntem „Werksverkauf“** soll es den im Plangebiet angesiedelten Betrieben ermöglicht werden, ihre vor Ort hergestellten und weiterverarbeiteten Produkte im räumlichen Zusammenhang ihrer Betriebsstätte zu verkaufen. Die Zulässigkeit von Annex-Handel deckt sich mit den städtebaulichen Zielsetzungen des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Wedel (CIMA 2010).

Um die Einzelhandelsnutzung klar auf einen Werksverkauf zu beschränken und ein „Ausufern“ solcher Verkaufseinrichtungen zu vermeiden, ist gemäß textlicher Festsetzung geregelt, dass diese nur ausnahmsweise bei Erfüllung bestimmter Bedingungen zulässig sind, die sinngemäß folgende, kumulativ zu erfüllende Prüfkriterien umfassen:

- Die angebotenen Produkte müssen in eindeutigem Zusammenhang mit der vor Ort erfolgenden Herstellung oder Weiterverarbeitung von Gütern und Waren stehen.
- Die Verkaufsräume müssen im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb stehen.

- Die Verkaufsflächen müssen von ihrem Umfang der Gesamtfläche des Gewerbebetriebes deutlich untergeordnet sein. Von einer deutlichen Unterordnung kann in der Regel ausgegangen werden, wenn der Anteil der Verkaufsfläche an der Gesamtfläche des Betriebes eine Höhe von 10 % nicht übersteigt. Die Schwelle zur Großflächigkeit gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO darf in keinem Fall überschritten werden.

Des Weiteren sind in den Gewerbegebieten **ausnahmsweise Nahversorgungsbetriebe** zulässig, sofern sie nachweislich auf die Grundversorgung der Gewerbebetriebe im Geltungsbereich des Bebauungsplanplanes Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“, 1. Änderung ausgerichtet sind und keinen hohen Publikumsverkehr von außerhalb dieses Bereiches erzeugen. Hiermit soll ermöglicht werden, dass sich die Arbeitskräfte des BusinessParks Elbufer Wedel beispielsweise in der Mittagspause mit Lebensmitteln und anderen Artikeln des täglichen Bedarfs versorgen können. In Frage kommen also beispielsweise Lebensmittel Märkte mit einem hohen Anteil von Produkten, die für den sofortigen Verzehr geeignet sind („convenience store“), Bäckerei-Cafés, Kioske oder ähnliches.

Die ausnahmsweise Zulässigkeit ist an eine Einzelfallprüfung des jeweiligen Betriebes gekoppelt. Hierfür gelten folgende kumulativ zu erfüllende Kriterien:

- Das Warenangebot des Betriebes muss auf nahversorgungsrelevante Sortimente (= periodischer Bedarf) beschränkt sein. Als wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Nahversorgungsrelevanz soll die „Wedeler Liste“ dienen. Zentrenrelevante und nicht-zentrenrelevante Sortimente (= aperiodischer Bedarf) dürfen in Anlehnung an Ziffer 2.8 Nr. 7 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 auf höchstens 10 Prozent der Gesamtverkaufsfläche angeboten werden.
- Es muss nachgewiesen werden, dass die Verkaufsflächengröße so gewählt wurde, dass der reine Gebietsversorgungscharakter des Betriebes gewährleistet ist. Dies bedeutet, dass die Umsatzerwartung des Betriebes nachweislich geringer ist als das Nachfragepotenzial, welches sich aus den Arbeitskräften des Gewerbegebietes ergibt.
- Der Betrieb muss außerdem hinsichtlich Verkaufsflächengröße und Sortimentsstruktur so konzipiert sein, dass sein Einzugsgebiet nicht wesentlich über das Gewerbegebiet selbst hinausreicht. D.h., der Betrieb soll keinen hohen Publikumsverkehr von außerhalb des Gewerbegebietes erzeugen.
- Der Betrieb darf die Schwelle zur Großflächigkeit gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO in jedem Fall nicht überschreiten.

Gliederung der Gewerbeflächen in Bezug auf Geräuschemissionen

a) Festsetzungskonzept

Der Bebauungsplan Nr. 88, 1. Änderung sieht die Anwendung von Emissionskontingenten für insgesamt 8 Teilflächen in Kombination mit richtungsbezogenen Zusatz-Lärmemissionskontingenten vor. Damit wird für die vorhandenen Wohnnutzungen in der Umgebung und die im Geltungsbereich bestehenden ehemaligen Werkswohnungen am Tinsdaler Weg der gebotene Schutz vor Geräuschemissionen aus Gewerbelärm erreicht.

Es sind nur Vorhaben zulässig, welche die für die jeweiligen Gewerbegebiete GE 1 bis GE 7 festgesetzten Emissionskontingente einhalten. Die Einhaltung der Emissionskontin-

gente ist in den Genehmigungsverfahren der jeweiligen Betriebe nachzuweisen; das anzuwendende Nachweisverfahren ist textlich festgesetzt. (vgl. textliche Festsetzung Nr. 6.1 und nähere Erläuterungen in Kapitel 3.8.1)

Die möglichen Emissionen variieren in Abhängigkeit von der Lage der Teilflächen und gliedern hierdurch das Gewerbegebiet BusinessPark Elbufer Wedel nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnisse und Eigenschaften.

Für den Norden des Gewerbegebietes GE 1, im Plan gekennzeichnet durch die Fläche „a“, gelten dabei bis zum Fortfall der dort vorhandenen Wohnnutzungen geringere Emissionskontingente. Da die Wohnnutzungen innerhalb der kontingentierten Gewerbegebiete liegen, sind die festgesetzten Emissionskontingente des Bebauungsplanes Nr. 88, 1. Änderung im Hinblick auf diese Wohnnutzungen binnenwirksam. Die Wohnnutzungen sind somit bis zu deren Fortfall bei den schalltechnischen Nachweisverfahren im Rahmen der Genehmigungsverfahren als Immissionsorte zu berücksichtigen.

Im Ergebnis wird mit diesen Festsetzungen tagsüber für die GE-Flächen 1 bis 6 eine nahezu normale – also uneingeschränkte – und für die Fläche GE 7 eine eingeschränkte gewerbliche Nutzung ermöglicht.

Im Nachtzeitraum wird für die Flächen GE 1, GE 2 sowie GE 4 bis GE 6 Nord für einen Richtungssektor eine uneingeschränkte und für drei Richtungssektoren eine eingeschränkte gewerbliche Nutzung möglich sein. Für die Flächen GE 3, GE 6 Süd und GE 7 liegt für alle Richtungssektoren im Nachtzeitraum eine Einschränkung vor.

Für die mit „a“ gekennzeichnete Fläche im GE 1 sind bis zum Fortfall der dortigen Wohnnutzungen eingeschränkte gewerbliche Aktivitäten möglich, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

b) Gewerbegebiets- /Ergänzungsflächen im Stadtgebiet

Wedels Gewerbegebietsflächen liegen schwerpunktmäßig im Osten des Stadtgebiets an der Landesgrenze zu Hamburg. Dabei bildet die Industriestraße die Haupterschließungsachse des Gebietes. Die Gewerbegebietsentwicklung erfolgte in den letzten Jahrzehnten auf Basis des § 34 BauGB „Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“. Darüber hinaus gibt es einige Bebauungspläne im westlichen Übergangsbereich zu den direkt angrenzenden Wohngebieten mit entsprechenden Festsetzungen, die die Gewerbelärmmissionen einschränken. Ein kleineres Gewerbegebiet befindet sich am Marienhof im nördlichen Stadtgebiet. Weitere Gewerbebetriebe sind in Mischgebieten oder Sondergebieten ansässig. Insgesamt verfügt die Stadt über rund 120 Hektar Gewerbegebiete.

Für die künftigen Gewerbegebietsentwicklungen/-ansiedlungen stehen die Flächen im BusinessPark Elbufer mit ca. 18 Hektar und beidseitig der Pinneberger Straße, Landesstraße 105 ca. 13 Hektar (Flächennutzungsplan) zur Verfügung.

Die sehr kompakte Siedlungsstruktur, die damit verbundene räumliche Enge, die Landes- und Stadtgrenze zu Hamburg, der Verlauf der Elbe mit seinen hochwertigen Freiräumen, wie die geschützten Marschlandschaften sowie die hochwertigen Landschaftsräume im Norden der Stadt erschweren die gewerbliche Entwicklung Wedels.

Mit den festgesetzten Emissionskontingenzen im Bebauungsplan Nr. 88, 1. Änderung eignen sich einige Teilflächen bevorzugt für die Ansiedlung von Betrieben ohne oder mit nur geringen nächtlichen Emissionen. Dies entspricht der grundsätzlichen Zielsetzung einer Entwicklung eines höherwertigen Gewerbe- und Büroparks, für den ein vergleichsweise

hoher Anteil an Büronutzungen erwartet wird. Mit den Gewerbegebieten GE 1, GE2 sowie GE 4 bis GE 6 Nord stehen wie oben unter a) beschrieben zudem größere Teilflächen zur Verfügung, auf denen in einen Richtungssektor eine uneingeschränkte gewerbliche Nutzung erfolgen kann.

Neben diesen zumindest in Richtung Süden uneingeschränkten gewerblichen Teilgebietsflächen auf dem BusinessPark Gelände selbst, stehen mit dem Bebauungsplan Nr. 82 „Gewerbegebiet Krons Kamp - Rissener Straße“ lärmtechnisch nicht eingeschränkte Flächen zur Verfügung. Damit wird ein System der baugebietübergreifenden Gliederung der Gewerbegebiete installiert (vgl. BVerwG, Urt. v. 07.12.2017, 4 CN 7/16). Der Bebauungsplan Nr. 82 „Gewerbegebiet Krons Kamp - Rissener Straße“ ist am 16.07.2013 in Kraft getreten. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 82 „Rissener Straße – Mitte“, die am 22.01.2008 in Kraft getreten ist, erfolgte eine teilweise Überplanung des Gewerbegebietes bzw. der unbeschränkten gewerblich nutzbaren Flächen als „Sondergebiet Einzelhandel“. Die Größe der in der aktuellen Fassung des Bebauungsplan Nr. 82 zur Verfügung stehenden lärmtechnisch nicht eingeschränkten Gewerbegebietesflächen beträgt ca. 3 ha, was sowohl im Vergleich zu der Größe des hiesigen Bebauungsplangebiets, als auch gemessen an der Flächengröße und Lage der gewerblichen Gebiete der Stadt Wedel insgesamt in angemessenem Umfang eine unbeschränkte gewerbliche Nutzung erlaubt. Dem steht die bauliche Ausnutzung des Gebietes nicht entgegen, zumal großflächig Leerstand besteht. Eine wirksame Gliederung verlangt nicht, Flächen für gewerbliche Neuaniedlungen in einem bestimmten Verhältnis zueinander zu schaffen, sondern überhaupt substantiell Raum für unbeschränkte gewerbliche Tätigkeit zu bieten. Dies wird durch den Bebauungsplan Nr. 82 „Gewerbegebiet Krons Kamp - Rissener Straße“ in seiner aktuellen Fassung gewährleistet.

Ausschluss Wohnnutzungen („Betriebswohnungen“)

Die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, um für die Betriebe weitere, über das bereits festgesetzte Maß hinausgehende Einschränkungen bezüglich der nächtlichen Geräuschemissionen zu vermeiden.

Auch der Bereich mit den vorhandenen Wohnnutzungen südlich des Tinsdaler Wegs (ehemalige Werkswohnungen) wird einem Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO zugeschlagen. Die Überplanung dieser Wohnhäuser erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Wohnnutzungen städtebaulich störend in einem stark gewerblich geprägten Bereich liegen. Die Wohngebäude wurden Anfang des 20. Jahrhunderts in Zusammenhang mit dem ehemaligen Mineralölwerk als sogenannte Zollbeamtenwohnhäuser errichtet. Heute werden sie überwiegend für allgemeine Wohnzwecke genutzt, ohne dass ein Bezug zur ursprünglich gewerblich-industriellen Nutzung besteht. Eine dauerhafte Verfestigung allgemeiner Wohnnutzung ist am Standort städtebaulich unerwünscht. Neben der früheren Nutzung des Mineralölwerkes im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist auch das übrige Umfeld mit den großflächigen Gewerbebereichen nördlich und nordwestlich sowie dem Kohlekraftwerk im Südwesten durch gewerblich-industrielle Nutzungen gekennzeichnet.

Mit der Überplanung der vorhandenen Wohnnutzungen als Gewerbegebiet verfolgt die Stadt das Ziel einer städtebaulichen Ordnung, bei der in diesem deutlich gewerblich-industriell geprägten Bereich keine Wohnnutzungen vorgesehen sind. Mit der Festsetzung

eines Gewerbegebietes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende mittel- bis langfristige Umstrukturierung geschaffen werden. Festsetzungen, mit denen auch allgemeine Wohnnutzungen zulässig wären, würden das Wohnen, das in diesem Umfeld den Charakter eines Fremdkörpers hat und damit eine potenzielle städtebauliche Konfliktsituation darstellt, für die Zukunft weiter verfestigen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der benachbarten gewerblich-industriellen Flächen wären damit auf Dauer eingeschränkt. Und auch für das Wohnen selbst würde eine aus städtebaulicher Sicht belastete Wohnsituation weiter verfestigt werden.

Die Überplanung als Gewerbegebiet stellt dabei kein neues, sondern ein bereits seit langem angestrebtes Entwicklungsziel der Stadt Wedel dar. Gemäß der Flächennutzungsplanung der Stadt Wedel ist schon seit vielen Jahrzehnten (vgl. FNP 1967, 2010 und 1. Änderung aus 2016) eine industrielle oder gewerbliche Baufläche vorgesehen. Der bisher unbeplante nordwestliche Bereich des Plangebiets, der die ehemaligen Werkswohnungen erfasst, wird dabei mit seiner Lage am Kreuzungsbereich Tinsdaler Weg / Industriestraße das städtebauliche Entrée in den neuen BusinessPark Wedel bilden und soll auch aus diesem Grund eine für den BusinessPark Wedel charakteristische Nutzung erhalten.

Die Festsetzung als Gewerbegebiet beinhaltet, dass hier planungsrechtlich zukünftig keine neuen Wohnnutzungen zulässig sind. Die vorhandenen Wohngebäude und die ausgeübten Wohnnutzungen haben (soweit sie genehmigt sind oder jedenfalls während eines nennenswerten Zeitraums genehmigungsfähig waren) jedoch Bestandsschutz. Der Bestandsschutz gewährleistet das Recht, das Bauwerk weiterhin so zu unterhalten und zu nutzen, wie es seinerzeit errichtet wurde.¹ Die Nr. 6.1, Ziffer 1 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sichert zusätzlich im Hinblick auf die Lärmbelastung gesunde Wohnverhältnisse für die vollständige verbleibende Nutzungsdauer der Häuser zu Wohnzwecken planerisch ab (vgl. hierzu noch unten Ziffer 3.8.1). Die bewusste Überplanung des Grundeigentums an dieser Stelle des Plangebiets wird somit durch den größtmöglichen Schutz des status quo flankiert, um eine Verschlechterung der tatsächlichen Wohnsituation nach Möglichkeit auszuschließen. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88, 1. Änderung hat die Stadt Gespräche mit den Eigentümern geführt, in denen Fragestellungen die mit der Überplanung als Gewerbegebiet verbunden sind, erörtert wurden. Unüberwindbare Hindernisse, die eine mittel- bis längerfristige Umsetzung dieses Planungsziels auch auf diesen Teillächen ausschließen, bestehen aus Sicht der Stadt nicht.

Ausschluss Vergnügungsstätten

Die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten, zu denen beispielsweise Diskotheken, Kinos, Nachtlokale oder Spielhallen zählen, werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, da sie nicht dem angestrebten

¹ Vom Bestandsschutz geschützt sind Reparatur und Wiederherstellungsarbeiten, die nur die weitere Nutzung des bisherigen Bestandes in der bisherigen Weise ermöglichen und auch nicht zu einer Nutzungsänderung führen. Vom Bestandsschutz erfasst werden auch solche baulichen Veränderungen oder Erweiterungen, die erforderlich sind, um den vorhandenen Bestand weiterhin funktionsgerecht nutzen zu können. Da sich der Bestandsschutz auf die vorhandene Bausubstanz und Funktion beschränkt, werden bauliche Erweiterungen oder ein Ersatzbau vom Bestandsschutz nicht erfasst. Mit dem Bestandsschutz bleibt der Schutz des Eigentums gewahrt und bleiben wesentliche finanzielle Wirkungen, z.B. durch Mieteinnahmen oder Eigennutzung weiterhin bestehen.

Charakter des BusinessParks Elbufer Wedel entsprechen, der vorrangig der Unterbringung von Dienstleistungsgewerbe, produzierendem Gewerbe und Handwerk dienen soll.

Benachbarter Störfallbetrieb Kohleheizkraftwerk

Das westlich des Geltungsbereiches vorhandene kohlebefeuerte Heizkraftwerk Wedel der Firma Vattenfall bildet einen Betriebsbereich im Sinne § 3 Abs. 5a BImSchG und unterliegt der Störfallverordnung (12. BImSchV) als Betrieb der unteren Klasse (sogenannter Störfallbetrieb).

Bei raumbedeutsamen Planungen ist der § 50 Satz 1 des BImSchG zu beachten, in dem der sogenannte Trennungsgrundsatz verankert ist, gemäß dem u.a. auch die Auswirkungen von schweren Unfällen in sogenannten Störfallbetrieben auf schutzbedürftige Nutzungen und Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden sind.²

Als eine Grundlage für die diesbezügliche Abwägung wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 ein „Gutachten zur Verträglichkeit des Heizkraftwerkes Wedel der Vattenfall Europe AG mit dem Bebauungsplan Nr. 88, BusinessPark Elbufer Wedel“ unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie“ durch den TÜV NORD Systems GmbH & Co KG (Oktober 2013) erstellt. Im Ergebnis wurde seinerzeit für das Gefahrenpotenzial eines Ammoniaklagers mit im Freien befindlicher Übernahmestation für Tankfahrzeuge ein angemessener Abstand von 350 m ermittelt, der die südöstlichen Bereiche des B-Plan-Geltungsbereiches betraf.

Die Firma Vattenfall hat mittlerweile eine Einhausung der Ammoniakübernahmestation vorgenommen. Hierzu hat sie im Jahr 2017 beim LLUR eine Anzeige für den Bau der Einhausung eingereicht und einen Bauantrag bei der Stadt Wedel gestellt, der genehmigt wurde. Die Baumaßnahme zur Einhausung mit zugehöriger Entlüftungsanlage wurde im Juli 2019 fertiggestellt. Das zuvor genannten Gutachten des TÜV-Nord aus dem Jahr 2013 stellt somit keine geeignete Beurteilungsgrundlage mehr dar und wird zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 nicht mehr berücksichtigt.

Mit der Einhausung wird die bisher offene Entladung der Tankfahrzeuge zukünftig innerhalb eines Gebäudes stattfinden. Mit der Einhausung ist eine technische Entlüftungsanlage verbunden, über die die Abluft gefasst und über einen Abluftkamin auf einem weiter westlich vorhandenen Betriebsgebäude in ca. 51 m über Grund frei gelassen wird.

Der angemessene Abstand wird gemäß der zu den Anzeigeunterlagen gehörenden gutachterlichen Stellungnahme des TÜV-Nord³ durch die baulichen Maßnahmen soweit reduziert, dass er auf dem Betriebsgrundstück des Kohleheizkraftwerkes liegt. Damit resultieren aus dem Ammoniaklager keine Nutzungseinschränkungen mehr, die gemäß dem Trennungsgebot nach § 50 BImSchG durch den Bebauungsplan Nr. 88, 1. Änderung zu beachten wären. Die zum Vorentwurf enthaltene textliche Festsetzung zum Ausschluss

² BImSchG § 50 Satz 1 i.d.F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 29.07.2017: „Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.“

³ TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG (Oktober 2016): Gutachterliche Stellungnahme zu Möglichkeiten zur Verringerung des angemessenen Abstandes nach Leitfaden KAS 18 für den Betriebsbereich des Heizkraftwerkes Wedel der Vattenfall Europe Wärme AG, Berlin, erstellt im Auftrag der Vattenfall Europe Wärme AG, Berlin

schutzbedürftiger Nutzungen ist daher zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 entfallen.

Ob mit dem Fortfall der Ammoniakverladestation als dominierende Gefahrenquelle eine andere Gefahrenquelle relevant wird, wurde in einer Stellungnahme des TÜV-Nord beurteilt (vgl. Anlage). Demnach bestimmt nunmehr ein, durch ein Brandszenario von Heizöl bedingter, Abstandswert von 80 m um die Tanklager, die sich im Südosten des Kraftwerksgeländes nahe der Grundstücksgrenze befinden, den angemessenen Abstand. Dieser reicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88, 1. Änderung hinein und umfasst hier Teile im Südwesten des Gewerbegebietes GE 4 sowie Teile der öffentlichen Grünfläche und die Fläche für die Abwasserentsorgung.

Gemäß der gutachterlichen Stellungnahme resultiert aus der benachbarten Lage zu dem Heizöllager jedoch kein Konflikt zwischen dem Betriebsbereich des Heizkraftwerkes und dem Bebauungsplan. Im Gegensatz zu einer Schadstofffreisetzung entwickelt sich ein Brand über einen gewissen Zeitraum und hat damit eine Warnwirkung, die für sich sachgerecht und vernünftig verhaltende Personen erkennbar ist und ein Entfernen ermöglicht.

Für Gebäude, in dem angemessenen Abstand wird vorsorglich für die Baugenehmigungsverfahren darauf hingewiesen, dass für die Außenhülle keine umfangreiche flächige Verwendung leicht entflammbarer Baustoffe (DIN4102-1 Mai 1998) erfolgen soll und wenigstens ein Fluchtweg auf die vom Kraftwerksgelände abgewandte Seite Richtung Osten ausgerichtet wird. Auch im Freien sollte vorsorglich keine Lagerung leicht entflammbarer Materialien erfolgen. Ein entsprechender Hinweis ist mit Darstellung des angemessenen Abstandes im Bebauungsplan aufgenommen.

Zusammengefasst ergibt sich aus der benachbarten Lage des Plangebietes zum vorhandenen Kohleheizkraftwerk als sogenannter Störfallbetrieb keine Konfliktsituation, die im Sinne des Trennungsgrundsatzes einen Ausschluss von Nutzungen oder sonstige Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88, 1. Änderung erfordert.

3.3.3 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

In den Gewerbegebieten wird das Maß der baulichen Nutzung außer im GE 5 über eine **Grundflächenzahl** (GRZ), d.h. der maximal überbaren Grundfläche bezogen auf die jeweilige Grundstücksgröße bestimmt.

Die Höhenentwicklung der Gebäude wird in erster Linie durch die Festsetzung von maximalen **Gebäudehöhen** geregelt, die an städtebaulich besonders prägenden Stellen durch Traufhöhen und Festsetzungen von Mindestwerten ergänzt werden. Eine ergänzende Festsetzung von Geschossigkeiten erfolgt lediglich für die zwei südlichen Hochpunkte.

Als unterer **Bezugspunkt** für die Höhenfestsetzungen gilt die Fahrbahnoberkante der Straße, die das Grundstück erschließt, gemessen in der Mitte der jeweiligen überbaubaren Grundstücksfläche. Als obere Bezugspunkte sind die Oberkante Dachhaut (Gebäudefläche) und der Schnittpunkt der Oberkante Dachhaut mit der Fassade (Traufhöhe) definiert.

In Ergänzung zu den Gebäudehöhen ist für den gesamten Geltungsbereich eine textliche Festsetzung aufgenommen, nach der die jeweilige maximale Gebäudehöhe für **technische Aufbauten** (z.B. für Aufzüge oder Lüftungsanlagen) um bis zu 5,5 m überschritten werden darf. Dies ist auf maximal 25% der Gebäudefläche möglich, so dass hierdurch

keine städtebaulich negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Mit der geringfügigen Erhöhung des maximalen Flächenanteils gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 88 mit 20% auf nun 25% und der Erhöhung der maximalen Überschreitung der Gebäudehöhe von 5,0 m auf 5,5 m wird den Anforderungen an die technische Gebäudeausstattung in Zusammenhang mit energiesparenden Bauweisen und geräuschreduzierten Anlagen Rechnung getragen.

Große zusammenhängende **überbaubare Grundstücksflächen** geben für die Gewerbebetriebe mit ihren unterschiedlichen Flächenbedarfen sowie Anforderungen an die Gebäude- und Freiflächenutzung ein hohes Maß an Flexibilität. An städtebaulichen Schlüsselstellen, insbesondere den Hochpunkten und der durchgehenden Gebäudefront entlang der Außenbereiche der Planstraße Elbring, werden die Baugrenzen durch Baulinien ergänzt, um das städtebauliche Konzept umzusetzen.

Bei den Festsetzungen wird in Anlehnung an die Grundstruktur des Masterplanes in die Flächen außerhalb und innerhalb der Planstraße Elbring unterschieden:

- Für den inneren Bereich werden die Gewerbegebiete GE 1 bis GE 3 festgesetzt, die den sogenannten Campus gemäß Masterplan umfassen.
- Für die nach außen an den Elbring angrenzenden Bereiche werden die Gewerbegebiete GE 4 bis GE 7 festgesetzt. Sie umfassen die sogenannten Carpets und Hochpunkte gemäß Masterplan.

Für alle späteren Baumaßnahmen wird auf die Beachtung des § 52 LBO (Barrierefreies Bauen) hingewiesen.

Innerer Bereich GE 1 bis GE 3 („Campus“)

Für den inneren Bereich (GE 1 bis GE 3) werden mit einer maximalen GRZ von 0,6, einer maximalen Gebäudehöhe von 20 m und einer offenen Bauweise Eckwerte definiert, die auf eine insgesamt geringere Verdichtung bei gleichzeitig höheren Gebäuden hinwirkt. Damit ist dieser Bereich insbesondere auch für die Ansiedlung einzelner größerer Bürogebäude geeignet. Gebäudelängen von mehr als 50 m sind aufgrund der Festsetzung einer offenen Bauweise nicht zulässig.

Der für Gewerbegebiete vergleichsweise hohe gestalterische Anspruch für diesen Bereich spiegelt sich neben grünordnerischen Festsetzungen (vgl. Kapitel 3.4) in der Festsetzung einer 5 m tiefen Baufreihaltezone entlang der Straße wider. Sie ist entsprechend der textlichen Festsetzung 7.2 mit Rasen und einzelnen Bäumen zu bepflanzen. Nebenanlagen sowie Stellplätze, Carports und Garagen und Einfriedigungen sind hier unzulässig.

Äußerer Bereich GE 4 bis GE 7 („Carpets“)

Für diese Gewerbegebiete wird mit einer maximalen **Grundflächenzahl** (GRZ) von 0,8 der gemäß BauNVO maximale Versiegelungsgrad ermöglicht, der dem Ziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entspricht. Lediglich für das Gewerbegebiet GE 5, das aufgrund seiner geringen Größe und spezifischen Form auf Grundlage eines zusammenhängenden Bebauungskonzeptes bebaut werden soll, wird eine maximale Grundfläche (GR) festgesetzt.

Von den Standorten für die Hochpunkte abgesehen, wird die maximale **Gebäudehöhe** der Gewerbegebiete GE 4 bis GE 7 überwiegend auf 15 m begrenzt. In dem östlichen

Bereich des GE 6 liegt sie mit maximal 12 m jedoch niedriger, um zu dem östlich angrenzenden Grüngzug und dem Landschaftsraum östlich des Plangebietes einen gestuften Übergangsbereich zu schaffen. Angrenzend an den südwestlichen Hochpunkt sind am Blockrand maximale Gebäudehöhen von 21 m zulässig, mit denen der gesamte Eckbereich gegenüber der angrenzenden Bebauung etwas betont werden kann.

Der hohen Flexibilität, die sich durch die Baugrenzen und großflächigen zusammenhängenden überbaubaren Flächen für die rückwärtigen Bereiche ergibt, stehen vergleichsweise enge Gestaltungsspielräume in den vorderen Grundstücksbereichen gegenüber. Hier sollen Gebäude (sog. **Adressgebäude** gem. Masterplan) entstehen, die eine klare Raumkante bilden und damit den Straßenraum und den durch den Elbring umschriebenen inneren Bereich des BusinessParks Elbufer Wedel räumlich fassen.

Aus diesem Grund werden zur Straße sowie für raumprägende Eckbereiche **Baulinien** festgesetzt, an denen zwingend gebaut werden muss. Ein Vor- und Zurücktreten von Gebäudeteilen kann in geringem Ausmaß auf Grundlage des § 23 Abs. 2 Satz 2 BauNVO zugelassen werden.

Der Entwicklung einer prägenden Raumkante dient auch die Festsetzung von Mindest-**Gebäude- und Traufhöhen** in den vorderen Grundstücksbereichen sowie die Gleichsetzung von Gebäude- und Traufhöhe, wodurch geneigte Dächer und ein Zurückspringen der oberen Geschosse vermieden werden sollen. So kann weitgehend die gewünschte durchgehende Bauflucht erreicht werden.

Den zuvor beschriebenen Festsetzungen liegt die Idee der sogenannten Adressgebäude und einer internen Grundstücksaufteilung zu Grunde, bei der die Büro- und Verwaltungsnutzungen der Gewerbebetriebe idealerweise zur Straße hin ausgerichtet werden und hier die Firma nach außen repräsentieren, während die Lagerhallen und Produktionsbereiche etc. vorrangig im rückwärtigen Bereich angeordnet werden. Die Baugrenzen für die rückwärtigen Grundstücksbereiche grenzen dabei direkt an die vorderen überbaubaren Grundstücksflächen an, so dass z.B. auch Werkhallen direkt an die vorderen Bürogebäude gebaut oder z.B. auch bis direkt an die vordere Grundstücksgrenze gebaut werden können (vgl. auch Masterplan, Kap. 5.2 Teilbereich Carpets). Die Tiefe der überbaubaren Fläche mit Festsetzungen zu Mindesthöhen beträgt außer in den Bereichen der Hochpunkte 15 m. Damit wird die Tiefe gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 88 reduziert, um Betrieben mit geringerem Flächenbedarf für Büronutzungen und Grundrissentwürfen mit geringeren Gebäudetiefen Rechnung zu tragen. Die Idee der Ausbildung einer städtebaulichen Raumkante wird hierdurch nicht beeinträchtigt.

Für das Gewerbegebietes GE 1 wird darauf hingewiesen, dass aufgrund festgesetzter Leitungsrechte für die **Dränage**, die Teil der Sanierungsmaßnahmen ist, in diesen Bereichen trotz der Festsetzung überbaubarer Flächen zunächst keine Überbauung erfolgen darf. Auf Grundlage des § 9 (2) Satz 1 Nr. 2 BauGB ist festgesetzt, dass dies erst nach Außerbetriebnahme der Dränageleitung inklusive der Revisionsschächte zulässig ist. Damit wird berücksichtigt, dass die Dränage für die Sanierung voraussichtlich nicht auf Dauer erforderlich ist und eine Überbauung bzw. großflächige Ausweisung überbaubarer Flächen städtebaulich sinnvoll ist. Für die durch die Gewerbegebiete GE 1 und GE 5 verlaufende vom Kohlekraftwerk ausgehende **Fernwärmeleitung** wird von einem langfristigen Erhalt ausgegangen und die Trasse daher von den überbaubaren Flächen ausgenommen und durch ein Leitungsrecht gesichert. (Für nähere Hinweise zur Berücksichtigung bei der Grundstücksgestaltung und bei Erschließungs- und Baumaßnahmen vgl. Kapitel 3.10)

Jeweils als Anfangs- bzw. als Endpunkt der zuvor beschriebenen Raumkante sollen entsprechend der Konzeption des Masterplans sogenannte **Hochpunkte** entstehen, die die Eck- und Eingangssituationen betonen und städtebauliche Orientierungspunkte setzen. Dabei wurde der südwestliche Hochpunkt, der gemäß Masterplan von der übrigen Bebauung als gesondert stehender Solitärbau vorgesehen war, etwas nach Norden in die größere zusammenhängende überbaubare Fläche des GE 4 verschoben, da der ursprüngliche Standort aufgrund des dort befindlichen geschützten Steilhangs und der vorhandenen Großbäume nicht realisierbar ist.

Um die städtebaulichen Ziele umzusetzen, werden für die Hochpunkte wie für die sogenannten Adressgebäude die Gebäude- und Traufhöhen nicht nur als Höchst-, sondern auch als Mindestwerte festgesetzt. Die jeweilige Gebäude- und Traufhöhe müssen auch hier jeweils gleich sein.

Die Höhe der Hochpunkte variiert je nach Standort etwas und liegt im Norden mit Höhen von mindestens 10 bzw. 15 m und Maximalhöhen von 24 m insgesamt niedriger als für die städtebaulich wichtigeren südlichen Hochpunkte mit 24-30 m Höhe im Südwesten sowie 24-45 m Höhe im Südosten. Hier sollen bewusst positive städtebauliche Landmarken mit Blick auf die Elbe gesetzt werden. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass zum Ortsbild Wedels traditionell auch prägende Baukörper im Bereich des Elbhanges und industriell bedingte Hochpunkte wie die Schornsteine des Kohlekraftwerkes oder die Graf-Luckner-Seniorenresidenz gehören und das Landschaftsbild neben dem Kohleheizkraftwerk mit seinen Schornsteinen und der denkmalgeschützten Turbinenhalle im Bereich des geplanten BusinessParks ehemals durch das Mineralölwerk industriell geprägt ist bzw. war.

Planungsrechtlich sind keine negativen Auswirkungen durch die Bebauung im GE 7 einschließlich des dort möglichen Hochhauses auf die Wohnbebauung am Leuchtfeuerstieg zu erwarten. Das Hochhaus und auch die sonstige maximal 15 m hohe Bebauung im Osten des GE 7 sind mehr als die zweifache Maximalhöhe von dem östlich benachbarten Wohnbaugrundstück entfernt. Zwischen dem östlichen Rand des GE 7 und dem östlichen Nachbargrundstück ist eine Grünfläche einschließlich festgesetzter Gehölzanpflanzungen geplant. Die Auswirkungen, die sich aus der geplanten Bebauung hinsichtlich der Belichtung, der Einstufung des benachbarten Wohngebäudes als Denkmal oder veränderter Einsichtsmöglichkeiten ergeben, werden vor diesem Hintergrund als nicht relevant angesehen.

Die konkreten Festsetzungen für den südwestlichen Hochpunkt werden in der 1. Änderung gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 88 etwas variiert, ohne dass sich das städtebauliche Grundkonzept und die Landschaftsbildwirkung verändert. Es soll eine Betonung des gesamten südlichen Blockrandes und eines entsprechend langen Teils des Blockrandes entlang des Elbrings ermöglicht werden, indem hier mit bis zu 21 m um bis zu 6 m höhere Gebäude möglich sind als in den rückwärtigen und sonstigen Bereichen entlang des Elbrings. Der unmittelbare Eckbereich wird mit einer maximalen Höhe von 30 m und einer Mindesthöhe von 24 m, mit der gesichert wird, dass die Gebäudehöhe im Eckbereich über die direkt angrenzenden Bereiche hinausgeht, zusätzlich betont.

Für die beiden südlichen Hochpunkte werden zusätzlich Mindest- und Höchstwerte für die Geschossigkeit angegeben, die bei 6-7 Geschossen im Südwesten und bei 7-11 Geschossen im Südosten liegen. Der südöstliche Hochpunkt stellt gemäß Masterplan einen potentiellen Hotelstandort dar.

Mit den festgesetzten Geschossigkeiten für den südöstlichen Hochpunkt ist gegenüber

dem Masterplan, der hier 13 Geschosse vorgesehen hat, mit Rücksicht auf die benachbarten Landschaftsräume eine Reduktion erfolgt. Auch für die nördlichen Hochpunkte ist bei einer Gebäudehöhe von maxima 24 m von einer etwas geringeren Geschossigkeit als den im Masterplan vorgesehenen 8 Geschossen auszugehen.

Für die Außenbereiche / „Carpets“ wird in den Gewerbegebieten GE 4 bis GE 7 keine **Bauweise** festgesetzt, um hier ggf. auch größere Hallen und im Sinne einer prägenden Raumkante entlang der Straße auch längere Gebäudefronten zu ermöglichen. Außerdem werden für die Umsetzung dieser städtebaulichen Ziele hier private Stellplätze und Garagen auf den Grundstücken in einer Tiefe von 20 m zum Loop ausgeschlossen (vgl. textliche Festsetzung 5.1)

3.3.4 Gestaltung

Um die Zielsetzung zu erreichen, einen Gewerbepark mit attraktivem Gesamteindruck und hohem Wiedererkennungswert zu entwickeln, werden neben den Festsetzungen zur Baustruktur und Grünordnung, einige gestalterische Festsetzungen getroffen.

Entlang der Nordgrenze des Gewerbegebietes GE 6 ist, sofern hier kein Gebäude errichtet wird, eine 3 m hohe **Mauer** als Einfriedung zu errichten. Hierdurch soll für den Bereich, der durch die Straßenführung des nördlich gelegenen Tinsdaler Weges stark den äußeren Eindruck des BusinessParks Elbufer Wedel prägt, eine Abgrenzung zwischen den gewerblich genutzten Flächen und dem Grüngang erzielt werden. Optische Beeinträchtigungen z.B. durch offene Lagerflächen, sollen in diesem Abschnitt des Grünganges, der die Eingangssituation aus Richtung Osten bestimmt, verhindert werden.

Die Zulässigkeit von **Werbeanlagen**, die je nach Ausprägung das städtebauliche Erscheinungsbild negativ prägen können, wird eingeschränkt. Werbung soll nur als Eigenwerbung erfolgen. Werbeanlagen sind daher nur auf dem Grundstück des ansässigen Betriebes zulässig. Übermäßige Ansammlungen und Fremdwerbungen werden somit verhindert. Des Weiteren dürfen sie nur flach an die Außenwände montiert werden oder in Form kleinerer Werbeanlagen (max. 6 qm, max. 6 m hoch, max. 1,5 m breit) im vorderen Grundstücksbereich zwischen Straße und vorderer Baugrenze aufgestellt werden. Bei Installation mehrerer Werbeanlagen an einem Gebäude sind diese gestalterisch aufeinander abzustimmen. Anlagen mit grellem, wechselndem oder bewegtem Licht sind nicht zulässig. Werbeanlagen, die über das eigentliche Gebäude hinausragen oder durch Lichteffekte störend wirken, werden damit verhindert. Letzteres ist auch im Hinblick auf die als Bundeswasserstraße klassifizierte Elbe von Bedeutung. Direkte Lichteinstrahlungen auf die Elbe sind zur Vermeidung von Irritationen im Schiffsverkehr generell nicht erlaubt. (s.a. Kapitel 3.5 Verkehr).

Für die Verwaltungs- und Bürogebäude in den Gewerbegebieten werden extensiv zu pflegende **Gründächer** festgesetzt. Damit erfolgt eine gestalterische Aufwertung des BusinessParks Elbufer Wedel, gleichzeitig ist der Mehraufwand für Gründächer bei Bürogebäuden im Vergleich zu Hallenbauten vergleichsweise gering. Hiermit sollen auch positive Wirkungen im Hinblick auf die Umwelt, insbesondere das Kleinklima, die Verringerung des Oberflächenwasserabflusses und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere einschließlich des im Plangebiet vorgefundenen Flussregenpfeifers (geschützte Vogelart) entstehen (siehe auch Kapitel 3.4.2, S. 29).

3.4 Grün, Natur und Landschaft

Neben den Festsetzungen zur Bebauungsstruktur, wird das übergeordnete Ziel, den BusinessPark Elbufer Wedel zu einem gestalterisch hochwertigen Gewerbestandort mit eigener Identität zu entwickeln, durch eine Reihe von grünordnerischen Festsetzungen getragen. Insgesamt werden damit eine deutliche Aufwertung des Areals gegenüber der Vornutzung und eine verbesserte Vernetzung mit benachbarten Bereichen entlang der Elbe angestrebt.

Neben dem Umweltbericht, in dem die wesentlichen Aspekte des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planungen zusammenfassend dargelegt werden und die naturschutzfachliche Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt, wurden als Grundlage für die Berücksichtigung des **Arten- und Biotopschutzes** Fachbeiträge durch das Büro Eggers Biologische Gutachten erstellt. Zunächst wurde zur Beurteilung des faunistischen und floristischen Potenzials sowie Abschätzung des weiteren Untersuchungsbedarfs ein entsprechendes Gutachten erstellt (Oktober 2012, s. Anlage der Begründung). Die empfohlenen Untersuchungen zur Erfassung der Biotop- und Biotoptypen sowie zur Fauna wurden durchgeführt und in einem Biotop- und Artenschutzfachbeitrag dokumentiert (September 2013, s. Anlage der Begründung). Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 wurde zur Aktualisierung der biologischen Untersuchungen und des Artenschutzfachbeitrages geprüft, für welche Tiergruppen sich in der Zwischenzeit (von 2013 bis 2017) strukturelle Veränderungen im Geltungsbereich ergeben haben und eine sich daraus ergebende aktuelle Erfassung zur Vogelfauna auf der Sanierungsfläche und die Untersuchung eines seit 2012 hier existierenden Folienteichs auf Amphibienvorkommen durchgeführt (Oktober 2017, s. Anlage der Begründung). In das Gutachten integriert ist ein Umsiedlungskonzept für die im Folienteich festgestellten Amphibien sowie die Dokumentation dieser zwischenzeitlich durchgeführten Maßnahme, die aufgrund der im Zuge des Abschlusses der Sanierungsarbeiten vorgenommenen Aufhebung des Folienteiches erforderlich wurde.

Die Ergebnisse dieser Fachbeiträge werden in den Festsetzungen und durch nachrichtliche Übernahmen der geschützten Biotope im Bebauungsplan berücksichtigt. Bezüglich der Ergebnisse der biologischen Erhebungen und artenschutzrechtlichen Prüfungen und der in der späteren Umsetzung zu beachtenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird auf den Umweltbericht (Teil der Begründung) und die genannten Fachbeiträge des Büros Eggers Biologische Gutachten verwiesen.

Im Umfeld des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 befinden sich mehrere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und EU-Vogelschutzgebiete (Natura 2000) (s. Umweltbericht, Kapitel 4.2.1, Nr. 9). Zur Überprüfung möglicher Auswirkungen der Planung auf die Schutzgebiete wurde eine FFH-Verträglichkeits-Prüfung durchgeführt (vgl. Anlage). Im Ergebnis wird zusammengefasst festgestellt, dass durch die Planungen des Bebauungsplan Nr. 88, 1. Änderung weder einzeln, noch in Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen erhebliche Beeinträchtigungen der zu betrachteten Natura 2000-Gebiete entstehen.

Im Folgenden werden die grünordnerischen und naturschutzfachlichen Festsetzungen begründet.

3.4.1 Grünflächen

Das Plangebiet wird seitlich durch Grünzüge entlang der östlichen und westlichen Plan gebietsgrenze gefasst, die im Norden über einen Ost-West verlaufenden Grünzug und im Süden durch großzügige Grünflächen entlang des Elbufers miteinander verbunden sind. Mittig des Geltungsbereiches stellt ein kurzer Grünzug eine Verbindung zwischen den beiden Armen des Elbrings her. Auf diese Weise wird der BusinessPark Elbufer Wedel klar gegliedert und in die Umgebung eingebettet.

Grenzweg

Der östliche etwa 15 m bis 30 m breite Grünzug entlang des **Grenzweges** ist als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Rad- und Fußweg festgesetzt und bildet den neuen Ortsrand und Übergang zur östlich angrenzenden Tinsdaler Feldmark auf Hamburger Hoheitsgebiet, die Teil eines Landschaftsschutzgebietes ist.

Die Grünfläche wird zum Großteil durch die Maßnahmenfläche Nr. 1 überlagert. Die derzeitige öffentliche Straße Grenzweg ist gemäß textlicher Festsetzung bis auf eine verbleibende Breite von 2,5 m zu reduzieren. Die verbleibende befestigte Fläche kann zukünftig als Rad- und Fußweg genutzt werden. Für die spätere Umbauplanung wird darauf hingewiesen, dass ggf. gewünschte Anlagen zur Versickerung von Oberflächenwasser nur außerhalb des Bereiches des Sanierungsplanes, d.h. im Bereich des heutigen Grenzweges oder östlich davon, angelegt werden dürfen.

Die vorhandene Baumreihe westlich des Grenzweges ist zu erhalten, wobei die Pappeln bei Abgang durch Eichen ersetzt und die Baumreihe nach Süden bis an die neue Planstraße herangeführt werden.

Die Bäume östlich des Grenzweges sind Teil einer Feldhecke, die außer im südlichen Abschnitt auf Hoheitsgebiet der Stadt Hamburg steht und damit nicht durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 88 erfasst wird. Gemäß Bebauungsplan Rissen 11 der Stadt Hamburg sollen die auf Hamburger Hoheitsgebiet liegenden Teile der Feldhecke ebenfalls erhalten werden. Im Süden liegt die Feldhecke (Knick) auf Wedeler Gebiet und ist als geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG zu erhalten. Die in der Feldhecke vorhandenen Bäume (Überhälter) sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Zusätzlich zu den Bäumen und der Feldhecke trägt eine Wildhecke, die entlang des westlichen Rands der Maßnahmenfläche anzulegen ist, zur Abschirmung der Gewerbegrundstücke zu dem östlich angrenzenden Landschaftsraum der Tinsdaler Feldmark und zur Aufwertung der Aufenthaltsqualität des Grünzuges bei. Südlich der West-Ost verlaufenden Straße reicht die Wildhecke als innerhalb der öffentlichen Grünfläche liegende Maßnahmenfläche Nr. 3 bis zum südlichen Rand des GE 7.

Westlicher Grünzug und querende Grünverbindungen

Die **westliche** öffentliche Grünfläche ergänzt die mit Bäumen bestandene Fläche auf dem angrenzenden Kraftwerksgelände, zu dem so eine Übergangs- bzw. Pufferzone entwickelt werden kann. Innerhalb der Grünzone verläuft derzeit die sogenannte Begrenzungsdränage, die im Zuge der Boden- und Grundwassersanierungsmaßnahmen angelegt wurde und voraussichtlich für längere Bestand haben wird und bei der späteren Freiraumplanung in diesem Bereich zu berücksichtigen ist. Im Bebauungsplan ist der Verlauf der Drainage innerhalb der öffentlichen Grünfläche informativ dargestellt.

Der Ost-West-verlaufende **Grünzug im Norden** des Plangebietes greift den Verlauf des von Osten kommenden Schulauer Weges (FHH) auf und ist für die Herstellung einer Rad- und Fußwegeverbindung vorgesehen, die u.a. für die Anbindung an den übergeordneten Elbufer-Wanderweg genutzt werden kann, der derzeit nördlich um das Kohleheizkraftwerk herumgeführt wird.

Die **Grünfläche zwischen den Gewerbegebieten GE 2 und GE 3** ist vergleichsweise klein, jedoch für eine fußläufige Vernetzung innerhalb des BusinessParks Elbufer Wedel von Bedeutung, da sie eine kurze Wegeverbindung zwischen dem westlichen und östlichen Abschnitt der Ringstraße herstellt. Für die Grünfläche selbst werden keine spezifischen gestalterischen Festsetzungen getroffen. Direkt südlich und nördlich an die Grünfläche angrenzend sind jedoch innerhalb der Gewerbegebiete Hecken zu pflanzen, durch die eine Abschirmung zu den gewerblich genutzten Flächen erfolgt.

Grünflächen am Elbufer

Prägend für das Plangebiet insgesamt ist insbesondere der Bereich des **Elbufers**, der mit seiner Topographie einen weiten Blick auf den Landschaftsraum Elbe ermöglicht. Der Bebauungsplan setzt hier eine öffentliche Grünfläche fest, die u.a. den Erhalt der hier befindlichen geschützten Biotope (gem. § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG) sichert. Dabei handelt es sich um einen artenreichen Steilhang sowie einen kleinen Bereich mit einem Auenwald und -gebüsch (vgl. Anlage zur Begründung, Eggers Biologische Gutachten Sept. 2013). Die gemäß dem Gutachten festgestellten Süßwasserwattflächen entlang des Ufers liegen außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88. Die im Geltungsbereich liegenden geschützten Biotope sind in der Planzeichnung des Bebauungsplanes nachrichtlich übernommen. Sie sind in der Umsetzungsplanung für die Grünfläche zu berücksichtigen. Eingriffe in die Biotope, z.B. für die Anlage eines Weges oder einer Treppe sind bei Vorliegen einer Befreiung (§ 67 BNatSchG) zulässig.

Im Bereich der Grünfläche werden nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich längerfristig Sanierungsmaßnahmen für den zweiten Grundwasserleiter erforderlich sein. Die Planungen für die Sanierungsmaßnahmen am 2. Grundwasserleiter befinden sich in der fachlichen Abstimmung mit den zuständigen Behörden (Stand Oktober 2019).

Die festgesetzte öffentliche Grünfläche entlang der Elbe schließt mit den Landbereichen nördlich des ehemaligen Hafenbeckens Flächen ein, die früher zum Hafenareal gehörten. Die hier erforderlichen Bodensanierungsmaßnahmen wurden zwischenzeitlich durchgeführt und in diesem Zuge die Oberflächenversiegelungen entfernt.

Eine im Rahmen der Entwicklung des Masterplans und zu Beginn des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplan Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“ verfolgte Zielsetzung, den Hafen zu revitalisieren, besteht nicht mehr. Wesentlicher Grund hierfür ist der Erhalt der geschützten Biotope. Zusätzlich hatten nähere Untersuchungen für eine zukünftige (gewerbliche) Hafennutzung, eine Revitalisierung auch aus Kostengesichtspunkten und aufgrund einer nur schwer miteinander zu vereinbarenden gewerblichen Hafennutzung mit der längerfristig angestrebten Fortsetzung des Elbuferwanderweges Richtung Westen, in Frage gestellt.

Eine im Bebauungsplan Nr. 88 vorgesehenen Möglichkeit für ein Gebäude mit gastronomischer Nutzung innerhalb der Grünfläche „Parkanlage“ ist in der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 88 aus Lärmschutzerwägungen in Bezug auf die Wohnnutzungen am Leuchtfeuerstieg nicht enthalten.

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche am Elbufer werden überlagernd eine Maßnahmenfläche (Nr. 2) (**Steilhang**) sowie einige Einzelbäume und eine Baumgruppe zum Erhalt festgesetzt, die als ältere, etablierte Gehölze prägende Strukturelemente darstellen, die bei Umgestaltungen der Grünfläche erhalten bleiben sollen. Die Maßnahmenfläche erfasst das geschützte Biotop „Steilhang“ und einige ergänzende Flächen und sieht biotopentwickelnde Maßnahmen durch gelenkte Sukzession vor, mit denen auch die Lebensraumbedingungen für die hier festgestellten Zauneidechsen vorkommen verbessert und erhalten bleiben sollen.

Bezüglich der zum Erhalt festgesetzten Bäume und Sträucher wird zudem festgesetzt, dass der Kronentraubereich von Aufschüttungen und Ablagerungen freizuhalten ist. Hierdurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass keine Beschädigungen im Zuge der Umgestaltung des nördlich angrenzenden Bereichs der festgesetzten Grünfläche, in dem sich zzt. noch ein Parkplatz befindet, erfolgen.

Für diesen wird darauf hingewiesen, dass die bestehende **Parkplatzversiegelung** gemäß des für verbindlich erklärten Sanierungsplans zu erhalten ist. Die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg hat hierzu darauf hingewiesen, dass Änderungen an der bestehenden Versiegelung und deren technische Geeignetheit zur Altlastensicherung dieser Teilfläche der unteren Bodenschutzbehörde nachzuweisen und der Sanierungsplan diesbezüglich fortzuschreiben ist. Eine Einbindung in die Grünflächengestaltung könnte hier z.B. durch ein neues Gesamtsystem aus Versiegelung, Überdeckung mit Oberboden und Entwässerungsdrainage erreicht werden.

In der **Freiflächenplanung** soll zudem eine potentielle Verlängerung des Elbuferwanderweges sowie die Zufahrt für Betriebsfahrzeuge des Regenklärbeckens einbezogen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Großteil der Fläche in dem hochwassergefährdeten Bereich liegt. Für die Beseitigung oder den Umbau vorhandener Anlagen an der Elbe, wie z.B. von Uferbefestigungen, sowie die Errichtung von Anlagen an der Elbe, sind küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach § 77 LWG erforderlich. (s. Kapitel 3.6). Auch aufgrund der Lage an der Bundeswasserstraße Elbe sind Anforderungen aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht zu beachten (s. Kapitel 3.5).

3.4.2 Sonstige Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie zum Ausgleich

Als sonstige Festsetzung zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wurde in den Bebauungsplan eine Festsetzung zur Anlage von **Nachtkerzenbeständen** aufgenommen, die auf einer Fläche von mindestens 1.500 qm innerhalb der öffentlichen Grünflächen anzulegen sind. Damit wird einer Auflage nachgekommen, die im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume für die Beseitigung von Nachtkerzenbeständen erteilt wurde. Es war zuvor im Rahmen der biologischen Bestandserhebungen zum Bebauungsplan Nr. 88 ein Nachweis für den gemäß BNatSchG und Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Nachtkerzenschwärmer erfolgt. (vgl. Anlage zur Begründung: Eggers Biologische Gutachten Sept. 2013, S. 34 und 47f).

Für den Leitungsbau zum 2017 fertiggestellten Regenklärbecken war ein Eingriff in das geschützte Biotop Steilhang erforderlich, der im Rahmen des Zulassungsverfahren durch eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG genehmigt worden ist. Der Ausgleich erfolgt durch

die Wiederherstellung des Steilhangs mit für Zauneidechsen geeigneten Merkmalen sowie als weiteren Ausgleich durch eine **Gehölzanpflanzung** auf 300 qm innerhalb der öffentlichen Grünflächen, die mit einer entsprechenden textlichen Festsetzung im Bebauungsplan berücksichtigt wird.

In den Gewerbegebieten sind die **Dächer** der Verwaltungs- und Bürogebäude extensiv zu begrünen. Neben gestalterischen Aspekten sollen hiermit potentielle Ausweichlebensräume für den Flussregenpfeiffer, für den im Rahmen der biologischen Untersuchungen im Jahr 2013 ein Brutvögelvorkommen festgestellt wurde, geschaffen und positive Wirkungen im Hinblick auf die Umwelt, insbesondere das Kleinklima, Verringerung des Oberflächenwasserabflusses und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere entstehen. Es wird davon ausgegangen, dass entsprechend des städtebaulichen Konzeptes mindestens ein Drittel der Gebäude Verwaltungs- und Bürogebäude sein werden und damit auch in diesem Umfang Gründächer entstehen werden. Um die Wirksamkeit der Dachbegrünung optimal zu gestalten, sollten mindestens 70 % der Dachflächen begrünt werden und mindestens 8 cm durchwurzelbares Substrat vorgesehen werden.

Durch die Festsetzungen von Grünflächen mit teilweise überlagernder Festsetzung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (sogenannte Maßnahmenflächen) erfolgt ein Teil des **Ausgleiches** für die planungsbedingten Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches. Der übrige erforderliche Ausgleich erfolgt durch externe Maßnahmen gemäß textlicher Festsetzung Nr. 4.5.

Innerhalb der städtischen Ausgleichsfläche „Am Wespenstieg“ (Flur 19, Teilflächen aus Flurstück 27/2, 27/3 + 28/2 der Gemarkung Wedel) sind zum Ausgleich für Eingriffe in das Schutzwert Boden im Umfang von 3.720 qm Entwicklungsmaßnahmen zur Ergänzung und Optimierung von Amphibien- und Reptilienlebensräumen vorgesehen.

Des Weiteren erfolgen auf einer städtischen Ökokontofläche an der Wedeler Au (Gemarkung Schulau-Spitzerdorf, Flur 10, Flurstücke tlw.10/9, 10/11 sowie tlw. 9/9) Entwicklungsmaßnahmen, die geeignet sind die Bedeutung der Fläche als traditionelle Kiebitz-Brutwiese wieder zu stärken. Hiermit werden Eingriffe in Bruthabitate von Kiebitzen ausgeglichen, die im Rahmen der biologischen Kartierungen im Jahr 2017 im Osten des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 88, 1. Änderung festgestellt wurden. (vgl. Eggers Biologische Gutachten, Oktober 2017)

Hinsichtlich der Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichs wird auf die Anlage zum Umweltbericht verwiesen.

3.4.3 Sonstige Festsetzung zum Anpflanzen und Erhalt von Gehölzen

Zur Durchgrünung des Gewerbegebietes und Entwicklung eines attraktiven Straßenraumes sind entlang der Planstraße Elbring **Straßenbäume** zu pflanzen (vgl. textliche Festsetzung Nr. 8.1). Dabei wird zur Betonung des besonderen städtebaulichen und gestalterischen Konzeptes nach Innen- und der Außenseite unterschieden:

- An der Außenseite sind in einem mittleren Abstand von 20 m insgesamt 50 Eschen zu pflanzen, die hinsichtlich der Baumart geeignet sind im Straßenbild eine prägende Wirkung zu entfalten. Die genauen Standorte sind variabel, so dass z.B. erforderliche Grundstückszufahrten berücksichtigt werden können. Die weitgehend regelmäßige Anordnung ohne größere Lücken unterstützt die Ausbildung einer Raumkante entlang der Außenseite des Elbrings.

- Demgegenüber sind die Straßenbäume entlang der Innenseite des Elbrings unregelmäßig anzutragen. Zudem können unterschiedliche Baumarten und -größen der Artenliste 2 (s. Anhang zum Umweltbericht) gepflanzt werden. Insgesamt sind 10 Bäume zu pflanzen. Die vergleichsweise geringe Anzahl resultiert zum einen aus den auch für Lkw vorgesehenen Stellplätzen entlang der Straßeninnenseite.

Zum anderen sind weitere Bäume der Artenliste 2 (s. Anhang zum Umweltbericht) innerhalb der Baufreihaltezone der angrenzenden Gewerbegrundstücke zu pflanzen. (vgl. textliche Festsetzung Nr. 7.2). Die Anordnung und verwendeten Baumarten sollen auch hier unregelmäßig sein. Im Übrigen sind die Flächen als Rasen oder blütenreiche Mähwiese anzulegen, so dass ein Grünstreifen mit offenem parkartigen Charakter entsteht.

Die zuvor genannten Anpflanzgebote beziehen sich jeweils auf den östlichen und westlichen Straßenabschnitt. Entlang des südlichen Verbindungsstückes sollen weder im öffentlichen Raum noch in den grünen privaten Baufreihaltezonen Bäume gepflanzt werden, um die Sichtbeziehungen zur Elbe zu erhalten.

Zur Umsetzung der grüngestalterischen Ideen des Masterplanes für den „Campus“ sind in den Gewerbegebieten GE 2 und GE 3, in denen eine im Vergleich zu den Außenflächen entlang des Elbrings lockere Bebauungsstruktur entstehen soll, entlang der nördlichen Grenze der jeweiligen Grundstücke **Pflanzstreifen** festgesetzt. (vgl. textliche Festsetzung Nr. 7.3.):

- Im GE 2 sind auf einem 3 Metern breiten Streifen auf mindestens 50% der Fläche Sträucher der Artenliste 1 (s. Anhang zum Umweltbericht) zu pflanzen.
- Für das weiter südlich gelegene GE 3, für das aufgrund der Elbnähe etwas höhere gestalterische Anforderungen bestehen, sind auf einem mindestens 5 Meter breiten Streifen und in einem Abstand von maximal 12 Metern Bäume zu pflanzen.

Durch die Pflanzstreifen erfolgt eine ablesbare Gliederung zwischen den einzelnen Grundstücken. Optisch weitgehend nahtlose Übergänge, wie sie bei einer alleinigen Abgrenzung durch Zäune entstehen, werden so vermieden.

Zusätzlich werden in den Gewerbegebieten GE 2 und GE 3, direkt südlich und nördlich der öffentlichen Grünfläche, 2 m breite Anpflanzflächen festgesetzt, die gemäß textlicher Festsetzung Nr. 7.3 mit einer Schnitthecke von mindestens 1,60 m Höhe zu bepflanzen sind. Hierdurch wird eine Abschirmung zu den gewerblich genutzten Flächen erzielt.

Um negative Auswirkungen auf das Gesamterscheinungsbild des BusinessParks Elbufer Wedel durch **Stellplatzanlagen** auf den Gewerbegrundstücken zu vermeiden, ist auf Anlagen mit mehr als 9 Stellplätzen je 5 Stellplätze ein Baum der Artenliste 2 (s. Anhang zum Umweltbericht) zu pflanzen. Zusätzlich tragen die Bäume zur Verbesserung des Kleinklimas bei.

3.5 Verkehr

3.5.1 Äußere Erschließung – Straßen

Das Plangebiet wird über eine neue Ringstraße erschlossen, die an zwei Punkten an die Straße Tinsdaler Weg anbindet. Diese führt Richtung Westen in die Stadt Wedel hinein und Richtung Osten in die Stadt Hamburg. Der Hauptanteil des Verkehrs wird jedoch über

die Industriestraße Richtung Norden abgewickelt, die direkt an die Bundesstraße B 431 anbindet. Die B 431 bildet die zentrale Verbindung Wedels an Hamburg und die Autobahn A7.

Um das zu erwartende Verkehrsaufkommen nach Fertigstellung des BusinessParks Elbufer Wedel abschätzen zu können und Auswirkungen auf das umliegende Straßennetz sowie die Anforderungen an die Erschließung des Plangebietes, insbesondere den Ausbau der Knotenpunkte, beurteilen zu können, wurde durch die Büro ARGUS eine Verkehrstechnische Stellungnahme erstellt (vgl. Anlage zur Begründung).

Das im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“ erstellte Gutachten stellt für die 1. Änderung auch weiterhin eine geeignete Abwägungsgrundlage dar. Da sich seit den seinerzeit in 2012 und 2013 erhobenen Verkehrsmengen keine maßgeblichen Veränderungen, zum Beispiel im Straßennetz, ergeben haben und keines der prognostizierten Baugebiete in der Umgebung bereits vollständig entwickelt ist sowie das Nutzungskonzept für den BusinessPark Elbufer Wedel durch die 1. Änderung nicht verändert wird, stellen die in der Verkehrsuntersuchung zu Grunde gelegten Verkehrsmengen weiterhin eine geeignete Grundlage für die Beurteilung der Verkehrsauswirkungen und Leistungsfähigkeit des Straßennetzes dar.⁴

In dem Gutachten wurden in Abhängigkeit von dem zugrunde gelegten Verhältnis von Pkw zu ÖPNV-Nutzern eine verkehrsintensive und eine verkehrsreduzierte Varianten geprüft. Zusätzlich wurde die Leistungsfähigkeit für eine erste Entwicklungsphase des BusinessParks Elbufer Wedel beurteilt, für die 30% des Kfz-Aufkommens der Endausbaustufe zugrunde gelegt wurde.

In der verkehrsintensiven Variante wird von einem zusätzlichen Fahrtenaufkommen von rund 8.500 Fahrten/Tag und in der Spitzstunde am Morgen von rund 1.160 Fahrten/h durch die Nutzer des BusinessParks Elbufer Wedel ausgegangen.

Nach den Ergebnissen des Gutachtens wird der im Masterplan als Hauptzufahrt zum BusinessPark Elbufer Wedel auszubauende **Knoten Tinsdaler Weg / Industriestraße / BusinessPark** vorgesehene Kreisverkehr verkehrstechnisch aufgrund der zu erwartenden Verkehre nicht funktionieren. Die Hauptanbindung des BusinessParks Elbufer soll daher als mehrspuriger, signalisierter Knotenpunkt mit Straßen begleitenden Geh-/Radwegen ausgebildet werden. Die für den Ausbau erforderlichen Flächen sind als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Die Baumaßnahme zum Knotenpunktausbau und die Herstellung des Elbring wurden bereits umgesetzt; der Elbring ist gegenwärtig noch nicht öffentlich zugänglich. An der Nordseite des Tinsdaler Weges berücksichtigt die Verkehrsfläche zudem eine Fläche für eine Lärmschutzwand, die gemäß den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung zum Verkehr (vgl. Anlage zur Begründung) hier als Folge des Knotenausbau erforderlich und entsprechend festgesetzt wird.

Für die Erschließungsplanung und durchzuführende Bauarbeiten wird darauf hingewiesen, dass der Kreuzungsbereich durch 110 kV-Hochspannungsfreileitungen überquert wird und Erdkabel im Bereich liegen (s.a. Kapitel 3.10).

Für die **östliche Anbindung** des BusinessParks Elbufer Wedel an den Tinsdaler Weg wird ein geringeres Verkehrsaufkommen als für die westliche Anbindung erwartet. In der verkehrstechnischen Untersuchung wird von einer abknickenden Vorfahrtsregelung ohne

⁴ vgl. Schreiben zum Bebauungsplan Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“, 1. Änderung – Aktualität erhobener Verkehrszahlen, ARGUS Stadt – und Verkehr Partnerschaft mbH vom 24.01.2018

Signalisierung ausgegangen, um so die Hauptverkehrsströme in Richtung B 431 zu lenken. Die Konkretisierung, ob diese oder ggf. andere oder ergänzende Maßnahmen zur Lenkung des Verkehrs zur Anwendung kommen, um den Verkehrsanteil in Richtung Rissen gering zu halten, erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungen zur Erschließung und Verkehrsregulierung.

In Abhängigkeit von einer eventuellen Buslinienführung durch den BusinessPark Elbufer Wedel ist zudem eine Abbiegemöglichkeit von Bussen in und aus Richtung Osten zu beachten. Die Festsetzung der Straßenverkehrsfläche berücksichtigt dies mit einer entsprechenden Kurvenaufweitung.

Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit der geplanten neuen Knotenpunkte hat ergeben, dass die Verkehre leistungsgerecht abwickeln können.

Einmündungsbereich Industriestraße / B 431

Für den weiter nördlich außerhalb des Geltungsbereiches liegenden **Einmündungsbereich Industriestraße / B 431** wurde festgestellt, dass eine leistungsgerechte Abwicklung sowohl in der verkehrsintensiven als auch verkehrsreduzierten Variante nur bei Ausbau des Einmündungsbereiches mit einem doppelten Linksabbiegestreifen in die Industriestraße möglich ist.

Mit den für diese straßenbauliche Maßnahme erforderlichen Planungen und Abstimmungen wurde bereits parallel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“ begonnen. Die für den Ausbau erforderlichen Flächen liegen zum Teil auf Hamburger Hoheitsgebiet. Für die für den Straßenumbau erforderlichen Flächen auf Hamburger Gebiet an der Wedeler Landstraße existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Für den Bereich auf Wedeler Seite ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für den Straßenausbau ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt worden und der Bebauungsplan inzwischen in Kraft getreten. Da es sich bei dem Umbau des Einmündungsbereiches um eine länderübergreifende Baumaßnahme handelt, ist zudem eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Wedel und der Freien und Hansestadt Hamburg zur Realisierung des Bauvorhabens abgeschlossen worden. Damit bestehen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Baumaßnahme, für die bereits mit vorbereitenden Arbeiten begonnen wurde. Es ist davon auszugehen, dass der Knotenausbau abgeschlossen sein wird, bevor im BusinessPark Elbufer Wedel Betriebsansiedlungen in größerem Umfang stattfinden und der neu entstehende Verkehr somit verkehrsgerecht abgewickelt werden kann.

3.5.2 Innere Erschließung – Straßen

Die innere Erschließung erfolgt im Wesentlichen über die Planstraße Elbring, die als Einhang in den Tinsdaler Weg konzipiert ist und eine Gesamtlänge von rd. 1.700 m aufweist. Die Ringstraße wurde entsprechend des Masterplanes in den Bebauungsplan aufgenommen und stellt ein wichtiges Strukturelement des städtebaulichen Konzeptes dar. Ihr kommt mit ihrer direkten Führung bis und entlang des Elbhanges sowie ihrer angestrebten hochwertigen Straßenraumgestaltung nicht nur Erschließungsfunktion, sondern ebenso eine besondere Bedeutung als Aufenthaltsraum und für das Erscheinungsbild zu.

Die Gesamtbreite der öffentlichen Verkehrsfläche des Elbrings, der ebenso wie die östli-

che Straße bereits gebaut worden ist, beträgt im westlichen und östlichen Teil des Elbrings 23,5 m und im südlichen Abschnitt, der parallel zur Elbe verläuft, 15,0 m. Neben der 6,5 m breiten Fahrbahn sind für den östlichen und westlichen Straßenarm fahrbahnbegleitende Parkplatzflächen vorgesehen, die durch Baumpflanzungen ergänzt werden (vgl. Kapitel 3.4 und textliche Festsetzung).

Entlang der Außenseite des Elbrings sind Parkplatzflächen für Pkw und auf der Innenseite Parkplatzflächen, die auch durch Lkw genutzt werden können, berücksichtigt. Entlang des gesamten Elbrings sind straßenbegleitende Gehwege geplant worden, die zur Schaffung einer großzügigen öffentlichen Vorzone vor den sogenannten Adressgebäuden deutlich breiter sind als auf der Innenseite.

Die südliche Verbindung zwischen östlichem und westlichem Ast des Elbrings verläuft direkt nördlich des Steilhangs, so dass sich die Straße und damit auch der BusinessPark Elbufer Wedel hier zur Elbe hin öffnen. Die Straßenverkehrsfläche weist in diesem Abschnitt eine Breite von insgesamt 15 m auf, wobei hier zu Gunsten eines breiten promenadenartigen öffentlichen Gehweges und eines offenen Übergangs zum Elbuferbereich bewusst auf Parkplätze verzichtet wird.

Die Erschließung der Wohnbebauung am Leuchtfeuerstieg (Hamburg-Altona), der weiter östlich auf Hamburger Gebiet als Sackgasse endet, wird zukünftig über eine südöstlich vom Elbring abzweigende Straße gesichert. Der Grenzweg, der derzeit an der östlichen Plangebietsgrenze verläuft und bisher u.a. der Erschließung der Wohnbebauung am Leuchtfeuerstieg dient, soll in eine öffentliche Grünfläche umgestaltet und zukünftig nur noch als Rad- und Fußweg nutzbar sein.

Da der ehemalige Betriebshafen als Hafen aufgegeben wird, ist hier nur noch eine Zufahrtsmöglichkeit für Sonderfahrzeuge (z.B. Regenklärbecken u.ä.) erforderlich. Die Zufahrt erfolgt innerhalb der Grünflächenfestsetzung, wobei im Wesentlichen die bereits bestehende frühere Hafenzufahrt genutzt wird.

3.5.3 Ruhender Verkehr

Die privaten Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken unterzubringen. Um dem Ziel einer hochwertigen Straßenraumgestaltung entlang des Elbrings zu entsprechen, wird die Anordnung der privaten Stellplätze direkt angrenzend an die öffentliche Verkehrsfläche des Elbrings ausgeschlossen. In der Baufreihaltezone entlang der Innenseite des Elbrings sind keine Stellplätze oder Garagen zu lässig. Gleichermaßen gilt auf der Außenseite. Hier sind Stellplätze oder Garagen in den Gewerbegebieten GE 4, GE 6 Nord, GE Süd und GE 7 bis zu einer Grundstückstiefe von 20 m ausgeschlossen, so dass die Stellplatzanlagen hinter den sogenannten Adressgebäuden liegen. Eine Unterbringung in den Gebäuden ist ebenfalls möglich. Zudem sind Stellplatzanlagen ab 9 Stellplätzen mit einem Baum je 5 Stellplätze zu bepflanzen.

Die Bereitstellung öffentlicher Parkplätze erfolgt wie weiter oben erläutert entlang der Straße Elbring. Die Pkw-Parkstände entlang der Straßenaußenseite sind in Senkrechtaufstellung platziert, während sie auf der Innenseite straßenparallel angeordnet sind, so dass sie auch zum Abstellen von Lkw dienen können.

Auf diese Weise können in Abhängigkeit von der Ausführungsplanung und z.B. der Grundstücksaufteilung sowie der Anordnung von Zufahrten Parkplätze für rund 250 Pkw und 30 Lkw entstehen.

Der derzeitige Parkplatz auf dem Elbplateau im Südosten des Plangebietes soll zukünftig entfallen und die Fläche in eine Grünfläche umgewandelt werden. Bezuglich der gemäß Sanierungsplan erforderlichen Beibehaltung einer Versiegung dieses Teilbereichs wird auf die Hinweise in Kapitel 3.9 verwiesen. Die zukünftigen Parkplätze entlang der Ringstraße können auch durch Besucher, die entlang der Elbe spazieren gehen wollen, genutzt werden. Die Nachfragespitzen liegen hierfür am Wochenende und damit in Zeiten geringer Nachfrage durch die Nutzungen des BusinessParks Elbufer Wedel, so dass ein ausreichendes Parkplatzangebot besteht.

3.5.4 Wanderwege sowie sonstige Fuß- und Radwege

Innerhalb der festgesetzten Grünflächen sind Fuß- und Radwegeverbindungen vorgesehen, welche die Fuß- und Radverkehrsführung entlang der Straßen ergänzen und Verknüpfungen mit übergeordneten Wegeverbindungen herstellen. Die Ost-West-verlaufende öffentliche Grünfläche sowie die östliche Grünfläche haben dabei als wichtige Wegeverbindungen eine Zweckbestimmung als Rad- und Fußweg. Weitere untergeordnete Wegeverbindungen erfolgen durch die Grünfläche in der Mitte sowie am westlichen Rand des Plangebietes.

Entlang des südlichen Verbindungsstückes des Elbring soll die Nord-Süd-verlaufenden Fuß- und Radwege untereinander sowie mit der Grünfläche Elbufer und dem übergeordneten **Elbrad- und -wanderweg** vernetzt werden. Von Hamburg kommend trifft dieser mit getrennter Führung des Rad- und des Fußwegs auf das Plangebiet, wo die Wege derzeit enden bzw. um das Plangebiet und das angrenzende Kraftwerksgelände herum geleitet werden.

Im Rahmen der Freiflächenplanung soll eine Möglichkeit erarbeitet werden, zwischen dem ufernahen Radweg und dem oberhalb des Hanges verlaufenden Fußweg eine barrierefreie Verbindung herzustellen. Längerfristig ist geplant, den Elbrad- und Elbwanderweg über das benachbarte Kraftwerksgelände in Ufernähe an den weiter westlich bereits vorhandenen Elbwanderweg anzubinden.

3.5.5 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Derzeit verkehrt entlang des Tinsdaler Weges die Buslinie 189, die an die S-Bahn-Stationen Wedel und Blankenese anbindet. Um die Möglichkeiten für eine gegenüber dem Bestand verbesserte ÖPNV-Anbindung des geplanten BusinessParks Elbufer Wedel näher zu untersuchen, wurden in der verkehrstechnischen Stellungnahme verschiedene Varianten für die Busanbindung untersucht.

Dabei wurde als Prämisse berücksichtigt, dass eine Buslinie über den Elbring (ehemals Planstraße Loop) geführt wird. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Varianten zu den unterschiedlichen Erweiterungen des Busnetzes zeigen, dass die Führung einer Buslinie durch den BusinessPark Elbufer Wedel möglich ist.

Nähere Ausführungen können der verkehrstechnischen Stellungnahme entnommen werden (s. Anlage der Begründung).

Ob und welche Veränderungen in den Buslinienführungen und Fahrplänen erfolgen sollen, ist in einem gesonderten Abstimmungsverfahren unabhängig vom Bebauungsplan-

verfahren zu klären. Bei den Abstimmungen sollen alle drei von den Planungen betroffenen Trägerebenen⁵ beteiligt werden. Zudem haben die SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft der Kreise Dithmarschen, Pinneberg und Segeberg (SVG) und die Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV) darauf hingewiesen, dass der Bereich des BusinessParks Elbufer Wedel durch die vorhandenen Haltestellen bereits ausreichend erschlossen ist und somit keine Erfordernis für eine Buslinienführung durch das Plangebiet gesehen wird.⁶

3.5.6 Bundeswasserstraße Elbe

Die südlich an den Geltungsbereich angrenzende Wasserfläche der Elbe ist Teil einer Bundeswasserstraße und Seeschiffahrtsstraße und befindet sich in der Zuständigkeit des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamts Hamburg.

Der Bereich des ehemaligen Werkshafens lag zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 noch innerhalb des Geltungsbereiches. Er wurde zum Entwurf herausgenommen, da an ihm bauliche Veränderungen erfolgen sollen, die jedoch für die Planungsziele und Erschließung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 unerheblich sind. Die für die Umgestaltung des ehemaligen Hafens erforderliche wasserrechtliche Plangenehmigung befindet sich derzeit in der Vorbereitung. Die Ergebnisse dieses gesonderten Planverfahrens liegen noch nicht vor, so dass die festzusetzenden Planungsziele für diesen Bereich noch nicht feststehen. Die für die Baumaßnahmen erforderlichen Abstimmungen und die strom- und schifffahrts-polizeiliche Genehmigung (ssG), deren Erteilung für alle Maßnahmen an der Bundeswasserstraße Elbe durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hamburg zu prüfen ist, erfolgen somit im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Das Wasserstraßen - und Schifffahrtsamt hat zudem auf einige Auflagen hingewiesen, die für die Nutzung im Einwirkbereich der Schifffahrt auf der Bundeswasserstraße Elbe zu beachten sind. Sofern Bebauungsplan-relevant wurden diese Anforderungen aufgenommen (vgl. Kapitel 3.3.4 gestalterische Festsetzungen zu Werbeanlagen) oder sie sind als Hinweise für die spätere Umsetzungsplanung zu verstehen.⁷

3.6 Küsten- und Hochwasserschutz

Im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches befindet sich der Uferbereich der Elbe. In

⁵ als Aufgabenträger/Besteller die SVG (SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft der Kreise Dithmarschen, Pinneberg und Segeberg), als Betreiber/Ersteller der VHH (Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG) und als Verbundebene der HVV (Hamburger Verkehrsverbund)

⁶ vgl. Stellungnahme SVG (mit damaliger Institutionsbezeichnung „SVG Südholstein Verkehrsservicegesellschaft mbH“) vom 06.02.2014 und HVV vom 28.01.2014

⁷ WSA Hamburg, vom 26.11.2012:

„(..)Die Beleuchtung im Plangebiet ist blendungsfrei einzurichten. Sie darf die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine Reflexe auf dem Wasser hervorrufen. Eine direkte Lichteinstrahlung auf die Bundeswasserstraße Elbe ist nicht zugelassen (auch keine Wirtschaftswerbung) (...).“

Im Plangebiet dürfen, außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen und den vom Wasser- und Schifffahrtsamt genehmigten Schifffahrtszeichen, keine Zeichen angebracht werden, die die Schifffahrt stören, insbesondere zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer irreführen oder behindern (...).

(...) die geplante Einleitung der Oberflächenentwässerung (...) in die Bundeswasserstraße Elbe [bedarf] einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung [...].“

Abhängigkeit von der Höhenlage des Geländes besteht daher eine potentielle Überflutungsgefährdung durch Elbhochwasser. Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (Husum) hat hierzu im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 88 mitgeteilt, dass der Referenzwasserstand 2020 HW 200 bei 7,25 m ü. NN liegt. Der bei diesem Referenzwasserstand voraussichtlich überschwemmte Bereich ist zu Informationszwecken in den Bebauungsplan eingetragen. Bei Änderungen der Höhenverhältnisse, z.B. durch Aufschüttungen, Veränderungen am Hang etc. können sich Veränderungen ergeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass neue Referenzwasserstände RHW2030 bzw. Bemessungswasserstände BHW2120 derzeit auf Landesebene abgestimmt werden. Bis dahin gelten für den Abschnitt Wedel (70.0) weiterhin der oben genannte Referenzwasserstand RHW2020 von 7,25 m NHN und ein Bemessungswasserstand BHW2110 von 7,75 m NHN.⁸

Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (Husum) hat im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die zukünftigen Aufgaben und Probleme mit der Sicherung des Hochwasser- und Küstenschutzes keine Ansprüche auf Entschädigungen oder Schutzvorkehrungen bei Schäden durch Hochwassereignisse oder Küstenabbruch und keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein geltend gemacht werden können.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die küstenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landeswassergesetzes (LWG) zu beachten sind, da sich die Nordsee in Form der Tide und der Sturmfluten bis in den Planbereich auswirkt und gemäß § 62 Absatz 2 des LWG Ufer, die im Einflussbereich der Meere liegen, den Küsten gleichgestellt sind.

Nutzungsverbote gemäß § 78 LWG und Bauverbote gemäß § 80 LWG bestehen gemäß Stellungnahme des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (Husum) für das Plangebiet nicht.

Für die Beseitigung oder den Umbau vorhandener Anlagen, wie z.B. der außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Hafenmole, sowie die Errichtung von Anlagen an der Elbe, sind jedoch küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach § 77 LWG erforderlich.

Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass bei Planungen für bauliche und sonstige Maßnahmen, z.B. im Rahmen der Grünflächenentwicklung, frühzeitige Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein erfolgen sollten.

Bezüglich der Hinweise, die sich aus der Nutzung der Elbe als Bundeswasserstraße ergeben wird auf das Kapitel 3.5.6 Verkehr verwiesen.

3.7 Denkmalschutz

Die Turbinenhalle auf dem westlich angrenzenden Kraftwerksgelände und einzelne weitere bauliche Anlagen sind als Kulturdenkmal in die Denkmalliste des Kreises Pinneberg eingetragen. Das östlich des Plangebietes, auf Hamburger Gebiet liegende Gebäude Leuchtfeuerstieg 2, ist ein Baudenkmal gemäß Denkmalschutzgesetz Hamburg. Negative

⁸ Auskunft des Landesbetriebs für Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein mit E-Mail vom 20.12.2018

Auswirkungen der Planungen des Bebauungsplanes Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“, 1. Änderung auf die Denkmale erfolgen nicht.

Hinweise auf archäologische Kulturdenkmäler liegen nicht vor. Es wird jedoch auf § 15 (2) DSchG SH (i. d. F. vom 30.12.2014) hingewiesen: „Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. (...). Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, so weit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. (...).“ Archäologische Kulturdenkmale sind dabei nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

3.8 Emissionen und Immissionen

Zur Beurteilung der Schallauswirkungen des Bebauungsplans und zur Entwicklung eines Schallkonzeptes, mit dem schallbedingte Konflikte zwischen den gewerblichen Nutzungen mit den im Geltungsbereich und in der Umgebung vorhandenen schutzbedürftigen Nutzungen und einem benachbarten Vogelschutzgebiet vermieden werden, wurden zwei schalltechnische Untersuchungen erstellt. Die lärmtechnische Untersuchung zum Gewerbe wurde durch das Büro Müller-BBM GmbH die lärmtechnische Untersuchung zum Verkehr durch das Büro Lärmkontor GmbH erarbeitet.

3.8.1 Gewerbelärm

Ausgangslage

Das geplante Gewerbegebiet BusinessPark Elbufer Wedel liegt in einem weitgehend umbauten Umfeld. Die direkt angrenzenden Bereiche sind mit dem benachbarten Kohleheizkraftwerk und den Gewerbeflächen nordwestlich und nördlich des Geltungsbereiches im Wesentlichen gewerblich geprägt und durch diese vorbelastet. Östlich angrenzend dominieren landwirtschaftliche Nutzungen. Im Südosten reicht eine auf Hamburger Hoheitsgebiet liegende Wohnbebauung, die sich einreihig entlang des Elbufers erstreckt (Leuchtfuerstieg, B-Plan Rissen 11) bis an das Plangebiet heran.

In weiterer Entfernung befinden sich weitere schutzwürdige Nutzungen. Dies sind in Wedel Wohngebiete westlich (B-Plan Nr. 46) und nordwestlich (B-Plan Nr. 80a) des Kraftwerksgeländes und in Hamburg die östlich des Leuchtfuerstiegs angrenzenden Wohnareale (B-Plan Rissen 11) sowie nordöstlich des Plangebiets liegende Wohngebiete (Baustufenplan Rissen, B-Plan Rissen 10). Westlich des Kraftwerksgeländes befindet sich zudem eine Fläche für den Gemeinbedarf gemäß Flächennutzungsplan. Daneben sind einzelne Wohnnutzungen innerhalb der nördlich angrenzenden Gewerbeflächen und im Norden des Geltungsbereichs selbst vorhanden, die als schutzwürdige Nutzungen im Rahmen der Planung zu beachten sind.

Es besteht somit eine für gewachsene Siedlungsgebiete charakteristische Ausgangslage, in der die im Grundsatz als nicht verträglich miteinander zu bewertenden gewerblichen

bzw. z.T. industriellen Nutzungen und Wohnnutzungen in Nachbarschaft zueinander liegen. Dies bezieht auch den Geltungsbereich des geplanten BusinessParks Elbufer Wedel selbst mit ein, der vor der Außerbetriebnahme des früheren Mineralölwerks in den 1990er Jahren und den im Anschluss daran erfolgen Planungen zur Wiedernutzbarmachung und Durchführung umfassender Boden- und Grundwassersanierungen über rund 100 Jahre industriell genutzt war. Mit der Lage des BusinessParks Elbufer Wedel in einem im Wesentlichen gewerblich, industriell und zum Teil landschaftlich geprägten Umfeld und nur wenigen nah gelegenen Wohnnutzungen wird das Grundprinzip der Nutzungstrennungen jedoch weitgehend beachtet.

Schallkonzept und allgemeine Beurteilungsgrundlagen

Um die schutzwürdigen Nutzungen in der näheren und weiteren Nachbarschaft sowie im Geltungsbereich selbst vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch den Gewerbelärm des geplanten BusinessParks Elbufer Wedel zu schützen, eine Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungen herzustellen und gleichzeitig planerisch eine Genehmigungsfähigkeit der geplanten gewerblichen Nutzungen und damit auch Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu sichern, werden für die Gewerbegebiete **Emissionskontingente nach DIN 45691⁹** festgesetzt.

Damit wird erreicht, dass durch die Summe aller in der Umgebung und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“, 1. Änderung vorhandenen und zulässigen gewerblichen/industriellen Nutzungen an den umliegenden schutzwürdigen Nutzungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch gewerblich/industriell bedingte Geräusche hervorgerufen werden. Gleichzeitig wird die Verteilung der zulässigen Geräuschemissionen innerhalb des Geltungsbereiches geregelt und Emissionskontingente für alle zukünftigen Betriebsansiedlungen im Gebiet gesichert.¹⁰

Geeignete alternative Schallschutzfestsetzungen für den Bebauungsplan Nr. 88 1. Änderung bestehen nicht. Eine Festsetzung z.B. von geschlossenen Gebäuderiegeln ist aus städtebaulichen Gründen nicht möglich, da die Anforderungen der Gewerbebetriebe an die Gebäude und Grundstücksnutzung sehr heterogen sind. Besondere Anlagen wie etwaige Lärmschutzwälle oder Gebäuderiegel könnten nur in Kenntnis der örtlichen Lage bzw. Abmessungen von Schallquellen und Baukörpern sachgerecht festgesetzt werden. Die konkrete fachgerechte Planung von Schallschutzmaßnahmen für die einzelnen Bauvorhaben im Bebauungsplangebiet Nr. 88 1. Änderung wird durch die Festsetzung von Emissionskontingenten und den daraus ableitbaren Schallimmissionskontingenten für den jeweiligen Betrieb gerade ermöglicht. Die Einhaltung der jeweiligen Schallimmissionskontingente ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen; die Höhe der Beurteilungspegel, die durch den jeweiligen Betrieb an den einzelnen Immissionsorten erreicht wird, kann dabei z.B. durch die Anordnung der Schallquellen und Gebäuden auf den einzelnen Betriebsgrundstücken beeinflusst werden. Eine Zonierung des Gebiets nach Nutzungsarten, die ebenfalls immissionslenkend eingesetzt werden kann, entspräche dem Planungsziel nicht. Sie birgt das Risiko einer Angebotsverengung, die für den angestrebten Standort überregionaler Bedeutung nicht förderlich ist.

Hinweise zur Berücksichtigung **des Schallschutzes im Städtebau** gibt die Norm **DIN**

⁹ DIN 45691, Geräuschkontingentierung, Dezember 2006.

¹⁰ vgl. B-Plan Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“ 1. Änderung, Schalltechnische Untersuchung des Gewerbelärms, Müller BBM, April 2019, Kap. 3.3.1

18005¹¹. Sie enthält im Beiblatt 1 schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, deren Einhaltung oder Unterschreitung wünschenswert ist, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.

Zur Beurteilung von gewerblichen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)¹² heranzuziehen. In dem Lärmgutachten wird im Hinblick auf spätere immissionsrechtliche Beurteilungen von Anlagen auf die **Immissionsrichtwerte der TA Lärm** abgestellt, die sich im vorliegenden Fall zahlenmäßig mit den Orientierungswerten der DIN 18005 decken. Das Beurteilungsverfahren der TA Lärm stellt im Vergleich zur DIN 18005 zur Nachtzeit den strengeren Beurteilungsmaßstab dar (Einhaltung des Immissionsrichtwertes in der lautesten Nachtstunde), so dass die Anforderungen der DIN 18005 mit eingehalten werden.¹³

Für die Herleitung der festgesetzten Emissionskontingente wurden die relevanten Immissionsorte ermittelt und die dort einzuhaltenden Orientierungswerte bzw. Immissionsrichtwerte zugeordnet. Die für das Plangebiet möglichen Zusatzbelastungen wurden unter Berücksichtigung von gewerblichen Vorbelastungen abgeleitet und durch die Festsetzung von Emissionskontingenzen den gewerblichen Teilflächen im Geltungsbereich zugeordnet.

Relevante Immissionsorte

Die für den Bebauungsplan Nr. 88, 1. Änderung relevanten nächstgelegen schutzwürdigen Nutzungen wurden im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung auf Basis von Ortsbesichtigungen ermittelt und als relevante Immissionsorte berücksichtigt. Die Lage der Immissionsorte kann der schalltechnischen Untersuchung entnommen werden.¹⁴ Die Einstufung der Schutzwürdigkeit erfolgt auf Basis der planungsrechtlichen Situation¹⁵ bzw. Genehmigungspraxis.¹⁶

- Die Wohnnutzungen an der Straße Hellgrund (Immissionsorte IO 1-3) liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Elbhochufer-Ost“, der hier ein reines Wohngebiet festsetzt.

Für diesen Bereich wird von einer Schutzwürdigkeit entsprechend eines allgemeinen Wohngebietes aufgrund einer Gemengelage gemäß Ziffer 6.7 TA Lärm ausgegangen. Die Gemengelage begründet sich daraus, dass in der Umgebung des Heizkraftwerkes Gebiete, die dem Wohnen und Gebiete, die gewerblich oder industriell genutzt sind aneinander grenzen. Entscheidend für eine Gemengelage ist dabei, dass die Lärmimmissionen vom Kohlekraftwerk und der umliegenden Gewerbegebiete auf die Wohnbebauung einwirken und die Gesamtlage prägen. Die aktuellen Ermittlungen¹⁷ zeigen, dass die Beurteilungspegel für die nächtlichen

¹¹ DIN 18005: Schallschutz im Städtebau; Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung. Juli 2002

¹² Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503.

¹³ vgl. a.a.O., Kap. 3.1 und 3.2

¹⁴ vgl. a.a.O., Abb. 3 in Kap.4 oder Anhang A, Seite 2

¹⁵ Für eine Übersicht über die bauplanungsrechtlichen Ausweisungen im Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 88, 1. Änderung vgl. a.a.O., Abb. 2 in Kap.4

¹⁶ vgl. a.a.O., Kap. 4

¹⁷ vgl. a.a.O., Tabellen 6.1 und 6.2 in Kap. 7

Geräuschimmissionen durch den Betrieb des Kohleheizkraftwerk Wedel an den Immissionsorten Hellgrund ohne Kohlenschiffentladung bis zu 38 dB(A) und mit Kohlenschiffentladung bis zu 40 dB(A) betragen und damit oberhalb des nächtlichen Immissionsrichtwertes von 35 dB(A) für reine Wohngebiete liegen.

Bei dieser Lage ist die Erhöhung des für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwertes auf einen geeigneten Zwischenwert nach Nr. 6.7 TA Lärm zulässig, wenn dies nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme erforderlich ist. Dies ist geboten, weil es sich bei dem Bau der Siedlung Elbhochufer neben dem vorhandenen damaligen Kraftwerk bzw. der späteren Errichtung des jetzigen Kraftwerksneubaus neben der Siedlung um eine siedlungsräumlich gewachsene Gemengelage handelt. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ist in der Vergangenheit im Zusammenhang mit anlagenbezogenen Genehmigungen für das Heizkraftwerk durch das Gewerbeaufsichtsamt Itzehoe bzw. das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume angewendet worden und lässt eine Erhöhung des für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionswertes auf einen geeigneten Zwischenwert nach Nr. 6.7 TA Lärm zu. Zugleich wird durch die Annahme des Immissionsrichtwertes für ein allgemeines Wohngebiet der Tatsache Rechnung getragen, dass es sich bei dem westlich des Kraftwerksgeländes gelegenen Gebiet um ein in sich geschlossenes Gebiet für Wohnnutzung handelt. Der Wert von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts liegt auch erheblich näher an den Werten für ein reines Wohngebiet (50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts) als an den für Gewerbegebiete geltenden Werten (65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts) und immer noch deutlich unter dem nach Nr. 6.7 TA Lärm im Regelfall höchstens zulässigen Zwischenwert für Mischgebiete (60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die für den Bebauungsplan Nr. 88, 1. Änderung abgeleiteten Planwerte für die Zusatzbelastung¹⁸ an der Wohnbebauung Hellgrund tagsüber maximal 40 dB(A) und nachts maximal 25 dB(A) betragen und damit die Orientierungswerte für reine Wohngebiete um 10 dB(A) unterschreiten. Entsprechend Ziffer 2.2 der TA Lärm befindet sich die Wohnbebauung Hellgrund damit nicht mehr im Geräuscheinwirkungsbereich der geplanten Gewerbeflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 1. Änderung.

- Für die Immissionsorte IO 4, IO 5, IO 6A und IO 10 bis IO 15 wird die Schutzwürdigkeit entsprechend der Gebietsfestsetzungen der jeweiligen Bebauungspläne oder soweit keine Bebauungspläne bestehen entsprechend der tatsächlichen Prägung unter Berücksichtigung der Darstellungen im Flächennutzungsplan eingestuft:

Für den Immissionsort an der Pulverstraße (IO 4), der im Flächennutzungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt ist, werden die Werte entsprechend eines Mischgebietes zugrunde gelegt.

Die nordwestlich des Kraftwerksgeländes, nördlich des Tinsdaler Weges gelegene Wohnbebauung (IO 5) ist entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 80a „Bien Lüttmoor Teilbereich Süd“ als allgemeines Wohngebietes eingestuft.

¹⁸ vgl. a.a.O., Kap. 4.1 Tabelle 7 in Kap. 7

Der nördlich des Tinsdaler Weges vereinzelt vorhandenen Wohnnutzung innerhalb der dort bestehenden Gewerbenutzungen (IO 6a) wird der Schutzanspruch eines Gewerbegebiets zugeordnet. Für diesen Bereich besteht kein Bebauungsplan. Gemäß Flächennutzungsplan ist eine gewerbliche Baufläche dargestellt. Der Bereich hat den klaren Charakter eines Gewerbegebietes, in dem die wenigen Wohnnutzungen als Fremdkörper wirken.

Die Wohnbebauung am Leuchtfeuerstieg (IO 10 bis 14) ist entsprechend B-Plan Rissen 11 als reines Wohngebiet eingestuft.

Für die Wohnbebauung am Immissionsort 15, die in einem Wohngebiet gemäß Baustufenplan Rissen liegt, werden aufgrund der räumlichen Nähe zu den reinen Wohngebieten gemäß B-Plan Rissen 10 die Werte für reine Wohngebiete zugrunde gelegt.

- Für den Bereich der Wohnnutzungen in den ehemaligen Werkswohnungen im Norden des Geltungsbereiches (IO 6 bis 9) besteht derzeit kein wirksamer Bebauungsplan. Gemäß 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine gewerbliche Baufläche dargestellt. Im vorläufig außer Vollzug gesetzten Bebauungsplan Nr. 88 erfolgt eine Festsetzung als Gewerbegebiet.

Für die Bestandssituation werden diesen Immissionsorten aufgrund des Bestandschutzes und der örtlichen Verhältnisse, die keinem Plangebiet der BauNVO eindeutig zuzuordnen sind (mehrere nebeneinander liegende Wohnnutzungen, umfangreiche Gewerbegebietsflächen nördlich und nordwestlich der Immissionsorte mit vereinzelten Wohn- und Betriebswohnnutzungen nördlich des Tinsdaler Weges, Betriebsgelände Kohleheizkraftwerk westlich und südwestlich und derzeit noch vorhandene Freifläche südlich und östlich der Immissionsorte) die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete zugeordnet. Hiermit wird die Erhaltung gesunder Wohnverhältnisse gesichert. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass an diesen Immissionsorten eine Geräuschvorbelastung vorliegt, die im Maximum den nächtlichen Immissionsrichtwert für Mischgebiete nur knapp um 1 dB unterschreitet.

Sobald die Wohnnutzungen im Norden des Geltungsbereichs entsprechend der Zielsetzung des Bebauungsplanes Nr. 88, 1. Änderung nicht mehr vorhanden sind, entfallen die Immissionsorte IO 6 bis 9.

Bei der Ermittlung der Emissionskontingente wurde daher in der lärmtechnischen Untersuchung in die Varianten mit und ohne die Wohnnutzungen unterschieden.

- Zusätzlich wurde ein Immissionsort auf der Elbinsel Neßsand aufgenommen (IO 16), um ein vorhandenes Vogelschutzgebiet zu berücksichtigen.

Geräuschvorbelastungen

Für die Ermittlung der möglichen Zusatzbelastungen und Emissionskontingente für die Gewerbegebiete im Bebauungsplan Nr. 88, 1. Änderung sind die Vorbelastungen aus dem benachbarten Heizkraftwerk und die planerischen Vorbelastungen aus den gewerblichen Bauflächen westlich und östlich der Industriestraße berücksichtigt worden. Zudem wurden für den Immissionsort auf Neßsand Geräuschemissionen aus dem Schiffsverkehr berücksichtigt. Insofern werden für die gewerblichen Flächen beiderseits der Industrie-

straße auch die hier möglichen, aber derzeit nicht vorhandenen Geräuschemissionen berücksichtigt.¹⁹

Insgesamt wurden drei unterschiedliche Vorbelastungssituationen betrachtet:

- a) Kohleheizkraftwerk ohne Kohlenschiffentladung (Vorbelastungssituation an ca. 315 Tagen pro Jahr),
- b) Kohleheizkraftwerk mit Kohlenschiffentladung (Vorbelastungssituation an ca. 50 Tagen pro Jahr),
- c) zu erwartende Vorbelastungen aus einem genehmigten Gas- und Dampf-turbinen-Kraftwerk, das das vorhandene Kohleheizkraftwerk ersetzen würde.

Die für die Vorbelastungen ermittelten Berechnungsergebnisse zeigen Folgendes:

- a) Unter Berücksichtigung des bestehenden **Kohleheizkraftwerks** Wedel **ohne Kohlenschiffentladung** unterschreitet die Geräuschvorbelastung an allen Immissionsorten die Orientierungswerte zur Tages- und Nachtzeit.
- b) Unter Berücksichtigung des bestehenden **Kohleheizkraftwerks** Wedel **mit Kohlenschiffentladung** unterschreitet die Geräuschvorbelastung an allen Immissionssorten mit Ausnahme der Immissionsorte am Leuchtfeuerstieg (IO 10 bis IO 14) die Orientierungswerte zur Tages- und Nachtzeit bzw. hält diese ein. Am Leuchtfeuerstieg werden die für reine Wohngebiete heranzuziehenden Orientierungswerte (50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts) tagsüber unterschritten und nachts um bis zu 4dB überschritten.
- c) Unter Berücksichtigung des genehmigten **Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerk (GuD)** Wedel ergibt sich im Vergleich zu dem bestehenden Kohleheizkraftwerk ohne Kohlenschiffentladung eine etwas geringere oder identische Geräuschvorbelastung an allen Immissionsorten. Für den Fall der Errichtung des GuD Wedels muss daher keine separate Geräuschkontingentierung für den Bebauungsplan Nr. 88 1. Änderung erfolgen.

Planwerte für die Zusatzbelastungen durch den BusinessPark Elbufer Wedel

Die zulässigen Planwerte für die Zusatzbelastung durch die geplanten Gewerbegebietsflächen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 88, 1. Änderung wurden wie folgt ausgelegt:²⁰

- Tagsüber wird an allen Immissionsorten von der Vorbelastung mit Kohlenschiffentladung als dem schalltechnisch ungünstigsten Fall ausgegangen.
- Nachts wird ebenfalls an allen Immissionsorten mit Ausnahme der Immissionsorte am Leuchtfeuerstieg bei Einhaltung der Orientierungswerte von der Vorbelastung mit Kohlenschiffentladung als dem schalltechnisch ungünstigsten Fall ausgegangen.
- Da nachts am Leuchtfeuerstieg die Vorbelastung mit Kohlenschiffentladung den nächtlichen Orientierungswert für reine Wohngebiete um bis zu 4 dB überschreitet, wird hier von der Vorbelastung des bestehenden Heizkraftwerkes ohne Schiffsentladung ausgegangen, so dass dann mit der Zusatzbelastung durch den

¹⁹ vgl. a.a.O, Kap. 5, 6 und 7

²⁰ vgl. a.a.O, Kap. 7

Bebauungsplan Nr. 88, 1. Änderung an ca. 315 Tagen pro Kalenderjahr der nächtliche Orientierungswert für reine Wohngebiete auch am Leuchtfeuerstieg eingehalten wird. Auch bei Realisierung des genehmigten GuD wird am Leuchtfeuerstieg der nächtliche Orientierungswert für reine Wohngebiete dauerhaft eingehalten.

Durch die vorgenommene Auslegung für die Planwerte der Zusatzbelastung durch den Bebauungsplan Nr. 88, 1. Änderung wird gleichzeitig sichergestellt, dass sich die maximale nächtliche Vorbelastung mit Kohlenschiffentladung (Vorbelastungssituation an ca. 50 Tagen im Jahr) am Leuchtfeuerstieg von 39 dB(A) durch die Zusatzbelastung des Bebauungsplanes Nr. 88, 1. Änderung nicht weiter erhöht.

- Aufgrund der Bestandssituation innerhalb des Plangebietes mit den Immissionsorten IO 6 bis IO 9 (ehemalige Werkswohnungen Tinsdaler Weg 170-182), für die bis zum Fortfall der Wohnnutzungen vorübergehende Orientierungswerte für Mischgebiete zugrunde gelegt werden, erfolgt übergangsweise eine schalltechnische Planung zur Sicherstellung dieses Schutzanspruches.
- Die Planwerte für den Immissionsort Neßsand werden so ausgelegt, dass die Summe aus Anlagengeräusche (mit Kohleschiffsentladung) und Schiffahrt auf der Elbe den niedrigsten Anhaltswert von 47 dB²¹ nicht überschreit.

Mit der Gesamtbelaistung aus Vorbelastung und Planwerten werden an den meisten Immissionsorten die Richtwerte vollständig oder nahezu vollständig ausgeschöpft. Eine deutliche Ausnahme besteht für den Immissionsort IO 16 (Neßsand), an dem die Richtwerte im Nachtzeitraum bei weitem nicht ausgeschöpft werden. An einigen Immissionsorten liegt im Nachtzeitraum (IO 5, Tinsdaler Weg 129) bzw. am Tag (IO 10 bis IO 14, Leuchtfeuerstieg) eine geringe Überschreitung der Orientierungswerte um 1 dB vor. Gemäß Ziffer 3.2.1 Absatz 3 der TA Lärm ist bei Berücksichtigung von Vorbelastungen eine Überschreitung von bis zu 1 dB(A) zulässig.

Emissionskontingente

Die in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 festgesetzten Emissionskontingente für die Gewerbegebiet GE 1 bis GE 7 wurden in dem schalltechnischen Gutachten unter der zuvor genannten Berücksichtigung der Vorbelastungssituationen und Planwerte für die Zusatzbelastungen auf Grundlage der DIN 45691 ermittelt.

Die Verteilung der Emissionskontingente auf die Teilflächen ist unter Berücksichtigung des Ziels erfolgt, dass die geplante gewerbliche Nutzung aus schalltechnischer Sicht in allen Teilen möglich ist und damit eine gebietstypische und standortverträgliche Nutzung sichert. Anstelle der Festsetzung lärmtechnisch unbeschränkter Teilflächen erfolgt eine baugebietsübergreifende Gliederung mit dem Bebauungsplan Nr. 82 „Gewerbegebiet Krons Kamp-Rissener Straße“ in der aktuellen Fassung der 1. Änderung „Rissener Straße – Mitte“ (siehe dazu schon oben 3.3.2). Zum anderen waren die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die schutzbedürftigen Nutzungen einzuhalten. Dabei wurde in der zunächst maßgeblichen Variante die Bestandssituation mit Wohnnutzungen im Norden des GE 1 und als zukünftige Variante für den Zeitraum ab dem Wegfall der letzten Wohnnutzung am Tinsdaler Weg Nr. 170 bis Nr. 182 die geplante Nutzung als

²¹ Anhaltswert für besonders sensible Vogelarten gem. „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Annick Garniel und Dr. Ulrich Mierwald im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Ausgabe 2010“

Gewerbegebiet ohne Wohnnutzungen berücksichtigt. Für die zunächst maßgebliche Variante mit Wohnnutzungen sind damit die im Bebauungsplan Nr. 88, 1. Änderung festgesetzten Emissionskontingente im Hinblick auf diese Wohnnutzungen binnenwirksam, da sie sich innerhalb der kontingentierten Flächen befinden.

Im Ergebnis stellen sich die für die Gewerbegebiete festgesetzten Emissionskontingente (ohne Berücksichtigung von Zusatzkontingenzen) wie folgt dar:

- Am Tag sind die Einschränkungen nur gering und sind für die verschiedenen Gewerbegebiete im Wesentlichen gleich hoch. Sie ermöglichen mit Emissionskontingenzen von L_{EK} 58 dB (A) für die GE 1 bis GE 6 eine nahezu normale – also uneingeschränkte – und für die Fläche GE 7 mit L_{EK} 55 dB (A) eine eingeschränkte gewerbliche Nutzung.
- Nachts bestehen deutliche Einschränkungen. Für die Flächen GE 1, GE 2, GE 4, GE 5 und GE 6 Nord liegen mit Emissionskontingenzen von 43 und 44 dB(A) nahezu einheitliche Werte vor, die eine erhebliche Einschränkung bedeuten. Für die im Süden und Südosten des Geltungsbereichs liegenden Flächen GE 3, GE 6 Süd und 7 bestehen mit Werten von 35 und 32 dB(A) sehr starke Einschränkungen, mit denen die Nähe zu der benachbarten Wohnnutzung am Leuchtfeuerstieg auf Hamburger Hoheitsgebiet berücksichtigt wird.
- Für den nördlichen Teil des GE 1 gelten abweichend von den zuvor genannten Emissionskontingenzen bis zum vollständigen Fortfall der dort vorhandenen Wohnnutzungen (ehemalige Werkswohnungen Tinsdaler Weg 170-182) mit Werten von 53 dB(A) am Tag und 30 dB(A) in der Nacht niedrigere Emissionskontingente. Der Bereich umfasst neben den Grundstücken der Wohnnutzungen einen 20 bis 23 m tiefen Streifen der südlich und östlich angrenzenden Flächen. Er ist in der Planzeichnung durch eine Schraffur gekennzeichnet. Mit den festgesetzten Werten sind eingeschränkte gewerbliche Aktivitäten möglich, die das Wohnen nicht wesentlich stören. So wird die Einhaltung der für ein Mischgebiet geltenden Immissionswerte planerisch abgesichert.

Für einige Richtungen ergeben sich Spielräume für die Festsetzung von **richtungsabhängigen Zusatzkontingenzen**, mit denen die Emissionskontingente erhöht werden. Die Zusatzkontingente betragen Richtung Norden (Sektor B) L_{EK} 3 dB (A) für den Tagzeitraum und Richtung Süden (Sektor D) L_{EK} 15 dB (A) für den Nachtzeitraum. Die Lage der Sektoren kann der Planzeichnung entnommen werden und ist zusätzlich über einen definierten Bezugspunkt im Geltungsbereich und Winkelangaben textlich festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der ermittelten nächtlichen Zusatzkontingente für den Sektor D ist für die Flächen GE 1, GE 2 sowie GE 4 bis GE 6 Nord auch im Nachtzeitraum eine nahezu normale -also uneingeschränkte- gewerbliche Nutzung möglich. Durch eine geeignete Zuordnung der maßgebenden Schallquellen zu hochbaulichen Hindernissen auf den Teilflächen kann die erforderliche Schallabstrahlung in bestimmte Richtungen realisiert werden.

Die **Einhaltung der Emissionskontingente** ist unter Berücksichtigung ggf. vorhandener Zusatzkontingente in den jeweiligen Genehmigungsverfahren der Betriebe nachzuweisen. Das anzuwendende Berechnungsverfahren ist ebenfalls in die textliche Festsetzung aufgenommen.

Des Weiteren ist festgesetzt, dass ein Vorhaben auch dann die schalltechnischen Fest-

setzungen des Bebauungsplanes erfüllt, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert der TA Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet. Damit wird eine Irrelevanzregelung in Abschnitt 5, Absatz 5 der DIN 45691 in den Festsetzungen berücksichtigt.

Mit den getroffenen Festsetzungen ist gewährleistet, dass durch die Geräuschemissionen aus den Gewerbegebieten des Bebauungsplanes Nr. 88, 1. Änderung an den schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung bzw. für die Bestandssituation auch für die im Geltungsbereich vorhandenen Wohnnutzungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auftreten.

3.8.2 Verkehrslärm

Durch die späteren Nutzungen der einzelnen Gewerbebetriebe kommt es zu Mehrverkehr auf den umliegenden Straßen. Dieser Mehrverkehr bedingt auch den Umbau des Knotenpunktes Industriestraße / Tinsdaler Weg zur Bewältigung höherer Verkehrsmengen und zum Anschluss des geplanten BusinessParks Elbufer Wedel.

In der schalltechnischen Untersuchung zum Verkehr (s. Anlage der Begründung) wurde geprüft wie hoch die schallbedingten Auswirkungen der aus dem BusinessPark Elbufer Wedel resultierenden Verkehrszunahmen sind und wie sie zu bewerten sind. Die Beurteilung erfolgt in Bezug auf zwei Fragstellungen:

1. Wie hoch sind die schalltechnischen Auswirkungen der Verkehrszunahme auf den umliegenden bestehenden Straßen auf die angrenzenden lärmempfindlichen Nutzungen (Schutzgut Mensch)?
2. Sind im Rahmen der notwendigen Lärmvorsorgebetrachtungen für den Kreuzungsausbau Industriestraße / Tinsdaler Weg Schallschutzmaßnahmen vorzusehen?

Frage 1: Beurteilung der schalltechnischen Auswirkungen der Bebauungsplan-induzierten Verkehrszunahme in Anlehnung an die TA Lärm

Verkehrszunahmen auf öffentlichen Verkehrsflächen, bedingt durch Verkehre einzelner sich neu ansiedelnder Gewerbebetriebe („anlagenbezogener Verkehrslärm“), sind nach TA Lärm (TA Lärm, Kapitel 7.4 Absatz 2 – 4) im Genehmigungsverfahren der Betriebe zu beurteilen.

In Anlehnung an diese Anforderung wurde auch der durch den Bebauungsplan Nr. 88, 1. Änderung zusätzlich prognostizierte Verkehrslärm auf die Umgebung und hier auf die planungs- oder genehmigungsrechtlich sensiblen Nutzungen beurteilt. Gemäß TA Lärm ist der anlagenbezogene Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen in einem Abstand von bis zu 500m zum Betriebsgrundstück zu beurteilen.

Die Beurteilung bezieht sich auf die relevanten Immissionsorte, die sich am Tinsdaler Weg und der südlichen Industriestraße befinden (vgl. Anlage 1a und 1b der schalltechnischen Untersuchung zum Verkehr). Für den Schutzzanspruch werden die gleichen Gebietskategorien wie für die Gewerbelärmbeurteilung zugrunde gelegt: Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88, 1. Änderung vorhandenen wohnbaulichen Nutzungen südlich des Tinsdaler Weges Schutzzanspruch eines Mischgebietes, für die Wohnnutzungen innerhalb der gewerblichen Bauflächen nördlich des Tinsdaler Weges Schutzzanspruch eines Gewerbegebietes und für die Wohnnutzung Tinsdaler Weg 129/131 (ca. 250 westlich des Knotens Tinsdaler Weg / Industriestraße / BusinessPark), Schutzzanspruch eines

Allgemeinen Wohngebietes. Für die Verkehrslärmbeurteilung werden die gebietsspezifischen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV herangezogen.

Von einer schalltechnischen Betrachtung der Verkehrsauswirkungen auf die Wohnnutzungen am Leuchtfeuerstieg wurde abgesehen, da der Grenzweg mit Realisierung des Bebauungsplanes zu einem Rad- und Fußweg zurückgebaut wird und die Verkehrsbelastungen auf der Stichstraße im Südosten des Geltungsbereiches, über die eine Anbindung an den als Sackgasse ausgebildeter Leuchtfeuerstieg erfolgt, als schalltechnisch nicht relevant eingestuft werden.

Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass nach Beurteilung der Rechenergebnisse, unter Berücksichtigung der zu prüfenden Maßgaben der TA Lärm zum anlagenbezogenen Verkehr, zur Reduzierung des anlagenbezogenen Verkehrslärms auf den betroffenen umliegenden Verkehrswegen Maßnahmen organisatorischer Art für die kreuzungsnah am Tinsdaler Weg gelegenen Gebäude Hausnummer 170, 171, 172, 174 und 176 notwendig sind. Dies kann jedoch nicht durch die späteren einzelnen Anlagenbetreiber bzw. Gewerbebetriebe erfolgen, da diese nur sehr begrenzt organisatorische Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsnetz ergreifen können. Auch ist eine andersartige Verteilung der zu- und abfahrenden Verkehre in verschiedene Richtungen (Richtung Wedel und Richtung Hamburg über den Tinsdaler Weg) planerisch nicht gewollt.

Es wird allerdings festgestellt, dass im Rahmen der Lärmvorsorgeuntersuchung (16. BImSchV) (vgl. Fragestellung Nr. 2) für die oben genannten Gebäude am Tinsdaler Weg eine Anspruchsberechtigung ermittelt wurde. Werden die ermittelten Lärmvorsorgemaßnahmen an den wohnbaulich genutzten Häusern durchgeführt, werden auch die ermittelten Schallimmissionskonflikte durch die planbedingt zu erwartenden Mehrverkehre abgestellt.

Frage 2: Lärmvorsorgebetrachtung Kreuzungsausbau Industriestraße / Tinsdaler Weg

Im Rahmen der Umbaumaßnahmen des Knotenpunktes Tinsdaler Weg / Industriestraße mit Zufahrt in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88, 1. Änderung kommt es zu einem Straßenneubau bzw. bei den bestehenden Straßen zu einem erheblichen baulichen Eingriff gemäß 16. BImSchV.

Die schalltechnischen Auswirkungen im Sinne einer Lärmvorsorgeuntersuchung gemäß § 41 BImSchG in Ergänzung der 16. BImSchV werden in dem Gutachten zum Verkehrslärm untersucht. Der Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen wird dabei nach den Vorgaben der VLärmSchR 97 ermittelt. Des Weiteren wird die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) berücksichtigt.

Die Beurteilung bezieht sich auf die relevanten Immissionsorte, die sich nördlich und südlich am Tinsdaler Weg im näheren Umfeld der Baumaßnahme befinden (vgl. Gutachten, Anlage 2a und 2b). Für den Schutzanspruch wurden die gleichen Immissionsgrenzwerte wie zur Fragestellung 1 zugrunde gelegt.

Die schalltechnische Untersuchung kommt bei der Lärmvorsorgeuntersuchung zum Ergebnis, dass es an den Wohnstandorten Tinsdaler Weg Nr. 170, 171, 172, 174 und 176 zu Überschreitungen der relevanten Grenzwerte der 16. BImSchV kommt, wobei die Überschreitungen je nach Etage und Fassade sowie Tag- und Nachtzeitraum zum Teil nicht auftreten bzw. hinsichtlich ihres Umfangs differieren.

Der Überschreitung kann für das nördlich des Geltungsbereichs liegende Wohnhaus Tinsdaler Weg 171 durch eine aktive Schallschutzmaßnahme in Form einer Schallschutzwand von 15 m Länge und einer relativen Höhe über Fahrbahnoberkante von 2,0 m begegnet werden. Im Bebauungsplan wird die für eine solche Schallschutzwand erforderliche Fläche in der Ausweisung der öffentlichen Verkehrsfläche berücksichtigt und eine entsprechende Lärmschutzwand festgesetzt.

Für die von den Grenzwertüberschreitungen betroffenen wohnbaulich genutzten Gebäude südlich des Tinsdaler Weges (Hausnr. 170 – 176) sind passive Schallschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der 24. BlmSchV notwendig. Die hierzu im Einzelnen zu treffenden Regelungen werden im nachgelagerten Verfahren außerhalb des Bebauungsplanes Nr. 88, 1. Änderung getroffen.

Die Lärmschutzwand und die passiven Schallschutzmaßnahmen stellen gleichzeitig auch eine Minderungsmaßnahme in Bezug auf den anlagebezogenen Verkehrslärm (Fragestellung 1) dar.

3.9 Altlasten und Kampfmittel

Altlasten

Das Plangebiet ist im Zuge der früheren Nutzung durch das Mineralölwerk und durch Bombeneinschläge stark mit boden- und grundwassergefährdenden Stoffen belastet worden. Aufgrund des bekannten Vorliegens schädlicher Bodenverunreinigung im Plangebiet wurde nach Schließung des Mineralölwerks, noch vor dem Kauf der Fläche durch die Stadt Wedel, mit Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen zu den Boden- und Grundwasserbelastungen begonnen.

Aufgrund des Ziels der Stadt Wedel, die ehemalige Industriefläche wieder einer gewerblichen / industriellen Nutzung zuzuführen, hat die Stadt die Fläche erworben und die Prof. Burmeier Ingenieurgesellschaft mbH mit der Entwicklung des Sanierungsplans „Mineralölwerk Wedel“ beauftragt. Dieser Sanierungsplan vom 02.10.2009 wurde durch den Kreis Pinneberg gemäß § 13 (6) BBodSchG mit Datum 17.12.2010 für verbindlich erklärt. Zu dem Sanierungsplan ist für die Sanierung von Schadensherden im ehemaligen Hafenbereich eine 1. Fortschreibung erfolgt, für die der Kreis Pinneberg mit Datum vom 07.09.2015 den 1. Änderungsbescheid erteilt hat.

Die Stadt Wedel ist mit dem für verbindlich erklärten Sanierungsplan unabhängig vom Bebauungsplan zur Umsetzung des Sanierungsplanes verpflichtet. In der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 88 wird dies zusammenfassend mit einer **Kennzeichnung des Geltungsbereiches des Sanierungsplanes** in einem Lageplan und Text in der Planurkunde berücksichtigt.

Das Gelände wurde auf Grundlage des o.g. Sanierungsplanes bereits im Wesentlichen saniert: Es erfolgt eine seit 2008 zeitlich unbefristet laufende Sicherung des Grundwasserabstroms aus dem 1. Grundwasserleiter durch eine Tiefendrainage mit anschließender Reinigung des gesammelten Wasser, die Hotspotsanierungen auf dem Hauptgelände sowie im ehemaligen Hafenbereich sind durchgeführt worden und auf dem Hauptgelände sind die umfangreichen Bodensanierungsarbeiten zur Herstellung eines Nutzungshorizontes für die geplante gewerbliche Nutzung abgeschlossen. Teile der Sanierungsmaßnahmen werden parallel zur Entwicklung und Nutzung des BusinessParks Elbufer Wedel

fortgeführt. Dies betrifft die fortlaufende Sammlung und Reinigung des Wassers aus dem 1. Grundwasserleiter und die noch in fachlicher Abstimmung befindlichen Maßnahmen für den 2. Grundwasserleiter.

Durch die bereits erfolgten Sanierungsmaßnahmen werden sichere Arbeitsbedingungen für die geplanten gewerblichen Nutzungen sichergestellt. Eine vollständige Beseitigung der Boden- und Grundwasserverunreinigungen ist nicht erforderlich.

Die Herstellung sicherer Arbeitsbedingungen hat die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 88 für das Hauptgelände bestätigt: „Durch den erfolgreichen Abschluss der Bodensanierung zur Herstellung eines gefahrlos nutzbaren Bodenhorizontes für eine gewerblich-industrielle Nutzung kann das Vorhaben zum Flächenrecycling einer innerstädtischen Industriebrachfläche begonnen werden.“²²

Im Folgenden werden die in Zusammenhang mit der Altlastensituation und Sanierung stehenden Festsetzungen und Kennzeichnungen im Bebauungsplan erläutert.

Die wesentlichen sich für das Planungsgebiet bezüglich der Bodenbelastungen und der Sanierung ergebenden Belange können dem Umweltbericht (s. Kap. 4.1.1 4.1.1 und 4.2.1 4.2.1) entnommen werden.

In Zusammenhang mit der o.g. **Kennzeichnung des Sanierungsplangebietes** wird auf die Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplanes einschließlich dessen 1. Fortschreibung und die Abschlussdokumentationen zur Bodenbearbeitung und -sanierung des Hauptgeländes sowie zur Sanierung der beiden Schadstoffherde im ehemaligen Hafenbereich hingewiesen.²³ Für die späteren Nutzer wird zudem der Hinweis gegeben, dass auf dem Hauptgelände unterhalb von 1,80 m unter Geländeniveau Verunreinigungen des Bodens- und des Grundwassers auftreten und bei Eingriffen unterhalb dieser Nutzungstiefe die Stadt Wedel und die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg zu beteiligen sind und Regelungen zu den erforderlichen Maßnahmen und zur gutachterlichen Begleitung der Erdarbeiten zu treffen sind. Dabei wird ergänzend darauf hingewiesen, dass 1,50 m des sanierten Nutzungshorizontes durch die Stadt gewährleistet sind und die oberen 0,30 m durch Bodenauftrag mit geeignetem Bodenmaterial durch die Erstnutzer herzustellen sind. Damit wurde berücksichtigt, dass im Zuge der Baumaßnahmen und Freiflächengestaltung auf den Grundstücken üblicherweise ohnehin ein Bodenauftrag erfolgt.

Neben diesem Hinweis für Eingriffe in den tieferen Untergrund, der insbesondere bei Gründungsmaßnahmen u.ä. zum Tragen kommen kann, wird darauf hingewiesen, dass Eingriffe in den Untergrund wie z.B. Bohrungen zur Grundwasserentnahme, Erdwärmesonden und die Versickerung von Oberflächenwasser unzulässig sind. Auch Tiefgründungen durch die Deckschicht des 2. Grundwasserleiters sind aufgrund des Risikos von Schadstoffverschleppungen in den 2. Grundwasserleiter nicht zulässig.

Ergänzend wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im verbindlich erklärten Sanierungsplan festgelegt ist, dass für die zukünftigen Nutzer des Grundstücks ein Pflichtenheft erstellt wird, welches die sich aus den durchgeföhrten Gefahrenabwehrmaßnahmen ergebenden Handlungserfordernisse, wie beispielsweise Abstimmungen bei Bau-

²² vgl. Stellungnahme Kreis Pinneberg, untere Bodenschutzbehörde 15.04.2014

²³ Eine Zusammenstellung der wesentlichen für das Plangebiet vorliegenden Sanierungsunterlagen können dem Quellenverzeichnis zum Umweltbericht entnommen werden.

oder Grundwasserhaltungsmaßnahmen, Arten der bautechnischen Gründung, die Verbringung von Aushubmaterialien sowie zu beachtende Nutzungsbeschränkungen berücksichtigt. In den Pflichtenheften werden auch Informationen zu den Boden- und Grundwasserbelastungen gegeben, mit denen in den Bereichen unterhalb des Nutzungshorizontes von 1,50 m bzw. nach Bodenauftrag 1,80 m zu rechnen ist.

Im Zuge der Sanierungsmaßnahmen wurde eine **Drainage** für den 1. Grundwasserleiter gelegt sowie Grundwassermessstellen für den 1. Grundwasserleiter hergestellt (bzgl. Messstellen, Abb. 2). Die Drainage und der überwiegende Teil der Grundwassermessstellen befinden sich innerhalb der westlichen öffentlichen Grünfläche sowie öffentlicher Verkehrsflächen und des Gewerbegebietes GE 1. Die Drainage ist im Bebauungsplan innerhalb der Gewerbegebiete durch ein Leitungsrecht zu Gunsten des Leitungsträgers planungsrechtlich gesichert. In den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, die im Eigentum der Stadt als Sanierungsverpflichtete verbleiben, sind keine Leitungsrechte erforderlich. Die Drainage wird zu Informationszwecken jedoch als Darstellung ohne Normcharakter in den Plan aufgenommen.

Aufgrund der begrenzten Verweildauer der Drainageleitung erfolgt teilweise eine Überlagerung mit überbaubaren Grundstücksflächen. Gemäß Festsetzung wird jedoch festgesetzt, dass die Überbauung erst nach Abschaltung der Drainageleitung inklusive der Revisionsschächte zulässig ist (sog. bedingte Festsetzung gem. § 9 (2) Satz 1 Nr. 2 BauGB). Soweit einzelne Grundwassermessstellen außerhalb der festgesetzten Trasse liegen, ist dies im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans im Einzelfall bzw. im Rahmen des Verkaufs der zzt. noch im Eigentum der Stadt befindlichen Flächen zu berücksichtigen und entsprechend der Sanierungsanforderung ein langfristiger Erhalt der Brunnen sicherzustellen oder in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde eine Verlagerung an eine andere geeignete Stelle vorzunehmen.

Die Reinigung des gesammelten Wassers aus dem 1. Grundwasserleiter erfolgt in einer in 2017 fertiggestellten **Grundwasserreinigungsanlage** im Nordwesten des Geltungsbereiches. Die gemäß dem o.g. Sanierungsplan „Mineralölwerk Wedel“ vom 02.10.2009 ursprünglich angedachte Umstellung auf eine pflanzenbiologische Reinigungsanlage wird nicht mehr verfolgt.

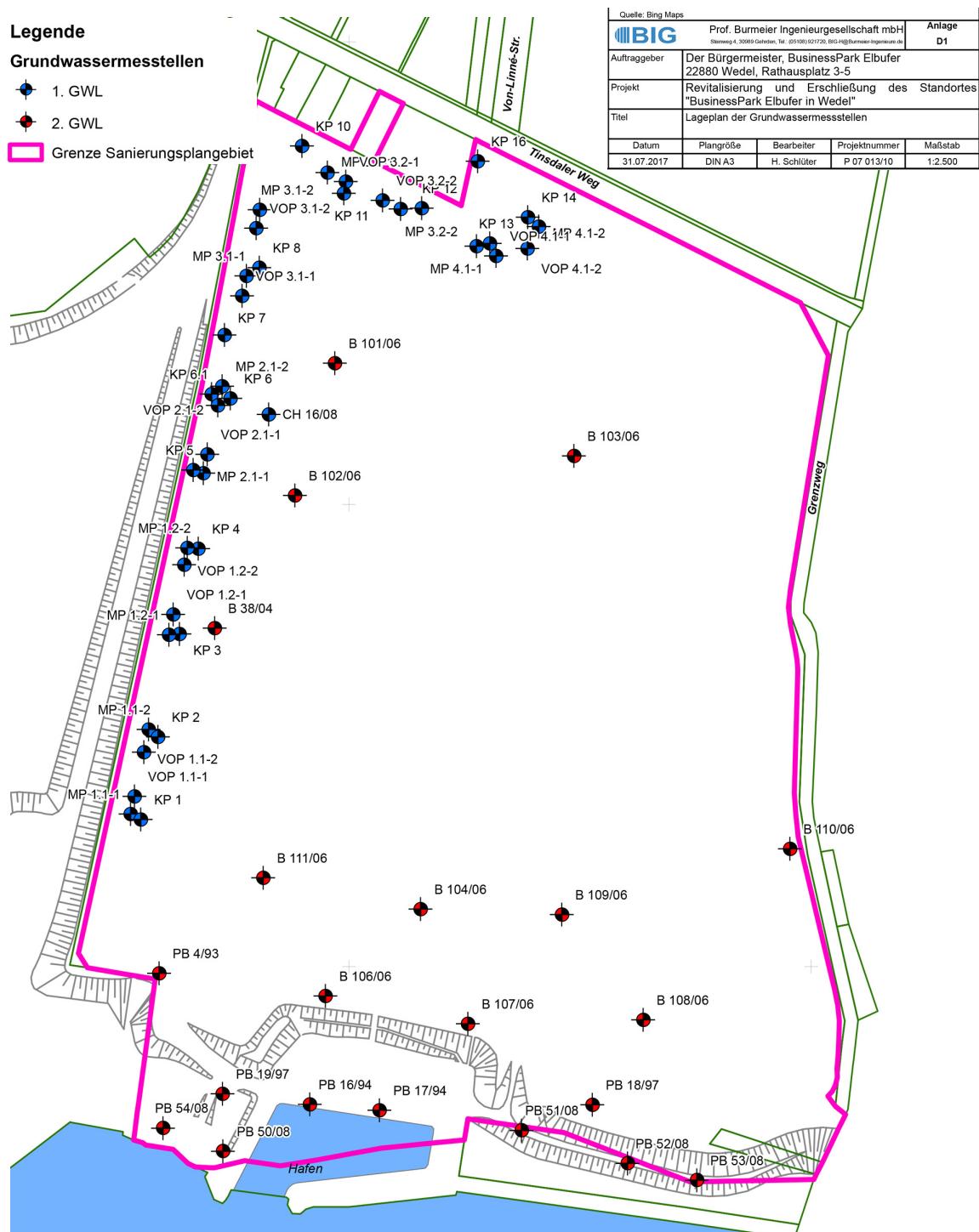


Abb. 2: Lageplan der Grundwassermessstellen, Stand 31.07.2017

Neben den Sanierungsmaßnahmen für den 1. Grundwasserleiter sieht der Sanierungsplan vom 02.10.2009 für den **2. Grundwasserleiter** neben sichernden Sofortmaßnahmen, weitere Erkundungen vor, um die Grundwassersituation besser beurteilen und auf dieser Grundlage sinnvolle Maßnahmen ableiten zu können. Die für den 2. Grundwasserleiter mit Stand 2017 vorhandenen Messstellen befinden sich zum Teil im Bereich der geplanten Gewerbegebiete. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans bzw. im Rahmen des Verkaufs ist im Einzelfall entsprechend der Sanierungsanforderung ein langfristiger Erhalt der Brunnen sicherzustellen oder in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde eine Verlagerung an eine andere geeignete Stelle vorzunehmen.

Die Fachplanungen für das Sanierungsverfahren für den 2. Grundwasserleiter sahen mit

Planungsstandes 2015 die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen im südlichen Bereich des Hauptgeländes und dem Hangbereich vor. In den Jahren 2015 und 2016 wurden mit der Durchführung von sanierungsvorbereitenden Untersuchungen im mit leichtflüchtigen chlorierten Kohlenwasserstoffen (LCKW) und leichtflüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffen (BTX) belasteten Grundwasserabstrom des 2. Grundwasserleiters begonnen. Zudem wurde im 1. Halbjahr 2016 die Hotspot-Sanierung nördlich des Hafenbeckens durchgeführt. Dort wurde das stark verunreinigte Erdreich gegen sauberen Füllsand bis zur Aquifersohle des 2. Grundwasserleiters ausgetauscht und eine, den Aushub begleitende Grundwasserabsenkung mittels Entnahmebrunnen und -abreinigung durchgeführt.

Die vorstehenden Untersuchungen und die bei der Hotspot-Sanierung gewonnenen Erkenntnisse erforderten eine aktualisierte Bewertung und Dimensionierung der Lage der geplanten Behandlungszone für den 2. Grundwasserleiter. Auf Grund des Vorhandenseins des Deckmergels im gesamten Hafenbereich ist die Vorverlegung der Behandlungszone vom oberen Böschungsrand direkt in den Bereich des Hafens möglich.

Die im Bebauungsplan Nr. 88 enthaltene Kennzeichnung für das Sanierungsverfahren für den 2. Grundwasserleiter im südlichen Bereich des Hauptgeländes und im Hangbereich ist aufgrund der geänderten Sachlage nicht in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 enthalten. Zum Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens der 1. Änderung (Stand April 2019) erfolgt mit den zuständigen Behörden die Abstimmung über das weitere konkrete Vorgehen zur Sanierung des 2. Grundwasserleiters. Nach jetzigem Kenntnisstand werden die voraussichtlich in Anspruch zu nehmenden Flächen vollständig innerhalb der ausgewiesenen Grünflächen liegen und nicht überbaut werden.

Zur Sicherung der Teilfläche des **derzeitigen Parkplatzes** ist gemäß des für verbindlich erklärten Sanierungsplans der Erhalt der bestehenden Versiegelung festgelegt. Die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg hat hierzu im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“ darauf hingewiesen, dass Änderungen an der bestehenden Versiegelung und deren technische Geeignetheit zur Altlastensicherung dieser Teilfläche der unteren Bodenschutzbehörde nachzuweisen und der Sanierungsplan diesbezüglich fortzuschreiben ist. Dies ist im Rahmen der späteren Freiflächenplanung zu berücksichtigen.

Für die **Freiraumplanung** wird zudem darauf hingewiesen, dass im Bereich des gekennzeichneten Sanierungsgebietes der Anbau von schadstoffanreichernden Nutzpflanzen bzw. die Pflanzung von für den menschlichen Verzehr geeigneten Nutzpflanzen untersagt ist.

Kampfmittel

Das Landeskriminalamt, SG 331 Kampfmittelräumdienst hat darauf hingewiesen, dass in dem Plangebiet Kampfmittel nicht auszuschließen sind. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bauträger sollten sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Bauvorhaben einbezogen werden können.

3.10 Ver- und Entsorgung

Fernwärmeverteilung

Durch das Plangebiet verläuft eine Fernwärmeverteilung der Firma Vattenfall. Sie verläuft vom benachbarten Kraftwerksgelände kommend innerhalb der westlichen öffentlichen Grünfläche und im Norden des Plangebietes über die Gewerbegebiete GE 1 und GE 5 bis an den nordöstlichen Rand des Plangebietes. Sie ist im Bebauungsplan durch ein Leitungsrecht zu Gunsten des Leitungsträgers planungsrechtlich gesichert. Die Firma Vattenfall hat darauf hingewiesen, dass die Leitung, die vertraglich und durch eine Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert ist, nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden darf und die vertraglichen und gesetzlichen Vorschriften zu beachten sind. Zudem wurden weitere Hinweise gegeben, die bei späteren Bau- und Erschließungsmaßnahmen im Bereich bzw. der Nähe der Fernwärmeverteilung zu berücksichtigen sind.²⁴

110-kV-Freileitungen und Erdkabel sowie Telekommunikationsleitungen

Im nördlichen Teil des benachbarten Grundstücks der Firma Vattenfall befindet sich ein Umspannwerk. Zu diesem gehören diverse Erdkabel, darunter auch 110-kV-Hochspannungskabel sowie 110-kV-Freileitungen. Die Freileitungen queren im Bereich der Kreuzung Tinsdaler Weg / Industriestraße den Geltungsbereich. Der Bereich der Freileitungen ist in der Plangrundlage des Bebauungsplanes Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“ 1. Änderung dargestellt. Die Firma Vattenfall bzw. als Rechtsnachfolger die Stromnetz Hamburg GmbH hat darauf hingewiesen, dass bei Bauvorhaben die „Vattenfall-Richtlinien für Bauvorhaben im Bereich von 110-kV-Hochspannungsfreileitungen“ zu beachten und alle Arbeiten sowohl im Bereich der Freileitungen, als auch der Erdkabel im Vorwege mit Vattenfall und Stromnetz Hamburg GmbH abzustimmen sind.²⁵

Im Bereich des Tinsdaler Weges befinden sich zudem Telekommunikationskabel / -anlagen der 1&1 Versatel Gruppe und der Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Die „Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ und der Schutzanweisungen von Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH für sollen beachtet werden.

Für die Erschließungs- und Freiraumplanung wird zudem darauf hingewiesen, dass in der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche westlich des GE 1 und im Weg in der öffentli-

²⁴ Hinweise gemäß Schreiben der Vattenfall Europe Business Services GmbH vom 14.04.2015:

- In unseren Fernwärmemetallen befinden sich auch 400V-Steuerkabel, beachten Sie mögliche Querverbindungen dieser zu Schaltkästen, Schächten und Gebäuden.
- Jede Beschädigung von Fernwärmeanlagenteilen der Vattenfall Wärme Hamburg GmbH ist umgehend unter Telefon 6396-2871 zu melden.
- Aufgrabungen und Arbeiten im Bereich von Fernwärmeverteilungen sind mit besonderer Rücksicht auszuführen.
- Bei Aufgrabungen parallel zu Fernwärmeverteilungen in Betonkanälen darf ein lichter Abstand von 0,80 m, bei ihrer Kreuzung ein lichter Abstand von 0,20 m nicht unterschritten werden.
- Bei Aufgrabungen im Bereich von Kunststoffmantelrohr – Fernwärmeverteilungen (KMR) ist jeweils ein lichter Abstand von 0,50 m gefordert, da besonders hier der rohrumhüllende Boden zur Abstützung des Betonungsdruckes und zum Erhalt ihrer Lage notwendig ist.
- Die erforderlichen Lagepläne, Informationen und Bedingungen sind von der Planstelle des Fernwärmebetreibers einzuholen, Telefon 6396-3551/-2734.
- Wir weisen ausdrücklich auf die "Empfehlungen für Aufgrabungen im Bereich von erdverlegten KMR" hin.

²⁵ vgl. Stellungnahmen Vattenfall Europe Business Services GmbH vom 23.11.2012 und Stromnetz Hamburg GmbH 23.04.2015

chen Grünfläche entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches weitere Vattenfall/Stromnetz Hamburg-Stromkabel liegen. Vattenfall weist darauf hin, dass die Kabeltrasse weder überbaut, noch mit Bäumen oder großen Sträuchern bepflanzt werden darf und sie jederzeit für Arbeiten an diesen Kabeln für Baufahrzeuge zugänglich sein muss.

Richtfunktrasse

Die nordwestliche Ecke des Plangebietes (Verkehrsfläche und Gewerbegebiet GE 1) wird von einer Richtfunktrasse der Ericsson Services GmbH überquert. Gemäß Stellungnahme der Firma Ericsson vom 05.12.2012 sind unter Berücksichtigung des Höhenverlaufs des Richtfunkes und der geplanten Bebauungshöhen keine Beeinträchtigungen des Funkverkehrs zu erwarten.

Des Weiteren queren zwei Richtfunktrassen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG mit jeweils zwei Richtfunkverbindungen den Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

- Die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 101530632, 101554612 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 79 m und 109 m über Grund und quert den Geltungsbereich im Nordwesten.
- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 101530626, 101554613 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 78 m und 108 m über Grund und quert den Geltungsbereich von Nordost nach Südwest.

Die maximal zulässigen Gebäudehöhen liegen im Verlauf der Richtfunktrassen zwischen 12 und 20 m und damit deutlich unter der angegebenen unteren Höhe der Richtfunkkorridore von 78 bzw. 79 m über Grund, so dass keine Beeinträchtigungen des Funkverkehrs zu erwarten sind.

Gashochdruckleitung

Es wird darauf hingewiesen, dass im Tinsdaler Weg eine Gashochdruckleitung in der Zuständigkeit der Stadtwerke Wedel GmbH liegt, mit denen vor Durchführung von Baumaßnahme zwecks örtlicher Einweisung um rechtzeitige Kontaktaufnahme durch die bauausführenden Firmen gebeten wird.

Versorgung: Elektrizität inkl. Beleuchtung, Trinkwasser, Telekommunikation, Wärme

Die Versorgung des BusinessParks Elbufer Wedel soll durch die Stadtwerke Wedel GmbH erfolgen, die hier eine Erschließung mit Strom-, Beleuchtungs-, Trinkwasser-, Telekommunikations (Glasfaser)- und Fernwärmeleitungen vorsieht. Die erforderlichen Versorgungsanlagen wurden in wesentlichen Teilen in Zusammenhang mit den Straßenbaumaßnahmen bereits hergestellt.

Die für ergänzende Anlagen wie z.B. Mittelspannungsstationen erforderlichen Flächen werden im Zuge der Realisierung des BusinessParks Elbufer Wedel und Konkretisierung der Erschließungsplanung durch die Stadt, die derzeitige Eigentümerin des Gebietes ist, zur Verfügung gestellt.

Die Wärmeversorgung soll gemäß der Planungen der Stadtwerke Wedel vor dem Hintergrund der Energieeffizienz und CO₂-Reduzierung aus Klimaschutzgründen durch das moderne Heizwerk am Langenkamp erfolgen.

Die Straßenbeleuchtung soll gemäß der Planungen der Stadtwerke Wedel zur Verbesserung der Energieeffizienz und zum Klimaschutz mittels LED-Technik (evtl. mit integrierten E-Tankstellen) erfolgen.

Bezüglich der Stromversorgung wird darauf hingewiesen, dass die Installation von Photovoltaikanlagen als Eigenerzeugung und –verbrauch im sogenannten Contracting mit den Stadtwerken Wedel möglich ist.

Brandschutz

Der Grundschatz der Löschwasserversorgung soll entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt 405 in einem Umfang von 96 m³/h aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung erfolgen. Die Löschwasserversorgung soll über die Trinkwasserleitung (Ringleitung) im BusinessPark Elbufer Wedel und ergänzend dazu durch die Trockenleitung vom Regenklärbecken zum Hydranten erfolgen. Genaueres regelt die Erschließungsplanung.

Die Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge müssen den Anforderungen der Landesbauordnung und der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr²⁶, genügen und sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu beachten.

Für die Baugenehmigungsverfahren zu Vorhaben im Südwesten des GE 4 wird auf ein im Südosten des benachbarten Kohlekraftwerkgeländes (Störfallbetrieb gemäß § 3 Abst. 5a BImSchG / 12. BImSchV) vorhandenes Heizöllager hingewiesen, das einen in das GE 4 reichenden angemessenen Abstand bedingt. Aufgrund der räumlichen Nähe werden Hinweise für die konkrete Ausgestaltung der Vorhaben gegeben, die als vorbeugende Maßnahmen für den Fall eines Brandes des Heizöllager dienen (nähere Angaben vgl. Kap. 3.3.2 und Hinweis im B-Plan).

Entwässerung / Grundwasser

Die Entwässerung des BusinessParks Elbufer Wedel erfolgt im Trennsystem. Die nachfolgend erläuterte Planung zur Entwässerung wurde in wesentlichen Teilen in Zusammenhang mit den Straßenbaumaßnahmen realisiert.

Die anfallenden **Schmutzwässer** werden über eine im Straßenquerschnitt verlaufende Schmutzwassersammelleitung im Freigefälle zum Anschlusskanal im Kreuzungspunkt Tinsdaler Weg / Industriestraße abgeleitet.

Das anfallende **Niederschlagswasser** (Regenwasser) der versiegelten Flächen, der Dachflächen und der Straßenflächen wird über entsprechende Entwässerungseinrichtungen gefasst und dem ebenfalls im Straßenquerschnitt angelegten Regenwassersammelkanal zugeführt. Zur Regenwasserableitung sind in den beiden in Nord-Südrichtung verlaufenden Straßenabschnitten zwei Regenwassersammelkanäle berücksichtigt. Diese Kanäle führen das gefasste Niederschlagswasser in einem Richtung Elbe ausgerichteten Gefälle zu einem in 2017 fertiggestellten Regenklärbecken am Elbufer, westlich des bisherigen Hafens. Im Bebauungsplan ist hierfür eine Fläche für die Abwasserbeseitigung festgesetzt. In dem Regenklärbecken wird das gefasste Niederschlags-/Oberflächenwasser vor der Einleitung in die Elbe behandelt. Die für das Regenklärbecken und die Einleitung in die Elbe erforderlichen Genehmigungen wurden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erteilt.

²⁶ Technische Baubestimmung nach § 3 (3) LBO gemäß Erlass des Innenministeriums vom 29.06.2012.

Vor dem Baubeginn für das Regenklärbecken wurde der Standort auf Grundlage des Sanierungsplanes von 2009 und dessen 1. Fortschreibung aus 2015 saniert, so dass das Becken auf unbelastetem Baugrund errichtet wurde.

Für die zukünftigen Grundeigentümer wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Bodenverunreinigungen die **Versickerung** von Oberflächenwasser sowie die **Entnahme von Grundwasser** unzulässig sind. Sollten Grundwasserentnahmen, z. B. für Grundwassерhaltungen im Zuge von Baumaßnahmen erforderlich werden, sind entsprechende Anträge gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 8 Abs. 1 WHG rechtzeitig zu stellen. Dabei sind die Anforderungen, die sich aufgrund der Schadstoffbelastungen des Grundwassers ergeben, mit den Fachbehörden abzustimmen. Es ist davon auszugehen, dass Gebäude- und Drainagen aufgrund der Altlastensituation auf absehbare Zeit nicht genehmigungsfähig sind. Aufgrund der Prüfung im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens, wird im Bebauungsplan im Sinne einer planerischen Zurückhaltung kein Ausschluss von Gebäude- und Drainagen festgesetzt.

Abfallbeseitigung

Die Abfallentsorgung für Wedel erfolgt im Auftrag des Kreises Pinneberg durch die Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH (GAB) im Verbund mit anderen Unternehmen. Der Sitz befindet sich in Tornesch mit einem Müllheizkraftwerk, einer Biogas- und Kompostieranlage und einer DSD-Sortieranlage.

3.11 Flächenbilanz

| | Fläche in ha |
|-------------------------------------|-------------------------|
| Gewerbegebiete | 12,24 |
| Straßenverkehrsfläche | 3,62 |
| Flächen für die Abwasserbeseitigung | 0,15 |
| Öffentliche Grünflächen | 5,03 |
| Geltungsbereich gesamt | 21,04 |

4 Umweltbericht

Hinweis

Der durch Beschluss des OVG Schleswig vorläufig außer Vollzug gesetzte Bebauungsplan Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“ wird mit der vorliegenden 1. Änderung planungsrechtlich vollständig überplant; der Umweltbericht wird in diesem Zuge aktualisiert.

Der folgende Umweltbericht wurde im Wesentlichen aus dem Bebauungsplan Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“ übernommen. Dabei wird der Umweltbericht hinsichtlich der Gliederung zur Berücksichtigung der Anforderungen, die sich aus der aktuell geltenden Fassung des BauGBs i.V. mit dessen Anlage 1 für den Umweltbericht ergeben, überarbeitet und um Aussagen zu den neuen Anforderungen ergänzt. Er berücksichtigt die aktuellen Erkenntnisse des derzeitigen Umweltzustandes im Geltungsbereich sowie dessen jeweiligen Einwirkbereichs in der Umgebung.

4.1 Einleitung

Mit Datum vom 25.01.2017 hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) in Schleswig den Bebauungsplan Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“ vorläufig außer Vollzug gesetzt mit dieser Begründung: Obgleich die mit geringem Schutzanspruch errichteten Wohnhäuser an den damaligen Mineralölbetrieb herangebaut wurden, sei dem Schutzanspruch bezüglich Gewerbelärm in der Nacht mit dem Bebauungsplan Nr. 88 nicht ausreichend Rechnung getragen worden. Am 01.06.2017 beschloss der Rat der Stadt Wedel die Aufstellung der 1. Bebauungsplanänderung, um insbesondere den Lärmkonflikt zu lösen und ein einwandfreies Planrecht für die Entwicklung des BusinessParks Elbufer Wedel zu schaffen. Für die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 88 ist der Umweltbericht zu aktualisieren.

Der aktualisierte Umweltbericht berücksichtigt neben den fortgeltenden umweltrelevanten Untersuchungen zum Bebauungsplanes Nr. 88, die zur 1. Änderung ergänzten und / oder aktualisierten Gutachten zum Artenschutz, zur FFH-Verträglichkeit-Prüfung und zum Gewerbe- und Verkehrslärm sowie Veränderungen der Sachlage, die sich insbesondere aufgrund der fortgeführten Altlasten-Sanierungsarbeiten und durch eine Baumaßnahme am Ammoniaklager des benachbarten Kohlekraftwerkes ergeben. Ebenfalls eingearbeitet sind Änderungen, die aus der Neufassung des BauGB vom 03.11.2017 in Verbindung mit Anlage 1 BauGB resultieren.

Der Umweltbericht ist ein gesonderter, selbstständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB). Zweck des Umweltberichts ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) und der erheblichen Umweltauswirkungen (§ 1a, § 2 Abs. 4 und Anlage zu den §§ 2 und 2a BauGB).

Im Umweltbericht werden die Ziele der Landschaftsplanung, der übergeordneten Planungen und der artenschutzrechtlichen Belange dargestellt. Wichtige Grundlagen für den Umweltbericht sind die in Kapitel 4.3.1 genannten Gutachten, Planungen und Untersuchungen (zum Großteil Anlagen zur Begründung).

Der Umgang mit den Aktualisierungen der Themen des Biotop- und Artenschutzes wurde in einem Gespräch mit der UNB des Kreises Pinneberg am 08.06.2017 abgestimmt.

Als Grundlage für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung dient der „Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 – IV 268/V 531 – 5310.23“.

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 88, 1. Änderung gelten die mit den zuständigen Behörden abgestimmten verbindlichen Regelungen zur Altlastensanierung. Der Sanierungsplan zur Sanierung des Geländes des ehemaligen Mineralölwerks Wedel, den der Kreis Pinneberg mit Verfügung vom 17.12.2010 für verbindlich erklärt hat und der zwischenzeitlich für einen Teil fortgeschrieben wurde, betrifft grundsätzlich alle Schutzgüter. So ist zum Beispiel im Gegensatz zum sonst im Rahmen der Bauleitplanung geforderten sparsamen Umgang mit Bodenversiegelung im Plangebiet von der zuständigen Bodenschutzbhörde eine möglichst hohe Versiegelung gefordert, um eine verstärkte Ausspülung von Schadstoffen zu vermeiden.

Der Sanierungsplan bezieht sich auf das gesamte Betriebsgrundstück des ehemaligen Mineralölwerks Wedel in der Abgrenzung mit Stand 24.05.2006 und umfasst nahezu den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes (vgl. Planzeichnung 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 88: Kennzeichnung mit Geltungsbereich des Sanierungsplanes).

Im Umweltbericht werden wesentliche aus der Sanierungsplanung resultierende Regelungen für die Schutzgüter zusammenfassend dargestellt. Die detaillierten Regelungen und Begründungen sind dem Sanierungsplan einschließlich dessen Fortschreibung zu entnehmen. Informationen zu den erfolgten Sanierungen können den hierzu erstellten Dokumentationen entnommen werden. Da die Sanierung noch nicht abgeschlossen ist, wird hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der gültige Sanierungsplan auch in Zukunft bei Erfordernis fortgeschrieben werden muss.

4.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung

Ziele der Planung

Die Stadt Wedel beabsichtigt auf dem Areal des ehemaligen Mineralölwerkes am Tinsdaler Weg, an der östlichen Gemarkungsgrenze, einen neuen Büro- und Gewerbepark zu entwickeln. Angestrebt ist die städtebauliche Entwicklung des ehemaligen Geländes des Mineralölwerks zu einem attraktiven, auch überregional bedeutsamen Büro- und Gewerbepark. Im Zusammenhang mit der Durchführung eines städtebaulichen Realisierungswettbewerbes und dem anschließend erarbeiteten Masterplan hat sich die Stadt Wedel intensiv mit dem städtebaulichen Konzept und der Einbindung des zukünftigen BusinessParks Elbufer Wedel in die Umgebung befasst.

Da der Stadt nur noch wenige freie Gewerbegrundstücke zur Verfügung stehen, hat die bereits genutzte Fläche des zukünftigen BusinessParks Elbufer Wedel im Vergleich zu einer Erschließung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen im Außenbereich erhebliche ökologische Vorteile. Im Gegensatz zu üblichen Gewerbegebieten soll der geplante BusinessPark Elbufer Wedel durch ein großzügiges Grünkonzept gegliedert und gestaltet werden. Dadurch kann er sich schlüssig in das bestehende Wedeler Freiraumsystem einfügen. Das Gebiet grenzt direkt an den Regionalpark Wedeler Au mit dem Landschaftsraum der Tinsdaler Feldmark in Hamburg. Im Rahmen des Projektes „Maritime Meile“, erfährt das Wedeler Elbufer gegenwärtig in mehreren Bereichen eine umfassende Aufwertung. Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 88, 1. Änderung sind ebenfalls umfangreiche Aufwertungsmaßnahmen im Ufer- und Hangbereich der Elbe vorgesehen.

Die Planung fügt sich in das Ziel der Stadt Wedel ein, eine flächenschonende Stadtentwicklung zu fördern. Die gesamte Fläche des Sanierungsgrundstückes ist für eine nachhaltige Innenentwicklung von großer Bedeutung. Die Sanierung der Altlast und das Flächenrecycling in eine hochwertige gewerbliche Nachfolgenutzung fördern die ökonomische und ökologische Entwicklung der Stadt in hohem Maße.

Angaben über Standort

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans stellt sich derzeit als extensiv begrünte Wiese mit neu hergestellten Erschließungsstraßen und Gehölzen am Grenzweg sowie im Bereich des Elbufers dar. Bis auf die verbleibenden ehemaligen Werkwohnungen und die neue Grundwasserreinigungsanlage ist kein Gebäudebestand vorhanden, da alle industriellen Anlagen abgeräumt sind.

Naturräumlich gehört der Geltungsbereich des Bebauungsplans zum Landschaftstypus Hohe Geest mit dem süd-exponierten Geesthang als Begrenzung des Elbstromes mit seinem Tideeinfluss. Im Plangebiet fällt der Hang von ca. 15 m NN auf ca. 4-6 m NN ab und

hat eine Neigung von deutlich größer 20°. Er ist mit einem abwechslungsreichen Mosaik aus Bäumen, Sträuchern und Krautfluren bewachsen. Entlang des Elbhöhenweges ergeben sich weitführende Blicke über die Elbe. Die Elbuferbereiche sind teilweise von dichtem Bewuchs bedeckt.

Die Umweltsituation im Plangebiet ist im starken Maße durch die frühere industrielle Nutzung geprägt. Als wichtige Angabe zur Charakteristik des Standortes wird daher hier auf die Gebietshistorie im Hinblick auf die Altlastenentstehung und bisherige Sanierung eingegangen.

Kurzdarstellung der Altlastentstehung und der bisherigen Altlastensanierung



Abb. 3: Luftbild 2008 mit den Sanierungsmaßnahmen nach Beseitigung der baulichen Anlagen

Von 1905 bis 1997 wurde das heutige Gelände des BusinessParks Elbufer Wedel durchgängig industriell genutzt. Unmittelbar anschließend begann das bis heute noch nicht abgeschlossene Sanierungsverfahren.

Am östlichen Stadtrand Wedels begann mit der ehemaligen Pulverfabrik und mit der Deutschen Vacuum Oil Company AG (Vorgängerin der 1955 gegründeten Deutschen Mobil Oil AG) die Entwicklung des größten zusammenhängenden Industrie- und Gewerbeareales der Stadt. Heute erstreckt sich dieses zusammenhängend genutzte Gewerbeareal entlang der Stadtgrenze zu Hamburg zwischen dem Elbufer und den S-Bahngleisen.

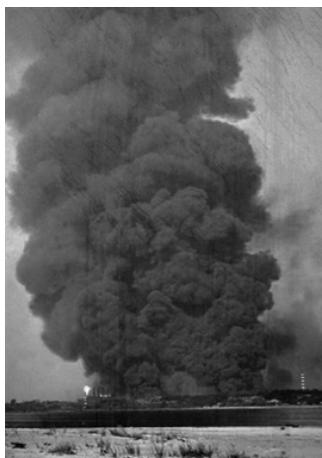


Abb. 4: Ölfabrik Wedel Aug. 1944,
historische Aufnahme, Stadt Wedel



Abb. 5: MobilOil 1959, historische Aufnahme, Stadt Wedel

Zwischen 1905 und 1997 fanden auf dem räumlich gleichbleibenden Firmengelände alle Arten der Mineralölverarbeitung statt, die zu Sonderbelastungen des Areals führten. Während der langen Produktionsjahre, aber insbesondere durch Bombenangriffe 1944, gelangte Öl ins Erdreich. Boden und Grundwasser wurden stark belastet.

Seit 1997 wird auf dem Gelände nicht mehr produziert. Die zuständigen Behörden von Stadt, Kreis und Land und das Unternehmen haben sich auf den Abriss der Gebäude und die Sanierung der Altlasten geeinigt. Grundlage war der Sanierungsvertrag mit „Sanierungsplan“ vom Juni 1999 mit: Stadt Wedel, Kreis Pinneberg (der Landrat) und Umweltschutz Nord GmbH & Co.

Durch die Insolvenz der Umweltschutz Nord im September 2003 mussten die Vorbereitungen und ersten Sanierungsmaßnahmen eingestellt werden. Mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 hat ExxonMobil das Gelände in Besitz genommen. Es wurden die vorhandenen Sicherungsanlagen ertüchtigt und funktionsfähig gemacht.

Aufgrund einzelner begonnener Sanierungsschritte, dem Monitoring und weiterführender Sanierungsuntersuchungen wurde ein neuer Sanierungsplan vorgelegt. Die Hauptelemente dieses Sanierungsplanes der ARCADIS CONSULT GMBH (als Nachfolgerin der Umweltschutz Nord) vom 24. Mai 2006 sind:

- Grundwassersicherung des ersten Grundwasserleiters (Begrenzungsdränage mit Grundwasserreinigungsanlage),
- Sicherung des zweiten Grundwasserleiters mit Abstrom zur Elbe,
- Sanierung von zwei Schadensherden für PAK und CIS,
- Rückbau aller Gebäude und Demontage aller Anlagen,
- Entsiegelung der gesamten Fläche,
- Entfernung aller Leitungssysteme soweit oberflächennah verlegt und mit einem größeren Durchmesser als DN 250,
- Übererdung der Gesamtfläche und Bepflanzung.

Da es im Zusammenhang mit der Betriebsaufgabe und dem verhältnismäßig langwierigen Sanierungsarbeiten vor Beginn der aktiven Bodensanierung und vor Beginn des Bebauungsplanverfahrens zur Bildung von Ruderalflächen auf dem Betriebsgelände kam, wurde die sich entwickelte Vegetation von der zuständigen Forstbehörde als Wald eingestuft. Dieser musste zur Durchführung der Bodensanierung beseitigt werden. Ein Ausgleich für

den Verlust dieser Waldfläche von 3,2 ha war erforderlich. Eine ehemalige Baumschulfläche ist 2007 von der Stadt erworben und aufgeforstet worden. Da die Maßnahme insgesamt mit anderen Ausgleichsmaßnahmen (Anlage von Amphibienbiotopen) einen für den Arten- und Biotopschutz adäquaten Rahmen bietet, hat die UNB keinen weiteren Ausgleich für den Verlust der Ruderalfäche gestellt.

Zur Darstellung des ganzheitlichen Sanierungs- und Folgenutzungskonzeptes wurde im Auftrag der Stadt Wedel 2007 von der BIG Prof. Burmeier Ingenieurgesellschaft mbH ein Sanierungsrahmenplan aufgestellt. Der Sanierungsrahmenplan hat den Status einer Vorplanung für die nachfolgenden Planungsschritte. Er enthält Elemente der Sanierungsuntersuchung und des Sanierungsplans gemäß § 13 BBodSchG und bildet die Grundlage für die Sanierungsplanung.

Mit dem Sanierungsplan vom 02.10.2009 und dessen Verbindlichkeitserklärung vom 17.12.2010 wurde auf der Grundlage des Sanierungsrahmenplans vom 30. März 2007 der vom Kreis Pinneberg mit Datum 30. November 2006 für verbindlich erklärte und von der ExxonMobil Central Europe Holding GmbH (ExxonMobil) eingereichte Sanierungsplan der ARCADIS CONSULT GMBH zur Sanierung des Geländes des ehemaligen Mineralölwerks Wedel vom 24. Mai 2006 fortgeschrieben. Diese Fortschreibung bezieht den zum Sanierungsplan von 2006 erfolgten 1. Änderungsbescheid vom 15. September 2008 und den 2. Änderungsbescheid vom 08. April 2009 mit ein.

Der Sanierungsplan vom 02.10.2009 wurde auf Grundlage der 1. Fortschreibung des Sanierungsplanes vom 03.06.2015 (Sanierung Hotspots ehemaliger Hafen) mit 1. Änderungsbescheid vom 07.09.2015 fortgeschrieben.

Auf Basis der vorstehenden Sanierungsplanungen wurden bis heute umfangreiche Sanierungsarbeiten durchgeführt. Durch den erfolgreichen Abschluss der Bodensanierung zur Herstellung eines gefahrlos nutzbaren Bodenhorizontes für eine gewerbliche Nutzung kann mit der Nachnutzung des Geländes begonnen werden. Die aufwändigen Maßnahmen zur Grundwassersanierung im 1. Grundwasserleiter tragen bereits dazu bei, dass keine Schadstoffe über den Wasserpfad des 1. Grundwasserleiters das Grundstück verlassen und umliegende Grundwasserleiter und das Oberflächengewässer Elbe verunreinigen.

Der Betrieb der Grundwasserreinigungsanlage (GWRA) für den 1. Grundwasserleiter erfolgte ohne Auffälligkeiten. Die ursprüngliche GWRA wurde mittlerweile vollständig zurückgebaut und 2017 durch eine neue Anlage ersetzt.

Zur Vorbereitung der im 2. Grundwasserleiter geplanten Maßnahmen ist eine Ergänzung des Sanierungsplans erforderlich. Von der mit der Planung der Sanierung des 2. Grundwasserleiters beauftragten Gutachterin, der Sensatec GmbH, wurden bereits sanierungsvorbereitende Arbeiten durchgeführt. Eine Ergänzung und Abstimmung des Sanierungsplans ist eingeleitet. Auf der Grundlage der Ergänzung des Sanierungsplans soll eine Verbindlichkeitserklärung durch den Kreis Pinneberg beantragt werden.

Gemäß Sanierungsplan waren im Bereich des alten Werkhafens zwei sogenannte „Hotspots“, also Flächen mit erhöhten Schadstoffkonzentrationen im Untergrund, zu sanieren. Der Bodenaustausch zum größeren der beiden Hotspots nördlich des Hafenbeckens konnte bereits im Juli 2016 abgeschlossen werden. Die Sanierung des zweiten und kleineren Hotspots im Bereich des Regenklärbeckens konnte 2017 beendet werden. Damit ist auch der letzte im Zuge der Sanierung des Grundstücks notwendige Bodenaustausch abgeschlossen worden.

Festsetzungen sowie Art und Umfang des Vorhabens

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden die städtebaulichen Rahmenbedingungen für die Gewerbegebiete, die umgebenden Freiflächen sowie die Erschließungs- und Infrastruktureinrichtungen entsprechend des zugrundeliegenden Masterplans geordnet. Hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft werden im Bebauungsplan Nr. 88. 1. Änderung folgende besondere Strukturmaßnahmen berücksichtigt:

- **Elbhäng- und Elbufer:** Freihaltung des Steilhanges an der Elbe von Bebauung im Zuge der städtebaulichen Entwicklung des Gewerbeparks. Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung oder zur Wiederherstellung nach sanierungsbedingten Eingriffen in die Schutzgüter und Sicherung der Steilhänge als besonders geschützte **Biotope** (§ 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG).
- **Östlicher Grüngzug:** Erhalt der Pappelreihe und Weiterentwicklung zur Eichenallee am Grenzweg. Durch die neue Erschließung (Elbring) kann der heutige Grenzweg auf einer Länge von 340 m als Kfz-Erschließung entfallen und in eine naturnahe Grünanlage mit Radweg umgestaltet werden. Diese Rückbaumaßnahme der Straße Grenzweg schafft einen großzügigen, landschaftsgerechten Übergang zur angrenzenden Tinsdaler Feldmark und zum Landschaftsschutzgebiet Altona West. Er wertet die vorhandenen Landschaftsbestandteile wie den Bestand alter Eichen in erheblichem Maß auf.
- **Westlicher Grüngzug:** Entwicklung als öffentliche Grünfläche mit Baumbestand als Verbindung des Wedeler Grüngusystems mit dem Elbufer und als Abschirmung zwischen Gewerbepark und Kraftwerksgelände.
- Planung von Wegeverbindungen entlang des Elbhanges mit Anschluss an das Kraftwerksgelände als Lückenschluss des **Elbufer-Rad- und Fernwanderweges**. Verlängerung der Wanderwege nördlich des Schulauer Weges/Tinsdaler Weges mit direkter Anbindung des Elbuferhöhenweges.
- Entwicklung der bisherigen Parkplatzfläche am Ende des Grenzweges zur **öffentlichen Grünfläche**. Offenhaltung von **Blickbeziehungen**.
- Zur Drosselung der Regenwasserableitung sollen Teile der **Dachflächen** der Gebäude extensiv begrünt werden.
- Integration der landseitigen Flächen des ehemaligen Werkshafens in die öffentlichen Grünflächen.

Dabei ergeben sich folgende Flächen in ha:

| | |
|--|--------------|
| • Gewerbegebiet | 12,24 |
| • Straßenverkehrsfläche | 3,62 |
| • Flächen für die Abwasserbeseitigung | 0,15 |
| • Öffentliche Grünflächen einschließlich Ausgleichsflächen | 5,03 |
| Geltungsbereich gesamt | 21,04 |

4.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Neben dem Regionalen Raumordnungsprogramm und Landschaftsprogramm wurden folgende Planwerke, Fachgesetze und Schutzgebiete berücksichtigt:

Flächennutzungsplan

Für den Bereich des geplanten BusinessParks Elbufer Wedel wurde parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt, die seit Februar 2016 wirksam ist. Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden die Darstellungen an die geänderte Zielsetzung für den ehemaligen Hafen von einer zunächst vorgesehenen Revitalisierung des Hafens hin zu einer Entwicklung als öffentlich Grün- und Wasserfläche und die durch die Planungen für den BusinessPark Elbufer Wedel zwischenzeitlich konkretisierte Anordnung der Grünflächen angepasst. Die Grünflächen sehen eine randliche Eingrünung im Osten und Westen sowie zur Elbe hin vor und berücksichtigen mit einem West-Ost verlaufenden Grüngzug im nördlichen Drittel des BusinessParks Elbufer Wedel eine Fortsetzung eines westlich im Flächennutzungsplan vorgesehenen Grünganges.

Teile der Grünflächen werden überlagernd entsprechend des Konzeptes für den BusinessPark Elbufer Wedel als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Ebenso werden die im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 88 festgestellten gesetzlich geschützten Biotope mit dargestellt.

Entlang des Elbhanges ist von Hamburger Gebiet kommend ein überörtlicher Weg eingetragen, der sich Richtung Westen über das vorhandene Kraftwerksgelände fortsetzt.

Für die Elbe ist ab einer Entfernung von ca. 150 m ab dem Ufer eine Natura 2000-Fläche dargestellt, die außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 liegt. Für die Uferzone ist im Flächennutzungsplan ein Gewässerschutzstreifen von rund 50 m Tiefe dargestellt.

Das Plangebiet der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Ausnahme der ehemaligen Werkswohnungen im Norden sowie der ehemals auf dem Kraftwerksgelände liegenden Teilflächen im Nordwesten des Geltungsbereiches als Fläche / Standort, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, gekennzeichnet.

Landschaftsplan

Parallel zum Verfahren der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die 1. Teilstudie des Landschaftsplans 2009 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“ durchgeführt worden. Die 1. Teilstudie „BusinessPark Elbufer Wedel“ des Landschaftsplans der Stadt Wedel ist am 13.02.2016 verbindlich geworden.

Die im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 88 erfassten gesetzlich geschützten Biotope sowie in dem Bebauungsplan Nr. 88 festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wurden in die 1. Teilstudie des Landschaftsplans in vereinfachter Form übernommen und konkretisieren die landschaftsplanerischen Ziele. Weiterhin wurden die geplanten Grünzüge sowie die Haupterschließung in die Teilstudie übernommen.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“ werden keine relevanten Inhalte der 1. Teilstudie des Landschaftsplans berührt.

Landschaftsschutzgebiet

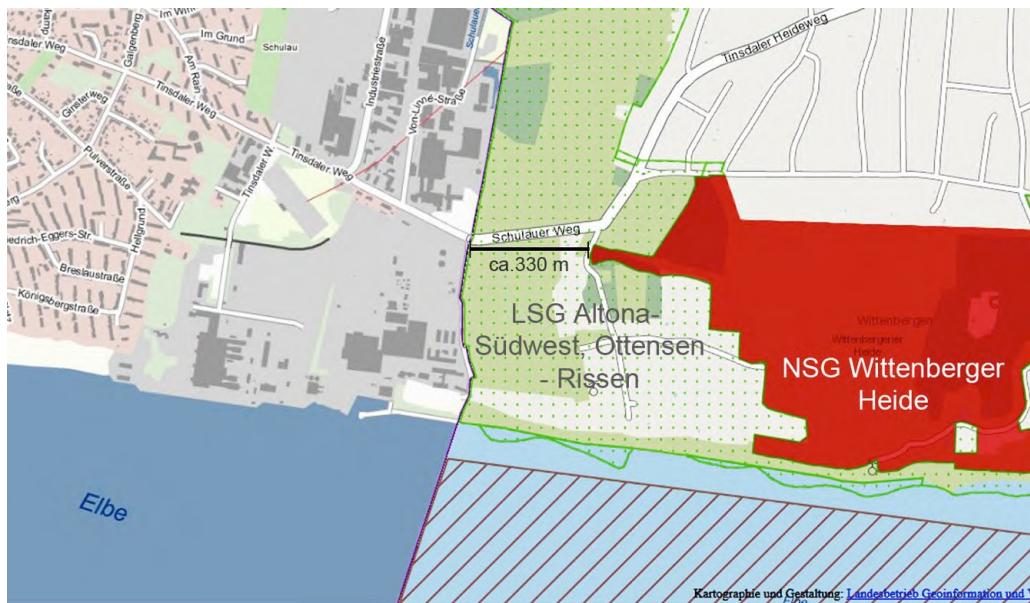


Abb. 6: Ausschnitt <http://geoportal.metropolregion.hamburg.de>

Östlich des Plangebietes grenzt das Landschaftsschutzgebiet Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 und in ca. 330 m Entfernung das Naturschutzgebiet Wittenberger Heide auf Hamburger Gebiet an (vgl. Abb. 6).

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998)

Neben der Bewertung von Natur und Landschaft sowie Darstellungen zu Schutzgebieten bzw. Planungen enthält der ‚Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I – Kreis Pinneberg‘ Darstellungen zum Biotopverbundsystem, zur Erholungseignung, zur Rohstoffsicherung und zum Grundwasserschutz. Gemäß Landschaftsrahmenplan (1998) befindet sich das Plangebiet im bebauten Bereich und liegt nicht im Biotopverbundsystem. Es befindet sich nicht in einem Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (vgl. Abb. 7).

Dem Biotopverbund auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg (LSG Altona-Südwest) wird durch die Umsetzung der grünen Grenze am Grenzweg in Form einer öffentlichen Grünfläche mit einer mehrreihigen Wildhecke, Verlängerung der vorhandenen Baumreihe als Eichenallee sowie Erhalt des auf Wedeler Hoheitsgebiet liegenden Teils der an der Landesgrenze verlaufenden Feldhecke Rechnung getragen.

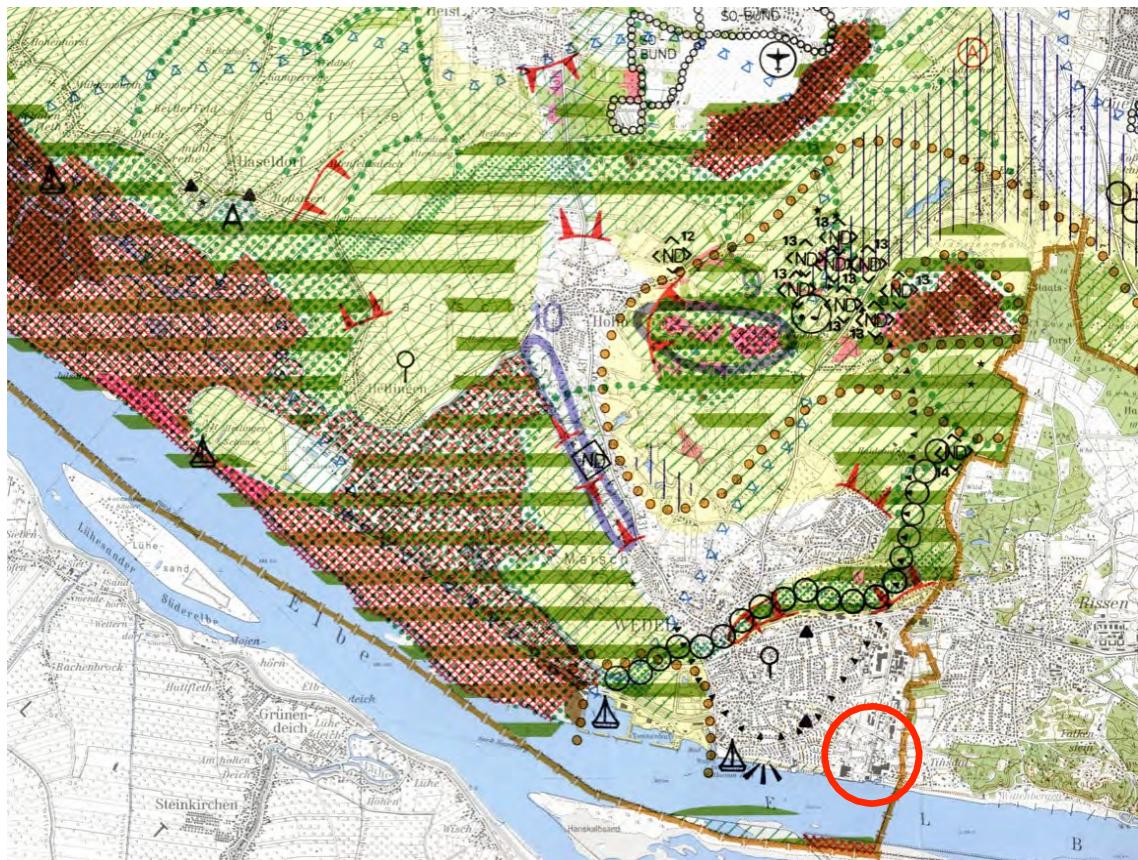


Abb. 7: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan von 1998

Natura 2000-Gebiete

Im Umfeld des Bebauungsplangebietes befinden sich mehrere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und EU-Vogelschutzgebiete (Natura 2000) (vgl. Kapitel 4.2.1, Nr. 8).

Sanierungsplan

Fast der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88, 1. Änderung ist Teil eines Sanierungsgebietes nach BBodSchG. Für den Plangeltungsbereich des Sanierungsgebietes gelten aufgrund der besonderen Altlastsituation und Sanierungspflichten für die Be seitigung der von Boden- und Grundwasserverunreinigungen ausgehenden Gefahren der formalrechtliche und fachliche Rahmen des Sanierungsplans (Sanierungsplan 2006 einschließlich Fortschreibungen, Sanierungsrahmenplan 2007, Sanierungsplan 2009, die Regelungen der Verbindlichkeitserklärung der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises vom 17.12.2010, die Verpflichtungen aus den verbindlichen Festlegungen zur Sanierung vom 17.12.2010 sowie 1. Fortschreibung des Sanierungsplan 2009 aus dem Jahr 2016)

Allgemeine Grundsätze gemäß BNatSchG

Gemäß § 1 Abs. 5 BNatSchG sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.

Gemäß § 1 Abs. 6 BNatSchG sind Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich

einschließlich ihrer Bestandteile zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.

Diese Grundsätze werden durch das Planungsvorhaben, das eine Wiedernutzbarmachung einer ehemaligen Industriebrache zum Ziel hat sowie den Erhalt und die Entwicklung von Grünflächen berücksichtigt.

Eingriffsregelung gemäß BauGB/BNatSchG

Es ist die Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG zu berücksichtigen. Dies wird durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung negativer Auswirkungen sowie Ermittlung und Regelung des Ausgleichsbedarfs berücksichtigt.

Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Zudem fordert § 202 BauGB den Schutz des Mutterbodens vor Vernichtung und Vergeudung.

Die Berücksichtigung der vorstehenden Ziele wird in Zusammenhang mit der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Kap. 4.2) dargelegt.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Gemäß § 50 BlmSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umweltwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

In Bezug auf Folgen schwerer Unfälle wurde dies aufgrund der benachbarten Lage zum Kohlekraftwerk als sogenannter Störfallbetrieb mit dem Ergebnis geprüft, dass keine diesbezüglichen Nutzungskonflikte bestehen. Bezüglich des Lärmschutzes werden Festsetzungen zur Lärmmindehung getroffen.

Lärmschutzregelungen

In Bezug auf Verkehrslärm werden aufgrund des erforderlichen Kreuzungsumbaus Tinsdaler Weg/ Industriestraße die Anforderungen im Sinne einer Vorsorgeuntersuchung einer Lärmvorsorgeuntersuchung gemäß § 41 BlmSchG in Ergänzung der 16. BlmSchV beurteilt. Zudem erfolgt in Anlehnung an die für einzelne Gewerbebetriebe geltende TA-Lärm eine Beurteilung des zu erwartenden Verkehrslärms, der durch die gewerblichen Nutzungen des Bebauungsplans Nr. 88, 1. Änderung auf den öffentlichen Straßenflächen im näheren Umfeld zu erwarten ist. Der im Rahmen der Vorsorgeuntersuchung ermittelte Anspruch auf Schallschutz dem Grunde nach kann in den nachgelagerten Verfahren durch

eine Lärmschutzwand und passive Schallschutzmaßnahmen begegnet werden, die auch einen Schutz vor gewerbllich bedingtem Verkehrslärm bewirken.

Grundlage für die Beurteilung des Gewerbelärms sind die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) sowie das BlmSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in Verbindung mit der TA Lärm (6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm'). Zum Schutz benachbarter schutzwürdiger Nutzungen vor Gewerbelärm sind in den Bebauungsplan Festsetzungen von maximal zulässigen Emissionskontingente gemäß DIN 45691 (Geräuschkontingentierung) aufgenommen.

Besonders geschützte Biotope gemäß BNatSchG

Es bestehen geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG im Plangebiet, die durch eine planbegleitende fachliche Begutachtung festgestellt und aufgrund geeigneter Festsetzungen erhalten werden.

Artenschutz gemäß BNatSchG

Im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind Aussagen zum besonderen Artenschutz, d.h. zur möglichen Verwirklichung der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG als Folge des Eingriffs zu treffen.

Die Aktualisierung des Umweltberichts zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 88 und das weitere Vorgehen zum Artenschutz im Bereich des BusinessParks Elbufer Wedel wurde mit der UNB des Kreises Pinneberg abgestimmt.

Zur Abwägung von Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen sind mehrere Kartierungen des Bestandes, zuletzt im Jahr 2017, durchgeführt worden.

Die nach §§ 44 f. BNatSchG geschützten Arten sind grundsätzlich auch unabhängig vom Bebauungsplanverfahren zu betrachten. Dies bezieht sich insbesondere auf alle Maßnahmen, die zu einer Störung der Fortpflanzungsstätten oder zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten führen können.

Beim Vorkommen besonders und streng geschützter Arten ist eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit dem Tatbestand im Umweltbericht des Bebauungsplanes Nr. 88, 1. Änderung notwendig.

Es ist nachzuweisen, dass innerhalb des Eingriffsgeländes oder auch auf anderen Flächen, die nicht notwendig in einem räumlichen Zusammenhang stehen müssen, Maßnahmen ergriffen werden, die dem Erhaltungszustand der jeweils betroffenen Art dienen, also eine Verschlechterung der Erhaltung der Art nicht befürchten ist. Dieses Vorgehen wird für alle ermittelten Arten angewendet. (vgl. auch Kapitel 1.2.1.6).

4.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

4.2.1 Bestand und Prognose des Umweltzustandes sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen

1. Schutzwert Boden

Wie zuvor dargelegt, ist für die Umweltsituation des Plangebietes die Vorbelastung durch Altlasten prägend. Für fast den gesamten Geltungsbereich besteht der am 17.12.2010 durch den Kreis Pinneberg gemäß § 13 (6) BBodSchG für verbindlich erklärte Sanierungsplan von 02.10.2009 inklusive seines 1. Änderungsbescheids vom 07.09.2015 für die 1. Fortschreibung vom 03.06.2015 (vgl. Planzeichnung 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 88: Kennzeichnung mit Geltungsbereich des Sanierungsplanes). Durch die Altlastensituation und -sanierung sind die Bedingungen für die Schutzwerte Boden und Grundwasser eng gekoppelt. Nachfolgend werden die geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse beschrieben und wesentliche Aspekte zu den Altlasten und der Sanierung dargelegt. Anschließend werden die erheblichen Umweltauswirkungen bezüglich des Schutzwertes Boden in tabellarischer Form beschrieben und bewertet. Die Beschreibung und Bewertung zum Schutzwert Grundwasser und Fläche erfolgen in gesonderten Abschnitten.

Geologische und hydrogeologische Verhältnisse

Die grundlegenden geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse sind in der folgenden Abbildung (vgl. Abb. 10) dargestellt. Genaue Erläuterungen insbesondere zum Wirkungsgefüge im Zusammenhang mit der Altlast sind dem Sanierungsplan zu entnehmen. Zusammenfassend lässt sich die Situation zum gegenwärtigen Zeitpunkt wie folgt beschreiben:

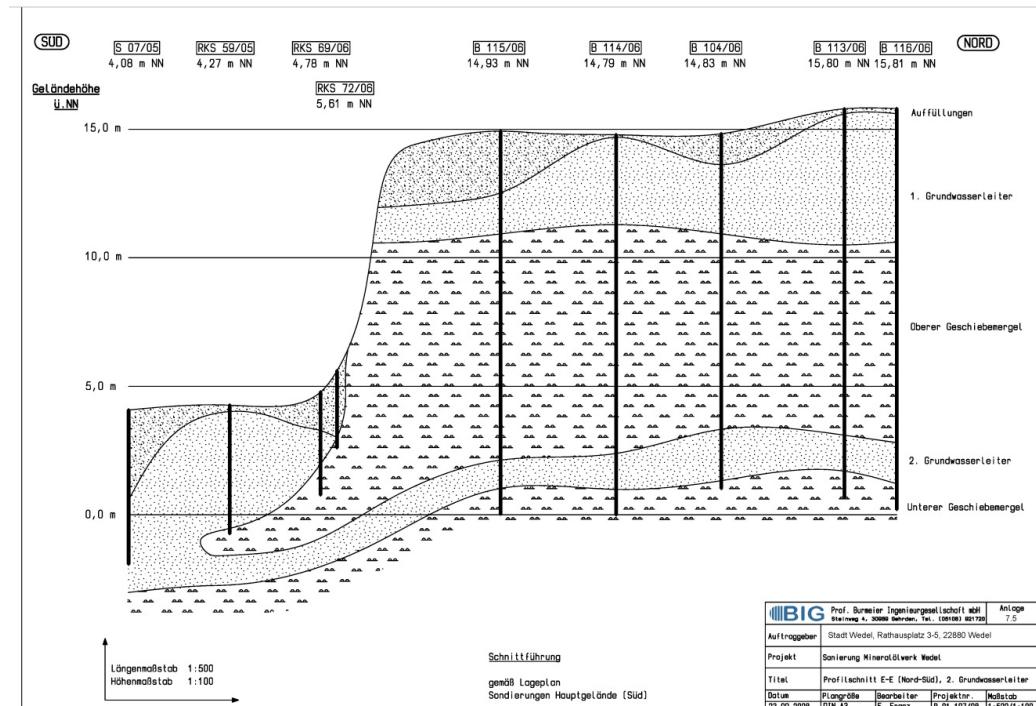


Abb. 8: Nord-Süd Profilschnitt (2008)

Anthropogene Auffüllungen:

Die oberste Schicht des ehemaligen Betriebsgeländes bilden anthropogene Auffüllungen. Gemäß der Untersuchungen zur Sanierungsplanung bestehen bzw. bestanden sie vor der Durchführung der Bodensanierungmaßnahmen vorwiegend aus Bauschutt und Sand unterschiedlicher Mächtigkeit. Im Bereich des Hauptgeländes reichen sie von 0 m bis 4 m; unter dem Parkplatz am Elbhäng bis zu 10 m und im Hafengebiet bis zu 5 m unter Geländeoberkante. Einzelne Auffüllungen sind zugeschüttete Bombentrichter aus dem 2. Weltkrieg. Neben der Böschung zur Elbe wurden vor allem der West- und der Nordwestteil des Hauptgeländes aufgefüllt.

Im Rahmen der Bodensanierung wurde die Gestaltung der oberen Schicht des Geländes detailliert mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt und entsprechend geändert. Durch den erfolgreichen Abschluss der Bodensanierung wurde ein gefahrlos nutzbarer Bodenhorizont von im Endausbau insgesamt 1,80 m über Geländeoberkante hergestellt. Die topographische Struktur wurde dabei vom Geesthang langsam abfallend zum Tinsdaler Weg verändert.

Holozäne bzw. obere pleistozäne Sande des ersten Grundwasserleiters

Unter den Auffüllungen stehen Fein- bis Mittelsande mit einer Mächtigkeit von 2 m im Süden und bis 10 m im Norden des Geländes an. Sie bilden zusammen mit den Auffüllungen den 1. Grundwasserleiter. In diesem Grundwasserleiter strömt das Grundwasser von Osten her auf das Gelände zu und fließt nach Nordwesten, Westen und Südwesten ab.

Oberer Geschiebelehm / Geschiebemergel:

Die oberen Sande werden unterlagert von einer Schicht aus Geschiebelehm /-mergel, die im Wesentlichen aus Tonen, Schluffen und Feinsanden mit Kies und Steinen besteht. Die Mächtigkeit dieses oberen Grundwasserstauers liegt zwischen 8 m im Nordwesten und 16 m im Südosten und ist kleinräumig unregelmäßig.

Untere pleistozäne Sande des zweiten Grundwasserleiters:

Der zweite Grundwasserleiter ist im Wesentlichen mittel- bis grobsandig ausgebildet, mit kiesigen Einschaltungen, aber örtlich auch mit feinsandigen und schluffigen Anteilen sowie Geschiebemergeleinschaltungen.

Unterer Geschiebemergel:

Die Basis des zweiten Grundwasserleiters bildet der untere Geschiebemergel (aus dem Drenthe-Stadium der Saale-Eiszeit). Die Lage der Basis wurde im Norden mit rd. 6 m über NN und im Süden mit 0 m über NN gemessen und senkt sich im Bereich des ehemaligen Hafens in den Elbstrand hinein ab bzw. wurde durch die Elbe erodiert.



Abb. 9: Sanierungsflächen 2012

Altlasten und Sanierung

Boden und Grundwasser im Bereich des Sanierungsgebietes sind durch die über 100 Jahre dauernde industrielle Nutzung und durch die Zerstörung der Industrieanlagen im 2. Weltkrieg in ihrer Struktur stark gestört und stark kontaminiert worden.

Für den überwiegenden Teil des Plangeltungsgebietes besteht ein festgelegtes Sanierungsgebiet, für das die durch den Sanierungsplan nach § 13 BBodSchG erforderlichen Sanierungsmaßnahmen auf Grundlage des Bodenschutzrechtes gelten. (Zur Gemarkungsgeschichte vgl. 4.1.1) Wesentliche Teile der Maßnahmen wurden durchgeführt, teilweise halten sie an oder befinden sich in der Vorbereitung.

Die bestimmenden Schadstoffe vor der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen waren:

- Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW), gemessen als „Kohlenwasserstoff-Index“,
- polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK),
- chlorierte Kohlenwasserstoffe (CKW / LHKW),
- aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX).

Darüber hinaus wurden punktuell erhöhte Konzentrationen von Blei, Zink und Arsen in den Auffüllungen und im Bereich des Hafens leichtflüchtige aliphatische Kohlenwasserstoffe (Kettenlängen kleiner als C10) gefunden.

Wesentliche Sanierungsziele waren bzw. sind:

- die Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers zu beseitigen bzw. so zu reduzieren, dass die unzulässige Ausbreitung von aus dem Grundstück stammenden Schadstoffen in benachbarte Grundstücke und tiefergelegene Grundwasserleiter bzw. den Vorfluter Elbe ausgeschlossen ist,
- das Grundstück für die beabsichtigten Nutzungen ohne Geruchsbelästigung und ohne Gefährdung menschlicher Gesundheit sowie der Fauna und Flora vorzubereiten ist.

Wesentliche Maßnahmen waren bzw. sind:

- Grundwassersicherung des ersten Grundwasserleiters (Begrenzungsdränage mit Grundwasserreinigungsanlage) (laufende Maßnahme),
- Sicherung bzw. Sanierung des zweiten Grundwasserleiters mit Abstrom zur Elbe (Maßnahme in Planung),

- Sanierung von zwei Schadensherden für PAK und CIS (ist abgeschlossen),
- Rückbau aller Gebäude und Demontage aller Anlagen (ist abgeschlossen),
- Entfernung aller bekannten bzw. erkundeten Leitungssysteme (ist abgeschlossen).
- Sanierung von zwei Schadensherden im Bereich des ehemaligen Werkshafens (ist abgeschlossen)
- Erhalt oder gleichwertiger Ersatz der Oberflächenabdeckung des Parkplatzes am Elbhäng (dauerhafte Maßnahme)

Im Sanierungsplan 2009 wurden von gutachterlicher Seite und in Abstimmung mit den Fachbehörden die Anforderungen an die Bodensanierung derart gestaltet, dass nach Herstellung einer sanierten Bodenzone (als zukünftiger Gründungsebene) im Sinne der Gefahrenbeurteilung nach Bodenschutzrecht keine Gefährdung für den Nutzungspfad Boden-Mensch (hier Nutzungsart: Gewerbe) zu erwarten ist.

Hauptgelände

Als zukünftige gefahrlose Gründungstiefe auf der kontaminierten Fläche (Hauptgelände) wurde nach Fertigstellung der Geländeoberfläche eine Sanierungsebene von 1,80 m unter Geländeoberkante bestimmt. In diesem Sanierungshorizont sind Baumaßnahmen ohne zusätzliche Arbeitsschutz- und Entsorgungsaufgaben und eine schadlose Bauausführung, die technisch keine Gefährdung der Nutzer durch imitierte Bodenschadstoffe entstehen ließe, gewährleistet. Die bisherige Umsetzung der Maßnahme hat eine Aufhöhung um 1,50 m für das Hauptgelände erreicht. Der fehlende Bodenauftrag von 0,30 m und in Straßenbereichen von 0,50 m erfolgt bzw. ist für die Straßen bereits im Zusammenhang mit den jeweiligen Baumaßnahmen erfolgt.

Im verbindlich erklärten Sanierungsplan ist festgelegt, dass für die zukünftigen Nutzer des jeweiligen Grundstücks ein Pflichtenheft erstellt wird, welches die sich aus den durchgeföhrten Gefahrenabwehrmaßnahmen ergebenden Handlungserfordernisse, wie beispielsweise Abstimmungen bei Bau- oder Grundwasserhaltungsmaßnahmen, Arten der bautechnischen Gründung, die Verbringung von Aushubmaterialien sowie zu beachtende Nutzungsbegrenzungen berücksichtigt.

Sonderbereich Parkplatz

Der Untergrund der Teilflächen Parkplatz besteht überwiegend aus aufgefüllten Materialien bis zu einer Mächtigkeit von rd. 10 m. Das Material ist heterogen zusammengesetzt und unterschiedlicher Herkunft (z. B. Bauschutt, verunreinigte Böden usw.). Für den Bereich des Parkplatzes (einschließlich des vorgelagerten Elbhängs) ist, basierend auf den historischen Recherchen sowie aufgrund der Ergebnisse der durchgeföhrten Erkundungsmaßnahmen, davon auszugehen, dass keine Ölschäden durch Kriegseinwirkungen entstanden sind.

Daher sind die im Bereich dieser Teilflächen festgestellten Untergrundverunreinigungen im Hinblick auf Umfang und Art der Gefährdung unabhängig von der Ursache nicht mit den größeren Schäden auf dem Hauptgelände zu vergleichen.

Hinsichtlich der Sanierung ist für die Parkplatzfläche zu beachten, dass hier der erste Grundwasserleiter nicht existent ist und eine nutzungsbezogene Betrachtung bei der Entscheidung über die erforderlichen Aushubtiefen notwendig ist.

Laut Sanierungsplan ist die bestehende Versiegelung der Oberfläche zu erhalten. Eine gleichwertige Abdeckung mit geeignetem Boden im Zusammenhang mit der Gestaltung der Grünanlage ist denkbar und muss mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt werden.

Ehemaliger Hafen

Die Teilfläche des ehemaligen Hafens diente in der Vergangenheit als Lager- und Umschlagplatz von Roh- und Fertigprodukten per Schiff. Danach war sie bis vor einige Jahre an kleine Schiffsreparaturbetriebe verpachtet.

Im unmittelbaren Bereich des Hafens wurden dabei Untergrundverunreinigungen durch MKW, PAK und LHKW verursacht. In der ungesättigten Bodenzone erstreckten sich die Kontaminationen mit PAK und MKW gemäß den Untersuchungen zur Sanierungsplanung im Wesentlichen vom Hafenbecken nach Norden bis zur Böschung zum Hauptgelände. Hier wurden PAK und MKW in der Auffüllung in erhöhten Konzentrationen im Feststoff ungleichmäßig über das Gelände verteilt vorgefunden. Westlich des Hafenbeckens wurden Belastungen mit leichtflüchtigen aliphatischen Kohlenwasserstoffen festgestellt.

Gemäß Sanierungsplan waren im Bereich des alten Werkhafens zwei sogenannte „Hotspots“, also Flächen mit erhöhten Schadstoffkonzentrationen im Untergrund, zu sanieren. Der Bodenaustausch zum größeren der beiden Hotspots nördlich des Hafenbeckens konnte bereits im Juli 2016 abgeschlossen werden. Die Sanierung des zweiten und kleineren Hotspots im Bereich des Regenklärbeckens sollte im Zuge von dessen Bau erfolgen. Diese Maßnahme konnte 2017 beendet werden. Damit ist auch der letzte im Zuge der Sanierung des Grundstücks notwendige Bodenaustausch abgeschlossen worden.

| Bewertung Schutzwert Boden | |
|----------------------------|--|
| Bestand / Vorbelastungen | <p>Das gesamte Plangebiet ist durch mehr oder minder mächtige historisch gewachsene Auffüllungen gekennzeichnet, die wiederum durch die über 100-jährige industrielle Entwicklung mit ständigen Erdbautätigkeiten für Neubau/ Rückbau/ Erweiterung von Industrieanlagen in ihrer Struktur gestört wurden.</p> <p>Bereits umgesetzte Sanierungsmaßnahmen sind eine großflächige Bodensanierung für den Bereich des Hauptgeländes bis zu einer zukünftigen Gründungstiefe von 1,80 m unter Geländeoberkante (fertiges Planum) bzw. in der Erschließungstrasse. Lokal begrenzte Hot-Spot-Sanierungsmaßnahmen bis in die wassergesättigte Bodenzone des 1. Grundwasserleiters sind erfolgt. Die Bodensanierung von zwei Hot-Spots nördlich und westlich des ehemaligen Hafenbeckens sind abgeschlossen.</p> <p>Der flächenhafte Abtrag und Austausch des kontaminierten Oberbodens auf dem Hauptgelände erfolgte bis zur vereinbarten Sanierungsebene und mit zur Rückverfüllung geeignetem Material vom Standort bzw. extern angeliefertem geeignetem Bodenmaterial. Die topografische Struktur wurde durch Anhebung des Geländes von 1,8 m am Geesthang langsam abfallend zum Tinsdaler Weg verändert. Das Gefälle vereinfacht das Oberflächenwassermanagement. Zur Vermeidung von Windverwehungen wurde die Bodenoberfläche durch eine Anspritzbegrünung gefestigt. Teile der Flächen wurden durch die bereits hergestellten neuen Erschließungsstraßen und das neue Regenklärbe-</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>cken wieder neu versiegelt. Weitere begrenzte Versiegelungen bestehen durch den Grenzweg und die wenigen Gebäude sowie Restflächen der ehemaligen Hafennutzung.</p> <p>Insgesamt ist der Boden des Vorhabengebietes durch eine erheblich gestörte Bodenstruktur, Bodenbelastungen und ehemalige sowie z.T. vorhandene anthropogene Versiegelungen vorbelastet und hat keine große Bedeutung für den Naturhaushalt. Dies gilt auch im Bereich des ehemaligen Hafens, in dem starke Vorbelastungen durch die frühere gewerbliche Nutzung bestehen.</p> |
| Entwicklung bei Nicht-durchführung | Auf den vegetationsbestandenen Flächen würden sich langsam die für Sukzessionsflächen üblichen Bodenbildungsprozesse einstellen. |
| Auswirkungen der Planung | <p>Die Versiegelung von Bodenfläche nimmt im Vergleich zum Bestand von 2006 um ca. 34.960 m² zu (vgl. Bilanzierung im Anhang).</p> <p>Die zusätzliche Versiegelung ist im Sanierungsgebiet gewünscht, da eine Grundwassererneubildung nicht gefördert werden soll.</p> |
| Erheblichkeit der Planauswirkungen | Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Versiegelung. |
| Ausgleichsbedarf | <p>Das ca. 21 ha große Plangebiet (inkl. Knoten Tinsdaler Weg/Industriestraße) war im Bestand - also vor Beginn der Maßnahme zur Sanierung - zu ca. 90.720 m² versiegelt. Unter Zugrundelegung des Bebauungsplanes Nr. 88, 1. Änderung können zusätzlich ca. 34.960 m² versiegelt werden (vgl. Eingriffsbilanzierung im Anhang).</p> <p>Da es sich zum Großteil bei der Versiegelung um Flächen handelt, die keine oder nur untergeordnete Bedeutung für den Naturschutz haben (Fläche der Boden- und Grundwassersanierung), wird hier ein Ausgleichsverhältnis von 1:0,5 für die Neuversiegelung und 1:0,3 für die teilversiegelten Flächen angesetzt. Hieraus ergibt sich, dass für die zusätzliche Versiegelung Ausgleichsmaßnahmen auf einer Fläche von 21.860 m² erforderlich sind.</p> |
| Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen | <p>Im Bereich Grenzweg führt die Maßnahmenfläche einschließlich Entsiegelung der vorhandenen Verkehrsfläche zu einer Bodenverbesserung von anrechenbar 7.320 m². Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Biotoptypen im Bereich des Steilhangs werden Bodenverbesserungen von anrechenbar 10.820 qm durchgeführt.</p> <p>Für den verbleibenden externen Ausgleichsbedarf stehen innerhalb einer städtischen Ausgleichsfläche für Wald (Flur 19, Teilflächen aus Flurstück 22/2, 27/3 + 28/2) die verbleibenden 3.720 qm zur Verfügung. Die Fläche wird als Ausgleichsfläche in das Kompensationskataster aufgenommen. Nähere Angaben zur externen Ausgleichsfläche Wespenstieg siehe Anhang 06.</p> |
| Wechselwirkungen | <p>Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzwerten Boden-Grundwasser-Oberflächenwasser-Mensch-Arten und Biotope werden durch die Bodensanierung und -bearbeitung sowie die Sanierungsmaßnahmen für den 1. Grundwasserleiter und den noch ausstehenden Sanierungsmaßnahmen für den 2. Grundwasserleiter ausreichend beachtet.</p> |
| Fazit | <p>Das Schutzwert Boden ist stark vorbelastet.</p> <p>Die durch den Bebauungsplan ermöglichte zusätzliche Versiegelung kann zum Teil im Plangebiet ausgeglichen werden. Für den verbleibenden externen Ausgleichsbedarf stehen städtische Flächen zur Verfügung.</p> |

| | |
|--|--|
| | Die Belastungen des Bodens wurden durch die Altlastensanierung zur Vorbereitung der gewerblichen Nutzung deutlich reduziert. |
|--|--|

2. Grundwasser

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind im Plangebiet durch die massiven Bodenverunreinigungen gekennzeichnet. Im Gegensatz zur sonst üblichen positiven und zu schützenden Funktion des Grundwassers und der Grundwasserneubildung sind im Plangebiet Maßnahmen erforderlich, die eine Schädigung anderer Schutzgüter ausschließen oder minimieren. Eine Versickerung von Oberflächenwasser im Bereich der Altlast ist nicht gewünscht, da hierdurch Ausspülungen von Schadstoffen und Verfrachtung in das Grundwasser möglich wären. Eine Fassung von Oberflächenwasser und gezielte Versickerung über Versickerungsanlagen ist daher gemäß Sanierungsplan nicht genehmigungsfähig und ein hoher Versiegelungsgrad bezüglich des Schutzes Grundwassers erforderlich. Boden- und grundwasserschutzrechtliche Bedenken hinsichtlich einer ungefasssten Versickerung des auf unversiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers bestehen jedoch nicht. Grundwassersanierungsmaßnahmen für den 1. Grundwasserleiter, Hot-Spot-Sanierungen, der Bau und Betrieb einer Tiefendrainage zur Sicherung des Grundwasserabstroms sowie der Bau einer Grundwasserreinigungsanlage sind realisiert. Belastetes Grundwasser wird zur Sanierung über eine Dränage an der nördlichen und westlichen Grundstücksgrenze gefasst, über Pumpenschächte in die bestehende Grundwasserreinigungsanlage zur weiteren Behandlung gepumpt, dort gereinigt und über das in 2017 neu hergestellte Regenklärbecken im Süden des Geltungsbereiches in die Elbe eingeleitet.

Die Grundwasseraufbereitungsanlage gemäß Sanierungsplan wird zunächst auf unbestimmte Zeit betrieben.

Maßnahmen für den 2. Grundwasserleiter sind gegenwärtig (Stand: April 2019) in der fachlichen Abstimmung mit den Behörden.

Der gegenwärtige Planungsstand stellt sich wie folgt dar: In den Jahren 2015 und 2016 wurden mit der Durchführung von sanierungsvorbereitenden Untersuchungen im mit leichtflüchtigen chlorierten Kohlenwasserstoffen (LCKW) und leichtflüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffen (BTX) belasteten Grundwasserabstrom des 2. Grundwasserleiters begonnen. Zudem wurde im 1. Halbjahr 2016 die Hotspot-Sanierung nördlich des Hafenbeckens durchgeführt. Dort wurde das stark verunreinigte Erdreich gegen sauberen Füllsand bis zur Aquifersohle des 2. Grundwasserleiters ausgetauscht und eine, den Aushub begleitende Grundwasserabsenkung mittels Entnahmestollen und -abreinigung durchgeführt. Die vorstehenden Untersuchungen und die bei der Hotspot-Sanierung gewonnenen Erkenntnisse erforderten eine aktualisierte Bewertung und Dimensionierung der Lage der geplanten Behandlungszone. Auf Grund des Vorhandenseins des Deckmergels im gesamten Hafenbereich ist die Vorverlegung der Behandlungszone vom oberen Böschungsrand direkt in den Bereich des Hafens möglich.

Nach ihrer fachlichen Vorabstimmung sollen die Sanierungsmaßnahmen für den 2. Grundwasserleiter im Sanierungsplan fortgeschrieben und unter Einbindung der wasserrechtlichen Erlaubnis für verbindlich erklärt werden.

| Bewertung Schutzgut Grundwasser | |
|---|---|
| Bestand/ Vorbelastun- gen | Das Plangebiet ist durch die frühere industrielle Nutzung in weiten Teilen durch Bodenverunreinigungen vorbelastet. Für fast das gesamte Gebiet besteht der verbindliche Sanierungsplan „Mineralölwerk Wedel“ vom 09.10.2009 mit Verbindlichkeitserklärung vom 17.12.2010. Wesentliche Sanierungsmaßnahmen wurden bereits durchgeführt bspw. Grundwasserranddränage und -behandlung. Hierdurch wurden und werden wesentliche Verbesserungen erzielt. Die Sanierungsmaßnahmen für den 2. Grundwasserleiter befinden sich zurzeit in der fachlichen Abstimmung. |
| Entwicklung bei Nicht- durchführung | Bei Nichtentwicklung des Gewerbeplans wäre die bereits festgelegte Sanierung des anfallenden Grundwassers fortzuführen. Die Flächen würden nahezu unversiegelt bleiben und das Grundwasser so über den Wirkpfad Boden -> Grundwasser höher belastet werden als mit einer baulichen Entwicklung. |
| Auswirkun- gen der Pla- nung | Die Umsetzung der Planung führt zu einer Mehrversiegelung von etwa 3,5 ha gegenüber dem Status der Mineralölverarbeitung. Eine reduzierte Grundwasserneubildung ist die Folge. |
| Erheblichkeit der Planaus- wirkungen | Die zusätzliche Versiegelung hat im Sanierungsgebiet keine nachteiligen Auswirkungen, da eine Grundwasserneubildung nicht gewünscht wird. |
| Maßnahmen zur Vermei- dung, Verhin- derung, Ver- ringerung und zum Aus- gleich von nachteiligen Umweltaus- wirkungen | Im Rahmen des Bebauungsplanes sind keine entsprechenden Maßnahmen erforderlich. Eine Grundwasserneubildung ist aufgrund der Bodenbelastungen nicht erwünscht. Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers erfolgen im Rahmen der laufenden und geplanten Sanierungsmaßnahmen. Im Bebauungsplan werden diese durch geeignete Flächenfestsetzungen und der Kennzeichnung als Sanierungsgebiet berücksichtigt. |
| Wechselwir- kungen | Die Vorbelastungen der Böden beeinträchtigen in gleichem Maße die Grundwasserverhältnisse und alle daraus entstehenden ökologischen Folgen mit Auswirkungen auf alle Schutzgüter. |
| Fazit | Für das Schutzgut Grundwasser im Plangeltungsbereich sind Sanierungsmaßnahmen im 1. Grundwasserleiter und im 2. Grundwasserleiter entweder bereits durchgeführt oder noch vorgesehen. Die Sanierungsmaßnahmen sind für beide Wasserleiter darauf ausgerichtet, den Abstrom verunreinigten Grundwassers vom Grundstück in benachbarte Flächen und in die Elbe zu verhindern. Die Qualität des zuströmenden Grundwassers (1. Grundwasserleiter) wird durch die durchgeführten Sanierungsmaßnahmen wie der Beseitigung der Schadensherde und auch durch das Wirksamwerden der zukünftigen Versiegelung der Oberfläche des Standortes im Rahmen der gewerblichen Nachnutzung positiv beeinflusst. Erwartet wird eine kontinuierliche Qualitätsverbesserung. |

3. Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen soll u.a. insbesondere durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen verringert werden und Bodenversiegungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Das vorliegende Projekt entspricht dem Ziel einer Verringerung des Flächenverbrauchs in besonderem Maße. Durch erfolgte und in Teilen fortlaufenden Boden- und Grundwassersanierungsmaßnahmen wird die ehemaligen Industriefläche wieder einer baulichen Nutzung zugeführt („Brachflächenrecycling“).

Auf dem ehemaligen Betriebsgrundstück einschließlich gebietsabrandenden Flächenergänzungen am Rand werden auf einer Fläche von rund 21 ha (Geltungsbereich insgesamt) rund 12 ha Gewerbegrundstücke, rund 5 ha Grünflächen und rund 4 ha Straßen- und Abwasserentsorgungsflächen entwickelt.

Gemäß aktuellem Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Wedel (2009) gibt es nur noch eine mit dem BusinessPark Elbufer Wedel vergleichbar große Gewerbeflächen-darstellung im Norden der Stadt an der Pinneberger Straße. Da es sich bei diesen Flächen um landwirtschaftliche Nutzflächen handelt, sollte deren Inanspruchnahme jedoch nur erfolgen, wenn keine andere Möglichkeit besteht, in Wedel notwendiges Gewerbe anzusiedeln.

Weitere Flächen werden durch die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen beansprucht.

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für das Schutzgut Boden ist im Plangebiet BusinessPark Elbufer Wedel von ca. 125.680 m² Versiegelung auszugehen. Davon sind nur ca. 34.960 m² zusätzliche Versiegelung. Diese sind ausgleichsrelevant. Insgesamt werden für den BusinessPark Elbufer Wedel Ausgleichsmaßnahmen auf einer Fläche von ca. 21.860 m² erforderlich, die zum Teil innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden (vgl. Eingriffsbilanzierung im Anhang).

Bei der Entwicklung eines Gewerbegebietes an der Pinneberger Straße würde ein höherer Bedarf an Ausgleichsflächen entstehen. Geht man für ein mögliches Gewerbegebiet an der Pinneberger Straße von der gleichen Bodenversiegelung wie im BusinessPark Elbufer Wedel aus, müssten hier ca. 126.000 m² Versiegelung ausgeglichen werden, da sich hier kaum versiegelte Flächen befinden. Das generiert überschlägig gerechnet mindestens einen Ausgleichsbedarf von ca. 63.000 m² allein für das Schutzgut Boden.

Unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit sowie des schonenden Umgangs mit wertvollen landwirtschaftlichen Nutzflächen besitzt das Brachflächenrecycling durch den BusinessPark Elbufer Wedel erhebliche Vorteile für das Schutzgut Fläche.

4. Schutzgut Oberflächenwasser

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Im Süden grenzt der Geltungsbereich an die Elbe an, die in diesem Bereich unter dem Einfluss der Tide der Nordsee steht. Sie ist ein Gewässer erster Ordnung und eine Bundeswasserstraße und Seeschifffahrtsstraße und Vorflut für die Oberflächenentwässerung des Plan-gebietes.

Durch die Grundwasserkläranlage zur Sicherung des Grundwasserabstroms aus dem 1. Grundwasserleiter und die weiteren in Planung befindlichen Maßnahmen für das Wasser aus dem 2. Grundwasserleiter (vgl. Schutzgut Grundwasser) wird eine wesentliche Verminderung der Schadstoffeinträge in die Elbe erreicht.

Die Ableitung des auf den zukünftig versiegelten Flächen des BusinessParks Elbufer Wedel anfallenden Oberflächenwasser erfolgt zukünftig über das vor Kurzem fertiggestellte

Regenklärbecken im Süden des Plangebietes. Die Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser über Versickerungsanlagen ist innerhalb des Sanierungsplangebietes nicht möglich bzw. genehmigungsfähig.

| Bewertung Schutzgut Oberflächenwasser / Oberflächengewässer | |
|--|--|
| Bestand/ Vorbelastungen | Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der Gelungsbereich grenzt unmittelbar an die Elbe, die für das Plangebiet Bedeutung als Vorflut der Oberflächenentwässerung hat. |
| Auswirkungen der Planung | Die Planung hat keine direkten Auswirkungen auf die Elbe. Durch die Versiegelungen wird abzuleitenden Oberflächenwasser anfallen. Eine Reduzierung der Versickerungsrate ist in diesem Gebiet gewünscht, um Ausspülungen von Bodenschadstoffen und eine Verfrachtung ins Grundwasser zu reduzieren. |
| Entwicklung bei Nicht-durchführung | Das Oberflächenwasser würde weiterhin großflächig versickern und in das Grundwasser gelangen. Die Maßnahmen und Planungen zum 1. und 2. Grundwasserleiter würden unabhängig von der Planung des Business-Park Elbufer Wedel fortgesetzt. |
| Erheblichkeit der Planauswirkungen | Das Anfallen von abzuleitendem Oberflächenwasser aufgrund der zusätzlichen Versiegelung ist im Sanierungsgebiet gewünscht. |
| Ausgleichsbedarf | Es entsteht kein Ausgleichsbedarf |
| Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen | Das auf den versiegelten Flächen des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser soll gemäß der geplanten Oberflächenentwässerung vor Einleitung in die Elbe in dem neu hergestellten Regenklärbecken geklärt und gedrosselt abgeleitet werden. Die genauen Festlegungen betreffen das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren für das zwischenzeitlich bereits hergestellte Regenklärbecken. Der erhöhte Oberflächenabfluss durch Versiegelung wird durch die Festsetzung von Dachbegrünungen auf den Verwaltungs- und Bürogebäuden reduziert, ohne dass negative Wechselwirkungen über den Wirkpfad Oberflächenwasser – Boden – Grundwasser entstehen. |
| Wechselwirkungen | Aufgrund schwankender Wasserstände und Hochwassersituationen der Elbe besteht eine Wechselwirkung zu den ufernahen Bereichen als Erholungs-, Landschafts- und Lebensraum für Flora und Fauna. Des Weiteren bestehen Wechselwirkungen durch den beschriebenen Wirkpfad Oberflächenwasser – Boden – Grundwasser |
| Fazit | Durch die Sammlung, Klärung und gedrosselte Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers entstehen keine negativen Auswirkungen auf die als Vorflut dienende Elbe. |

5. Schutzgut Klima und Luft

Im Folgenden soll dargelegt werden, welche langfristig wirksamen Auswirkungen auf das Klima die Planungen des B-Plan Nr. 88, 1. Änderung haben kann und welche mindernden oder ausgleichenden Maßnahmen getroffen werden. Eine besondere Anfälligkeit der geplanten Nutzungen gegenüber den Folgen des Klimawandels besteht nicht.

In Bezug auf die klimatischen Wirkungen der Planung sind klimarelevanten Auswirkungen

durch eine zusätzliche Versiegelung von 34.960 m² (siehe Schutzgut Boden sowie Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung) und durch ein höheres Verkehrsaufkommen zu erwarten.

Durch den Betrieb der durch die Planung ermöglichten einzelnen Vorhaben werden zudem luft- und klimarelevante Emissionen entstehen, zu denen jedoch keine konkreten Angaben gemacht werden können. Dies ist erst im Rahmen der jeweiligen Zulassungsverfahren der einzelnen Vorhaben möglich, bei denen dann die relevanten rechtlichen Regelungen zur Begrenzung der Emissionen zu beachten sind. Durch die durch den Bebauungsplan vorbereiteten baulichen Anlagen ist bei Betrieb der neu entstandenen Gebäude zudem mit einer Erhöhung der Menge des künstlichen Lichts bei Nacht auszugehen, die Auswirkungen auf Arten- und Lebensgemeinschaften, jedoch nicht auf das Klima haben.

Bestimmender Faktor für das großräumige Klima der Stadt Wedel ist die Lage an der Elbe und die Meeresnähe. Das lokale Klima der Stadt Wedel ist daher durch starke Winde, hohe Niederschläge und relative hohe Luftfeuchtigkeit, milde Winter und kühle Sommer sowie eine relativ lange Vegetationszeit geprägt.

Mit dem Wachstum und der zunehmenden Verdichtung in der Metropolregion Hamburg nehmen die Auswirkungen des Stadtklimas auf das Lokalklima zu. Vor diesem Hintergrund ist die Lage des Plangebietes unmittelbar an der Elbe im Siedlungsraum Wedel – Rissen relevant. Insbesondere in der Nachkriegszeit hat sich am östlichen Siedlungsrand des Stadtteils Schulau ein geschlossenes Gewerbeband zwischen S-Bahntrasse und Elbufer entwickelt. Im Osten befindet sich das Kohlekraftwerk mit seinen Kohlehalden. Die an das Plangebiet im Westen angrenzenden Rissener Flächen konnten ihre landschaftliche Prägung mit einem hohen Baumbestand erhalten. Sie wirken ebenso wie die Elbe im Süden lokalklimatisch als Ausgleichsräume für die hochversiegelten Gewerbegebiete.

Die Durchschnittstemperatur des Lokalklimas wird durch die zusätzliche Versiegelung mit einer schnelleren Verdunstung und durch die Wärmespeicherung der Gebäude und Straßenbeläge in einem geringfügigen Maß ansteigen.

Dies wird auch Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern wie Arten- und Lebensgemeinschaften und Mensch auslösen.

Zur Minderung dieser Auswirkungen werden durch den B- Plan folgende Regelungen getroffen oder als Ziel bei der Umsetzung des Planvorhabens verfolgt:

Integriertes Grünkonzept

Das an die topographischen Bedingungen anknüpfende städtebauliche Konzept mit integrierten öffentlichen Grünflächen und einer Öffnung zur Elbe ermöglicht den Luftaustausch und beugt einer übermäßigen Erwärmung vor. Positive Effekte werden auch durch Beschattung und erhöhte Verdunstungsraten durch den Erhalt und die Pflanzung von großkronigen Laubbäumen erreicht. Die Festsetzung eines Anteils begrünter Dächer sowie die Schaffung von ökologisch wertvollen Ausgleichsflächen innerhalb und außerhalb des Plangebietes sorgen für Wasserrückhaltung und Verdunstung und tragen ebenfalls zur Vermeidung von Erwärmung bei.

Mobilitätskonzept

Die zentrale Lage der Wedeler Gewerbezone führt insgesamt zu einer relativ guten Erreichbarkeit im Nahbereich. Eine ÖPNV- Anbindung ist mit der Buslinie 189 gegeben, die sowohl die S-Bahnstation Blankenese als auch Wedel anbindet.

Zur Reduzierung des zu erwartenden zusätzlichen Verkehrs durch den BusinessPark Elbufer Wedel bemüht sich die Stadt Wedel um den Bau einer zweiten S-Bahnstation im

Bereich des Einkaufzentrums Familia. Damit hätten die Wedeler Gewerbegebiete eine direkte S-Bahn-Anbindung. Für die Verbesserung des Verkehrsflusses sollen die Fahrradwegeverbindungen ausgebaut werden. Perspektivisch soll auch der Elberadweg uferparallel geführt werden.

Energiekonzept

Ziel ist eine möglichst umfassende Nutzung der Möglichkeiten zur regenerativen Energieerzeugung vor Ort zu fördern; dies sind vor allem Solarthermie- und Photovoltaiksysteme auf den Dächern sowie Strom- und Nahwärmeerzeugung.

Das neue Gewerbegebiet wird an das Fernwärmennetz der Stadt Wedel angebunden. In der Nachbarschaft befindet sich bereits ein Blockheizkraftwerk. Eine Kapazitätsausweitung ist geplant, hierdurch wird eine effiziente Nutzung von Energie für den Bereich des BusinessParks Elbufer Wedel möglich.

| Bewertung Schutzgut Klima-/Luft | |
|---|---|
| Bestand/ Vorbelastun- gen | Das Plangebiet ist durch seine Lage als städtisch geprägt einzustufen. Die Bestandsversiegelung betrug – vor Beginn der Maßnahmen zur Sanierung – rund 9,1 ha. |
| Entwicklung bei Nicht- durchführung | Das Gebiet würde als offene Fläche fortbestehen oder sich bei Einstellen von Pflegemaßnahmen über Sukzession voraussichtlich zu Wald mit entsprechend positiven klimatischen Wirkungen entwickeln. |
| Auswirkun- gen der Pla- nung | Für das Lokalklima bedeutet eine zusätzliche Versiegelung von rund 3,5 ha eine geringfügige Verschlechterung. Es könnten sich lokalklimatisch eine erhöhte Aufheizung und gemilderte Temperaturen im Winter einstellen. |
| Erheblichkeit der Planaus- wirkungen | Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen. Da das Plangebiet im Süden direkt an die Elbe grenzt und im Westen an das Landschaftsschutzgebiet Altona Südwest, Ottensen, Rissen, herrschen stadtklimatisch relativ günstige Bedingungen, so dass nicht mit wesentlich nachteiligen messbaren Folgen zu rechnen ist. |
| Ausgleichsbe- darf | Nicht gegeben |
| Maßnahmen zur Vermei- dung, Verhin- derung, Ver- ringerung und zum Aus- gleich von nachteiligen Umweltaus- wirkungen | Innerhalb des Plangebietes sind eine Reihe von Minderungsmaßnahmen wie Anlegen von Grünzügen, Baumpflanzungen und Dachbegrünung vorgesehen, welche negative Auswirkungen reduzieren. |
| Wechselwir- kungen | Es bestehen prinzipielle Wechselwirkungen zu andern Schutzgütern wie Arten- und Lebensgemeinschaften und Mensch, die jedoch im vorliegenden Fall nur gering sind. |
| Fazit | Stadtklimatisch ist wegen der begünstigten Lage nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. |

6. Schutzwert Arten und Lebensgemeinschaften

Zur Beurteilung des faunistischen und floristischen Potenzials des Plangebietes sowie Abschätzung des weiteren Untersuchungsbedarfs wurde zu Beginn des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“ ein entsprechendes Gutachten erstellt (vgl. Eggers Biologische Gutachten 2012 in der Anlage zur Begründung sowie Zusammenfassung in Anhang 03 Umweltbericht).

Die empfohlenen Untersuchungen zu den Biotopen und Biotoptypen, Fledermäusen, Vögeln, Reptilien, Nachtkezenschwärmer, Eremit und der Großmuscheln im ehemaligen Hafenbereich wurden durchgeführt und in einem Biotop- und Artenschutzfachbeitrag dokumentiert (vgl. Eggers Biologische Gutachten 2013 in der Anlage zur Begründung sowie Zusammenfassung im Anhang 04 Umweltbericht).

Zu der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 88 wurde im Frühjahr 2017 erneut geprüft, für welche Tiergruppen sich in der Zwischenzeit (von 2013 bis 2017) strukturelle Veränderungen auf der Sanierungsfläche ergeben haben und damit auch relevante Veränderungen in der Besiedlung zu erwarten waren. Daraus ergab sich eine aktuelle Erfassung der Avifauna (Vögel) und die Untersuchung eines, im Jahr 2012 als Teil einer Wasseraufbereitungsanlage angelegten Folienteichs auf mögliche Amphibenvorkommen bezogen auf den Artenschutz und hier vor allem im Hinblick auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Auf der Basis dieser Untersuchungen wurde anschließend der Artenschutzfachbeitrag aus dem Jahr 2013 aktualisiert (Eggers Biologische Gutachten 2017). Im Übrigen gelten die Aussagen aus der Potenzialanalyse 2012 bzw. aus den biologischen Untersuchungen aus 2013 auch weiterhin.

Die Untersuchung der Amphibien ergab, dass der Folienteich mit verschiedenen Amphibienarten besiedelt ist, die vor Aufhebung des Teiches im Zuge des Abschlusses der Sanierungsarbeiten umgesiedelt werden müssen. Daher wurde das Umsiedlungskonzept sowie die Durchführung und Dokumentation der Maßnahme, die entsprechend der Empfehlung der unteren Naturschutzbehörde im Herbst 2017 durchgeführt wurde, in das Aktualisierungs-Gutachten aus 2017 integriert. (vgl. Eggers Biologische Gutachten 2017 in der Anlage zur Begründung sowie Zusammenfassung in Anhang 05 Umweltbericht)

Nachfolgend erfolgen zusammenfassende Bewertungen zum Schutzwert Flora und zum Schutzwert Fauna in gesonderten Kapiteln. Hierbei wird auch auf artenschutzrechtliche Aspekte sowie die Artenvielfalt eingegangen.

Detaillierte Angaben zu den Ergebnissen der Biotoptypen- und Biotopkartierung, der vertiefenden faunistischen Untersuchungen sowie zur speziellen Beurteilung im Hinblick auf biotop- und artenschutzrechtlichen Anforderungen können den o.g. Gutachten (Eggers Biologische Gutachten 2013 und 2017) entnommen werden.

6.1 Schutzwert Flora einschließlich Biotope und Artenvielfalt

Bereits die floristische Potenzialanalyse aus 2012 hatte zum Ergebnis, dass keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie durch die Planung betroffen ist, so dass hierzu keine weitere artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich wurde. Im Rahmen der Biotoptypen- und Biotopkartierung aus 2013 ist jedoch eine Erfassung einschließlich der Vegetation erfolgt.

Die 2017 erneut untersuchte Sanierungsfläche hat sich hinsichtlich des Vegetationsbestandes seit 2013 kaum verändert. Sie ist im Westen und Süden zum Zeitpunkt der Aktualisierungskartierungen in 2017 aufgrund umfangreicher Bodensanierungs- und Straßenbauarbeiten überwiegend vegetationslos und im Osten mit einer aus einer anspruchslosen Anspritzbegrünung hervorgegangenen Grasflur bestanden. Nach Abschluss der Straßenbaumaßnahmen wurden mittlerweile auch die übrigen Bereiche wieder mit einer Anspritzbegrünung versehen. Die Grasflur wird durch Mahd kurz gehalten.

Die nachfolgende Bewertung und Berücksichtigung in der Planung basiert im Wesentlichen auf den zum Bebauungsplanes Nr. 88 erstellten Untersuchungen, die auch für die 1. Änderung eine wesentliche Grundlage darstellen, da sich der Vegetationsbestand nur unwesentlich verändert hat.

Bewertung Schutzgut Pflanzen (Flora) Arten und Biotope einschl. Artenvielfalt

| | |
|----------------------------|--|
| Bestand/ Vorbelastungen | <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 wurde ein Gutachten mit detaillierten Untersuchungen zum biologischen Bestand sowie zum Biotop- und Artenschutz erstellt und die Ergebnisse in den Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigt. Das Ergebnis der Biotoptypenkartierung weist sechs nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG geschützte Biotope aus (vgl. Karte 2 Eggers Biologische Gutachten 2013 im Anhang 04 Umweltbericht). Die im ufernahen Bereich der Elbe festgestellten Süßwasserwattflächen liegen außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88.</p> <p>Gemäß Biotoptypenkartierung (vgl. Karte 1 Karte 2 Eggers Biologische Gutachten 2013 im Anhang 04 Umweltbericht) sind weite Teile des Plangebietes als Siedlungsbiotope, unter denen der Biototyp ‚Abgrabungsfläche‘ dominiert. In den Randbereichen sind waldähnliche sowie gehölzgeprägte Biotope erfasst. Außerhalb des Steilhangs treten sie im Nordwesten als Feldgehölz (HGy) und im Osten als Baumreihe (HGr) sowie als ebenerdige Feldhecke (HFt) auf. Landschaftsprägende Einzelbäume bzw. Baumgruppen (HGb) befinden sich am Elbhäng. Bewuchs der Steinschüttungen (WAg, WGf), Dornengebüsche und gelegentlich überflutete Bereiche bilden einen wertvollen Lebensraum für Pflanzen und vor allem Tiere.</p> <p>Der Auenwald-ähnliche Bestand (WA) ist als tidebeeinflusstes Biotop und aufgrund seiner Bestandsstruktur (Anzahl der Altbäume und Totholzanteil) von hohem naturschutzfachlichen Wert. Er verbindet das eigentliche Elbufer, das im Plangebiet weitgehend verbaut ist bzw. war (im Zuge der 2016 durchgeföhrten Bodensanierung im Hafen wurden die Oberflächenversiegelung im Wesentlichen beseitigt), mit dem anschließenden Steilhang (XSh, Biotop 3a). Auenwälder bilden natürliche Kontaktbiotope zu Tideröhrichten.</p> <p>Die nach § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG geschützten Biotope liegen überwiegend im Bereich des verbindlichen Sanierungsplanes und grenzen oder überlagern zum Teil Bereiche, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplane Nr. 88 noch mit umweltgefährdenden Stoffen belastet waren. Die Sanierung ist zwischenzeitlich erfolgt. Hiermit einhergehende Eingriffe betreffen die Sanierungsplanung.</p> |
|----------------------------|--|

| | |
|--|---|
| Entwicklung bei Nicht-durchführung | Am wahrscheinlichsten wäre bei einer Nicht-Durchführung der Planung, dass eine Sukzessionsentwicklung zum Eichen- Hainbuchenwald als Klimaxstadium zu erwarten ist. Damit verbunden wären in Abhängigkeit von den jeweiligen Lebensraumbedingungen im Zuge der Sukzession sich laufend ändernde Artenvorkommen bis sich schließlich das walotypische Vorkommen einstellt. |
| Auswirkungen der Planung | Durch die Festsetzung von Grün- und Ausgleichsflächen anstatt des Erhalts bzw. der Revitalisierung des Hafens, werden naturschutzfachliche Belange bei der Aufstellung des Bebauungsplanes (hier insbesondere Erhalt und Pflege artenreicher Biotopestrukturen (Steilufer, und Auenwald-ähnlichen Bestand) berücksichtigt. Auch der Erhalt der Südwasserwattflächen in dem angrenzenden Hafenbecken wird durch den Verzicht auf die Revitalisierung des Hafens möglich. Eine nähere Prüfung zu den Erhaltungsmöglichkeiten oder Eingriffserfordernissen in die Wattflächen betrifft das in Vorbereitung befindliche Genehmigungsverfahren zu Umbaumaßnahmen am Hafenbecken. Des Weiteren werden die vorhandene Baumreihe und als weiteres besonders geschütztes Biotop eine Feldhecke (Knick) am Grenzweg (östlicher Grünzug) berücksichtigt. Mit der Festsetzung von Grünflächen werden zudem wesentliche Teile des Gehölzbestandes erhalten. Das Feldgehölz im Nordwesten, das bereits im Zuge der Realisierung des zukünftigen Zufahrtbereichs beseitigt und ausgeglichen wurde, sowie die beiden Eichengruppen im Südosten des Plangebietes (zukünftige Bauflächen) entfallen. |
| Erheblichkeit der Planauswirkungen | Erhebliche Auswirkungen entstehen durch den Verlust des Feldgehölzes und den Verlust einzelner Bäume. Positive Auswirkungen entstehen durch die Einbindung des ehemaligen Hafens und der geschützten Biotope in das Grünordnungskonzept und die darin integrierten Aufwertungs- und Pflanzmaßnahmen sowie Pflanzungen in den Gewerbegebieten. |
| Ausgleichsbedarf | Für das durch die Forstbehörde als Wald eingestufte Feldgehölz im Nordwesten des Plangebietes ist eine Waldumwandlung mit Ersatz-aufforstung erforderlich. Einzelne Baumverluste können durch Anpflanzungen im Geltungsbereich ausgeglichen werden. Der durch den Bau des Regenklärbeckens notwendige Eingriff in den geschützten Hangbereich wird im Zusammenhang mit dem bereits realisierten Bauvorhaben durch Erstellung eines Zauneidechsenhabitats an gleicher Stelle sowie Strauchpflanzungen im westlichen Grünzug ausgeglichen. |
| Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen | Durch die Festsetzung von Grünflächen sowie Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erfolgt eine Vermeidung von Eingriffen in den Steilhang, den Auenwald und den Knick an der östlichen Plangebietsgrenze und erfolgt ein Erhalt der wesentlichen das Landschaftsbild prägenden Großbäume. Die Pflegemaßnahmen der Biotope erfolgen in Anlehnung zu den Ergebnissen der Biotoptypen- und Biotopkartierung, der vertiefenden faunistischen Untersuchungen sowie zur speziellen Beurteilung im Hinblick auf biotop- und artenschutzrechtliche Anforderungen (Eggers 2013 und 2017). So ist insbesondere am mittleren Steilhang die Förderung wärmeliebender Pflanzenarten durch Entkusuellung vorgesehen. Mit den Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen für den Steilhang, die im Zuge der Anlage und Pflege der Maßnahmenfläche weiter konkretisiert werden, werden auch die Reproduktionsbedingungen zum Fortbestand der Zauneidechse (artenschutzrechtlich |

| | |
|------------------|---|
| | <p>relevant, vgl. Schutzgut Fauna), z.B. durch die Anlage von Eiablageplätzen und Verstecken deutlich verbessert. Zusätzlich wird im Rahmen der Freianlagenplanung für den westlichen Grünzug geprüft, ob dort weitere Maßnahmen in Bezug auf Zauneidechsenhabitare erfolgen können.</p> <p>Innerhalb der östlichen Grün- und Maßnahmenfläche wird für den zu erhaltenden Knick (Feldhecke) die Anlage eines Knickschutzstreifens, die Anpflanzung einer Wildhecke und sowie eine Verlängerung der vorhandenen Baumreihe und sukzessive Änderung der Baumart festgesetzt.</p> <p>Zudem erfolgen Festsetzungen sowohl zur Pflanzung von Straßenbäumen als auch von Bäumen und Sträuchern in den Gewerbegebieten, durch die auch der Verlust der wenigen Einzelbäume ausgeglichen wird und zusammen mit den Maßnahmen in den Grünflächen Gehölz-Lebensräume geschaffen werden.</p> <p>Die Waldumwandlung im Nordwesten des Plangebietes wurde genehmigt und umgesetzt. Die Ersatzaufforstung ist durch Ausbuchung aus dem städtischen Ausgleichskonto erfolgt (vgl. Anhang 07 Umweltbericht).</p> |
| Wechselwirkungen | Im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Boden und die Entwicklung der Biotoptypen sind positive Wechselwirkungen mit dem Pflanzenarteninventar zu erwarten. |
| Fazit | Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten und Begrünung des Gewerbegebietes sowie Umsetzung der Maßnahmen auf den geplanten öffentlichen Grün- und Maßnahmenflächen kann eine Verbesserung der Standortverhältnisse für eine Pflanzenartenvielfalt erwartet werden. |

6.2. Schutzgut Fauna einschließlich Artenvielfalt und Artenschutz.

In die oben genannte Potentialabschätzung wurden die insgesamt 37 in Schleswig-Holstein insgesamt beheimaten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle europäischen Vogelarten einbezogen (vgl. Eggers Biologische Gutachten 2012, S. 10). Im Ergebnis wurde ein potentielles Vorkommen von einigen Fledermausarten, der Zauneidechse/Reptilien, des Nachtkerzenschwärmers und vieler europäischer Vogelarten ermittelt. Neben näheren Untersuchungen zu diesen Tiergruppen wurden auch Untersuchungen zum Eremit (Käferart) und Großmuscheln empfohlen, die im Rahmen des o.g. Biotop- und Artenschutzfachbeitrages (Eggers Biologische Gutachten 2013) durchgeführt wurden.

Das Vorgehen zum Artenschutz im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg am 08.06.2017 abgestimmt. Für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 88 ist der Untersuchungsbedarf, der sich aus strukturellen Veränderungen, die sich seit den biologischen Untersuchungen aus dem Jahr 2013 im Gebiet ergeben haben, in 2017 geprüft worden und daraufhin eine Aktualisierung der Vogelkartierung auf der Sanierungsfläche und eine Untersuchung eines seit 2012 existierenden Folienteiches auf Amphibenvorkommen sowie eine Aktualisierung des Artenschutzfachbeitrags durch das Fachbüro Eggers Biologische Gutachten erfolgt.

Ergebnisse der Aktualisierung aus 2017

Für die Sanierungsfläche wurden 43 Vogelarten nachgewiesen, wovon 12 Spezies hier auch brüten. Im Vergleich zu den Voruntersuchungen aus dem Jahr 2013 ist ein deutlicher

Zuwachs zu verzeichnen, was vermutlich auf die natürliche Sukzession und die geringere Bauaktivität in den letzten Jahren zurückzuführen ist. 2017 wurden drei Arten der Roten Liste und eine Art der Vorwarnliste Schleswig-Holsteins nachgewiesen und drei nach BNatSchG streng geschützte Arten. Besonders zu erwähnen ist das aktuelle Brutvorkommen des nach BNatSchG streng geschützten und in Schleswig-Holstein als gefährdet eingestuften Kiebitzes auf der Sanierungsfläche.

Die Untersuchung des Folienteiches auf der Sanierungsfläche ergab trotz suboptimaler Habitatbedingungen den Nachweis von insgesamt vier Amphibienarten. Bis auf die Vertreter des Wasserfroschkomplexes und des in Schleswig-Holstein auf der Vorwarnliste verzeichneten Grasfrosches wurden nur wenige Exemplare der einzelnen Arten nachgewiesen. Alle Amphibienarten gehören zu den nach BNatSchG besonders geschützten Arten. Aufgrund der Amphibienfunde im Folienteich wurde das Büro Eggers Biologische Gutachten vom BgA BusinessPark Elbufer der Stadt Wedel mit einem Umsiedlungskonzept sowie dessen Durchführung und Dokumentation beauftragt. Entsprechend des abgestimmten Amphibienkonzepts wurden die Amphibien des Folienteichs im Oktober 2017 in den Flasröhrtteich im Nordwesten von Wedel umgesiedelt. Es konnten drei Grasfrösche umgesiedelt werden. Um eine Zuwanderung der bei der Umsiedlung nicht erfasssten Tiere im nächsten Frühjahr zu verhindern, wird Anfang März 2018 in Höhe des heutigen Folienteichs entlang des Zauns zum Kraftwerksgelände ein flexibler Amphibienzaun installiert.

Die Aktualisierung des Artenschutzfachbeitrags hat ergeben, dass sich für die seit 2013 neu auf der Sanierungsfläche nachgewiesenen Brutvogelarten (Kiebitz und Fitis) unter der Voraussetzung, dass für den Kiebitz entsprechende Ersatzflächen optimiert werden und die Amphibien vor Aufhebung des Teiches in ein anderes Gewässer umgesiedelt werden, keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auf die untersuchten Arten auftreten.

Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange im B-Plan

Die nach §§ 44 f. BNatSchG geschützten Arten sind grundsätzlich auch unabhängig vom Bebauungsplanverfahren zu betrachten. Dies bezieht sich insbesondere auf alle Maßnahmen, die zu einer Störung der Fortpflanzungsstätten oder zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten führen können.

Beim Vorkommen besonders und streng geschützter Arten, wie im BusinessPark Elbufer Wedel im Zuge der Kartierungen in 2013 und zusätzlich auch im Rahmen der Begehungen in 2017 festgestellt, ist eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit dem Tatbestand im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und der Fortschreibung des Umweltberichts notwendig.

Es ist nachzuweisen, dass innerhalb des Geltungsbereiches oder auch auf anderen Flächen, die nicht notwendig in einem räumlichen Zusammenhang stehen müssen, Maßnahmen ergriffen werden, die dem Erhaltungszustand der jeweilig betroffenen Art dient, also eine Verschlechterung der Erhaltung der Art nicht zu befürchten ist. Dieses Vorgehen wird für alle durch den Fachbeitrag aus 2013 und dessen Fortschreibung in 2017 ermittelten Arten angewendet. Möglich sind auch Maßnahmen auf bereits vorhandenen Ausgleichs- oder Ökokontoflächen bei entsprechender Eignung. Wichtig dabei ist, dass sich herausgehobene Maßnahmen für die jeweilige Art nicht mit den bisher auf der Ausgleichsfläche festgelegten Maßnahmen widersprechen dürfen, sondern diese ergänzen.

Die einzelnen im Bebauungsplan festgesetzten Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich

und zum Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft wurden so konzipiert, dass sie in erster Linie auf den Erhalt und die Verbesserung der Strukturen und Lebensraumbedingungen für die Reptilienarten (Zauneidechse und Blindschleiche), die Vogelarten (Nachtigall und Sumpfrohrsänger) und den Nachtkerzenschwärmer abzielen. Zusätzlich werden Maßnahmen auf externen Flächen (Kiebitz) und durch sonstige Festsetzungen im Bebauungsplan (Flussregenpfeifer) aufgenommen. Die artenschutzrechtlichen Belange der Amphibenvorkommen wurden bereits im Rahmen des Rückbaus des Folienteiches berücksichtigt.

Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Bau der Regenkläranlage

Im Rahmen der Herstellung einer Regenwasserleitung für den Businesspark Elbufer Wedel wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und der Stadt Wedel als Ausgleich die Wiederherstellung des Steilhangs nach Beendigung der Baumaßnahme und Gestaltung als Lebensraum für die Zauneidechse entsprechend den Festsetzungen des B-Plans festgelegt. Das Büro Bielfeldt Berg Landschaftsplanung ist von der Stadt Wedel mit dem Erstellen eines Pflege- und Entwicklungsplanes (PEP) für die Verwirklichung der Maßnahme beauftragt worden. Der vorliegende Pflege- und Entwicklungsplan beinhaltet eine konkretisierende Maßnahmenplanung für eine zauneidechsengerechte Gestaltung des betroffenen Hangabschnittes. Gegenstand des Pflege- und Entwicklungsplanes ist damit der Hangabschnitt im Umfeld des von der Baumaßnahme beanspruchten Bereiches unter Berücksichtigung funktionaler Beziehungen zu den sich östlich anschließenden Teilen des Steilhangs. Die Maßnahme wurde 2018 umgesetzt.

In der nachfolgenden Bewertung werden die wesentlichen Ergebnisse mit Fokussierung auf die artenschutzrechtlich wesentlichen Arten zusammenfassend dargestellt und im Hinblick auf das Planvorhaben bewertet.

| Bewertung Schutzwert Tiere (Fauna) / und Artenschutz einschl. Artenvielfalt | |
|--|---|
| Bestand/ Vorbelastungen | <p>Bei den Begehungen in 2013 konnten insgesamt 34 Vogelarten im Plangebiet nachgewiesen werden, wovon zwei in Schleswig-Holstein, fünf in Hamburg und nur eine bundesweit auf der Vorwarnliste verzeichnet sind. Der nach BNatSchG streng geschützte Flussregenpfeifer konnte als Brutvogel auf der Sanierungsfläche beobachtet werden. Außerdem ist die Nachtigall an Gebüschen des Elbsteilhangs beobachtet worden.</p> <p>2017 wurden drei Arten der Roten Liste und eine Art der Vorwarnliste Schleswig-Holsteins nachgewiesen und drei nach BNatSchG streng geschützte Arten. Besonders zu erwähnen ist das aktuelle Brutvorkommen des nach BNatSchG streng geschützten und in Schleswig-Holstein als gefährdet eingestuften Kiebitzes auf der Sanierungsfläche.</p> <p>Von den sonstigen potentiellen artenschutzrechtlich relevanten Tierarten wurde bei den Begehungen in 2013 nur das Vorkommen der Zauneidechse und des Nachtkerzenschwärmers (beide sind gemäß BNatSchG streng geschützt und Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie) bestätigt.</p> <p>Die Untersuchung des Folienteiches in 2017 auf der Sanierungsfläche ergab trotz suboptimaler Habitatbedingungen den Nachweis von insgesamt vier Amphibienarten. Bis auf die Vertreter des Wasserfrosch-</p> |

| | |
|------------------------------------|---|
| | <p>komplexes und des in Schleswig-Holstein auf der Vorwarnliste verzeichneten Grasfrosches wurden nur wenige Exemplare der einzelnen Arten nachgewiesen. Alle Amphibienarten gehören zu den nach BNatSchG besonders geschützten Arten.</p> <p>Anzeichen für vorhandene Fledermausquartiere oder geeignete Strukturen für hochwertige Fledermausquartiere (Wochenstuben, Winterquartiere) und Baumhöhlen für Eremiten wurden nicht gefunden. Auch Großmuscheln wurden nicht festgestellt.</p> <p>Die oben genannten geschützten Arten wurden z.T. im Bereich des Hauptgeländes festgestellt, in dem umfassende Sanierungs- und Baumaßnahmen erfolgt sind und auf denen sich in darin enthaltenden Ruhephasen geeignete Lebensräume für Nachtkezenschwärmer, Amphibien, Flussregenpfeifer und Kiebitz gebildet haben.</p> <p><u>Zu den Nachtkezengewächsen 2013:</u></p> <p>Im Anschluss an die Sanierung sind spontan verschiedene Flächen mit Hochstaudenbeständen aus Nachtkezengewächsen (<i>Oenothera biennis</i>) – eine zweijährige und ausdauernde krautige Pflanze – hervorgegangen. Die verwildernde Art ist als Neophyt ständiger Bestandteil der mitteleuropäischen Flora aber nicht per se geschützt. Sie hat jedoch ihre Bedeutung als Nahrungspflanze für den Nachtkezenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) (vgl. Abb.)</p> <p>Legende:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Fund einer Raupe des Nachtkezenschwärmers □ Bereiche mit Nachtkezenvorkommen <p>ACHTUNG: da es kein aktuelles Luftbild von der Fläche gibt und die Aufschüttung der Fläche im vollen Gange ist, sind die eingezirkelten Bereiche nicht maßstabsgetreu.</p> |
| Entwicklung bei Nicht-durchführung | <p>Für die Entfernung von zwei Bestandsflächen im Zuge der geplanten Gebietsentwicklung sind gemäß Schreiben vom 05.08.13 vom LLUR besonnte Offenlandflächen mit Nahrungspflanzen (Nachtschattengewächse) für alle Entwicklungsformen des Nachtkezenschwärmers im Verhältnis 1:2 zu den verloren gegangenen Nahrungspflanzenflächen zu schaffen und zu erhalten (Ausgleichsbedarf 1.460 m² zzgl. verstreute Nachtkezengewächse).</p> |
| Auswirkungen der Planung | <p>Am wahrscheinlichsten wäre bei einer Nicht-Durchführung der Planung, dass eine Sukzessionsentwicklung zum Eichen- Hainbuchenwald als Klimaxstadium zu erwarten ist. Damit verbunden wären in Abhängigkeit von den jeweiligen Lebensraumbedingungen im Zuge der Sukzession sich laufend ändernde Artenvorkommen bis sich schließlich ein walotypisches Vorkommen einstellt.</p> <p>Infolge der Planung erfolgt ein Verlust der auf dem Sanierungshauptgelände entstandenen Lebensräume für Nachtkezenschwärmer, Amphibien, Flussregenpfeifer und Kiebitz.</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>In den Lebensraum der Zauneidechse und der Nachtigall wird durch den Erhalt des Hangbereichs und Auenwalds nicht eingegriffen.</p> <p>Aufgrund der geringen Bedeutung des überwiegenden Teils der Flächen im Plangebiet (Flächen der Bodensanierung) und des Erhalts und der Entwicklung der randlichen Grünbereiche sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tier nur in Teilen als erheblich, insgesamt jedoch als gering zu bewerten.</p> |
| Erheblichkeit der Planauswirkungen | <p>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erfolgen durch den Verlust von Nachtkerzenflächen, eines Folienteiches als Lebensraum für Amphibien und von Lebensräumen des Flussregenpfeifers und des Kiebitzes.</p> |
| Ausgleichsbedarf | <p>Der Verlust an Lebensräumen für Flussregenpfeifer, Nachtkerzenschwärmer, Kiebitz und Amphibien ist im Geltungsbereich auszugleichen oder auf externen Flächen zu ersetzen.</p> |
| Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen | <p>Durch den Erhalt der nach § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG geschützten Biotope und angrenzender Bereiche durch Festsetzung von Grünflächen und überlagernden Maßnahmenflächen (s. a. Schutzgut Flora einschl. Biotope und Artenvielfalt) werden Eingriffe in Lebensräume geschützter Arten (Zauneidechse, Nachtigall) vermieden und die Lebensraumbedingungen durch Pflegemaßnahmen verbessert und erhalten. Dabei werden die Empfehlungen von Eggers Biologische Gutachten 2013 bei der Pflege und Umsetzung der festgesetzten, städtischen Maßnahmenflächen beachtet.</p> <p>Durch den Erhalt und die Pflanzung neuer Bäume und Sträucher werden zudem Lebensräume für zahlreiche Vogelarten geschaffen.</p> <p>Die Festsetzung der Dachbegrünung ermöglicht Ersatzlebensraum zur Brut für Flussregenpfeifer und andere an Offenlebensräume angepasste Tierarten.</p> <p>Die Anlage von Flächen für Nachtkerzenbestände wurde nach Antrag per artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG für den Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) durch das LLUR beauftragt. Im Bebauungsplan wird dies mit einer textlichen Festsetzung zur Anlage von Nachtkerzenbeständen von 1.500 m² in den öffentlichen Grünflächen berücksichtigt. Mögliche Bereiche bestehen z.B. östlich von GE 7 und westlich GE 4.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen für die zusätzlich in 2017 festgestellten artenschutzrechtlich relevanten Kiebitzvorkommen erfolgen durch zusätzliche Maßnahmen auf bereits vorhandenen und für artenspezifische Maßnahmen geeignete Ökokontoflächen, die im Jahr 2018 bereits realisiert wurden. Aussagen zu den Inhalten der Maßnahmen und Übersichtskarten werden als Anhang 06 zum Umweltbericht beigefügt.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Belange der Amphibienvorkommen wurden unabhängig vom Bebauungsplan bereits im Rahmen des Rückbaus des Folienteiches berücksichtigt. Im März 2018 wurde zudem in Höhe des inzwischen entfernten Folienteichs entlang des Zauns zum Kraftwerksgelände ein flexibler Amphibienzaun installiert.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in den Steilhang, die im Zusammenhang mit dem Bau des Regenkärbeckens erforderlich geworden sind, wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Regenkärbecken mit der UNB abgestimmt, geregelt und inzwischen umgesetzt. Sie enthalten die Wiederherstellung des Steilhangs mit für Zauneidechsen geeigneten Strukturen.</p> <p>Zusätzlich sind zur Beachtung der unabhängig von der Planung geltenden Gebote nach § 44 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten) für die</p> |

| | |
|------------------|---|
| | Durchführung von Bau- und Pflegemaßnahmen in den hierfür relevanten Bereichen Fristen zu beachten. Gehölzentnahmen und Baufeldräumungen dürfen nur außerhalb der Brutzeiten der Vögel in der Zeit vom 01. Oktober bis 29.2. (diese Fristenregelung besteht seit 2016) oder nach Einzelfallbetrachtung erfolgen. Maßnahmen am Hang (z.B. Gehölzentnahmen) sollen während der Winterruhe der Zauneidechse (je nach Witterung Oktober/November bis März) und Bodenarbeiten nur nach Winterruhe und vor Eiablage (je nach Witterung zwischen Ende März und Ende April erfolgen. (Kap. 5.2 und Kap. 6, letzter Absatz Artenschutzfachbeitrag (Eggers Biologische Gutachten 2013) |
| Wechselwirkungen | Wechselwirkungen bestehen zwischen Vegetationsstruktur und Tierartenbestand. Beispielsweise ist die Zauneidechse auf wärmeliebende wenig beschattete Hangbereiche angewiesen. Darüber hinaus bestehen Abhängigkeiten von Höhlen bewohnenden Vogelarten z.B. am östlichen Rand des Elbhanges und dem Vorhandensein von Altholzbestand. Auch dieser Bestand wird als Fläche zum Erhalt im Bebauungsplan festgesetzt. |
| Fazit | Die Planauswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind vergleichsweise gering. Wesentliche Tierlebensräume am östlichen, westlichen und südlichen Rand des Plangebietes werden erhalten oder entwickelt. Die erheblichen Auswirkungen der Planung auf einzelne artschutzrechtlich relevante Tierarten werden ausgeglichen. Ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG tritt für die untersuchten Arten – unter Beachtung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen – somit nicht auf. |

7. Schutzgut Landschaft

Allgemein wird das Landschaftsbild der Stadt Wedel durch die Grundstrukturen

- Elbe und Niederung der Marsch
- Geest und Geesthang
- Wedeler Talaue

bestimmt.

Prägende Landschaftsbildstrukturen im Plangebiet sind die Elbe sowie der Geesthang und die oberhalb liegenden Geestflächen. Der Geesthang stellt mit seinem von Bäumen und Sträuchern bewachsenen Hang die ursprüngliche Begrenzung des Elbstromes mit seinen Hochwasserständen und Fluten dar. Er ist hier die optische Grenze der Raumeinheiten Geest und Elbe und nimmt daher für das Landschaftsbild eine herausragende Stellung ein.

Für den Erholungswert und die Erlebbarkeit ist der Elbuferweg von sehr hoher Bedeutung ebenso die Wegebeziehungen wie der Fern-Radwanderweg. Eine Entwicklung dieser Verbindungen über das Kraftwerksgelände hinaus wird angestrebt.

Die topographischen Verhältnisse ermöglichen bisher keinen barrierefreien Zugang zum Elbufer, wodurch die Erlebbarkeit eingeschränkt ist. Aufgrund der Höhenverhältnisse sind die vorhandenen Treppenanlagen im Steiluferbereich zur Erreichbarkeit bisher notwendig. Im Zuge der Freiraumplanung wird der Aspekt der Barrierefreiheit soweit wie möglich berücksichtigt.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Agglomerationsraumes mit oft kleinteiligen Nutzungsfolgen. Es handelt sich um eine historisch gewachsene Siedlungskante zwischen

Hamburg und Wedel, die auf Wedeler Gebiet auch in früheren Jahren bereits durch baulichen Anlagen geprägt war.

Die punktuelle Einbindung von großvolumigen baulichen oder gewerblichen Hochpunkten in dem ansonsten stark landschaftlich geprägten Elbuferbereich ist für den Wedeler Elbhäng typisch, wie z. B. die Graf-Luckner Seniorenresidenz oder das benachbarte Kraftwerk mit zwei markanten Schornsteinen und der denkmalgeschützten Turbinenhalle.

Entlang der Landesgrenze ist auf Wedeler Gebiet im Verlauf des bisherigen Grenzweges eine öffentliche Grünfläche mit einer Breite von ca. 15-30 m vorgesehen. Die hier zurzeit vorhandene Straße Grenzweg soll zu einem reinen Rad- und Fußweg zurückgebaut werden. Die vorhandene Baumreihe bleibt bei einer sukzessiven Umwandlung von Pappeln zu Eichenbeständen erhalten. Ebenso wird die an der Grenze zu Hamburg liegende Feldhecke (Knick) einschließlich deren Überhälter, soweit sie auf Wedeler Gebiet liegt, als geschütztes Biotop dargestellt und erhalten. Weiterhin soll im Übergang zum Gewerbegebiet eine Wildheckenpflanzung erfolgen. Durch diese Maßnahmen wird eine ausreichend bemessene und gestaltete Grünverbindung zum Elbufer und im Übergang zu dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet geschaffen.

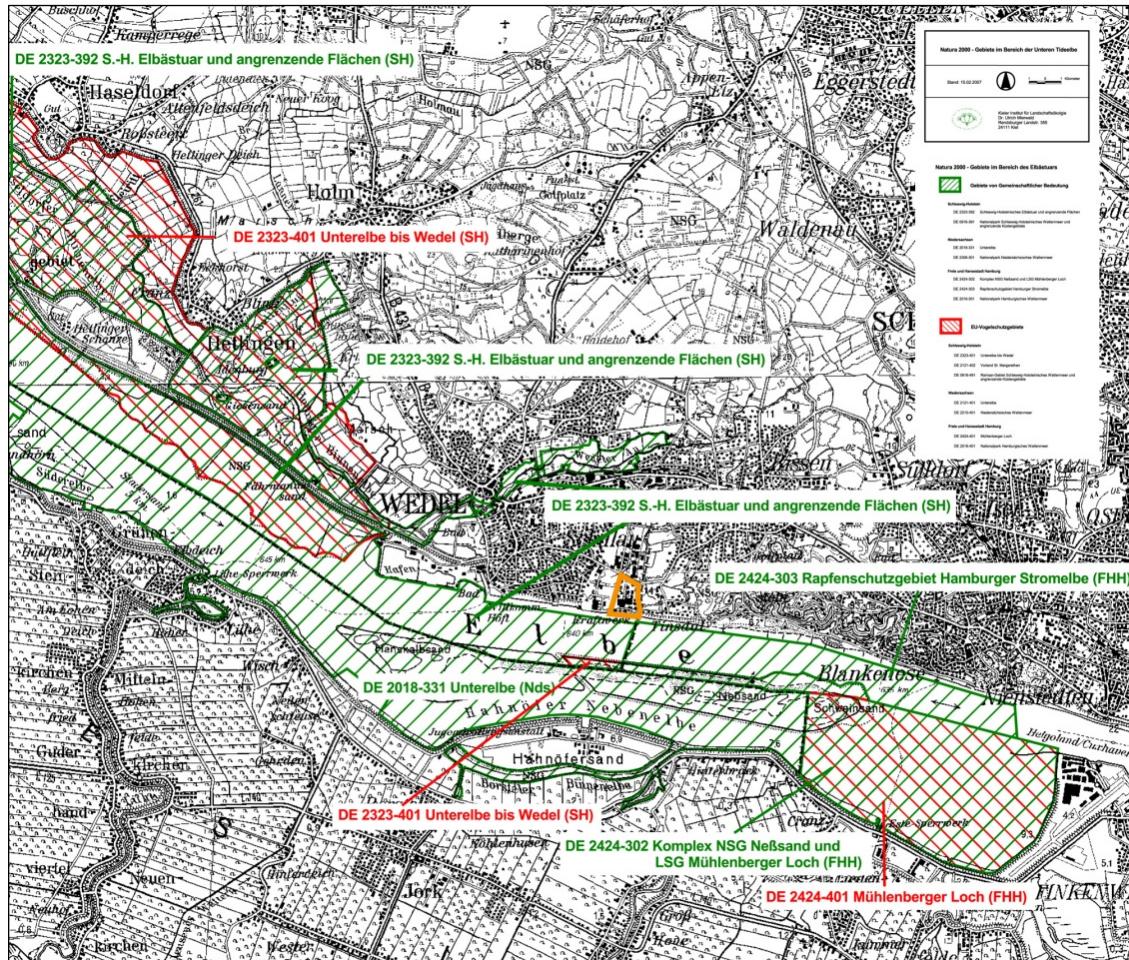
| Bewertung Schutzwert Landschaftsbild und Erholung | |
|--|--|
| Bestand/ Vorbelastun- gen | <p>Prägend für das Landschaftsbild sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilweise kulissenhafte Großbäume an den Plangebietsgrenzen bilden markante Strukturen zur Wiedererkennung • Öffnung der Landschaft zur Elbe • überregionale Wegebeziehungen • Otto-Schokoll Höhenweg sowohl als Rad- und Wanderweg • Elbufer-Wanderweg des "Wanderwegenetzes Hamburg und Umland" als Teil des Europäischen Fernwanderweges "Nordsee-Bodensee-Gotthard-Mittelmeer" E 1. <p>Der westliche Uferbereich hat mit dem ehemaligen Hafen einen naturfernen Charakter. Durch die nördlich des Hafenbeckens in 2016 erfolgten Bodensanierungen, bei denen auch die Oberflächenbefestigungen der früheren Hafennutzung entfernt wurden, hat sich hier bereits eine naturnäheres Erscheinungsbild entwickelt. Östlich prägt die Tinsdaler Feldmark bzw. das Landschaftsschutzgebiet Rissen das Landschaftsbild. Westlich und nördlich angrenzend sind gewerbliche und industrielle Nutzungen prägend. Das Plangebiet selbst unterlag einer ca. 100-jährigen industriellen Nutzung und steht nach dem weitgehenden Abschluss der Sanierungsarbeiten auf dem Hauptgelände für ein Flächenrecycling zur Verfügung.</p> <p>Unter Berücksichtigung der wertbestimmenden Kriterien: Naturraumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erlebbarkeit der Landschaft, kommt dem Elbhäng eine besondere Bedeutung zu. Das Landschaftsbild der übrigen sanierten Fläche weist keine besonderen Merkmale auf.</p> |
| Entwicklung bei Nicht- durchführung | Bei Nichtdurchführung der Planung würde eine natürliche Sukzession eintreten, in deren Endstadium sich Wald entwickeln würde. |
| Auswirkun- gen der Pla- nung | Die Grünzüge östlich und westlich des Plangebietes als Grünpuffer sowie die Sicherung des Elbhanges als Grünfläche strukturieren die Neuentwicklung und optische Eingliederung in den Elbuferabschnitt und zur Tinsdaler Feldmark. Die Grünzone nach Westen wird neu entwickelt. |

| | |
|--|---|
| | <p>Die Neubebauung stellt durch die Höhe (punktuell bis 11 Geschosse und bis ca. 6-7 Geschosse, ansonsten maximale Gebäudehöhen zwischen 12 und 20 m) anlagebedingt eine Neugestaltung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Während der Bauphase werden voraussichtlich Baukräne zum Einsatz kommen, die ebenfalls temporär auf das Landschaftsbild einwirken. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bestanden jedoch bereits durch die frühere industrielle Nutzung, so dass gegenüber einer Veränderung ohne wesentliche nachteilige Veränderung des Landschaftsbildes entsteht.</p> <p>Die Wegebeziehungen werden verbessert.</p> <p>Die Stadt Wedel hat mit der Durchführung eines städtebaulichen Realisierungswettbewerbes und dem anschließend erarbeiteten Masterplan das städtebauliche Konzept unter Berücksichtigung der Einbindung in die Umgebung für den zukünftigen BusinessPark Elbufer Wedel umfassend und sehr genau analysiert und diskutiert. Eine angemessene Einbindung der Gebäude in das Landschaftsbild des Geesthanges und des Elbufers ist durch die Festsetzung von öffentlichen Grünflächen mit einer Größe von ca. 5 ha im Bereich des BusinessParks Elbufer Wedel gegeben. Im Bereich des Elbhanges hat diese eine durchschnittliche Breite von ca. 100 m und einer Länge von ca. 370 m.</p> |
| Erheblichkeit der Planauswirkungen | Für das Landschaftsbild besteht insofern eine Erheblichkeit der Planung, dass es sich gegenüber dem Bestand und der vormaligen industriellen Nutzung verändert wird. |
| Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen | Es erfolgen Gestaltungsmaßnahmen durch Straßenraumbegrünung, Pflanzungen auf den Gewerbegrundstücken und Anlage bepflanzter Grünzüge zur Einbindung des Gebietes in die Umgebung. Der Elbhang wird mit den südlich angrenzenden Grünflächen seinen Charakter erhalten bzw. wird aufgewertet. Er ist sowohl über den Elbhöhenweg als auch vom Elbuferweg aus erlebbar. Im Zuge der späteren Grünflächengestaltung sollen Wegebaumaßnahmen zur Verbesserung einer barrierearmen Erschließung erfolgen. |
| Ausgleichsbedarf | Es besteht kein Ausgleichsbedarf. Der Bereich ist durch die vormalige industrielle Nutzung und benachbarte gewerbliche Nutzungen stark vorbelastet. Durch grünordnerische Maßnahmen erfolgt eine Einbindung des Gewerbeplans in die Umgebung. |
| Wechselwirkungen | Siehe Schutzgut Mensch in Bezug auf die landschaftsbezogene Erholung. |
| Fazit | Die projektbedingten Wirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und die Erholungsnutzung beziehen sich in erster Linie auf die Bebauungsstruktur. Die anlagebedingten Wirkungen führen zu einem neuen, für dieses Plangebiet angemessenen Erscheinungsbild. Die Rad- und Gehwege des Elbufer- bzw. Elbhöhenweges sollen im Gebiet verknüpft werden, jeder dieser Wege ermöglicht das Erreichen des Aussichtsplateaus, das Ausblicke auf den Elbstrom ermöglicht. Es entsteht ein für den Ort ansprechendes und angemessenes Landschaftsbild, dass sowohl dem Naturraum als auch dem Stadtbild Wedels gerecht wird und eine sehr hohe Erlebnisqualität besitzen wird. |

8. Natura-2000-Gebiete

Im Umfeld des Bebauungsplangebietes befinden sich die folgenden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und EU-Vogelschutzgebiete (Natura 2000):

Natura 2000-Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes



| Kategorie | Gebietsbezeichnung | minimale Entfernung zum Plangebiet |
|-----------------------------|--|------------------------------------|
| FFH-Gebiete (SCI) | DE 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbstuar und angrenzende Flächen“ (SH) | ca. 100 m |
| | DE 2424-303 „Rapfenschutzgebiet Hamburger Stromelbe“ (FHH) | ca. 100 m |
| | DE 2424-302 „Mühlenberger Loch/Neand“ (FHH) | ca. 700 m |
| | DE 2018-331 „Unterelbe“ (Nds) | ca. 850 m |
| EU-Vogelschutzgebiete (SPA) | DE 2323-401 „Unterelbe bis Wedel“ (SH) | ca. 700 m |
| | DE 2424-401 „Mühlenberger Loch“ (FHH) | ca. 3 km |

Im April 2018 wurde die SWUP GmbH, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation aus Quickborn mit der Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 88 beauftragt. Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage der zu den Natura 2000-Gebieten vorhandenen, frei zugänglichen Unterlagen, insbesondere

des von den drei Bundesländern Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen gemeinsam erarbeitetet Integrierten Bewirtschaftungsplans Elbeästuar (IBP) sowie der zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 88 vorliegenden Unterlagen:

- Planzeichnung,
- Begründung,
- Umweltbericht,
- Schalltechnische Untersuchung Gewerbe,
- Biotopt- und Artenschutzfachbeitrag 2013 und dessen Aktualisierung 2017.

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung wurden der Bereich des ehemaligen Hafens und die Wasserflächen der Elbe aus dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans 88 herausgenommen. Zu dem geplanten Rück-/Umbau des Hafens wird ein eigenständiges Genehmigungsverfahren durchgeführt. Der Rück-/ Umbau des Hafens ist damit nicht mehr Gegenstand der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. Alle weiteren Änderungen für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 88, die sich zwischen dem Arbeitsstand „Vorentwurf“ und „Entwurf“ ergeben haben, sind für die FFH - Verträglichkeitsuntersuchung ohne Relevanz, da sie keine zusätzlichen Auswirkungen auf die zu betrachtenden FFH-Gebiete erzeugen. Die inhaltlichen Änderungen umfassen eine Reduzierung der zulässigen Gewerbelärmemissionen im Norden des GE 1 bis zum Fortfall der dortigen Wohnnutzungen, den Entfall von Nutzungseinschränkungen im angemessenen Abstand zum Ammoniaklager des benachbarten Kraftwerkes, die Ergänzung einer Festsetzung zum Anlegen einer Wildhecke östlich des GE 7 und die Aufnahme eines Hinweises aufgrund eines benachbarten Heizöllagers. Zudem wurden einzelne bereits bestehender Planinhalte aktualisiert.

Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Planungen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 88 „BusinessPark Elbfer Wedel“ einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die betrachteten Natura 2000- Gebiete entstehen.

9. Schutzwert Mensch

In Bezug auf den Menschen sind die potentiellen Auswirkungen der Planung im Hinblick auf die Gesundheit, das Wohnumfeld, die Erholung und das kulturelle Erbe zu betrachten. Das Plangebiet hat vor allem bezüglich einer Wegevernetzung und Erlebbarkeit des Elbufers Bedeutung für die Erholung, während es aufgrund der nur vereinzelten benachbarten Wohnnutzungen kaum Bedeutung als Wohnumfeld und keine Bedeutung als kulturelles Erbe (vgl. Schutzwert Kultur und sonstige Sachgüter) hat. Näher zu betrachten sind die potentiellen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit.

Generelle Voraussetzung für eine gefahrlose Nutzung des Bodenhorizontes ist im Plangebiet die Altlastensanierung. Erst dadurch ist das Flächenrecycling möglich. Wie einleitend im Umweltbericht erläutert, werden diese Voraussetzungen durch den Sanierungsplan von 02.10.2009 und dessen Verbindlichkeitserklärung vom 17.12.2010 gesichert. Dieses Thema wird zudem bereits insbesondere bei den Schutzwerten Boden und Grundwasser erfasst und daher an dieser Stelle nicht weiter vertieft.

Bezüglich der menschlichen Gesundheit sind zwei weitere Themen von Bedeutung:

- die potentiellen planungsbedingten Auswirkungen durch Lärmemissionen und
- die benachbarte Lage zu dem Kohleheizkraftwerk in Bezug auf dessen Einordnung als sogenannter Störfallbetrieb gemäß Störfallverordnung.

Zur Beurteilung der Schallauswirkungen wurden eine lärmtechnische Untersuchung zum Gewerbelärm durch das Büro Müller-BBM GmbH und eine zum Verkehrslärm durch das Büro Lärmkontor erarbeitet (s. Anlagen der Begründung), deren wesentliche Ergebnisse im Folgenden dargelegt sind. Zudem wird auf das Kohleheizkraftwerk als Störfallbetrieb eingegangen.

Gewerbelärm

Der Geltungsbereich liegt in einem weitgehend umbauten Umfeld, in dem sich neben überwiegend gewerblichen Nutzungen, industrielle sowie teilweise Landschaftsräume, schutzwürdige Wohn- und Gemeinbedarfsnutzungen und ein aus Gründen von Umweltzielen zu berücksichtigendes Vogelschutzgebiet befinden. Wesentliches Ziel des Gutachtens zum Gewerbelärm ist, für die einzelnen Teilflächen des Gewerbegebiets maximal zulässige Emissionen für Gewerbelärm zu ermitteln (sog. Emissionskontingente nach DIN 45691), mit denen gewährleistet wird, dass durch die Summe aller in der Umgebung und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandenen und zulässigen gewerblichen/industriellen Nutzungen für die umliegenden schutzwürdigen Nutzungen und für die Bestandssituation auch für die Wohnnutzungen innerhalb des Geltungsbereiches, keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch gewerblich bedingte Geräusche hervorgerufen werden. Gleichzeitig werden mit der Kontingentierung ausreichende Schallemissionen für die Ansiedlung von Gewerbetrieben in den geplanten Gewerbegebieten sichergestellt.²⁷

Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau gibt die Norm **DIN 18005**. Sie enthält im Beiblatt 1 schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, deren Einhaltung oder Unterschreitung wünschenswert ist, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.

Zur Beurteilung von gewerblichen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen. In dem Lärmgutachten wird im Hinblick auf spätere immissionsrechtliche Beurteilungen von Anlagen auf die **Immissionsrichtwerte der TA Lärm** abgestellt, die sich im vorliegenden Fall zahlenmäßig mit den Orientierungswerten der DIN 18005 decken. Das Beurteilungsverfahren der TA Lärm stellt im Vergleich zur DIN 18005 zur Nachtzeit den strengereren Beurteilungsmaßstab dar (Einhaltung des Immissionsrichtwertes zu jeder vollen Stunde), so dass die Anforderungen der DIN 18005 mit eingehalten werden.²⁸

Für die Herleitung der festgesetzten Emissionskontingente wurden die relevanten Immissionsorte ermittelt und die dort einzuhaltenden Orientierungswerte bzw. Immissionsrichtwerte zugeordnet. Die für das Plangebiet möglichen Zusatzbelastungen wurden unter Berücksichtigung von gewerblichen Vorbelastungen abgeleitet und durch die Festsetzung von Emissionskontingenzen den gewerblichen Teilflächen im Geltungsbereich zugeordnet.

²⁷ vgl. B-Plan Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel 1. Änderung“, Schalltechnische Untersuchung des Gewerbelärms, Müller BBM, 22. April 2019, Kap. 3.3.1

²⁸ vgl. a.a.O., Kap. 3.1 und 3.2

Relevante Immissionsorte

Die für den Bebauungsplan Nr. 88, 1. Änderung relevanten nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen wurden im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung auf Basis von Ortsbesichtigungen ermittelt und als relevante Immissionsorte berücksichtigt. Die Lage der Immissionsorte kann der schalltechnischen Untersuchung entnommen werden.²⁹ Die Einstufung der Schutzwürdigkeit erfolgt auf Basis der planungsrechtlichen Situation³⁰ bzw. Genehmigungspraxis.:³¹

- Die Wohnnutzungen an der Straße Hellgrund (Immissionsorte IO 1-3) liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 „Elbhochufer-Ost“, der hier ein reines Wohngebiet festsetzt. Für diesen Bereich wird von einer Schutzwürdigkeit entsprechend eines allgemeinen Wohngebietes aufgrund einer Gemengelage gemäß Ziffer 6.7 TA Lärm ausgegangen.
- Für die Immissionsorte IO 4, IO 5, IO 6A und IO 10 bis IO 15 wird die Schutzwürdigkeit entsprechend der Gebietsfestsetzungen der jeweiligen Bebauungspläne oder soweit keine Bebauungspläne bestehen entsprechend der Darstellungen im Flächennutzungsplan eingestuft.
- Für den Bereich der Wohnnutzungen in den ehemaligen Werkswohnungen im Norden des Geltungsbereiches (IO 6 bis 9) werden den Immissionsorten aufgrund des Bestandsschutzes und der örtlichen Verhältnisse sowie einer Vorbelastung knapp unterhalb des nächtlichen Immissionsrichtwerts für Mischgebiete die Richtwerte eines Mischgebietes zugrunde gelegt.

Sobald die Wohnnutzungen im Norden des Geltungsbereichs entsprechend der Zielsetzung des Bebauungsplanes Nr. 88, 1. Änderung nicht mehr vorhanden sind, entfallen die Immissionsorte IO 6 bis 9.

Bei der Ermittlung der Emissionskontingente wurde daher in der lärmtechnischen Untersuchung in die Varianten mit und ohne die Wohnnutzungen unterschieden.

- Zusätzlich wurde ein Immissionsort auf der Elbinsel Neßsand aufgenommen (IO 15), um ein vorhandenes Vogelschutzgebiet zu berücksichtigen.

Geräuschvorbelastungen

Für die Ermittlung der möglichen Zusatzbelastungen und Emissionskontingente für die Gewerbegebiete im Bebauungsplan Nr. 88, 1. Änderung sind die Vorbelastungen aus dem benachbarten Heizkraftwerk und die planerischen Vorbelastungen aus den gewerblichen Bauflächen westlich und östlich der Industriestraße berücksichtigt worden. Zudem wurden für den Immissionsort auf Neßsand Geräuschemissionen aus dem Schiffsverkehr berücksichtigt. Insofern werden für die gewerblichen Flächen beiderseits der Industriestraße auch die hier möglichen, aber derzeit nicht vorhandenen Geräuschemissionen berücksichtigt.³²

²⁹ vgl. a.a.O., Abb. 3, S. 19 oder Anhang A, Seite 2

³⁰ Für eine Übersicht über die bauplanungsrechtlichen Ausweisung im Umfeld des Bebauungsplanes Nr. 88, 1. Änderung vgl. a.a.O., Abb. 2, S. 17.

³¹ vgl. a.a.O., Kap. 4

³² vgl. a.a.O., Kap. 5, 6 und 7

Insgesamt wurden drei unterschiedliche Vorbelastungssituationen betrachtet:

- a) Kohleheizkraftwerk ohne Kohlenschiffentladung (Vorbelastungssituation an ca. 315 Tagen pro Jahr),
- b) Kohleheizkraftwerk mit Kohlenschiffentladung (Vorbelastungssituation an ca. 50 Tagen pro Jahr),
- c) zu erwartende Vorbelastungen aus einem genehmigten Gas- und Dampf-turbinen-Kraftwerk, das das vorhandene Kohleheizkraftwerk ersetzen würde.

Die für die Vorbelastungen ermittelten Berechnungsergebnisse zeigen Folgendes:

- a) Unter Berücksichtigung des bestehenden **Kohleheizkraftwerks** Wedel **ohne Kohlenschiffentladung** unterschreitet die Geräuschvorbelastung an allen Immissionsorten die Orientierungswerte zur Tages- und Nachtzeit.
- b) Unter Berücksichtigung des bestehenden **Kohleheizkraftwerks** Wedel **mit Kohlenschiffentladung** unterschreitet die Geräuschvorbelastung an allen Immissionsorten mit Ausnahme der Immissionsorte am Leuchtfeuerstieg (IO 10 bis IO 14) die Orientierungswerte zur Tages- und Nachtzeit bzw. hält diese ein. Am Leuchtfeuerstieg werden die für reine Wohngebiete heranzuhaltenden Orientierungswerte (50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts) tagsüber unterschritten und nachts um bis zu 4dB überschritten.
- c) Unter Berücksichtigung des genehmigten **Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerk (GuD)** Wedel ergibt sich im Vergleich zu dem bestehenden Kohleheizkraftwerk ohne Kohlenschiffentladung eine etwas geringere oder identische Geräuschvorbelastung an allen Immissionsorten. Für den Fall der Errichtung des GuD Wedels muss daher keine separate Geräuschkontingentierung für den Bebauungsplan Nr. 88 1. Änderung erfolgen.

Planwerte für die Zusatzbelastungen durch den BusinessPark Elbufer Wedel

Die zulässigen Planwerte für die Zusatzbelastung durch die geplanten Gewerbegebietsflächen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 88, 1. Änderung wurden wie folgt ausgelegt:³³

- Tagsüber wird an allen Immissionsorten von der Vorbelastung mit Kohlenschiffentladung als dem schalltechnisch ungünstigsten Fall ausgegangen.
- Nachts wird ebenfalls an allen Immissionsorten mit Ausnahme der Immissionsorte am Leuchtfeuerstieg bei Einhaltung der Orientierungswerte von der Vorbelastung mit Kohlenschiffentladung als dem schalltechnisch ungünstigsten Fall ausgegangen.
- Da nachts am Leuchtfeuerstieg die Vorbelastung mit Kohlenschiffentladung den nächtlichen Orientierungswert für reine Wohngebiete um bis zu 4 dB überschreitet, wird hier von der Vorbelastung des bestehenden Heizkraftwerkes ohne Schiffentladung ausgegangen, so dass dann mit der Zusatzbelastung durch den Bebauungsplan Nr. 88, 1. Änderung an ca. 315 Tagen pro Kalenderjahr der nächtliche Orientierungswert für reine Wohngebiete auch am Leuchtfeuerstieg einge-

³³ vgl. a.a.O, Kap. 7

halten wird. Auch bei Realisierung des genehmigten GuD wird am Leuchtfeuerstieg der nächtliche Orientierungswert für reine Wohngebiete dauerhaft eingehalten.

Durch die vorgenommene Auslegung für die Planwerte der Zusatzbelastung durch den Bebauungsplan Nr. 88, 1. Änderung wird gleichzeitig sichergestellt, dass sich die maximale nächtliche Vorbelastung mit Kohlenschiffentladung (Vorbelastungssituation an ca. 50 Tagen im Jahr) am Leuchtfeuerstieg von 39 dB(A) durch die Zusatzbelastung des Bebauungsplanes Nr. 88, 1. Änderung nicht weiter erhöht.

- Aufgrund der Bestandssituation innerhalb des Plangebietes mit den Immissionsorten IO 6 bis IO 9 (ehemalige Werkswohnungen Tinsdaler Weg 170-182), für die bis zum Fortfall der Wohnnutzungen vorübergehende Orientierungswerte für Mischgebiete zugrunde gelegt werden, erfolgt übergangsweise eine schalltechnische Planung zur Sicherstellung dieses Schutzanspruches.
- Die Planwerte für den Immissionsort Neßsand werden so ausgelegt, dass die Summe aus Anlagengeräusche (mit Schiffsentladung) und Schiffahrt auf der Elbe den niedrigsten Anhaltswert von 47 dB³⁴ nicht überschreiten.

Mit der Gesamtbelaustung aus Vorbelastung und Planwerten werden an den meisten Immissionsorten die Richtwerte vollständig oder nahezu vollständig ausgeschöpft. Eine deutliche Ausnahme besteht für den Immissionsort IO 16 (Neßsand), an dem die Richtwerte im Nachtzeitraum bei weitem nicht ausgeschöpft werden. An einigen Immissionsorten liegt im Nachtzeitraum (IO 5, Tinsdaler Weg 129) bzw. am Tag (IO 10 bis IO 14, Leuchtfeuerstieg) eine geringe Überschreitung der Orientierungswerte um 1 dB vor. Gemäß Ziffer 3.2.1 Absatz 3 der TA Lärm ist bei Berücksichtigung von Vorbelastungen eine Überschreitung von bis zu 1 dB(A) zulässig.

Emissionskontingente

Die in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 festgesetzten Emissionskontingente für die Gewerbegebiet GE 1 bis GE 7 wurden in dem schalltechnischen Gutachten unter der zuvor genannten Berücksichtigung der Vorbelastungssituationen und Planwerte für die Zusatzbelastungen auf Grundlage der DIN 45691 ermittelt.

Die Verteilung der Emissionskontingente auf die Teilflächen ist unter Berücksichtigung des Ziels erfolgt, dass die geplante gewerbliche Nutzung aus schalltechnischer Sicht in allen Teilen möglich ist und damit eine gebietstypische Nutzung sichert. Zum anderen waren die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die schutzbedürftigen Nutzungen einzuhalten. Dabei wurde in einer Variante die Bestandssituation mit Wohnnutzungen im Norden des GE 1 und als weitere Variante die geplante Nutzung als Gewerbegebiet ohne Wohnnutzungen berücksichtigt.

Für einige Richtungen ergeben sich zudem Spielräume für die Festsetzung von **richtungsabhängigen Zusatzkontingenten**, mit denen die Emissionskontingente erhöht werden.

Die festgesetzten Zusatzkontingente betragen Richtung Norden (Sektor B) L_{EK} 3 dB (A) für den Tagzeitraum und Richtung Süden (Sektor D) L_{EK} 15 dB (A) für den Nachtzeitraum.

Die Lage der Sektoren kann der Planzeichnung entnommen werden und ist zusätzlich

³⁴ Anhaltswert für besonders sensible Vogelarten gem. „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Annick Garniel und Dr. Ulrich Mierwald im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Ausgabe 2010“

über einen definierten Bezugspunkt im Geltungsbereich und Winkelangaben textlich festgesetzt.

Im Ergebnis wurden für die verschiedene Teilbereiche Emissionskontingente festgesetzt, die am Tag eine überwiegend normale – also uneingeschränkte – gewerbliche Nutzung und im GE 7 eine eingeschränkte gewerbliche Nutzung ermöglichen.

Im Nachtzeitraum wird für die Flächen GE 1, GE2 sowie GE 4 bis GE 6 Nord für einen Richtungssektor (nach Süden) eine uneingeschränkte und für drei Richtungssektoren eine eingeschränkte gewerbliche Nutzung möglich sein. Für die Flächen GE 3, GE 6 Süd und GE 7 liegt für alle Richtungssektoren im Nachtzeitraum eine Einschränkung vor.

Für die mit „a“ gekennzeichnete Fläche im GE 1 sind bis zum Fortfall der dortigen Wohnnutzungen eingeschränkte gewerbliche Aktivitäten möglich, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Die **Einhaltung der Emissionskontingente** ist unter Berücksichtigung ggf. vorhandener Zusatzkontingente ist in den jeweiligen Genehmigungsverfahren der Betriebe nachzuweisen. Das anzuwendende Berechnungsverfahren ist ebenfalls in die textliche Festsetzung aufgenommen.

Des Weiteren ist festgesetzt, dass ein Vorhaben auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes erfüllt, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert der TA Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet. Damit wird eine Irrelevanzregelung in Abschnitt 5, Absatz 5 der DIN 45691 in den Festsetzungen berücksichtigt.

Mit den getroffenen Festsetzungen ist gewährleistet, dass durch die Geräuschemissionen aus den Gewerbegebieten des Bebauungsplanes Nr. 88, 1. Änderung an den schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung bzw. für die Bestandssituation auch für die im Geltungsbereich vorhandenen Wohnnutzungen, keine schädlichen Umwelteinwirkungen auftreten.

Verkehrslärm

Durch die späteren Nutzungen der einzelnen Gewerbebetriebe kommt es zu Mehrverkehr auf den umliegenden Straßen. Dieser Mehrverkehr bedingt auch den Umbau des Knotenpunktes Industriestraße / Tinsdaler Weg zur Bewältigung höherer Verkehrsmengen und zum Anschluss des geplanten BusinessParks Elbufer Wedel.

In der schalltechnischen Untersuchung zum Verkehr wurde geprüft wie hoch die schallbedingten Auswirkungen der aus dem BusinessPark Elbufer Wedel resultierenden Verkehrszunahmen sind und wie sie zu bewerten sind. Die Beurteilung erfolgt in Bezug auf zwei Fragstellungen:

1. Wie hoch sind die schalltechnischen Auswirkungen der Verkehrszunahme auf den umliegenden bestehenden Straßen auf die angrenzenden lärmempfindlichen Nutzungen (Schutgzug Mensch)?
2. Sind im Rahmen der notwendigen Lärmvorsorgebetrachtungen für den Kreuzungsausbau Industriestraße / Tinsdaler Weg Schallschutzmaßnahmen vorzusehen?

Frage 1: Beurteilung der schalltechnischen Auswirkungen der Bebauungsplan-induzierten Verkehrszunahme in Anlehnung an die TA Lärm

Verkehrszunahmen auf öffentlichen Verkehrsflächen, bedingt durch Verkehre einzelner

sich neu ansiedelnder Gewerbebetriebe („anlagenbezogener Verkehrslärm“), sind nach TA Lärm (Kapitel 7.4 Absatz 2 - 4) im Genehmigungsverfahren der Betriebe zu beurteilen.

In Anlehnung an diese Anforderung wurde auch der durch den Bebauungsplan Nr. 88, 1. Änderung zusätzlich prognostizierte Verkehr auf die Umgebung und hier auf die planungs- oder genehmigungsrechtlich sensiblen Nutzungen beurteilt. Gemäß TA Lärm ist der anlagenbezogener Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen in einem Abstand von bis zu 500m zum Betriebsgrundstück zu beurteilen.

Die Beurteilung bezieht sich auf die relevanten Immissionsorte, die sich am Tinsdaler Weg und der südlichen Industriestraße befinden (vgl. Gutachten, Anlage 1a und 1b).

Das Gutachten kommt zum Ergebnis, dass nach Beurteilung der Rechenergebnisse, unter Berücksichtigung der zu prüfenden Maßgaben der TA Lärm zum anlagenbezogenen Verkehr, zur Reduzierung des anlagenbezogenen Verkehrslärms auf den betroffenen umliegenden Verkehrswegen Maßnahmen organisatorischer Art für die kreuzungsnah am Tinsdaler Weg gelegenen Gebäude Hausnummer 170, 171, 172, 174 und 176 notwendig sind. Dies kann jedoch nicht durch die späteren einzelnen Anlagenbetreiber bzw. Gewerbebetriebe erfolgen, da diese nur sehr begrenzt organisatorische Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsnetz ergreifen können. Auch ist eine andersartige Verteilung der zu- und abfahrenden Verkehre in verschiedene Richtungen (Richtung Wedel und Richtung Hamburg über den Tinsdaler Weg) planerisch nicht gewollt.

Es wird allerdings festzustellen, dass im Rahmen der Lärmvorsorgeuntersuchung (16. BlmSchV) (vgl. Fragestellung Nr. 2) für die oben genannten Gebäude am Tinsdaler Weg eine Anspruchsberechtigung ermittelt wurde. Werden die ermittelten Lärmvorsorgemaßnahmen an den wohnbaulich genutzten Häusern durchgeführt, werden auch die ermittelten Schallimmissionskonflikte durch die planbedingt zu erwartenden Mehrverkehre abgestellt.

Frage 2: Lärmvorsorgebetrachtung Kreuzungsausbau Industriestraße / Tinsdaler Weg

Im Rahmen der Umbaumaßnahmen des Knotenpunktes Tinsdaler Weg / Industriestraße mit Zufahrt in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88, 1. Änderung kommt es zu einem Straßenneubau bzw. bei den bestehenden Straßen zu einem erheblichen baulichen Eingriff gemäß 16. BlmSchV.

Die schalltechnischen Auswirkungen im Sinne einer Lärmvorsorgeuntersuchung gemäß § 41 BlmSchG in Ergänzung der 16. BlmSchV werden in dem Gutachten zum Verkehrslärm untersucht. Der Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen wird dabei nach den Vorgaben der VLärmSchR 97 ermittelt. Des Weiteren wird die Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) berücksichtigt.

Die Beurteilung bezieht sich auf die relevanten Immissionsorte, die sich nördlich und südlich am Tinsdaler Weg im näheren Umfeld der Baumaßnahme befinden (vgl. Gutachten, Anlage 2a und 2b). Für den Schutzzanspruch wurden die gleichen Immissionsgrenzwerte wie zur Fragestellung 1 zugrunde gelegt.

Die schalltechnische Untersuchung kommt bei der Lärmvorsorgeuntersuchung zum Ergebnis, dass es an den Wohnstandorten Tinsdaler Weg Nr. 170, 171, 172, 174 und 176 zu Überschreitungen der relevanten Grenzwerte der 16. BlmSchV kommt, wobei die Überschreitungen je nach Etage und Fassade sowie Tag- und Nachtzeitraum zum Teil

nicht auftreten bzw. hinsichtlich ihres Umfangs differieren.

Der Überschreitung kann für das nördlich des Geltungsbereichs liegende Wohnhaus Tinsdaler Weg 171 durch eine aktive Schallschutzmaßnahme in Form einer Schallschutzwand von 15 m Länge und einer relativen Höhe über Fahrbahnoberkante von 2,0 m begegnet werden. Im Bebauungsplan wird die für eine solche Schallschutzwand erforderliche Fläche in der Ausweisung der öffentlichen Verkehrsfläche berücksichtigt und eine entsprechende Lärmschutzwand festgesetzt.

Für die von den Grenzwertüberschreitungen betroffenen wohnbaulich genutzten Gebäude südlich des Tinsdaler Weges (Hausnr. 170 – 176) sind passive Schallschutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der 24. BImSchV notwendig. Die hierzu im Einzelnen zu treffenden Regelungen werden im nachgelagerten Verfahren außerhalb des Bebauungsplanes Nr. 88, 1. Änderung getroffen.

Die Lärmschutzwand und die passiven Schallschutzmaßnahmen stellen gleichzeitig auch eine Minderungsmaßnahme in Bezug auf den anlagenbezogenen Verkehrslärm (Fragestellung 1) dar.

Benachbarter Störfallbetrieb Kohleheizkraftwerk

Das westlich des Geltungsbereiches vorhandene kohlebefeuerte Heizkraftwerk Wedel der Vattenfall Europe Wärme AG bildet einen Betriebsbereich im Sinne § 3 Abs. 5a BImSchG und unterliegt der Störfallverordnung (12. BImSchV) als Betrieb der unteren Klasse (sogenannter Störfallbetrieb). Das heißt es wird mit gefährlichen Stoffen im Sinne der StörfallIV in solchen Mengen umgegangen, dass bei nachbarschaftlichen Planungen gemäß § 50 BImSchG u.a. die bei schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die Nachbarschaft mit in die planerische Abwägung einzustellen sind.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 wurde zur Beurteilung der Verträglichkeit mit der Planung des BusinessPark Elbufer Wedel und Vermeidung nachteiliger Auswirkungen ein Fachgutachten erstellt³⁵, dessen Ergebnisse jedoch aufgrund betrieblicher Änderungen nicht mehr Bestand haben.

Seinerzeit wurde für das Gefahrenpotenzial eines Ammoniaklagers mit im Freien befindlicher Übernahmestation für Tankfahrzeuge ein angemessener Abstand von 350 m ermittelt, der die südöstlichen Bereiche des B-Plan-Geltungsbereiches betraf. Derzeit wird die Übernahmestation eingehaust und mit einer Abluftanlage versehen. Mit der Inbetriebnahme der Einhausung, die im Frühjahr 2019 erfolgen soll, wird der angemessene Abstand soweit reduziert, dass er auf dem Betriebsgrundstück des Kohleheizkraftwerkes liegt.³⁶ Damit resultieren aus dem Ammoniaklager keine Auswirkungen mehr, die gemäß dem Trennungsgebot nach § 50 BImSchG durch den Bebauungsplanes Nr. 88, 1. Änderung zu beachten wären.

Aufgrund des Fortfalls der Ammoniakverladestation als dominierende Gefahrenquelle bestimmt nunmehr ein, durch ein Brandszenario von Heizöl bedingter Abstandswert von

³⁵ Gutachten zur Verträglichkeit des Heizkraftwerkes Wedel der Vattenfall Europe Wärme AG mit dem Bebauungsplan Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“ unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. des Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie; TÜV-Nord Systems GmbH & Co. KG, Oktober 2013

³⁶ TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG (Oktober 2016): Gutachterliche Stellungnahme zu Möglichkeiten zur Verringerung des angemessenen Abstandes nach Leitfaden KAS 18 für den Betriebsbereich des Heitzkraftwerkes Wedel der Vattenfall Europe Wärme AG, Berlin, erstellt im Auftrag der Vattenfall Europe Wärme AG, Berlin

80 m um die Tanklager, die sich im Südosten des Kraftwerksgeländes nahe der Grundstücksgrenze befinden, den angemessenen Abstand. Dieser reicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88, 1. Änderung hinein und umfasst hier Teile im Südwesten des Gewerbegebietes GE 4 sowie Teile der öffentlichen Grünfläche und die Fläche für die Abwasserentsorgung.³⁷

Gemäß der gutachterlichen Stellungnahme resultiert daraus jedoch kein im Bebauungsplan zu beachtender Konflikt, da sich ein Brand über einen gewissen Zeitraum entwickelt und damit eine Warnwirkung hat und ein Entfernen ermöglicht. Lediglich vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für die Außenhülle der dortigen Gebäude keine umfangreiche flächige Verwendung leicht entflammbarer Baustoffe (DIN4102-1 Mai 1998) erfolgen soll und wenigsten ein Fluchtweg auf die vom Kraftwerksgelände abgewandte Seite Richtung Osten ausgerichtet wird. Auch im Freien sollte vorsorglich keine Lagerung leicht entflammbarer Materialien erfolgen.

Zusammengefasst ergibt sich aus der benachbarten Lage des Plangebietes zum vorhandenen Kohleheizkraftwerk als sogenannter Störfallbetrieb keine Konfliktsituation, die im Sinne des Trennungsgrundsatzes einen Ausschluss von Nutzungen oder sonstige Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88, 1. Änderung erfordert.

Bewertung Schutzgut Mensch

| | |
|---------------------------------|---|
| Bestand / Vorbelastungen | <p>Erholung Das Plangebiet besteht zu einem Großteil aus dem ehemaligen Betriebsgrundstück des Mineralölwerks, das keine Bedeutung für die Erholung hat. Die Grünflächen am Elbufer und die übergeordneten Wege entlang der Elbe, sind nur eingeschränkt nutzbar. Vorbelastungen bestehen zudem durch das benachbarte Kohleheizkraftwerk sowie weitere Gewerbenutzungen nördlich und nordwestlich des Geltungsbereiches.</p> <p>Wohnumfeld Als Wohnumfeld hat das Plangebiet kaum Bedeutung. Das Plangebiet und die Umgebung sind überwiegend gewerblich und industriell geprägt. Östlich angrenzend befindet sich auf Hamburger Gebiet ein Landschaftsschutzgebiet mit Pferdehaltung und ein kleines Wohngebiet. Auf Wedeler Gebiet befinden sich ehemalige Werkswohnungen am Tinsdaler Weg und einzelne Wohnnutzungen in benachbarten Gewerbegebieten.</p> <p>Gesundheit Vorbelastungen durch Emissionen bestehen durch gewerbliche Nutzungen im Umfeld (gewerbliche Bauflächen, Kraftwerk). Für das Plangebiet selbst bestehen durch die frühere Nutzung durch das Mineralölwerk prinzipiell Vorbelastungen.</p> <p>Bei dem westlich des Plangebietes vorhandenen Kohleheizkraftwerk handelt es sich um einen sogenannten Störfallbetrieb gemäß Störfall, ohne dass das hieraus relevante Vorbelastungen für den geplanten Business-Park Elbufer entstehen. (s. hierzu oben gesonderter Abschnitt unter Schutzgut Mensch)</p> <p>Vorbelastungen bestehen zudem durch Bodenverunreinigungen (s.a. Schutzgut Boden), durch die die Nutzbarkeit eingeschränkt wird (z.B. kein Wohnen, keine Landwirtschaft).</p> |
|---------------------------------|---|

³⁷ TÜV-Nord Systems GmbH & Co. KG: Stellungnahme zur Berücksichtigung des Heizöl EL-Lagers im Bebauungsplan., 12.02.2019 (Rev. 01) (vgl. Anlage der Begründung)

| | |
|--|---|
| Entwicklungs bei Nichtdurchführung | Bei einer Nicht-Durchführung der Planung würde sich ein Wald entwickeln und die Emissionen aus der gewerbliche Nutzung nicht stattfinden. Das Gelände bliebe voraussichtlich unzugänglich und Aufwertungen für die Erholungsnutzung würden unterbleiben. |
| Auswirkungen der Planung | <p>In Bezug auf die Erholung entsteht gegenüber der industriellen Vornutzung eine verbesserte Zugänglichkeit der elbnahen Bereiche und stärkere Vernetzung der Grünflächen und Wegesysteme: Neu hinzu kommt eine Grünfläche am westlichen Plangebietsrand. Entlang des Grenzweges im Osten wird ein Grüngang entwickelt, der direkt entlang der Stadtgrenze zu Hamburg und im Norden bis zum Tinsdaler Weg führt und dort an das Wegesystem nördlich anbindet. Zwei von Ost nach West verlaufende Grüngüge stellen die Verbindungen über bzw. innerhalb des Gewerbegebietes sicher. Positive Wirkungen hinsichtlich der Erholung entstehen auch dadurch, dass eine Fortführung des übergeordneten Weges nach Westen ermöglicht wird.</p> <p>Durch die geplanten gewerblichen Nutzungen und den damit verbundenen Verkehr entstehen Lärmemissionen, die sich auf die schutzwürdigen Wohnnutzungen im Plangebiet (ehem. Werkswohnungen mit Bestandschutz) und in der Umgebung auswirken. Zur Beurteilung der immissionsrechtlichen Situation wurden zu dem Bebauungsplan schalltechnische Gutachten zum Verkehrs- und zum Gewerbelärm erstellt und die Ergebnisse im Bebauungsplan berücksichtigt. (s. hierzu weiter oben gesonderter Abschnitt unter Schutzgut Mensch).</p> <p>Darüber hinaus entstehen durch die ermöglichten Vorhaben weitere betriebs- und baubedingte Emissionen z.B. bzgl. Licht, Abgase aus Verbrennungsprozessen, ggf. Gerüche etc., zu denen keine konkreten Angaben gemacht werden können. Auf Ebene der Bebauungsplanung sind keine erheblichen Auswirkungen erkennbar. Bei der Umsetzung der einzelnen Vorhaben greifen Regelungen der nachgelagerten Genehmigungsebenen, so dass eventuelle erhebliche Umweltauswirkungen einzelner Vorhaben wirksam vermieden werden.</p> <p>Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 werden Nutzungen in der Nachbarschaft eines Störfallbetriebes ermöglicht. Nachteilige Auswirkungen aufgrund von planerisch zu berücksichtigenden schweren Unfällen entstehen nicht.</p> |
| Erheblichkeit der Planauswirkungen | Erhebliche Umweltauswirkungen entstehen zunächst bezüglich Lärmemissionen an Wohnnutzungen. Diese wurden durch die genannten Gutachten untersucht und Konzepte entwickelt, mit denen die nachteiligen Umweltauswirkungen soweit reduziert werden, dass ein verträgliches Nebeneinander der Nutzungen gesichert wird. |
| Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen | <p>Lärmschutz</p> <p>Zur Minderung der Gewerbelärmemissionen auf ein mit den benachbarten Wohnnutzungen verträgliches Maß, werden für die einzelnen Gewerbeblöcken Emissionskontingente nach DIN 45691 festgelegt.</p> <p>Der gemäß schalltechnischer Untersuchung im Rahmen der Vorsorgeuntersuchung berechneten Grenzwertüberschreitung gemäß 16. BlmSchV am geplanten auszubauendem Knoten Industriestraße / Tinsdaler Weg kann mit der Festsetzung einer Lärmschutzwand und passiven Schallschutzmaßnahmen begegnet werden.</p> |

| | |
|-------|--|
| Fazit | <p>Durch die Planung entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch. Die Wegeverbindungen und die Erlebbarkeit des Elbufers wird verbessert. Die Bedeutung für die Naherholung wird durch die Gestaltung der Grünzüge und des Elbufers deutlich verbessert.</p> <p>Für den Menschen sind im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Auswirkungen auf das unmittelbare Wohnumfeld am Tinsdaler Weg (ehemalige Werkswohnungen mit Bestandsschutz) sowie bezüglich Lärm und andere Immissionen und ein baulich-gewerblich geprägtes Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten. Diese bestanden jedoch bereits durch die vormalige industrielle Nutzung. Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans zur Einschränkung der Schallemissionen und den allgemeinen Anforderungen des § 8 BauNVO (nur Unterbringung nicht erheblich belästigender Gewerbebetriebe) sind jedoch keine unverträglichen Immissionen durch Lärm, Staub oder durch Gerüche zu erwarten.</p> |
|-------|--|

10. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

| Bewertung Schutzgut Kultur- und Sachgüter | |
|---|--|
| Bestand/Vorbelastungen | <p>Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden bzw. bekannt. Östlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich auf Hamburger Gebiet ein in die Denkmalliste der Stadt Hamburg eingetragenes Einfamilienhaus mit Garage. Die Kraftwerkshalle und einzelne weitere bauliche Anlagen auf dem westlich angrenzenden Kraftwerksgelände werden als Kulturdenkmal in der Denkmalliste für den Kreis Pinneberg geführt.</p> <p>Nach Karte 15 des Fachbereiches Bauen und Umwelt der Stadt Wedel über archäologische Fundplätze und Interessensgebiete (9/2009) sind keine derartigen Fundstellen und Bereiche im Plangebiet vorhanden.</p> |
| Entwicklung bei Nicht-durchführung | Es ergeben sich keine anderen Entwicklungen, da keine Kultur- und Sachgüter vorhanden sind. |
| Auswirkungen der Planung | Durch die Planung ergeben sich keine negativen Auswirkungen. Die o.g. Denkmale liegen außerhalb des Geltungsbereiches. Die zukünftige Bebauung im Geltungsbereich wird von dem östlich benachbarten Wohngebäude durch eine Grünfläche getrennt. Entlang der Grenze zum Kraftwerksgrundstück wird ebenfalls ein Grünzug angelegt und die denkmalgeschützte Kraftwerkshalle liegt zudem ca. 300m abgerückt vom Geltungsbereich. |
| Fazit | Es entstehen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen. |

11. Bau und Abriss sowie Vorhandensein der geplanten Vorhaben

Weitere Umwelteinwirkungen die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BlmSchG) sind während der Anlage von Gebäuden durch Baulärm und entstehenden Fahrverkehr zu erwarten. Detaillierte Angaben zur Bauphase können im Rahmen des Bebauungsplanes nicht gemacht werden. Diese Einflüsse sind jedoch als temporär einzustufen und bedürfen demnach keiner gesonderten Festsetzung in dem vorliegenden Bebauungsplan. Zudem greifen Regelungen der nachgelagerten

Genehmigungsebenen und allgemeine Bestimmungen, mit denen übermäßige Auswirkungen während der Bauphase vermieden werden.

12. Abfälle und Abwässer (Art, Menge, Beseitigung/Verwertung).

Die im Bereich des Plangebietes anfallenden Abfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Über die üblichen, zu erwartenden Abfälle hinausgehende Sonderabfallformen sind im Zusammenhang mit der Genehmigungen der jeweiligen Nutzungen zu regeln.

Das Schmutzwasser wird über das städtische Kanalsystem ordnungsgemäß entsorgt. Das anfallende Oberflächenwasser wird ordnungsgemäß über ein Regenklärbecken in die Elbe abgeleitet. Die Reinigung und Ableitung des gesammelten Grundwassers besteht unabhängig von der Umsetzung der Planung und ist durch den Sanierungsplan geregelt.

13. Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach derzeitigem Wissenstand nicht bekannt. Untersuchungsbedarf entsteht, wenn Entscheidungen bezüglich einer Nachnutzung des heutigen Kraftwerkstandortes gefallen sind.

14. Eingesetzte Techniken und Stoffe.

Es können keine Angaben dazu gemacht werden, welche Techniken und Stoffe die durch den Bebauungsplan ermöglichten Nutzungen einsetzen; hieraus resultierende Umweltwirkungen können somit auf Ebene der Bebauungsplan nicht beurteilt werden. Diese sind im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu prüfen.

15. Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen

Auswirkungen auf ökosystemare Wechselwirkungen umfassen alle erheblichen vorhandenen Auswirkungen, die ausgehend von direkten Beeinträchtigungen auf einzelne Schutzgüter als Folgewirkungen innerhalb des Wechselwirkungsgefüges der Schutzgüter untereinander entstehen. Sofern dies im Untersuchungsgebiet die konkrete Eingriffssituation betrifft, wird darauf bei den jeweils betroffenen Schutzgütern eingegangen. Wechselwirkungskomplexe mit schutzgutübergreifenden Wirkungsnetzen, die aufgrund ihrer besonderen ökosystemaren Beziehungen hoch empfindlich und i.d.R. nicht wiederherstellbar sind, sind derzeit im Untersuchungsgebiet nicht erkennbar.

16. Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Prognose bei Durchführung und Nichtdurchführung

Der derzeitige Umweltzustand und die Merkmale des Gebietes werden durch die Altlastensanierung geprägt.

Insbesondere die durchgeführten Maßnahmen zur Bodensanierung auf der zentralen Hauptfläche und am ehemaligen Hafen sowie die Errichtung einer Grundwassersanierungsanlage im westlichen Randbereich haben positive Umweltauswirkungen.

Gleichzeitig ist der fortschreitende Prozess der Sanierung sowie die bauliche Entwicklung als Einflussfaktor vorhanden, der ständig neue Voraussetzungen beispielsweise für die Ansiedlung von Brutvögeln (Flussregenpfeifer, Kiebitz), Pflanzenarten (Pioniergegen, Nachtkerzen) oder die Veränderungen des oberflächennahen Grundwasserregimes sorgt.

Gemäß Sanierungsplan wurde für die zukünftige Nutzung eine Sanierungsebene erarbeitet, bei der eine gewerblich-industrielle Nutzung gefahrlos möglich sein wird. Dies bedeutet eine Eingriffstiefenregelung bis zur Unterkante Sanierungsebene bzw. 1,80 m unter Geländeoberkante.

Ausgeschlossen sind Grundwasserentnahmen und die Versickerung von Niederschlagswasser sowie unabgestimmte sonstige Erdaufschlüsse unterhalb der Sanierungsebene und der Bau und Betrieb von Erdwärmeanlagen.

Die angestrebte hohe Versiegelungsrate durch die geplante gewerbliche Nutzung ist Bestandteil der Altlastssicherung zur Verhinderung von Sickerwassereintrag und Schadstoffmobilisation in Boden und Grundwasser.

Die derzeit ausgeführten und geplanten Grundwassersanierungsmaßnahmen sichern das Grundstück an deren Grenzen derart, dass verunreinigtes Grundwasser das Grundstück nicht oder nur weitgehend dekontaminiert verlässt.

Maßnahmen für den 2. Grundwasserleiter sind gegenwärtig (Stand: April 2019) in der Planung und sind im Bereich der südlichen Randzone des Grundstückes vorgesehen.

Prognose bei Durchführung der Planung

Für die Stadt Wedel ist die notwendige Altlastensanierung unmittelbare Folge der industriellen Nutzung. Das städtebauliche Ziel, das Gelände nach der Sanierung weiter gewerblich zu nutzen, wird aus Umweltgesichtspunkten unter dem Gesichtspunkt des Flächenrecyclings als großer Vorteil angesehen. Hierdurch kann auch die Beanspruchung von unbelasteten Flächen an anderer Stelle – insbesondere im Außenbereich – vermieden werden. Die planbedingte Zusatzversiegelung im Vergleich zur früheren Nutzung des Mineralölwerkes ist begrenzt und wird ausgeglichen.

In Bezug auf das Landschaftsbild wird für das Gesamtgebiet eine nachhaltige Veränderung zu erwarten sein. Der Raum wird neu gestaltet. Das Grünvolumen kann durch die geplanten Grünanlagen wesentlich erhöht werden. Die Erhaltung der kulissenhaften Gehölzstrukturen ist als Vermeidungsmaßnahme zu bewerten und trägt zur charakterbildenden Struktur bei. Negative Einflüsse auf das Landschaftsbild und auf Teile des Artenpotentials können dadurch minimiert werden.

Gekennzeichnet wird der Plan durch die zur Elbe orientierten Grünzüge östlich und westlich des BusinessParks Elbufer Wedel, die als Achsen Orientierung geben. Der östliche Grünzug wirkt als Puffer für den Übergang zur Tinsdaler Feldmark und als Definition des Wedeler Stadtrandes. Der westliche Abschluss des BusinessParks Elbufer Wedel – gleichzeitig der Übergang zum Kraftwerk – wird durch eine öffentliche Grünfläche bestimmt, die unter Berücksichtigung der vorhandenen Leitungstrassen entwickelt wird. Zwei öffentliche Grünflächen in Ost-West-Richtung gliedern zusätzlich die Gewerbeplätze und stellen Grünverbindungen zur Verbesserung der Rad- und Fußwegebeziehungen durch das Gewerbegebiet dar.

Der Elbhäng- und Hafenbereich wird bei Durchführung der Planung aufgewertet und der Grünzug des Elbufers in seiner einzigartigen Qualität bis zum angrenzenden Kraftwerksgelände weitergeführt. Die Rad-, Fuß- und Wanderwege werden vorläufig durch die Grünachsen um das Kraftwerksgelände geleitet, können aber zukünftig jederzeit am Elbufer fortgeführt werden. Durch die Vernetzung mit den umgebenden Grünzügen und Wegeverbindungen in Nordsüd- und Ostwest-Richtung wird aus dem ehemals geschlossenen Areal ein integraler Teil der Stadt Wedel.

Die Erschließungsstraße weitet sich am ehemaligen Hafen an der Oberkante des Steilhangs in ein oberes Plateau auf ca. 16,00 m ü.NN. Von dort sind Blickbeziehungen auf die Elbe und das gegenüberliegende Ufer möglich.

Durch die gewerbliche Nutzung ausgelöste nachteilige Auswirkungen wie zusätzlicher Lärm und Verkehr auf das Schutzgut Mensch sind durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan bewältigt worden.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung – Nullvariante

Eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, die Nullvariante, bedeutet eine Abkehr von der geplanten gewerblichen Nutzung und ein Brachliegen einer Fläche im Siedlungsbereich mit hoher Lagegunst. Alternative Planungen zu einer gewerblichen Nutzung existieren nicht. Eine adäquate Nachnutzung des ehemaligen Mineralölwerkareals wäre nicht in Sicht; eine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche kommt aufgrund der Vorbelastung nicht in Frage.

Sanierungsplanung und städtebauliche Planung stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang. Der Sanierungsplan wurde explizit auf eine gewerbliche Nachnutzung ausgelegt. Ohne das Ziel einer gewerblichen Nachnutzung hätte die Sanierung in dem abgestimmten Maße nicht stattgefunden. Mit der Folge, dass das Areal eine eingezäunte bzw. gesicherte Industriebrache darstellen würde. Eine Reinigungsanlage würde den Abfluss kontaminierten Wassers verhindern und eine Bodensanierung hätte nur in geringerem Umfang stattgefunden.

Naherholungsmöglichkeiten wären nicht gegeben, da auch die Zugänglichkeit zum Hafen- bzw. Elbuferbereich nicht gegeben wären. Ebenso wäre die Entwicklung von sinnvollen Wegebeziehungen und -verbindungen im Zuge der Freiraumplanung nicht möglich.

Ferner müsste bei Nichtdurchführung der Planung an einer anderen Stelle im Stadtgebiet gewerbliche Flächen in der Größenordnung von ca. 12 ha nachgewiesen werden. Am wahrscheinlichsten wäre daher bei einer Nicht-Durchführung der Planung, dass eine Sukzessionsentwicklung zum Eichen- Hainbuchenwald als Klimaxstadium eintreten würde.

4.2.2 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

In Bezug auf den städtebaulichen Entwurf wurde im Rahmen des Wettbewerbes eine qualitätsvolle den Rahmenbedingungen Rechnung tragende Lösungsvariante mit einem hohen räumlichen Anspruch gewählt. Alternativen bestehen hinsichtlich der Führung der Erschließungsstraße. Es hat eine Abwägung der städtebaulichen Varianten unter Optimierung der Wegebeziehungen und der Blickachsen auf die Elbe stattgefunden.

Alternativstandorte für Gewerbegebiete dieser Flächengröße hielten einem Vergleich in Bezug auf die Umweltverträglichkeit nicht stand. Die im Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Fläche an der Pinneberger Straße stellt keine Alternative dar, da sich die Flächenverfügbarkeit auf dem BusinessPark-Gelände abzeichnet und hinsichtlich der Umweltverträglichkeit klare Vorteile aufweist, da es sich um eine Konversionsfläche handelt.

Die Sicherung der besonders geschützten Biotope Steilhang und Auwald sowie Erhaltung der aus Artenschutzsicht erhaltenswerten Biotopstrukturen ergibt sich aus der gesetzlichen Grundlage und lassen hier keine Planungsalternative zu.

4.2.3 Nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen

Das westlich des Geltungsbereiches vorhandene kohlebefeuerte Heizkraftwerk Wedel der Vattenfall Europe Wärme AG bildet einen Betriebsbereich im Sinne § 3 Abs. 5a BlmSchG und unterliegt der Störfallverordnung (12. BlmSchV) als Betrieb der unteren Klasse (sogenannter Störfallbetrieb). Das heißt es wird mit gefährlichen Stoffen im Sinne der StörfallV in solchen Mengen umgegangen, dass bei nachbarschaftlichen Planungen gemäß § 50 BlmSchG u.a. die bei schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die Nachbarschaft mit in die planerische Abwägung einzustellen sind.

Nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle bestehen nicht. Nähere Angaben zu der Thematik können dem Schutzgut Mensch und der Begründung, Kap. 3.3.2 entnommen werden.

Die elbnahen Bereiche südlich des Steilhanges und des Hangfußes liegen in einem Bereich, der bei sehr hohem Hochwasser überflutet werden kann. Eine Anfälligkeit für schwere Katastrophen besteht nicht. Die betroffenen Flächen sind überwiegend als Grünflächen festgesetzt. Das in diesem Bereich zulässige Regenklärbecken kann möglichen Überschwemmungen durch geeignete bauliche Maßnahmen berücksichtigen. Entsprechende Regelungen betreffen die Zulassungsverfahren für das mittlerweile fertiggestellte Bauwerk.

4.3 Zusätzliche Angaben

4.3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Wichtige Grundlagen für den Umweltbericht sind die im Folgenden genannten Gutachten, Planungen und Untersuchungen (vgl. auch Anlagen zum B-Plan) und der Sanierungsplan für das Mineralölwerk Wedel, der BIG Prof. Burmeier Ingenieurgesellschaft mbH vom 02.10.2009 (einschließlich der vorgeschalteten Untersuchungen und Fortschreibungen) (vgl. Kap. 4.1.1 und Schutzgut Boden). Angaben zu den jeweils zu Grunde gelegten Technischen Verfahren sind den jeweiligen Gutachten zu entnehmen.

- **Floristische und faunistische Potenzialanalyse** sowie Abschätzung des weiteren Untersuchungsbedarfs zum BusinessPark in der Stadt Wedel in Schleswig-Holstein, Eggers Biologische Gutachten, Oktober 2012
- **Biologische Untersuchungen sowie Biotop- und Artenschutzfachbeitrag** zum B- Plan Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“ in Schleswig-Holstein, Eggers Biologische Gutachten, September 2013
- **Aktualisierung der Biologischen Untersuchungen** und des Artenschutzfachbeitrags 2017 zum B- Plan Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“ sowie Konzept, Durchführung und Dokumentation der Amphibienumsiedlung aus dem Folienteich, Eggers Biologische Gutachten, Oktober 2017
- Stadt Wedel, 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“, **FFH-Verträglichkeitsprüfung**, SWUP GmbH, 24.09.2018
- B-Plan Nr. 88, „BusinessPark Elbufer Wedel“ 1. Änderung, **Schalltechnische Untersuchung des Gewerbelärms**, Müller-BBM GmbH, April 2019

- **Schalltechnische Untersuchung Verkehr** zum B-Plan Nr. 88, 1. Änderung „BusinessPark Elbufer Wedel“, Lärmkontor GmbH, 21.01.2019
- BusinessPark Elbufer Wedel, **Verkehrstechnische Stellungnahme**, ARGUS Stadt- und Verkehrsplanung, 12.11.2013
Nachtrag zur verkehrstechnischen Stellungnahme, ARGUS Stadt- und Verkehrsplanung, 11.02.2015
Schreiben zur Aktualität erhobener Verkehrszahlen, ARGUS Stadt und Verkehr Partnerschaft mbH, 24.01.2018
- Stellungnahme zur Berücksichtigung des **Heizöl EL-Lagers** im Bebauungsplan. TÜV-Nord Systems GmbH & Co. KG, 14.01.2019, abgegeben mit Bezugnahme auf das frühere „Gutachten zur Verträglichkeit des Heizkraftwerkes Wedel der Vattenfall Europe Wärme AG mit dem Bebauungsplan Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“ unter dem Gesichtspunkt des § 50 BlmSchG bzw. des Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie; TÜV-Nord Systems GmbH & Co. KG, Oktober 2013“

4.3.2 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommune soll dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB nutzen. Hierzu ist anzumerken, dass es keine bindenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Zeitpunktes und des Umfangs des Monitorings gibt. Auch sind Art und Umfang der zu ziehenden Konsequenzen nicht festgelegt.

Im Rahmen des Monitorings geht es insbesondere darum, unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln. Solange die Stadt keinen Anhaltspunkt dafür hat, dass die Umweltauswirkungen von den bei der Planaufstellung prognostizierten nachteiligen Umweltauswirkungen abweichen, besteht in der Regel keine Veranlassung für spezifische weitergehende Überwachungsmaßnahmen. Insgesamt erscheint es sinnvoll, die Überwachung auf solche Umweltauswirkungen zu konzentrieren, für die auch nach Abschluss der Umweltprüfung noch Prognoseunsicherheiten bestehen.

Im vorliegenden Fall sind umfangreiche Monitoring-Regelungen im Zusammenhang mit der Sanierung mit den Genehmigungsbehörden verbindlich vereinbart.

In eigener Zuständigkeit wird die Stadt Wedel im vorliegenden Fall erhebliche Auflagen bei den Baugenehmigungen erteilen.

Zur fachgerechten Steuerung der Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Rahmen der Ausführungsplanung für die Freianlagen ein Pflegekonzept erstellt. Damit werden die Pflegeanforderungen für die Ausgleichsflächen sowie artenschutzspezifische Maßnahmen als Grundlage für ein Monitoring definiert. Die Flächen sollen in städtischem Eigentum bleiben. Das Monitoring wird vom Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung der Stadt Wedel im Rahmen der Grünflächenpflege organisiert.

Die externen Ausgleichsmaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg abgestimmt und erfolgen auf städtischen Ökopoolflächen, für die bereits

Pflegekonzepte bestehen.

4.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die städtebauliche Entwicklung am Elbufer an der Landesgrenze zur Freien und Hansestadt Hamburg sieht ein neues hochwertiges Gewerbegebiet vor. Das Plangebiet war durch eine intensive industrielle Nutzung geprägt.

Die abiotischen Schutzgüter Boden und Wasser sind durch die industrielle Nutzungen belastet worden. Für das Gebiet besteht eine verbindliche Sanierungsplanung, deren Ziele auf eine mögliche gewerblich/ industrielle Nachnutzung ausgerichtet sind. Die Sanierungsmaßnahmen sind soweit erfolgt, dass die vorgesehene Nachnutzung möglich ist.

Die planungsbedingte Neuversiegelung wurde in der Eingriffsregelung im Sinne der §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit dem §§ 8 und 9 LNatSchG bilanziert.

Die Elbe ist als Vorflut für die Oberflächenentwässerung betroffen, ohne dass hieraus nachteilige Umweltauswirkungen entstehen.

Die umweltherblichen Wirkungen des Vorhabens auf die biotischen Schutzgüter Flora und Fauna einschließlich Lebensgemeinschaften wurden auf Grundlage aktueller Kartierung im Plangebiet bewertet. Im Ergebnis wurden die schützenswerten Biotoptbestände erkannt, abgegrenzt und die im Geltungsbereich festgesetzten Maßnahmenflächen mit entsprechenden artenspezifischen Entwicklungsmaßnahmen bedacht. Weitere artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet erfolgen durch Pflanzmaßnahmen und Dachbegrünungen.

Für den verbleibenden Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden (Mehrversiegelung) sowie für den Artenschutz werden externe Fläche zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um eine Fläche am Wespenstieg (im Nordosten Wedels), auf der der Waldausgleich für das ehemalige Exxon-Mobil-Gelände nachgewiesen wurde und für die darüber hinaus auch anrechenbare Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zur Ergänzung und Optimierung der vorhandenen Amphibien- und Reptilienlebensräume vorgesehen sind. Des Weiteren wird eine Fläche im Autal als Kiebitzbrutfläche aufgewertet. Für die umgesiedelten Amphibien wird eine Teichanlage dauerhaft gesichert.

Der Ausgleich für den Verlust von 1975 m² Wald für die Anlage der Zufahrt zum BusinessPark Elbufer Wedel erfolgte durch ausbuchen von 3.950 m² Ersatzaufforstung aus dem städtischen Ökokonto (Wald) Gemarkung Wedel, Flur 14, Flurstück 34/1.

Die ermittelten relevanten Eingriffe konnten durch die planinterne und -externen Maßnahmen ausgeglichen oder z.B. durch die Nichtinanspruchnahme der Elbuferstrukturen vermieden werden.

Umweltrelevanten Einflüsse auf das Schutzgut Mensch entstehen durch Lärm sowie in Bezug auf die landschaftsbezogene Erholung. Insgesamt entstehen mit der Grünflächenentwicklung positive Auswirkungen bezüglich der Erholung. Die Gewerbelärmbelastungen werden durch Emissionskontingentierungen im Gewerbegebiet auf ein verträgliches Maß begrenzt und den Verkehrslärmbelastungen für die Wohnnutzungen am Tinsdaler Weg kann durch eine Lärmschutzwand und passive Schallschutzmaßnahmen begegnet werden.

Stadtklimatisch ist wegen der begünstigten Lage nicht mit erheblichen Folgen zu rechnen.

Die planungsbedingten Wirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild beziehen sich in

erster Linie auf die Bebauungsstruktur. Durch das Grünkonzept, insbesondere durch die Freihaltung des Geesthanges entsteht für dieses Plangebiet und sein Umfeld ein ausgewogenes Erscheinungsbild, das sich angemessen ins Landschaftsbild integriert.

Hinsichtlich der Durchführung/Nichtdurchführung der Planung, lässt sich festhalten, dass mit der Überplanung die sinnvolle Aktivierung einer brachliegenden innerstädtischen Fläche mit hoher Lagegunst stattfindet. Demgegenüber würde das Gelände – auch im Hinblick auf fehlende Alternativen – brachliegen.

4.3.4 Quellenangaben zum Umweltbericht

Allgemeine Quellen zum Umweltbericht

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN Schleswig-Holstein.- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I, Kreis Pinneberg. Kiel : s.n., 1998.

STADT WEDEL, Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadt Wedel: Landschaftsplan der Stadt Wedel 2009, 1. Teilstudie 2015

RUNDERLASS DES INNENMINISTERIUMS UND DES MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 9. Dezember 2013

LANDSAMT FÜR DENKMALPFLEGE Schleswig-Holstein: Denkmalliste Pinneberg (Stand 14.11.2018)

FREIE UND HANSESTADT, Behörde für Kultur und Medien: Denkmalliste Auszug für den Bezirk Altona (Stand 12.02.2019)

Quellen zum Thema Biotop- und Artenschutz sowie Ausgleichsmaßnahmen

EGGERS, F. (2018): Ausgleichsfläche am Wespenstieg in der Stadt Wedel: Aktualisierung des Pflegekonzeptes 2018

EGGERS, F. (2018): B-Plan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung: Stellungnahme zum Schreiben des NABU vom 04.06.2018

BIELFELD H.-R. & K. BERG (2017): BusinessPark Elbufer – Pflege- und Entwicklungsplan für ein Zauneidechsenhabitat

EGGERS, F. (2017): Aktualisierung der biologischen Untersuchungen und des Arten- schutzfachbeitrags 2017 zum B-Plan Nr. 88, 1. Änderung, „Businesspark Elbufer Wedel“ sowie Konzept, Durchführung und Dokumentation der Amphibienumsiedlung aus dem Folienteich.

EGGERS, F. (2015): Stellungnahme zu Amphibenvorkommen in Bereich des B-Plan Nr. 88 „Business-Park Elbufer Wedel“ in Schleswig-Holstein im Rahmen der Abwägung der Stellungnahme der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

PLANULA (2015): Entwicklungskonzept für die mögliche Ökokontofläche an der Wedeler Au (Gemarkung Schulau-Spitzerdorf, Flur 10, Flurstücke 10/9, 10/11 sowie tlw. 9/9)

EGGERS, F.; H. REIMERS & G. STILLER (2013): Biologische Untersuchungen sowie Biotop- und Artenschutzfachbeitrag zum B-Plan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“ in Schleswig-Holstein.

EGGERS, F. (2012): Floristische und faunistische Potenzialanalyse sowie Abschätzung des

weiteren Untersuchungsbedarfs zum BusinessPark in der Stadt Wedel in Schleswig-Holstein.

EGGERS, F. (2011): Landschaftsökologisches Pflegekonzept im Bereich der Kompensationsflächen am Wespenstieg (Flur 19, Flurstück 27/3 + 28/2) in der Stadt Wedel. -

Quellen zum Thema Altlastensanierung

BBI GEO- UND UMWELTTECHNIK INGENIEUR-GESELLTSCHAFT MBH / b&o Ingenieure (13.12.2016): Businesspark Elbufer-Stadt Wedel, Nachnutzung Hafen, Sanierung Hafen -Westfläche („Leichtflüchter – Hot Spot“) Dokumentation

BBI GEO- UND UMWELTTECHNIK INGENIEUR-GESELLTSCHAFT MBH / b&o Ingenieure (14.10.2016): Businesspark Elbufer-Stadt Wedel, Nachnutzung Hafen, Sanierung Hafen -Nordfläche und Hot-Spots- Dokumentation

BBI GEO- UND UMWELTTECHNIK INGENIEUR-GESELLTSCHAFT MBH / b&o Ingenieure (03.06.2015): Fortschreibung Businesspark Elbufer-Stadt Wedel, Sanierung Hafen, Fortschreibung des Sanierungsplans vom 02.10.2009 mit Verbindlichkeitserklärung 1. Änderungsbescheid vom 07.09.2015

CDM SMITH CONSULT GBH / BBI GEO- UND UMWELTTECHNIK INGENIEUR-GESELLTSCHAFT MBH (DEZEMBER 2013): Revitalisierung des Standortes des ehemaligen Mineralölwerkes Wedel, Bodensanierung und -bearbeitung, Dokumentation zur Ausführung Hauptgelände

BIG Prof. Burmeier Ingenieurgesellschaft mbH: Mineralölwerk Wedel, Sanierungsplan, 02.10.2009 mit Verbindlichkeitserklärung vom 17.10.2010

ARCADIS (2006): Sanierung Mineralölwerk Wedel / Sanierungsplan, 24.05.2006

Quellen zu den Themen Lärm sowie benachbarter Störfallbetrieb

MÜLLER-BBM GmbH, NEEMEYER, R. (April 2019): B-Plan Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“, 1. Änderung, Schalltechnische Untersuchung des Gewerbelärms. Hamburg.

LÄRMKONTOR GmbH (Januar 2019): Schalltechnische Untersuchung Verkehr zum B-Plan Nr. 88, 1. Änderung „BusinessPark Elbufer Wedel“

ARGUS 16.10.2013: Verkehrstechnische Stellungnahme BusinessPark Elbufer Wedel, mit Nachtrag 11.02.2015 und Schreiben zur Aktualität erhobener Verkehrszahlen, 24.01.2018

TÜV-Nord Systems GmbH & Co. KG (12.02.2019): Stellungnahme zur Berücksichtigung des Heizöl EL-Lagers im Bebauungsplan (Rev. 01) abgegeben mit Bezugnahme auf das „Gutachten zur Verträglichkeit des Heizkraftwerkes Wedel der Vattenfall Europe Wärme AG mit dem Bebauungsplan Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“ unter dem Gesichtspunkt des § 50 BlmSchG bzw. des Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie – SEP – 203/11 Far/May vom Oktober 2013“

TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG (Oktober 2016): Gutachterliche Stellungnahme zu Möglichkeiten zur Verringerung des angemessenen Abstandes nach Leitfaden KAS 18 für den Betriebsbereich des Heizkraftwerkes Wedel der Vattenfall Europe Wärme AG, Berlin, erstellt im Auftrag der Vattenfall Europe Wärme AG, Berlin

TÜV Nord Systems GmbH + Co KG (Endfassung Okt. 2013): Gutachten zur Verträglichkeit des HKW Wedel der Vattenfall Europe Wärme AG mit dem B-Plan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“ unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. des Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie.

FFH-Verträglichkeit

SWUP GmbH (2018): Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Mediation 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“ FFH-Verträglichkeitsprüfung Quickborn 2018

ANHANG ZUM UMWELTBERICHT

Bebauungsplan Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“, 1. Änderung der Stadt Wedel

Inhaltsverzeichnis

Anhang 01: Pflanzenlisten

Anhang 02: Eingriffs-/ Ausgleichsregelung Schutzwert Boden

Anhang 03: Kurzfassung

Potenzzialeinschätzung: Floristische und faunistische Potenzialanalyse sowie Abschätzung des weiteren Untersuchungsbedarfs zum Businesspark in der Stadt Wedel in Schleswig-Holstein, EGGER Biologische Gutachten, 2012

Anhang 04: Kurzfassung

Biologische Untersuchungen sowie Biotop- und Artenschutzfachbeitrag, EGGER Biologische Gutachten 2013.

Anhang 05: Kurzfassung: Aktualisierung der Biologischen Untersuchungen und des Artenschutzfachbeitrages 2017 zum B-Plan NR. 88 1. Änderung, „BusinessPark Elbufer Wedel“ sowie Konzept, Durchführung und Dokumentation der Amphibienumsiedlung aus dem Folienteich, EGGER Biologische Gutachten Oktober 2017

Anhang 06: Externe Ausgleichsmaßnahmen

Anhang 07: Externer Waldausgleich

ANHANG 01 - Pflanzenlisten

Im Bereich des gekennzeichneten Sanierungsgebietes ist der Anbau von schadstoffanreichernden Nutzpflanzen bzw. für den menschlichen Verzehr geeigneten Nutzpflanzen untersagt.

Qualitäten: wie „4 x verpflanzt, Stammumfang 20-25 cm Hochstamm“ entsprechen 4xv, StU 20-25 HS

Für die Neupflanzung sind Maßnahmen gegen Wildverbiss anzulegen.

Für die festgesetzte Wildhecke gemäß Nr. 5.1 der Textlichen Festsetzungen am Westrand der Maßnahmenfläche 1 gilt folgende Artenliste:

Grenzweg

Artenliste 01 Sträucher:

| | |
|-------------------------|---------------------------|
| Gewöhnlicher Schneeball | <i>Viburnum opulus</i> |
| Waldrebe | <i>Clematis</i> |
| Kornelkirsche | <i>Cornus mas</i> |
| Roter Hartriegel | <i>Cornus sanguinea</i> |
| Gelber Hartriegel | <i>Cornus sericea</i> |
| Hasel | <i>Corylus avellana</i> |
| Weißendorn | <i>Crataegus monogyna</i> |
| Traubenkirsche | <i>Prunus padus</i> |
| Vogelkirsche | <i>Prunus avium</i> |
| Kartoffelrose | <i>Rosa rugosa</i> |
| Heckenrose | <i>Rosa canina</i> |
| Flieder | <i>Syringa sp.</i> |
| Roter Holunder | <i>Sambucus racemosa</i> |

Verkehrsflächen

- entlang der Straßenaußenseite sind mindestens 50 Straßenbäume der Baumart Esche (*Fraxinus excelsior* „Raywood“; 4 x verpflanzt, Stammumfang 20-25 cm Hochstämme) in einem mittleren Abstand von 20 m zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Standorte sind variabel.
- entlang der Straßeninnenseite sind mindestens 10 Straßenbäume (4 x verpflanzt, Stammumfang 20-25 cm, Hochstämme) der folgenden Artenlisten in unregelmäßiger Anordnung zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen; dabei sind mindestens 6 Bäume 1. Ordnung und vier Bäume 2. Ordnung zu verwenden.

Artenliste 02 (Gewerbegebiete / Erschließungsstraße-Innenseite)

Qualität 4xv StU 20-25 cm Hochstämme. Die Bäume sind anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Baumarten 1. Ordnung :

| | |
|-------------|-------------------------------------|
| Spitz-Ahorn | <i>Acer platanoides</i> |
| Berg-Ahorn | <i>Acer pseudoplatanus</i> |
| Rot-Buche | <i>Fagus sylvatica</i> |
| Esche | <i>Fraxinus excelsior ,Raywood'</i> |

Bäume 2. Ordnung (kleiner bleibende Baumarten bis 20 m)

| | |
|-----------------|-------------------------|
| Feld-Ahorn | <i>Acer campestre</i> |
| Sand-Birke | <i>Betula pendula</i> |
| Hainbuche | <i>Carpinus betulus</i> |
| Wildapfel | <i>Malus sylvestris</i> |
| Trauben-Kirsche | <i>Prunus padus</i> |
| Vogel-Kirsche | <i>Prunus avium</i> |
| Wild-Birne | <i>Pyrus communis</i> |
| Mehlbeere | <i>Sorbus aria</i> |
| Eberesche | <i>Sorbus aucuparia</i> |

Stellplatzanlagen

In den Gewerbegebieten ist auf den Stellplatzanlagen für mehr als 9 Fahrzeuge je 5 PKW-Stellplätze ein Baum 1. Ordnung der Artenliste 02 (4 x verpflanzt, Stammumfang 20-25 cm, Hochstämme) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

ANHANG 02: Eingriffs-/Ausgleichsregelung Schutzgut Boden

Als Grundlage für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung dient der „Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 – IV 268/V 531 – 5310.23“.

Die Ermittlung von möglichen Eingriffen sowie eine Erläuterung der erforderlichen Minde rungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist im Umweltbericht den jeweiligen Schutzgütern zuge ordnet.

Für das Schutzgut Boden wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinne berg die folgende Vorgehensweise abgestimmt:

- Die Wertigkeit des Bodens im Plangebiet wird durch die Vorbelastungen mit nur untergeordneter Bedeutung für den Naturschutz eingeschätzt (Ausgleichsverhältnis von 1:0,5).
- Als Grundlage für die Flächenermittlung der Bestandsversiegelung wird der Kata ster- und Lageplan zugrunde gelegt, der die Versiegelungssituation vor Beginn der Sanierung (Arcadis 2006) darstellt (vgl. Abb. 1). Es handelt sich dabei um die in Grün, Hellgrün und Rot ausgewiesenen Flächen. Die Klärbecken und die Fernwär meileitungen wurden nicht eingerechnet. Ergänzend aufgenommen wurden die ver siegelten Straßenverkehrsfläche des Grenzweges und die Flächen der bestehenden Werkswohnungen.
- Für die mögliche zusätzliche Versiegelung durch den Bebauungsplan Nr. 88 „Busi nessPark Elbufer Wedel“, 1. Änderung können die ausgewiesenen Ausgleichsflä chen innerhalb des Bebauungsplangebietes im Verhältnis 1:1 angerechnet werden.
- Der verbleibende Ausgleichsbedarf von 3.720 m² wird durch eine städtische Aus gleichsfläche außerhalb des Geltungsbereiches (Gemarkung Wedel, Flur 19, Teilflä chen aus Flurstück 27/2, 27/3 + 28/2) erbracht.

Ermittlung des Ausgleichsbedarfs:

| Ermittlung der vollversiegelten Flächen | | | |
|--|--------------------------|----------------------|--|
| Eingriffsfläche | Fläche in m ² | GRZ/GR | maximal mögliche Versiegelung im Plangebiet in m ² (einschl. maximaler Überschreitung durch Nebenanlagen; Kappungsgrenze bei max. 0,8 lt. BauNVO generell ansetzbar) |
| Gewerbefläche GE 1 | 20.674 | 0,6 | 16.540 |
| Gewerbefläche GE 2 | 12.835 | 0,6 | 10.270 |
| Gewerbefläche GE 3 | 19.441 | 0,6 | 15.550 |
| Gewerbefläche GE 4 | 24.238 | 0,8 | 19.390 |
| Gewerbefläche GE 5 | 3.285 | 1.500 m ² | 2.250 |
| Gewerbefläche GE 6 | 34.846 | 0,8 | 27.880 |
| Gewerbefläche GE 7 | 7.133 | 0,8 | 5.710 |
| Verkehrsfläche (ohne Bestand Tinsdaler Weg) | 27.700 | | 27.700 |
| Regenwasserklärbecken (nur Beckengröße) | 390 | | 390 |
| Gesamt | | | 125.680 |

| Ermittlung der teilversiegelten Flächen | |
|--|--------------------------|
| | Fläche in m ² |
| Mögliche Teilversiegelung durch Fuß- und Radwege, einschl. Umfeld Klärbecken | 9.000 |
| Mögliche Teilversiegelung durch Abdeckung ehemaliger Parkplatz | 5.600 |
| Gesamt | 14.600 |

| Auszugleichende zusätzliche Versiegelung | |
|--|--------------------------|
| | Fläche in m ² |
| Mögliche Versiegelung durch Bebauungsplan Nr. 88, 1.Änd. | 125.680 |
| Abzüglich Versiegelung Bestand (Arcadis 2006) (einschl. Wohngebäude und Grenzweg) | 90.720 |
| Auszugleichende zusätzliche Versiegelung gesamt | 34.960 |

| Ausgleichsbedarf | |
|---|--------------------------|
| | Fläche in m ² |
| Ausgleichsbedarf Vollversiegelung 34.960 m ² x 0,5 (Ausgleichsfaktor) | 17.480 |
| Ausgleichsbedarf Teilversiegelung 14.600 m ² x 0,3 (Ausgleichsfaktor) | 4.380 |
| Ausgleichsbedarf gesamt | 21.860 |

| Nachweis der Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet | |
|---|--------------------------|
| | Fläche in m ² |
| Ausgleichsbedarf gesamt | 21.860 |
| Abzüglich Ausgleichsfläche Grenzweg | 7.320 |
| Abzüglich Ausgleichsfläche Steilhang | 10.820 |
| Verbleibender externer Ausgleichsbedarf | 3.720 |

Der externe Ausgleich erfolgt auf einer Fläche am Wespenstieg (s. Anhang 06)

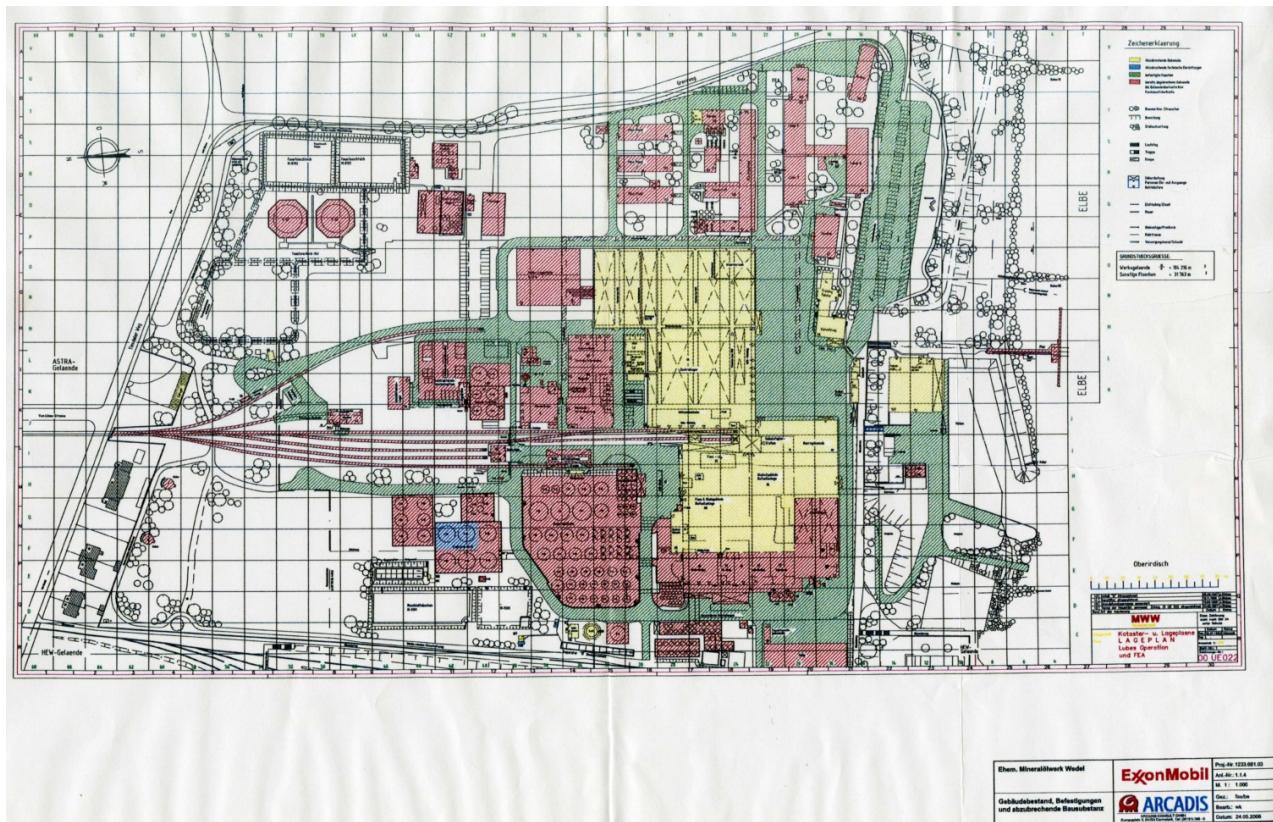


Abb. 1: Bestandsermittlung versiegelter Flächen vor der Sanierung; Kataster und Lageplan:
Gebäudebestand, Befestigungen und abzubrechende Gebäude ARCADIS 2006

ANHANG 03: Kurzfassung Potenzialeinschätzung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 88 „BusinessPark Wedel“ beauftragte die Stadt Wedel das Büro Eggers Biologische Gutachten im Oktober 2012 mit einer floristischen und faunistischen Potenzialanalyse sowie einer Abschätzung des weiteren Untersuchungsbedarfes für das Plangebiet. Ziel dieser Arbeiten war es, eine fachliche Einschätzung bezogen auf die potenziellen Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und aller europäischen Vogelarten für die Flächen des geplanten BusinessParks in Wedel zu geben und daraus resultierend auch den weiteren Untersuchungsbedarf aufzuzeigen. Die Erfassung der Biotope und Biotoptypen, der Fledermäuse, der Vögel, der Zauneidechse, des Nachtkerzenschwärmers, des Eremiten und der Großmuscheln im Hafenbereich wurden empfohlen.

Die empfohlenen Untersuchungen wurden im Rahmen des Biotop- und Artenschutzfachbeitrags zum Bebauungsplan Nr. 88 vom Büro Eggers Biologische Gutachten (September 2013) durchgeführt.

Zusammenfassend wurde in der Potenzialanalyse für den weiteren Untersuchungsbedarf festgestellt:

Kombinierte Biotop- und Biotoptypenkartierung

Die Biotoptypenkartierung für den Bereich des BusinessParks Elbufer Wedel stammt aus dem Jahr 2007 und die Biotopkartierung von BRANDT (2000) hat diese Flächen und hier vor allem den Elbhang wahrscheinlich deshalb nicht berücksichtigt, weil diese noch genutzt wurden. Inzwischen ist die Nutzung aufgrund erforderlicher Sanierungsmaßnahmen aufgegeben, nach Einschätzung von Herrn Seggelke der Stadt Wedel etwa im Jahr 2005, und es haben sich trockene Staudenfluren u.a. entwickeln können. Daher sollte in 2013 (Mai / Juni) eine kombinierte Biotop- und Biotoptypenkartierung durchgeführt werden, da gerade die relevanten Pflanzen der Trockenbiotope im Herbst und Winter nicht nachweisbar sind. Nur so lässt sich beurteilen, ob der Hang bzw. Teile des betroffenen Elbhanges zu den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen gehört.

Fledermäuse:

Drei der fünf im Gebiet potenziell siedelnden Fledermausarten sind typische Waldfledermäuse und beziehen ihre Quartiere in Baumhöhlen. Daher sollten die wertbestimmenden Bäume im Plangebiet im Winterhalbjahr (unbelaubter Zustand) auf geeignete Höhlen oder Stammafrisse u.a. kontrolliert werden. Je nach Befund sollten dann zwischen April und September 2013 bis zu fünf Begehungen mit dem Bat-Detektor durchgeführt werden, um die möglichen Fledermausvorkommen zu erfassen.

Reptilien / Zauneidechse

Aufgrund des möglichen Vorkommens der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sollte am Elbhäng eine gezielte Nachsuche dieser Art durchgeführt werden: sechs Begehungen zwischen April bis Mitte Juni sowie zwischen Mitte August bis Anfang September 2013. Nur so kann entweder ihr Vorkommen ausgeschlossen oder gezielte Maßnahmen zum Schutz dieser Art ergriffen werden, um einem möglichen Verbotstatbestand nach § 44

BNatSchG zu begegnen.

Vögel

Da sowohl einige gefährdete als auch nach BNatSchG streng geschützte Arten potenziell im Plangebiet vorkommen und durch die Baumaßnahmen potenziell betroffen wären, ist eine Untersuchung der Vogelfauna dringend anzuraten. Die Erfassungen sind im Zeitraum zwischen April und Juni 2013 durchzuführen.

Nachtkerzenschwärmer

Aufgrund der beschriebenen Vorkommen der Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*), vor allem im Bereich der Hangabschnitte 1 und 2, sollte hier eine gezielte Suche nach Fraßspuren, Kotballen und vor allem Raupen im Rahmen mehrerer Begehungen in der Zeit zwischen der letzten Juni- und zweiter Juli-dekade 2013 erfolgen (vgl. HERMANN & TRAUTNER 2011).

Eremit

Da das Vorkommen des Eremiten vor allem an den zwei alten Stieleichen im Bereich von Hangabschnitt 1 nicht auszuschließen ist, schlagen wir vor bei der Nachsuche von Höhlen und Stammaufrissen für die Fledermäuse auch nach potenziell geeigneten Eremitenhöhlen zu schauen. Im Verdachtsfall wäre der Mulm der Höhlen dann im Juli bis Anfang August 2013 auf Larven des Eremiten zu prüfen (SCHNITTER et al. 2006).

Großmuscheln im Hafen

Alle Großmuscheln sind nach BNatSchG besonders geschützt. Daher sollte im Hafenbecken eine Kontrolle auf Großmuscheln stattfinden. Dies kann mit einer Metallharke vom Rand und / oder Boot aus im Frühjahr 2013 erfolgen.

ANHANG 04: Kurzfassung: Biologische Untersuchungen sowie Biotop- und Artenschutzfachbeitrag

In den „Untersuchungen zum Biotop- und Artenschutz sowie Biotop- und Artenschutzfachbeitrag zum B-Plan Nr. 88 – Businesspark - in der Stadt Wedel in Schleswig Holstein“ vom September 2013 wurden folgende Ergebnisse übermittelt:

Nach der floristischen und faunistischen Potenzialanalyse (EGGERS 2012) und den faunistischen Untersuchungen (Fledermäuse, Vögel, Zauneidechse, Nachtkerzenschwärmer, Eremit und Großmuscheln im Hafenbereich) im November 2012 und Februar 2013 in unterschiedlicher Untersuchungstiefe, wurde eine kombinierte Biototypen- und Biotopkartierung erstellt.

Neben Siedlungsbiotopen, die weit über die Hälfte des Plangebietes ausmachen, konnten **sechs** nach § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG geschützte Biotope, die sich vor allem im Süden des Plangebietes am **Elbhäng** befinden und hier ein wertvolles Mosaik bilden, kartiert werden: **artenreicher Steilhang mit Gehölzen und Ruderalfuren** (Teilflächen 1 bis 3) **sowie Süßwasserwatt parallel zum Elbufer**. Außerdem zählt die **Feldhecke** parallel zum Grenzweg sowie ein Auenwaldbestand unmittelbar östlich des Hafenbeckens zu den geschützten Biotopen (vgl. Abb. 6).

Insgesamt 34 Vogelarten konnten im Plangebiet nachgewiesen werden, wovon zwei in Schleswig-Holstein, fünf in Hamburg und nur eine bundesweit auf der Vorwarnliste verzeichnet sind. Der nach BNatSchG streng geschützte **Flussregenpfeifer** konnte als Brutvogel auf der Sanierungsfläche beobachtet werden. Außerdem ist die **Nachtigall** zu erwähnen, deren Erhaltungszustand der Population in Schleswig-Holstein mit „ungünstig“ angegeben wird und die im Bereich des Elbhanges mit mehreren Brutpaaren registriert wurde. Besondere Vogelarten sind in Karte 3 (vgl. Abb. 9) des Fachbeitrages verzeichnet.

Neben dem **Nachtkerzenschwärmer**, der Mitte Juli auf der Fläche nachgewiesen wurde, ist am 23. August auch die **Zauneidechse** am Hang oberhalb des Hafenbereichs kartiert worden. Damit ist davon auszugehen, dass die Zauneidechse in diesem Hangbereich auch heimisch ist. Der Hang und nach Möglichkeit der obere Streifen entlang des Hanges sollte bei der Baumaßnahme geschont werden. Außerdem sind Maßnahmen zur Förderung der Zauneidechse im Hang angeraten (Zurückdrängen der Gehölze s.u.). Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) gilt nach BNatSchG als streng geschützt und gehört zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Biototypen



Abb. 2: Eichen an der Hangkante



Abb. 3: Steilhang Abschnitt 2

Aufgrund des massiven Uferverbaues sind die Wattflächen (KWI) (vgl. Abb. 4 Biotoptypenkarte) im Plangebiet von der angrenzenden Vegetation weitgehend abgeschnitten und vegetationslos.

Die Gehölzstrukturen im Plangebiet weisen zwar kaum floristische Besonderheiten auf. Generell bilden jedoch Gehölze vor allem im besiedelten Raum wichtige Struktur- und Gliederungselemente sowie klimawirksame Biotopstrukturen und dienen als Lebensraum für zahlreiche Vogelarten (Brutplatz, Ansitzwarten). Insbesondere die älteren teils mehrstämmigen Eichen, Pappeln und Weiden (vgl. HGb) und einige der Großbäume innerhalb der ebenerdigen Feldhecke im Osten (vgl. HFt) sowie im nordwestlich gelegenen Feldgehölz (vgl. HGy) sind aufgrund ihres Habitus darüber hinaus landschaftsprägend.

Unter den Siedlungsbiotopen haben die in Nutzung befindlichen und/oder stärker gepflegten Biotope (SBe, SPe, SVs, SVx) eine geringere naturschutzfachliche Bedeutung.

Im Gegensatz hierzu stehen die brach gefallenen Biotope (SVb, SVk), die nach Nutzungsaufgabe eine zunehmende Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz haben, wie auch die relativ hohe Zahl von Rote Liste Arten in einigen dieser Flächen (SVk) zeigt. Ein Schutz besteht in der heutigen Ausprägung der weitgehend ruderal geprägten Bestände (RHm/t) jedoch nicht.

Die sechs beschriebenen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG geschützten Biotope gehen in den Biotop- und Artenschutzfachbeitrag ein.

In der unten stehenden Tabelle (Abb. 4) sind die im Plangebiet im Zuge der Kartierung nachgewiesenen Rote Liste-Arten zusammengestellt. Aufgrund der Nähe zu Hamburg wurde außer der Liste für Schleswig-Holstein auch die Hamburger Rote Liste hinzugezogen (MIERWALD & ROMAHN 2006, POPPENDIECK et al. 2010). Außerdem ist der Status der bundesweiten Gefährdung angegeben (KORNECK et al. 1996). Unter Beachtung aller drei Listen wurden insgesamt 14 Rote Liste-Arten nachgewiesen. Hierunter findet sich keine bundesweit gefährdete Art. Mit der Wibel-Schmie (Deschampsia wibeliana) kommt jedoch ein Elbendemit im Gebiet vor, für dessen Erhalt die betroffenen Länder besonders hohe Verantwortlichkeit tragen. Besonders oder streng geschützte Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-RL, wurden im Plangebiet nicht ermittelt.

Die 14 im Gebiet erfassten Rote Liste-Arten weisen unterschiedliche Gefährdungsgrade auf: Von gefährdet über Vorwarnliste bis hin zu in Schleswig-Holstein ausgestorben (MIERWALD & ROMAHN 2006). Letzteres betrifft das Norwegische Fingerkraut (*Potentilla norvegica*), das jedoch im Hamburger Hafengebiet verbreitet ist, was das Vorkommen der Art im Plangebiet erklärt. Bei den Rosen (*Rosa spp.*) und Weiden (*Salix spp.*) ist ferner zu beachten, dass es sich mitunter um Anpflanzungen handelt.

Das Gros der im Gebiet nachgewiesenen Arten der Roten Listen stammt aus Trockenbiotopen. Sie wurden in den brachgefallenen Hafenanlagen sowie entlang des Steilhangs angetroffen. Feuchte Standorte bevorzugende Arten kommen in den Biotopen am Fuß des Steilhangs bzw. im Tidebereich (*Wibel-Schmiele*, *Deschampsia wibeliana*) vor. 13 der 14 Arten traten entlang des Elbhanges auf. Nur der Hain-Wachtelweizen (*Melampyrum pratense*) wurde außerhalb davon, im Feldgehölz im Nordwesten des Plangebietes, angetroffen.

* = Standortpräferenz: F = feucht/Nass, T = trocken

RL SH = Rote Liste Schleswig-Holstein (MIERWALD & ROMAHN 2006)

RL HH = Rote Liste Hamburg (POPPENDIECK et al. 2010)

RL D = Rote Liste Deutschland (KORNECK et al. 1996)

0 = ausgestorben, **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet;

G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, **R** = extrem selten / in besonderem Maße verantwortlich; **V** = Vorwarnliste, **D** = Daten unzureichend,

!! = besonders hohe Verantwortlichkeit

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | * | RL SH | RL HH | RL D |
|-------------------------------|---------------------|-----|-------|-------|------|
| <i>Allium scorodoprasum</i> | Schlangen-Lauch | T | 3 | 3 | - |
| <i>Anthyllis vulneraria</i> | Wundklee | T | 3 | 2 | - |
| <i>Carex arenaria</i> | Sand-Segge | T | 5 | 3 | - |
| <i>Chaerophyllum bulbosum</i> | Rüben-Kälberkropf | F | 3 | 3 | - |
| <i>Deschampsia wibeliana</i> | Wibel-Schmiele | F | - | - | R!! |
| <i>Melampyrum pratense</i> | HainWachtelweizen | T | V | 2 | - |
| <i>Potentilla norvegica</i> | NorwegFingerkraut | T-F | 0 | - | - |
| <i>Rosa corymbifera</i> | Busch-Rose | T | - | D | - |
| <i>Rosa dumalis</i> | Blaugraue Rose | T | 3 | D | - |
| <i>Rosa rubiginosa</i> | Wein-Rose | T | - | G | - |
| <i>Rosa spinosissima</i> | Bibernell-Rose | T | 1 | - | - |
| <i>Salix daphnoides</i> | Reif-Weide | F | R | - | - |
| <i>Salix fragilis</i> | Bruchweide | F | D | D | - |
| <i>Sedum sexangulare</i> | Milder Mauerpfeffer | T | 3 | 2 | - |

Abb. 4: Aufstellung der im Plangebiet 2013 kartierten Rote Liste-Arten (Tabelle 3 aus Eggers Biologische Gutachten 2013)

Biotop- und Artenschutzfachbeitrag

Nach jetzigem Planungsstand soll in die nach BNatSchG geschützten Biotope entlang des Elbhanges im Plangebiet nicht bzw. nur in Teilbereichen eingegriffen werden. Der Grenzweg im Osten der Sanierungsfläche wird als Straße aufgehoben und als Rad- und Wanderwegverbindung bestehen bleiben. Die zwei herausragenden Eichen im Westen

oberhalb vom Hang 1 sollen nach jetzigem Planungsstand (Ende September 2013/Januar 2015) erhalten bleiben. Die zwei Eichengruppen im Süden der Sanierungsfläche können demgegenüber bei der Umsetzung des B-Plans gefällt werden. Im Folgenden werden die Ergebnisse zusammengefasst, Betroffenheiten aufgezeigt und mögliche Vermeidungs-, Ausgleichs- und Vorsichtsmaßnahmen benannt.

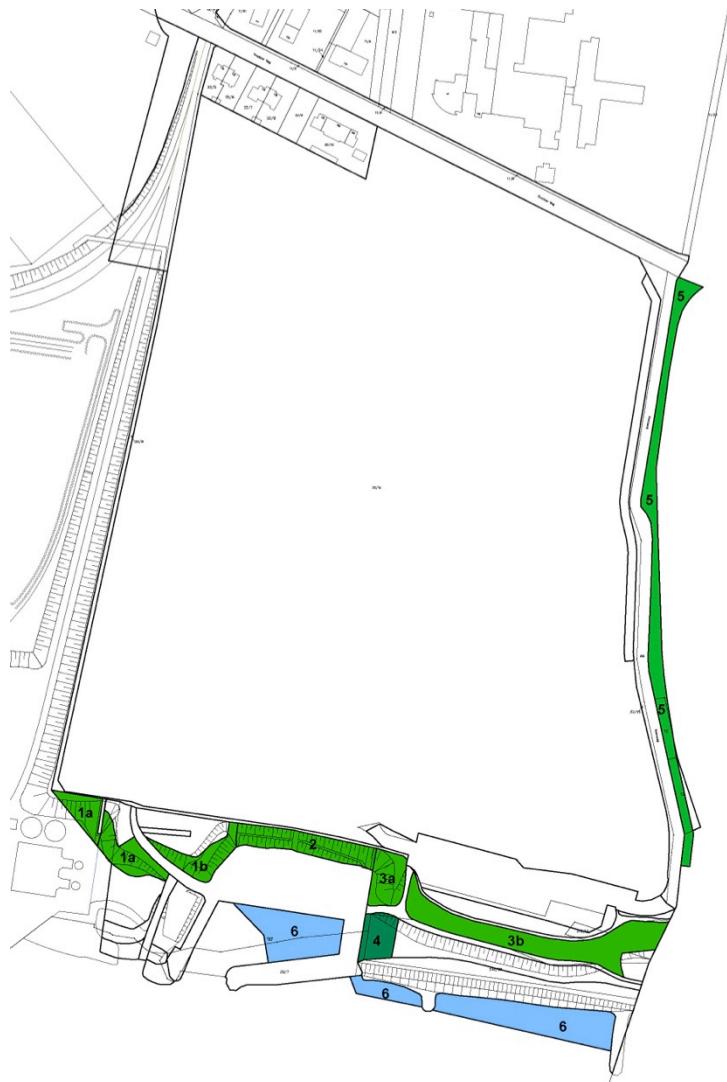
Die Abschnitte des „artenreichen Steilhangs“ (XSh / WP, WGF / RHm/t), der Auenwald-ähnlichen Bestand (WA), die Feldhecke (Knick (HFT) und die durch Tideeinfluss regelmäßig trockenfallenden Wattwälder entlang des Elbufers (KWI) haben hohe bis sehr hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und sind damit von besonderer Bedeutung für den Naturschutz.

Dabei bildet der „artenreiche Steilhang“ außer an zwei Stellen einen durchgehenden Vegetationskomplex unterschiedlicher Sukzessionsstadien längs zum Elbufer. Die ursprüngliche Vegetationsabfolge parallel zum Elbufer von Tideröhrichten über Weichholzaue am Hangfuß hin zu Hartholzauen-Wäldern am Steilhang ist in keinem der Abschnitte mehr zu finden. Der mittlere Hangabschnitt (XSh Biotope 3a/b) kommt dieser Vegetationsabfolge entlang des Elbhanges insbesondere mit dem Auenwald-ähnlichen Bestand (WA) am nächsten und hätte entsprechend Entwicklungspotenzial.

Um Beeinträchtigungen der geschützten, teils kleinflächig ausgebildeten Biotope zu vermeiden, ist der Erhalt und gegebenenfalls die Entwicklung der umliegenden nicht geschützten Strukturen, wie z. B. der Sukzessionsflächen westlich des ehemaligen Werks-Hafens, als Pufferzone zu empfehlen. Hierdurch würden auch die Biotope verbindenden Eigenschaften entlang der Elbe gefördert. Vor diesem Hintergrund ist von einer Zerschneidung des Gebietes abzuraten.



Abb. 5: Eichen Hangabschnitt 1a



| | |
|----|---|
| 1a | Artenreicher Steilhang mit Gebüsch frischer bis feuchter Standorte |
| 1b | Artenreicher Steilhang im Binnenland mit ruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer, mittlerer, teilw. trockener Standorte sowie Gebüsch frischer bis feuchter Standorte |
| 2 | Artenreicher Steilhang im Binnenland mit ruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer, teilw. trockener Standorte |
| 3a | Artenreicher Steilhang im Binnenland mit Pionierwald |
| 3b | Artenreicher Steilhang im Binnenland mit Gebüsch feuchter bis frischer Standorte sowie Pionierwald |
| 4 | Auenwald- und Gebüsch |
| 5 | Feldhecke, ebenerdig mit typischer Gehölzvegetation |
| 6 | Süßwasserwatt |

Abb. 6: Geschützte Biotope § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG (Karte 2 aus Eggers Biologische Gutachten 2013)

Der Erhalt und die Einbindung der vorhandenen wertvollen Strukturen entlang des Elbhanges sind einer kompletten Umgestaltung und Neuanpflanzung von Gehölzen unbedingt vorzuziehen. Dies gilt insbesondere für die strukturreichen Gehölzbestände mit Dornengebüsch entlang des Steilhanges sowie für die landschaftsprägenden Gehölze im übrigen Plangebiet, die sich überwiegend aus standortgerechten und heimischen Pflanzenarten zusammensetzen.

Vor allem entlang des Elbhanges finden sich also nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG geschützte Biotope, deren Inanspruchnahme verboten ist. Dies bedeutet, dass bei einer möglichen Überplanung der Flächen eine Befreiung nach § 67 BNatSchG notwendig wird, die ein überwiegend öffentliches Interesse einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art darlegen muss.

Nach Abschluss der Untersuchungen treten für die geschützte Fauna (Flussregenpfeifer, Nachtigall, Zauneidechse und Nachtkerzenschwärmer) unter der Voraussetzung der Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die untersuchten Arten auf. Im Einzelnen handelt es sich um die Schaffung von bekiesten Gründächern oder entsprechend hergerichteter Ersatzflächen, Erhalt von Gehölzen am Elbhäng, Gehölzentnahmen in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und 14. März, Baufeldräumung außerhalb der Brutzeiten der Vögel, Bodenarbeiten an den Hängen nur zwischen März und Ende April, Umsetzung von Habitat verbesserten Maßnahmen für die Zauneidechse, Ausgleich der Nahrungspflanzenflächen für den Nachtkerzenschwärmer im Verhältnis 1:2 u.a.

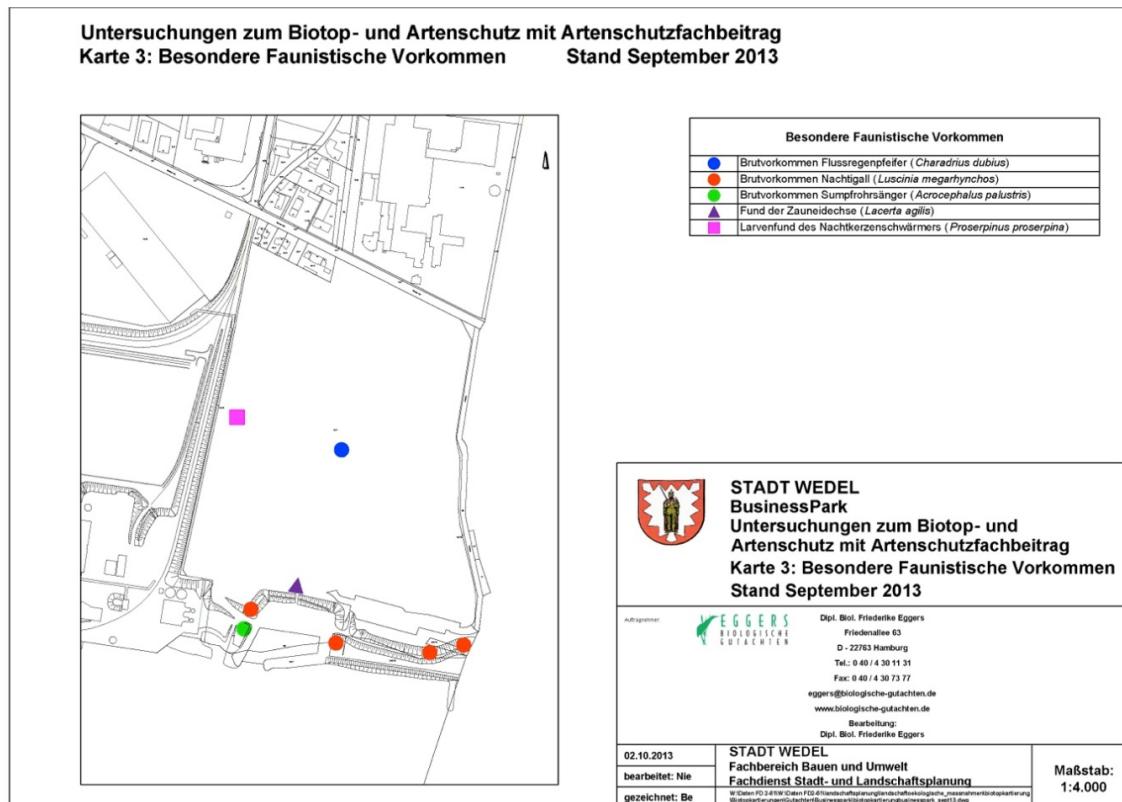


Abb. 7: Besondere faunistische Vorkommen (Karte 3 aus Eggers Biologische Gutachten 2013)

ANHANG 05: Kurzfassung: Aktualisierung der Biologischen Untersuchungen und des Artenschutzfachbeitrages 2017 sowie Amphibienumsiedlung aus dem Folienteich

Für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel“ beauftragte die Stadt Wedel – Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung – Eggers Biologische Gutachten für das laufende Jahr 2017 mit der Aktualisierung der Vogelkartierung auf der Sanierungsfläche und mit der Untersuchung eines seit 2012 existierenden Folienteiches auf Amphibenvorkommen sowie mit der Aktualisierung des Artenschutzfachbeitrags. Die Ergebnisse sind in dem Gutachten „Aktualisierung der Biologischen Untersuchungen und des Artenschutzfachbeitrages 2017 zum B-Plan Nr. 88 1. Änderung, „BusinessPark Elbufer Wedel“ sowie Konzept, Durchführung und Dokumentation der Amphibienumsiedlung aus dem Folienteich, EGGRERS Biologische Gutachten, Oktober 2017“ detailliert dargelegt und werden im Folgenden zusammengefasst:

Aktuell konnten für die Sanierungsfläche 43 Vogelarten nachgewiesen werden, wovon 12 Spezies hier auch brüten. Im Vergleich zu den Voruntersuchungen aus dem Jahr 2013 ist ein deutlicher Zuwachs zu verzeichnen, was vermutlich auf die natürliche Sukzession und die geringere Bauaktivität in den letzten Jahren zurückzuführen ist. 2017 wurden drei Arten der Roten Liste und eine Art der Vorwarnliste Schleswig-Holsteins nachgewiesen und drei nach BNatSchG streng geschützte Arten. Besonders zu erwähnen ist das aktuelle Brutvorkommen des nach BNatSchG streng geschützten und in Schleswig-Holstein als gefährdet eingestuften Kiebitzes auf der Sanierungsfläche.

Die Untersuchung des Folienteiches auf der Sanierungsfläche ergab trotz suboptimaler Habitatbedingungen den Nachweis von insgesamt vier Amphibienarten. Bis auf die Vertreter des Wasserfroschkomplexes und des in Schleswig-Holstein auf der Vorwarnliste verzeichneten Grasfrosches wurden nur wenige Exemplare der einzelnen Arten nachgewiesen. Ob es sich dabei um stabile Populationen handelt, kann aufgrund der Untersuchungsergebnisse nicht abschließend beantwortet werden. Alle Amphibienarten gehören zu den nach BNatSchG besonders geschützten Arten. Aufgrund der Amphibienfunde im Folienteich wurde das Büro Eggers Biologische Gutachten vom BgA Business-Park Elbufer der Stadt Wedel mit einem Umsiedlungskonzept sowie dessen Durchführung und Dokumentation beauftragt.

Die Aktualisierung des Artenschutzfachbeitrags bezieht sich auf die seit 2013 neu auf der Sanierungsfläche nachgewiesenen Brutvogelarten (Kiebitz und Fitis) sowie auf die Amphibien des Folienteiches, dessen Aufhebung zum Untersuchungszeitpunkt bereits geplant war. Unter der Voraussetzung, dass für den Kiebitz entsprechende Ersatzflächen optimiert werden und die Amphibien vor Aufhebung des Teiches in ein anderes Gewässer umgesiedelt werden, wofür ein Konzept zu entwickeln war, treten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auf die untersuchten Arten auf.

Das Amphibienkonzept sieht vor, die Amphibien des Folienteichs in den Flasröhrtteich im Nordwesten von Wedel umzusiedeln. Parallel zum Abpumpen des Wassers war vorgesehen die Amphibien von einem Boot aus abzuwischen und umzusiedeln. Aufgrund von starken Regenfällen hat das Abpumpen des Wassers aus dem Folienteich und damit auch die Umsiedlungsaktion zwei Tage gedauert (9./10. Oktober 2017). Es konnten drei

Grasfrösche umgesiedelt werden. Um eine Zuwanderung der bei der Umsiedlung nicht erfassten Tiere im nächsten Frühjahr zu verhindern, wurde im März 2018 in Höhe des heutigen Folienteichs entlang des Zauns zum Kraftwerksgelände ein flexibler Amphibienzaun installiert.

ANHANG 06: Externe Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen für Schutzgut Boden: Ausgleichfläche am Wespenstieg (Gemarkung Wedel, Flur 19, Teilflächen aus Flurstück 27/2, 27/3 + 28/2)

Der ermittelte externe Ausgleichsbedarf von 3.720 m² für die ermittelte zusätzliche Bodenversiegelung erfolgt in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg durch Aufwertungsmaßnahmen innerhalb einer städtischen Ausgleichsfläche (Gemarkung Wedel, Flur 19, Teilflächen aus Flurstück 27/3, 28/2, 27/2, vgl. Abb. 10Abb. 9), die im Biotopverbundsystem und Landschaftsschutzgebiet LSG 05 Holmer Sandberge und Moorbereiche liegt.

Die überwiegende Teil der ehemalige Baumschulfläche mit einer Größe von ca. 34.700 m² (Flurstücke 27/3, 28/2) ist 2007 von der Stadt erworben und als Waldausgleich für das ehemalige ExxonMobil-Gelände aufgeforstet worden. Im Südwesten grenzt eine Sukzessionsfläche (Flurstück 27/2) an, die als Ausgleich für ein privates Bauvorhaben dient. Diese Fläche ist 2018 ins Eigentum der Stadt übergegangen. (vgl. Abb. 10)

Im Frühjahr 2008 erfolgte auf Grundlage eines Konzeptes des NABU – Gruppe Wedel (MOHRDIECK 2007) im Zentrum der Aufforstungsfläche die Anlage von zwei kreisrunden Teichen mit einem Verbindungsgraben als Amphibienbiotop. Das Aushubmaterial ist auf sechs Hügeln in der Nähe der Teiche abgelagert und anschließend mit Lesesteinen belegt worden. Sie stellen den Reptilien einen geeigneten Lebensraum mit trockenen und Sonne exponierten Plätzen zur Verfügung. Die Teiche und Hügel sind von einer Freifläche umgeben, die bei der Aufforstung ausgespart wurde. und jährlich gemäht. Wird. Die Amphibienbiotope mit den Reptilienhügeln und die umgebende Freifläche sind Ausgleichsflächen für andere Bauprojekte (Erweiterung Albert-Schweitzer-Schule, Ausgleich Sendemast Feuerwehr u.a.). Neben diesem zentralen Bereich wurden weitere kleine Bereiche innerhalb der Aufforstungsfläche als potentielle Trockenbiotope freigehalten.

Zur Ergänzung und Optimierung der vorhandenen Amphibien- und Reptilienlebensräume wurde im Jahr 2011 ein mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem NABU abgestimmtes Pflegekonzept für die Gesamtfläche erstellt und viele der Maßnahmen umgesetzt.

Im Dezember 2017 beauftragte die Stadt Wedel – Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung – Eggers Biologische Gutachten mit der Aktualisierung des Pflegekonzeptes. Berücksichtigt wurde die Entwicklung der Fläche von 2011 bis 2018 und die Erfahrungen bei der Durchführung der Pflegemaßnahmen sowie die Anregungen aller am Projekt Beteiligten (NABU, UNB-Pinneberg, Forstbehörde).

Bei der Untersuchung wurde unter anderem festgestellt, dass die in der Forstfläche eingestreuten Trockenbiotopflächen zum Teil nicht mehr aufzufinden sind. Daher wurden die Trockenbiotopflächen auf dem gemeinsamen Ortstermin am 23.08.2018 und einer Begehung am 08.09.2018 angeschaut und als entsprechend zu entwickelnde Flächen festgelegt. Daraus ergeben sich insgesamt sechs Trockenbiotopflächen. Die Zuwegun-

gen müssen jedes Jahr gemäht werden und sind zum Erhalt der Trockenbiotopflächen erforderlich. Zur weiteren Förderung der Reptilien sind die Flächen T 2 und T 6 neu herzustellen und auf den Flächen T2 bis T6 kleine Steinlesehaufen anzulegen. Zum Erhalt der sechs Trockenbiotopflächen sind diese 1 x jährlich von Hand oder mit kleinem Boden schonenden Gerät zu mähen. (vgl. Abb. 8 und Abb. 9).

Die mit den Trockenbiotopen T1 bis T6 verbundenen Optimierungs- und Pflegemaßnahmen dienen als Ausgleich für die Eingriffe des Bebauungsplanes Nr. 88, 1. Änderung in das Schutzgut Boden und werden in das Kompensationsverzeichnis der Stadt Wedel und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg aufgenommen. Die Maßnahmen werden von der Stadt Wedel durchgeführt und finanziert.

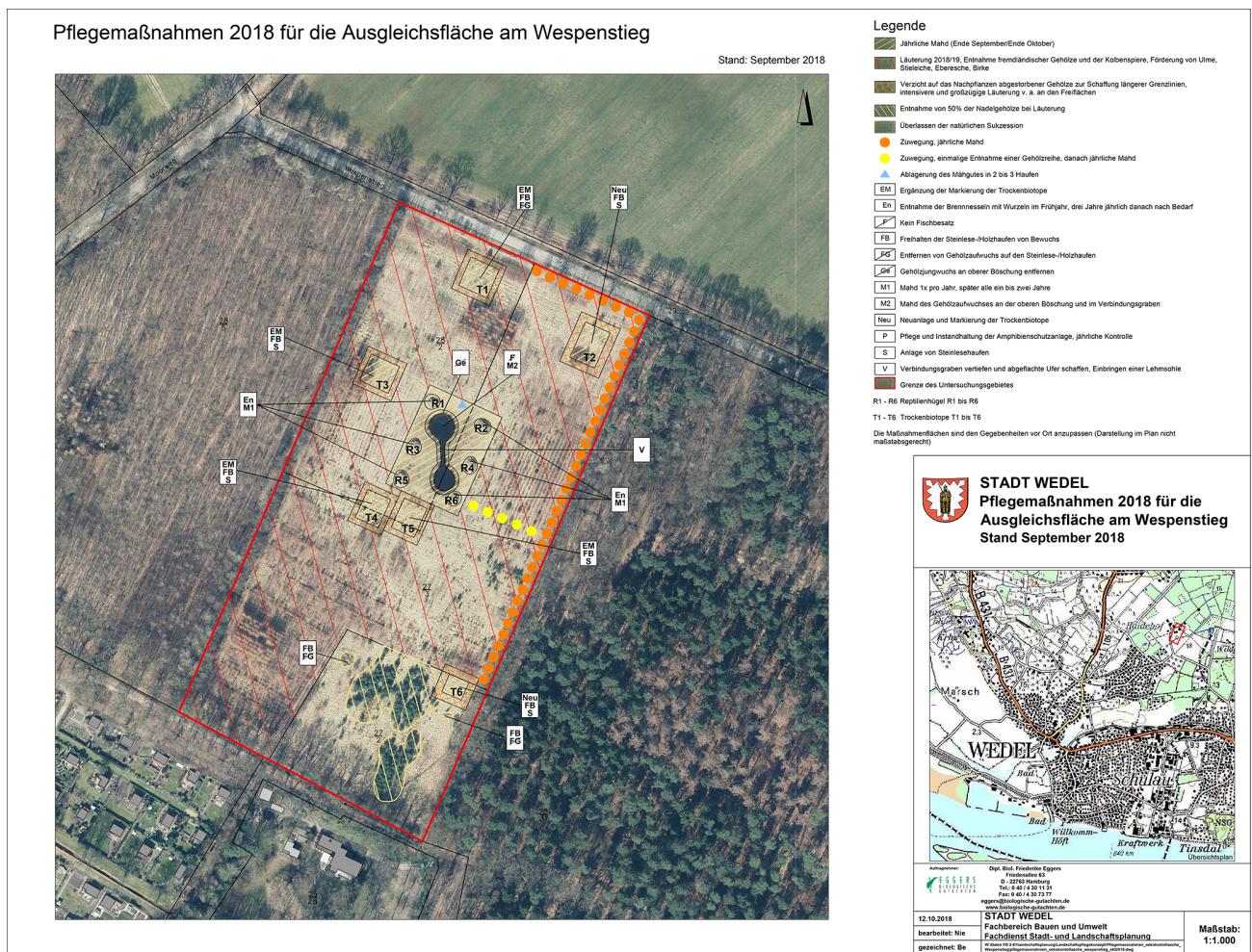


Abb. 8: STADT WEDEL aktualisierte Pflegemaßnahmen für die Ausgleichsfläche am Wespenstieg – Stand September 2018

| Biotope | Pflegemaßnahme | Optimierungsmaßnahme | Frequenz | Jahreszeit | Wie | Ziel |
|-------------------------------------|---|-----------------------------|-----------------|---|--|--|
| Trockenbiotope (T1 – T6) | Markierung von T2 und T6 sowie für T1, T3-T5 nachbessern | | Einmalig | Herbst 2018 vor Läuterungsarbeiten | Markierung mit Pflanzstäben und Flatterband, | Erhalt der Sonnenplätze für Reptilien |
| | Anlage der Flächen T2 (auf Roteichen/Kolbenspierenfläche) | | Einmalig | Herbst 2018 vor Läuterungsarbeiten | Entnahme der Kolbenspiere und Boden oberflächlich abtragen und entsorgen | Erhalt der Sonnenplätze für Reptilien |
| | Anlage von Steinlesehaufen auf Fläche T2 bis T6 | | Einmalig | Herbst bis Frühjahr | Von Hand oder mit kleinem bodenschonenden Gerät | Förderung vom Reptilien |
| | Mahd | | 1x pro Jahr | Ab Ende September bis Ende Oktober | Von Hand o. Kl. bodensch. Gerät, Mahgut auf Haufen | Erhalt der Sonnenplätze für Reptilien |
| | Freihalten der Steinlesehaufen von Bewuchs | | 1 x pro Jahr | Ab Ende September bis Ende Oktober | Von Hand oder mit kleinem bodenschonenden Gerät | Förderung vom Reptilien |
| | Entfernen von Gehölzaufwuchs um Steinhaufen an Fläche T1 | | Einmalig | Ab Ende September bis Ende Oktober 2018 | Von Hand oder mit kleinem bodenschonenden Gerät | Optimierung des Sonnenplatzes für Reptilien und Schmetterlinge |
| | Schaffung besonnter Säume durch Verzicht auf Gehölznachpflanzung und großzügige Läuterung | Immer | | | | Förderung der Reptilien und Schmetterlinge |
| Biotope | Pflegemaßnahme | Optimierungsmaßnahme | Frequenz | Jahreszeit | Wie | Ziel |
| Zuwiegung | Mahd des vorhandenen freien Streifens im Nordosten und Osten der Fläche | | 1 x pro Jahr | Ende September bis Ende Oktober | Von Hand oder mit kleinem bodenschonenden Gerät, Forstmulchereinsatz nur einmalig im Frühjahr 2018 | Zuwiegung auch weiter ermöglichen |
| | Entnahme einer Baumreihe im Südosten der Forstfläche | | Einmalig | Mit Läuterung 2018, Oktober bis Februar | s. o. | Schaffung Zuwiegung auf mittige Freifläche |

Abb. 9: Auszug aus Pflege- und Optimierungsmaßnahmen im Bereich der Kompensationsflächen am Wespenstieg (aus: Eggers Biologische Gutachten 2018)

Ermittlung der Flächengröße / Kompensationskataster

Innerhalb der Flurstücke 27/2, 27/3 und 28/2, Flur 19, Gemarkung Wedel werden zusätzliche Aufwertungsmaßnahmen durch die Anlage und den dauerhaften Erhalt von Trockenbiotopflächen durchgeführt. Lage, Größe und Zuwiegung der Flächen werden im Kompensationsverzeichnis der Stadt Wedel dargestellt und haben eine Flächengröße von zusammen 5.660 m² (vgl. Abb. 10 und Abb. 11)

Von diesen Flächen dürfen nach Abstimmung mit der UNB des Kreises Pinneberg 70 % angerechnet werden. Das ergibt eine Flächengröße von ca. 3.960 m². Damit sind diese zusätzlichen Aufwertungsmaßnahmen geeignet, den ermittelten externen Ausgleichsbedarf von 3.720 m² zu erbringen.

Die Fläche wird als Ausgleichsfläche in das Kompensationskataster des Kreises und der Stadt Wedel als externe Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan Nr. 88, 1. Änderung aufgenommen.

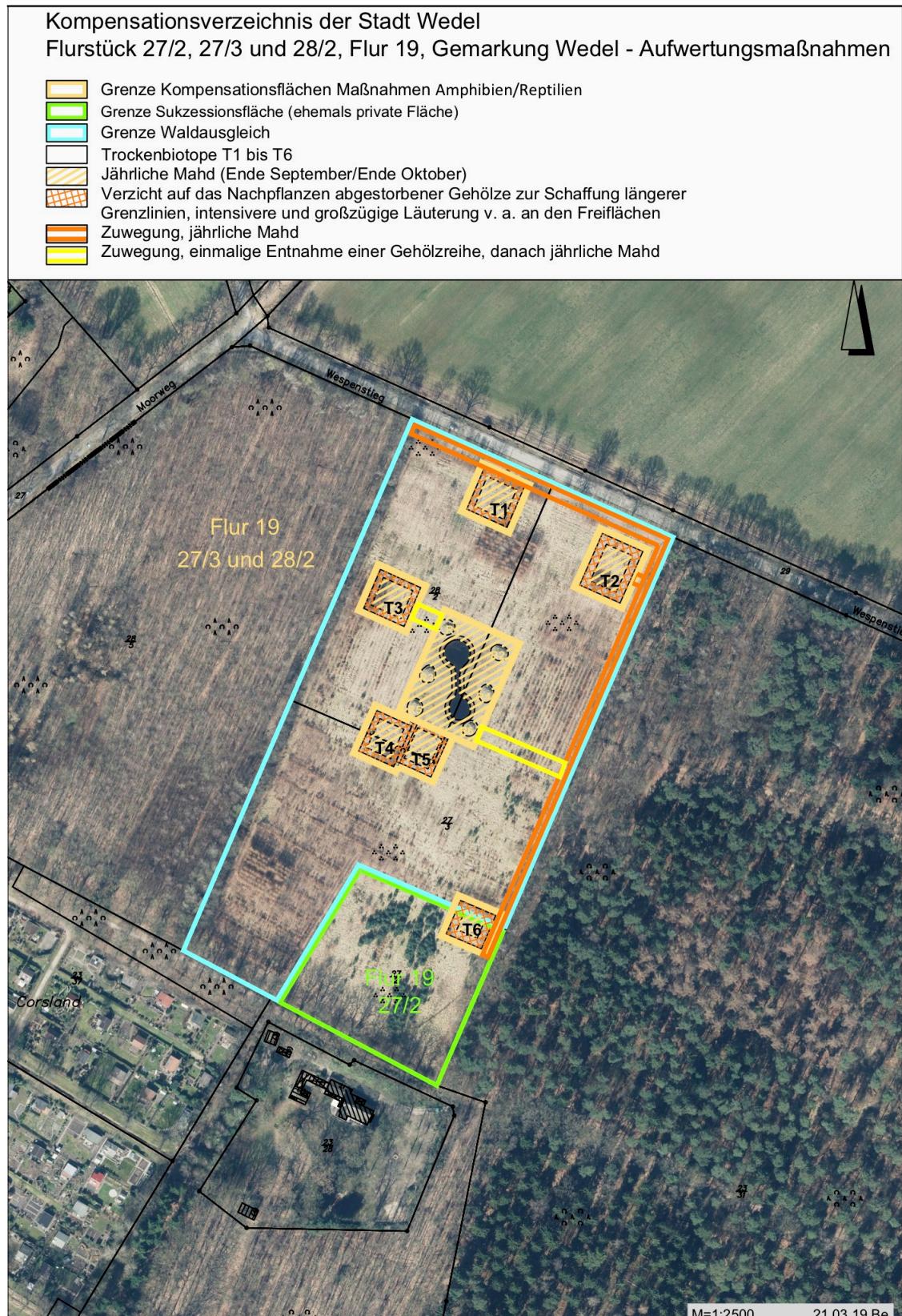


Abb. 10: STADT WEDEL aktualisiertes Kompensationsverzeichnis für die Ausgleichsfläche am Wespenstieg, – Stand September 2018

| Maßnahme | Größe |
|---|---------------------|
| T1 | 676m ² |
| T2 | 832m ² |
| T3 | 650m ² |
| T4 | 598m ² |
| T5 | 609m ² |
| T6 | 506m ² |
| Zuwiegung, jährliche Mahd | 1.355m ² |
| Zuwiegung, einmalige Entnahme einer Gehölzreihe, danach jährliche Mahd | 434m ² |
| Gesamt | 5660m ² |

Abb. 11: Flächenermittlung der zusätzlichen Ausgleichsmaßnahme „Trockenbiotope“

Ausgleichsmaßnahmen für Bruthabitate des Kiebitzes: Städtische Ökokontofläche (Gemarkung Schulau-Spitzerdorf, Flur 10, Flurstücke tlw.10/9, 10/11 sowie tlw. 9/9)

Für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 88 beauftragte die Stadt Wedel – Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung – Eggers Biologische Gutachten 2017 mit der Aktualisierung der Vogelkartierung auf der Sanierungsfläche. Die drei nachgewiesenen Brutstätte des Kiebitzes gehen durch die im Bebauungsplan ermöglichten Baumaßnahmen vollständig verloren.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg werden von der Stadt Wedel Maßnahmen ergriffen, um den Bruthabitatverlust des Kiebitzes auf anderen Flächen auszugleichen. Diese sind vor der Vorhabendurchführung zu realisieren sind, damit auch kein temporärer Habitatverlust auftritt (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen).

Die Stadt Wedel hat im Jahr 2018 auf ihrer anerkannten Ökokontofläche Flur 10, Gemarkung Schulau-Spitzerdorf Flurstücke tlw.10/9, 10/11 sowie tlw. 9/9, mit einer Grundstücksgröße von ca. 3,12 ha Maßnahmen durchgeführt, die geeignet sind die Bedeutung der Fläche als traditionelle Kiebitz-Brutwiese wieder zu stärken. Ein Pflegekonzept (Planula 2015) liegt vor. Durch die dort vorgeschlagene und inzwischen realisierte partielle Aufweitung von Gruppen soll der Wasserrückhalt in der Fläche optimiert werden. Auf diese Weise entstehen zusätzliche, flache, natürliche Wasseransammlungen mit periodisch wechselndem Wasserstand, die vor allem im Frühjahr für weitere, flächenhafte Vernässungen die Lebensbedingungen für die Avifauna, insbesondere die Nahrungsverfügbarkeit und der Bruterfolg für Limikolen, verbessern wird (Stocherfähigkeit der Böden).

Die Eignung der Fläche ist begründet, da es sich um eine traditionelle Brutwiese in der Niederung der Wedeler Au handelt, die jedoch in den vergangenen Jahren eine Abnahme beim Brutgeschäft zeigte. Durch die Einrichtung des Ökokontos konnte die Fläche langfristig gesichert werden. Mit dem Neubau beziehungsweise der Instandsetzung des vorhandenen Zaunes und einer turnusmäßigen Mahd sind die Voraussetzungen für die Förderung von Wiesenbrütern, insbesondere für den Kiebitz geschaffen worden.

Die Fläche wird als Ausgleichsfläche in das Kompensationskataster des Kreises und der Stadt Wedel als externe Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan Nr. 88, 1. Änderung aufgenommen.



Abb. 12: Ökokontofläche an der Wedeler Au, Stadt Wedel

Anhang 07: Externer Waldausgleich

Die Untere Forstbehörde hat dem Antrag auf Waldumwandlung für die 1975 m² große Waldfläche für die Anlage der Zufahrt zum Businesspark Wedel am 10.2.2014 zugestimmt.

Die Genehmigung erfolgte unter Auflage der Ersatzaufforstung von 3.950 m² durch ausbuchen aus dem städtischen Ökokonto (Wald) Gemarkung Wedel, Flur 14, Flurstück 34/1.

Die Aufforstung ist bereits durch die Pflanzung standortgerechter Baumarten erfolgt. Die notwendige Pflege der Bestände wird von der Stadt Wedel übernommen.



Abb. 13: Lage der Waldumwandlungsfläche

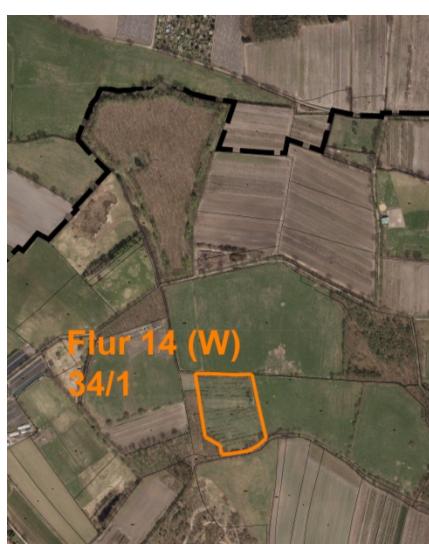


Abb. 14: Lage der Ausbuchungsfläche im Nordwesten des Stadtgebietes, Städtisches Ökokonto (Wald) Gemarkung Wedel, Flur 14, Flurstück 34/1.

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken oder Hinweisen im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) und § 4 (1) BauGB (Sind in nachfolgender Tabelle erfasst):

| Stellungnahme | Seite |
|---|--------------|
| 1 Landeskriminalamt Schleswig-Holstein - Kampfmittelräumdienst, 28.06.2019 | 3 |
| Landeskriminalamt Schleswig-Holstein - Kampfmittelräumdienst, 31.05.2018 | 3 |
| 2 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 29.05.2019 | 3 |
| Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 14.05.2018 | 4 |
| 3 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S.-H., Technischer Umweltschutz, 28.06.2019 | 4 |
| Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S.-H., Technischer Umweltschutz, 06.06.2018 | 9 |
| 4 Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, 27.06.2019 | 10 |
| Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, 05.06.2018 | 15 |
| Kreis Pinneberg, Untere Bodenschutzbehörde, 18./19.06.2018 | 17 |
| 5 Kreis Pinneberg, Fachdienst Bürgerservice, Müllabfuhr, 04.06.2019 | 21 |
| 6 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hamburg, 20.05.2019 | 22 |
| Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hamburg, 15.06.2018 | 22 |
| 7 NABU, 24.06.2019 | 23 |
| NABU, 04.06.2018 | 25 |
| 8 Stadtwerke Wedel GmbH, 20.06.2019 | 43 |
| 9 SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft, 17.05.2019 | 43 |
| 10 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, 21.06.2019 | 44 |
| 11 Deutsche Telekom Technik GmbH / Telekom Deutschland GmbH, 07.06.2019 | 46 |
| Deutsche Telekom Technik GmbH / Telekom Deutschland GmbH, 11.05.2018 | 46 |
| Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH, 23.05.2018 | 47 |
| 12 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 24.06.2019 | 48 |
| Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 08.06.2018 | 49 |
| 13 1&1 Versatel, 17.05.2019 | 50 |
| 1&1 Versatel, 27.04.2018 | 50 |
| 14 Hamburger Verkehrsverbund GmbH, 22.05.2019 | 51 |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| | | |
|----|--|----|
| 15 | Handwerkskammer Lübeck, 20.05.2019..... | 52 |
| 16 | Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 30.04.2018 | 52 |
| 17 | BUND, 05.06.2018 | 52 |
| 18 | Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, 11.06.2018..... | 53 |
| 19 | Behindertenarbeitsgemeinschaft, 10.05.2018..... | 56 |
| 20 | Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Elmshorn, 08.06.2018..... | 57 |

Stellungnahmen ohne Anregungen, Bedenken oder Hinweise im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB (Sind in nachfolgender Tabelle nicht erfasst):

- Hamburg Wasser, 23.05.2019
- Schleswig-Holstein Netz AG, 26.06.2019
- Gemeinden Appen, Hetlingen und Holm über Amt Geest und Marsch Südholstein, 07.06.2019

Stellungnahmen ohne Anregungen, Bedenken oder Hinweise im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB (Sind in nachfolgender Tabelle nicht erfasst):

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde Außenstelle Mitte, 22.05.2018
- Schleswig-Holstein Netz AG, 31.05.2018
- Schleswig-Holstein Netz AG, Betrieb Spezialnetze, 09.05.2018
- Landesamt für Denkmalpflege, Schleswig-Holstein, 04.06.2018
- Bundesanstalt für Wasserbau, 11.05.2018
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, 03.05.2018
- Ericsson Services GmbH, 17.05.2018
- Handwerkskammer Lübeck, 03.05.2018

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|---|
| 1 | <p>Landeskriminalamt Schleswig-Holstein - Kampfmittelräumdienst, 28.06.2019 in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p> | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde berücksichtigt, indem ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen wurde. |
| | <p>Landeskriminalamt Schleswig-Holstein - Kampfmittelräumdienst, 31.05.2018 in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p> | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis war bereits in der Begründung zum Vorentwurf enthalten und ist mit redaktionellen Anpassungen weiterhin bestehen geblieben. |
| 2 | <p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 29.05.2019 unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 16.05.2019 – 2-61/wie 88, 1. Änd. – nehme ich wie folgt Stellung: In dem o. g. Plangebiet befinden sich Erdgasleitungen der HanseWerk AG. Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Ich bitte Sie, sich mit der HanseWerk AG in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.</p> | Der Hinweis wurde berücksichtigt, indem die HanseWerk AG im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben wurde. Die HanseWerk AG hat keine Stellungnahme abgegeben, so dass die Stadt davon ausgeht, dass die Hansewerk AG nicht betroffen ist. In der Begründung wird auf eine vorhandene Gasdruckleitung in der Straße Tinsdaler Weg hingewiesen. Die Leitung befindet sich in der Zuständigkeit der |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|---|
| | | <p>Stadtwerke Wedel und lag vormals in der Zuständigkeit der Schleswig-Holstein AG, die eine Tochtergesellschaft der Hansewerk-Gruppe ist, so dass davon ausgegangen werden kann, dass es sich um die selbe Leitung handelt und der Eintrag beim LBEG nicht an den Eigentümerwechsel angepasst wurde. Gasleitungen innerhalb der neuen Straßen- und Bauflächen südlich des Tinsdaler Weges sind nicht vorhanden.</p> |
| | <p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 14.05.2018 In dem o. g. Plangebiet befinden sich Erdgasleitungen der HanseWerk AG. Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Ich bitte Sie, sich mit der HanseWerk AG in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.</p> | <p>Siehe Abwägung zur Stellungnahme des Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 29.05.2019</p> |
| 3 | <p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S.-H., Technischer Umweltschutz, 28.06.2019 zu dem o.a. Vorhaben wird aus der Sicht des Immissionsschutzes folgende Stellungnahme abgegeben: Schallschutz:</p> <p>a) Zur Berücksichtigung bereits genehmigter schutzbedürftiger Nutzungen bzw. vorhandener Wohnnutzungen im Plangebiet: Die Stadt Wedel verfolgt mit der ersten Änderung des B-Plans weiterhin die Ausweisung eines Gewerbegebietes. Im geplanten GE 1 befinden sich mehrere Wohnnutzungen ohne Gewerbebezug, welche überplant werden. Derzeit sind diese nach § 34 BauGB bauplanungsrechtlich zu beurteilen und stellen sich als Gemengelage dar. Nach Kenntnis des LLUR wurden seitens der Stadt Wedel Umbau-/ Erweiterungsbaugenehmigungen erteilt, so dass von einem Bestandsschutz auszugehen ist. Sollte zukünftig für die vorhandene Wohnnutzung die Schutzwürdigkeit wie in einem Gewerbegebiet gelten, so dass die Bewohner zukünftig höhere Immissionswerte hinzunehmen hätten, so läge hier mit Verweis auf das Urteil des VGH Baden Württemberg vom 19.07.2011 (Az.: 5S 2718/09) ein Bewertungsfehler i.S. v. § 2 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB vor, wenn die Gemeinde bei der Planung eines Gewerbegebietes eine im Plangebiet</p> | <p>Die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt teilt die Auffassung, dass Bauvorhaben im Bereich der vorhandenen Wohnnutzungen im Norden des Geltungsbereichs bislang nach § 34 BauGB zu beurteilen sind. Die vorhandenen Wohnnutzungen genießen Bestandschutz.</p> <p>Die Hinweise werden bereits berücksichtigt. Die vorhandene Wohnbebauung wird nicht mit der Schutzwürdigkeit eines Gewerbegebietes berücksichtigt, sondern es werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm Nr. 6.1 d), die für Kern-, Dorf- und Mischgebiete gelten, zugrunde gelegt, womit die bestehende Wohnnutzung in hervorgehobener Weise berücksichtigt wird.</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|---|
| | <p>vorhandene Wohnnutzung nur mit dem Gewicht einer Betriebswohnung in Ihre Abwägung einstellt. Es ist auch nicht erkennbar, dass dieses Grundstück kurzfristig gewerblich genutzt werden soll, so dass es sich wie bisher als Fremdkörper im Plangebiet darstellt. Somit ist die Stadt gehalten, bei der Überplanung von Wohngrundstücken das Eigentum in hervorgehobener Weise zu berücksichtigen.</p> <p>Diesem ist sie in der Form nachgekommen, dass sie in der geänderten Planung die festgelegten Emissionskontingente bis zur Aufgabe der Wohnnutzung für binnenwirksam erklärt und der Wohnnutzung den Schutzzanspruch eines Mischgebietes zuspricht. Die Begründung sollte dieses noch weiter ausführen und darauf verweisen, dass in diesem atypischen Einzelfall die Emissionskontingente binnenwirksam sind.</p> <p>Aufgrund der vorgelegten Argumentation ist dieses über eine textliche Festsetzungen wie folgt - für jedermann sichtbar - klargestellt werden:</p> <p><i>„Die im Bereich (XX) gelegene Wohnnutzung ohne Gewerbebezug genießt Bestandsschutz. Für die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der vorhandenen Wohnnutzung wird bis zu deren Aufgabe die eines Mischgebietes festgesetzt.“</i></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Wedel alternativ einen erweiterten Bestandsschutz für die bestehende Wohnnutzung vorsehen könnte, in diesem Fall sollte die Festsetzung lauten:</p> <p><i>„Die im Bereich (XX) gelegene Wohnnutzung ohne Gewerbebezug genießt erweiterten Bestandsschutz. Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen dieser Wohnnutzung können ausnahmsweise zugelassen werden (§ 1 Abs. 10 Satz 1 BauNVO). Für die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der vorhandenen Wohnnutzung wird die eines Mischgebietes festgesetzt.“</i></p> <p>Zusammengefasst erweist sich die Planung als verträglich, sofern die Stadt Wedel der im Plangebiet gelegenen Wohnnutzung zumindest einen</p> | <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird verdeutlicht.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. In einem Arbeitsgespräch mit dem zuständigen Mitarbeiter des LLUR, hat dieser verdeutlicht, dass es sich bei den in Anführungszeichen gesetzten Formulierungen um Empfehlungen zur Aufnahme als Hinweis handelt. Dem wird nicht gefolgt, da hierfür kein Erfordernis gesehen wird. In der textlichen Festsetzung Nr. 6.1 Nr. 1 ist formuliert: „..... Davon abweichend dürfen innerhalb der mit (a) gekennzeichneten und schraffierten Fläche des Gewerbegebietes GE 1 bis zum vollständigen Fortfall der dort vorhandenen Wohnnutzungen auf den Grundstücken Tinsdaler Weg 170-182 nur Anlagen und Einrichtungen errichtet werden, die folgende Emissionskontingente nicht überschreiten“. Damit wird bereits in der Festsetzung selbst benannt, dass die Wohnnutzungen <u>innerhalb</u> des GE 1 liegen und sie bis zu ihrem Fortfall zu beachten sind.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein erweiterter Bestandsschutz kommt nicht in Frage, da sich die Stadt klar dafür entschieden hat, die bestehenden Wohnnutzungen in die Festsetzung eines Gewerbegebietes einzubeziehen. Sie hat dabei selbstverständlich auch die Bedeutung dieser Entscheidung für die Eigentümerinteressen gesehen.</p> <p>Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Stadt geht von einem Bestandsschutz aus und für die Herleitung der festgesetzten Emissionskontingente wurde für die</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|--|---|
| | <p>Bestandsschutz einräumt und diese in der schalltechnischen Beurteilung bei der Zulassung von Betrieben den Schutz eines Mischgebietes zugesteht.</p> <p>Einen Planungsgrundsatz, nach dem die vorhandene Bebauung eines Gebiets nach Art und Maß der baulichen Nutzung auch bei der Überplanung des Gebiets weiterhin zugelassen werden müsste, gibt es nicht. Ob die Stadt von der Ermächtigung durch diese Vorschrift Gebrauch macht, steht in ihrem planerischen Ermessen und ist damit allein von einer ordnungsgemäßen Abwägung abhängig. (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29. April 2015 – 3 S 1122/14 -, Rn.58).</p> <p>Anders verhält es sich nach Auffassung des LLUR mit der jüngst genehmigten Büronutzung (Az.: 405-16-02 vom 27.03.2019). Diese wurde auf Grundlage des § 35 BauGB zugelassen.</p> <p>Bis zu der jetzt erstmaligen Überplanung liegt diese Bebauung somit im Außenbereich, so dass sie den Schutzanspruch vergleichbar dem eines Mischgebietes innehaltet. Dieser darf mit der Überplanung nicht verlorengehen (siehe oben), so dass der gegenüber dem Gewerbegebiet erhöhte Schutzanspruch entsprechend berücksichtigt werden muss. Es bedarf in diesem Fall keiner innerenwirksamen Kontingentierung, allerdings wäre klarzustellen, dass durch die im Außenbereich zugelassene schutzbedürftige Nutzung nun einen erhöhten Schutzanspruch gegenüber den nun nachfolgenden Gewerbebetrieben innehaltet. Dieses kann in der Begründung ausgeführt und über einen Hinweis in der Planzeichnung dargestellt werden, so dass es bei der Zulassung von Vorhaben nach § 30 BauGB Beachtung findet.</p> <p><i>„Die im Bereich (YY) gelegene Büronutzung genießt Bestandsschutz. Für die immisionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der vorhandenen Büronutzung wird die eines Mischgebietes festgesetzt.“</i></p> | <p>Wohnnutzung in dem Gutachten zum Gewerbelärm ein Schutzanspruch entsprechend eines Mischgebietes zu Grunde gelegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird inhaltlich zum Teil bereits berücksichtigt, in ihrer Herleitung und ihren Schlussfolgerungen jedoch nicht gefolgt. Es ist richtig, dass das Vorhaben für den Bau eines Bürogebäudes auf Grundlage der § 35 BauGB beurteilt und genehmigt wurde. Die Antragstellung und Zulassung ist dabei in einem Bereich erfolgt, der gemäß Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche vorgesehen ist. Dass die Stadt weiterhin eine entsprechende Entwicklungsabsicht verfolgt, wird an dem parallel zu dem Baugenehmigungsverfahren laufenden Bebauungsplanverfahren deutlich und war auch dem Antragsteller hinlänglich bekannt. Dass der Antragsteller nicht von einem höheren Schutzanspruch als in einem Gewerbegebiet ausgehen kann bzw. ausgegangen ist, wird allein daran deutlich, dass der Bauantrag bereits im Jahr 2016 auf Basis des Bebauungsplanes Nr. 88 für Flächen innerhalb eines festgesetzten Gewerbegebietes gestellt wurde, das Genehmigungsverfahren dann jedoch aufgrund der Außervollzugsetzung des Bebauungsplanes Nr. 88 zunächst ausgesetzt wurde. Zudem handelt es sich bei Bürogebäuden um eine in Gewerbegebieten allgemein zulässige Nutzung. Wohnnutzungen, für die i.d.R. ein höherer Schutzanspruch als für Büronutzungen besteht, wurden nicht zugelassen. Auch die gemäß BauNVO in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässigen betrieblichen Wohnnutzungen werden mit der 1. Änderung des B-Plans Nr. 88 gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1.2 ausgeschlossen. Insofern ist es nicht plausibel, warum allein aus dem Umstand, dass die Genehmigung im Außenbereich erfolgt ist, dem Bürogebäude im Bebauungsplan ein Schutzanspruch vergleichbar eines Mischgebietes zugesprochen werden soll. Der Anregung einen entsprechenden Schutzanspruch in der Begründung auszuführen und durch einen Hinweis im Plan darzustellen, wird somit nicht gefolgt.</p> <p>Davon unabhängig hat eine schalltechnische Überprüfung ergeben, dass mit den im B-Plan Nr. 88, 1. Änderung festgesetzten Emissionskontingenzen an dem</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|--|
| | <p>a) Zur Emissionskontingentierung:</p> <p>in der jüngsten Rechtsprechung des BVerwG zur Emissionskontingentierung wurden neue Rechtssätze für eine Festsetzung auf Grundlage des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO formuliert (Urteil BVerwG vom 07.12.2017, Az.: 4 CN 7/16).</p> <p>Das OVG NRW fasst dieses in einer neueren Entscheidung (Urteil vom 30.01.2018, Az.: 2 D 102/14.NE, RN 162) wie folgt zusammen:</p> <p>„Werden für ein Baugebiet nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO Emissionskontingente festgesetzt, wird das Gebiet nur dann im Sinne der Vorschrift gegliedert, wenn es in einzelne Teilgebiete mit verschieden hohen Emissionskontingenzen zerlegt wird. Zudem gilt die Voraussetzung für eine baugebietsübergreifende Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO, dass neben dem emissionskontingentierten Gewerbegebiet noch (mindestens) ein Gewerbegebiet als Ergänzungsgebiet vorhanden ist, in welchem keine Emissionsbeschränkungen gelten, entsprechend für die interne Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO. Macht eine Gemeinde nur von dieser Norm Gebrauch und verzichtet auf eine baugebietsübergreifende Gliederung, muss gewährleistet bleiben, dass vom Typ her nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aller Art im Gewerbegebiet ihren Standort finden können. Das bedeutet, dass es in einem nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO intern gegliederten Baugebiet ein Teilgebiet ohne Emissionsbeschränkung oder, was auf das-selbe hinausläuft, ein Teilgebiet geben muss, das mit Emissionskontingenzen belegt ist, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen. Geschuldet ist dies dem Umstand, dass auch bei Anwendung des § 1 Abs. 4 BauNVO die allgemeine Zweckbestimmung der Baugebiete zu wahren ist. Will eine Gemeinde eine oder mehrere Arten von Nutzung aus dem gesamten Baugebiet ausschließen, steht ihr nur der Weg über § 1 Abs. 5 BauNVO zur Verfügung.“</p> | <p>genehmigten Bürogebäude am Tag die Immissionsrichtwerte entsprechend eines Mischgebietes eingehalten werden. Da keine schützenswerten Wohnnutzungen vorliegen und auch zukünftig nicht zulässig sind, so dass in der Nacht die besonders schützenswerten Schlafnutzungen nicht stattfinden, wären in der Nacht ebenfalls die Immissionsrichtwerte für den Tagzeitraum zugrunde zu legen. Diese werden auch im Nachtzeitraum eingehalten. Insofern würde auch der genannte Schutzzanspruch entsprechend eines Mischgebietes durch den Bebauungsplan erfüllt sein.</p> <p>Die Hinweise zur Rechtsprechung werden zur Kenntnis genommen.</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|---|
| | <p>Die Stadt Wedel setzt sich in der Begründung mit dem gewählten Konzept der Emissionskontingentierung und der gewählten Gliederung umfassend auseinander.</p> <p>Allerdings müsste mit Verweis auf die DIN 18005 zumindest ein Teilbereich des Gewerbegebietes zumindest flächenbezogene Schallleistungspegel von 60 dB (A) tags und nachts beinhalten.</p> <p>Dieser Forderung kann nur teilweise entsprochen werden, als dass im GE1 und 2 nur unter Berücksichtigung des Richtungssektors von 127 bis 273° ein Schallleistungspegel von 58 dB(A)/m² auch nachts zulässig ist. In Richtung der Wohnbebauung wäre ein Gewerbebetrieb mit einem zulässigen Emissionskontingent von 43 dB(A)/m² aber weiterhin eingeschränkt, insbesondere da sich hier die bestandsgeschützte Wohnbebauung anschließt. Nach Auffassung des OVG NRW (zuletzt Urteil vom 11.10.2018, Az.: 7 D 99/17.NE) kann nicht davon ausgegangen werden, dass in einem nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO gegliederten Gewerbegebiet - wie vom Bundesverwaltungsgericht gefordert - ein Gewerbebetrieb jeder Art im Rahmen eines Lärmemissionskontingents zulässig ist, wenn erst durch erhebliche Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen, eine Einhaltung der Kontingente für die Lärmemissionen der gewerblichen Tätigkeit erreicht wird. Würde dies als ausreichend erachtet, bedürfte es nicht der vorgesehenen Anforderung eines Teilgebiets, das nicht emissionskontingentiert oder nur mit solchen Kontingenzen belegt ist, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen.</p> <p>Das OVG NRW hat allerdings offengelassen – wie bereits das BVerwG – wie ein Emissionskontingent konkret beschaffen sein müsste, damit in ihm in der Tages- und Nachtzeit jeder nach § 8 BauNVO zulässige Gewerbebetrieb ansiedelt werden kann.</p> <p>Für beschränkte Lärmkontingente in einem GE-Gebiet bietet sich am einfachsten unter Beachtung der Entscheidung des BVerwG eine gebietsübergreifende - externe - Gliederung an. Dafür ist die Planbegründung um den ausdrücklichen Verweis auf ein anderes, im Gemeindegebiet gelegenes festgesetztes Gewerbegebiet zu ergänzen, für das keine Beschränkungen gelten und in dem sich daher jedes nach § 8 BauNVO zulässige Gewerbe ansiedeln kann. Es bedarf daher der Bezug auf einen anderen (uneingeschränkten) Gewerbegebietsbauerungsplan, ein Gebiet nach § 34 BauGB wäre nach Auffassung des LLUR nicht ausreichend.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der diesbezüglich weiter unten vorgetragenen Anregung einer gebietsübergreifenden, externen Gliederung wird gefolgt.</p> <p>Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die richtungsbezogenen Zusatzkontingente für alle Gewerbegebiete festgesetzt sind, so dass neben GE 1 und GE 2 noch in weiteren Teilflächen nachts richtungsbezogene Schallleistungspegel von 58 oder 59 dB(A)/m² möglich sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. In der Begründung wird bereits zum Planungsstand des Entwurfes auf ein in einem anderen Bebauungsplan festgesetztes, uneingeschränktes Gewerbegebiet verwiesen. Die Begründung wird in Bezug auf diese externe Gliederung verdeutlicht.</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|--|
| | <p>Insofern wird der Stadt Wedel empfohlen, sein Schallschutzkonzept auf eine externe Gliederung des Stadtgebietes hinsichtlich der Kontingentierung aufzubauen.</p> | Siehe Abwägung zuvor; die Anregung wird berücksichtigt. |
| | <p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S.-H., Technischer Umweltschutz, 06.06.2018 zu dem o.a. Vorhaben wird aus der Sicht des Immissionsschutzes folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Schallschutz: Die immissionsschutzrechtliche Stellungnahme vom 07.05.2015 zur Festlegung der zulässigen immissionswerte der angrenzenden Wohnbebauung Leuchtfeuerstieg wurde jetzt bei der Änderung des B-Plans und der Neufestlegung der zulässigen Emissionskontingente vollumfänglich berücksichtigt. Mit den gewählten Emissionskontingenzen kommt es an den Immissionsorten, an denen der zulässige Immissionswert durch die Vorbelastung erreicht ist, zu keiner Verschlechterung, so dass die Zusatzbelastung des Businessparks in diesen Fällen als irrelevant nach Nr. 2.2 TA Lärm zu bewerten ist.</p> <p>Störfallszenario „Ammoniakaustritt auf dem Kraftwerksgelände“ <i>Zu möglichen textlichen Festsetzungen oder Hinweisen in Bezug auf den angemessenen Abstand zum Ammoniakumschlag auf dem Kraftwerksgelände</i> An der Forderung eines entsprechenden Hinweises wird festgehalten, da in der Regel bei der Zulassungsprüfung von Bauvorhaben zunächst die B-Pläne mit Ihren Festsetzungen und Hinweisen gesichtet werden und ggf. dann der Erläuterungsbericht. <p>Vorkehrungen zum Schutz vor sonstigen Gefahren im Sinne des § 50 BlmSchG <i>Bei der Errichtung von Gewerbebetrieben ist durch den Vorhabenträger ein Beauftragter zu bestellen, der Schulungen hinsichtlich des Verhaltens im Ereignisfall in Bezug auf das Ammoniaklager durchführt und der die Schnittstelle zu den Einsatzkräften (Feuerwehr und weitere externe Kräfte) darstellt.</i> Es sollte nicht abgewartet werden, dass die sich in diesem Bereich angesiedelten Betriebe durch den Nachbarn bzgl. möglicher Gefahren eines Ammoniakaustritts informiert werden, sondern bereits bei der Zulassung ihres Vorhabens.</p> </p> | <p>Die zustimmenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wurden parallel zum Aufstellungsverfahren des B-Planes Nr. 88, 1. Änderung bauliche Maßnahmen durchgeführt, mit denen die Ammoniakverladestation eingehaust und über ein Leitungssystem mit einem hohen Schornstein entlüftet wird. Die Maßnahmen wurde gemäß § 15 (1) BlmSchG beim LLUR angezeigt. Der angemessene Abstand wird gemäß der zu den Anzeigeunterlagen gehörenden gutachterlichen Stellungnahme des TÜV-Nord (Oktober 2016) durch die baulichen Maßnahmen soweit reduziert, dass er auf dem Betriebsgrundstück des Kohlekraftwerkes liegt. Damit bestehen keine Nutzungseinschränkungen mehr, die durch den B-Planes Nr. 88, 1. Änderung zu beachten sind. Die zeitnahe Fertigstellung der Einhausung inklusive Entlüftungsanlage war bereits zum Stand des B-Plan-Entwurfes absehbar, so dass die zum Vorentwurf noch enthaltene textliche Festsetzung zum Ausschluss schutzbedürftiger Nutzungen zum Entwurf entfallen ist. Zwischenzeitlich ist die Anlage fertiggestellt. Die in der Stellungnahme des LLUR vorgetragene Anregung zur Aufnahme eines Hinweises in den B-Plan wird damit gegenstandslos.</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|---|
| 4 | <p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, 27.06.2019</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde:</p> <p>Die in der 2. Änderung enthaltenen Unterlagen zu bodenschutzrechtlichen Inhalten wurden aktualisiert und berücksichtigen in den wesentlichen Umfängen die Anforderungen an die geplante gewerbl./ industrielle Nachnutzung.</p> <p>Für die nachfolgenden Anmerkungen und Hinweise zur Ausführung bitte ich um Prüfung und Beachtung:</p> <p>2. Grundwasserleiter:</p> <p>Nach den Ergebnissen der Sanierungsuntersuchungen zur Behandlung der Schadstoffbelastungen im 2. Grundwasserleiter wird weiterhin nach einem durchführbaren methodischen Ansatz für erforderliche Gefahrenabwehrmaßnahmen gesucht. Zurzeit werden (erneut) die möglichen Varianten der in Frage kommenden Sicherungs- und Dekontaminationsverfahren durch das Projektgutachterbüro gegenübergestellt und bewertet. Die in Frage kommende Variante zur Sanierung des 2. Grundwasserleiters soll auch weiterhin durch Fortschreibung des Sanierungsplanes und Verbindlicherklärung nach § 13 BBodSchG sichergestellt werden.</p> <p>Im Plangeltungsbereich sind die Standortflächen für die zukünftig benötigten Einrichtungen und Betriebsanlagen für den Zeitraum der erforderlichen Maßnahmen durch die Stadt Wedel sicherzustellen. Ob diese nur auf den geplanten Grünflächen ausgeführt werden können, hängt von den ausstehenden Ergebnissen ab, nichtsdestotrotz kann sich der fachlich geeignete Standort für eine zielführende Grundwasserbehandlung auch auf einem Baugrundstück befinden. Um die Sanierungsmaßnahmen zukünftig auch an den spezifischen Standorten fachkundig und effizient ausführen zu können, sollte sich die Stadt Wedel Vorbehaltflächen in möglichen Bauflächen in geeigneter Weise zumindest zeitlich bis zum Ende der Sanierungsmaßnahmen auch baurechtlich sichern. Für den Zeitraum der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen kann es daher auch zu einer eingeschränkten Nutzbarkeit von Bauflächen im Plangeltungsbereich kommen. Durch die derzeitigen Kenntnisse zur Sanierungsverpflichtung bestimmt die Gefahrenabwehr auch die Benutzung der aktuell freigehaltenen Flächen.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wie an anderer Stelle bereits dargelegt, wird darauf hingewiesen, dass die Sanierungsplanung auf eine gewerbl./ industrielle Nachnutzung ausgerichtet wurde und soweit umgesetzt ist, dass keine Gründe erkennbar sind, die Anforderungen einer entsprechenden Nutzung entgegenstehen würden.</p> <p>Siehe folgende Abwägung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Abstimmung der Sanierungsmaßnahmen, die im Rahmen der Sanierungsplanung erfolgt. Es wird kein Erfordernis gesehen, im Rahmen des Bebauungsplanes Flächen für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen des 2. Grundwasserleiters festzusetzen. Der Anregung wird insofern nicht gefolgt.</p> <p>Eine zielführende Festsetzung wäre allein deshalb nicht möglich, da die Standorte noch nicht feststehen. Davon unabhängig ist für die Stadt aus sanierungsfachlicher Sicht und aus den bisherigen Abstimmungen zu den Sanierungsmaßnahmen nicht erkennbar, warum hierfür überhaupt Standorte innerhalb der geplanten Gewerbegebiete erforderlich werden könnten. Gemäß den bisherigen Planungsansätzen für die Sanierungsmaßnahmen ist es grundsätzlich vorgesehen, die baulichen Anlagen für die Grundwasserbehandlung im Bereich des ehemaligen Hafenbereichs zu erstellen. Sollte wider Erwarten die Errichtung von baulichen Anlagen auf dem höher gelegenen Gelände erforderlich werden, kann diese Anlage im Bereich der jetzt noch als Parkplatz genutzten Fläche stehen, die im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche festgesetzt ist.</p> <p>Bodenlanzen, die als eine weitere mögliche Sanierungsmaßnahme besprochen wurden, wären möglichst nahe am Elbhäng anzuordnen, um das Grundwasser möglichst vollständig zu erfassen. Auch hier sind öffentliche Grünflächen und im mittleren Abschnitt angrenzend öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Zudem werden nach den bisherigen Planungsansätzen die Lanzen von unten eingeführt, ohne die Deckschicht des 2. Grundwasserleiters zu durchstoßen, so dass eine Bebauung, die oberhalb dieser Deckschicht erfolgt, hiervon nicht betroffen wäre.</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|--|
| | <p>Durch die Flächeninanspruchnahme für Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Grünanlagen ist eine Auseinandersetzung mit den hohen naturschutzfachlichen Anforderungen erforderlich. Der Umweltbericht geht, möglicherweise auch wegen der noch fehlenden Konkretisierung der Sanierungsmaßnahmen, nicht auf die zukünftige Flächeninanspruchnahme der Grünflächen am Südrand des Gebietes durch Sanierungsanlagen (2. Grundwasserleiter) ein. Eine Einschränkung von erforderlichen Sanierungsmaßnahmen durch naturschutzfachliche Anforderungen ist frühzeitig auszuschließen.</p> <p><i>Erdarbeiten:</i></p> <p>Der Hinweis auf unzulässige Eingriffe in den Untergrund unterhalb der sanierten Bodenzone sollte nach jüngster Erfahrung mit dem ersten Bauantrag tatsächlich konkret auch auf Gründungsmaßnahmen ausgedehnt werden, da die Anforderungen hierfür bislang nicht sachverständig geprüft, bewertet und ausgeführt worden sind.</p> | <p>Sollten wider allen Erwartungen dennoch Standorte weiter nördlich als sinnvoll erachtet werden, bestehen innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete ausreichend Möglichkeiten geeignete Standorte zu finden und diese durch vertragliche Regelungen mit den Grundstückskäufern zu sichern.</p> <p>Der Hinweis für den Fortgang des Sanierungsverfahrens wird zur Kenntnis genommen. Die potentiellen naturschutzfachlichen Eingriffe werden durch die zurzeit noch nicht festgelegten Sanierungsmaßnahmen verursacht, so dass hierzu im Bebauungsplan noch keine Angaben gemacht werden können. Die Prüfungen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe sowie zum Ausgleich nicht vermeidbarer Eingriffe sind im Rahmen der Sanierungsplanung zu regeln.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Eingriffe in den Untergrund unterhalb der sanierten Bodenzone sind gemäß Sanierungsplan und auch nach den bisher erfolgten Abstimmungen im Rahmen der B-Planaufstellung grundsätzlich zulässig, wobei die Stadt und die untere Bodenschutzbehörde in diesen Fällen zu beteiligen und Regelungen zu den erforderlichen Maßnahmen und zur gutachterlichen Begleitung der Erdarbeiten zu treffen sind.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist in der auf dem Bebauungsplan erfolgten Kennzeichnung des Sanierungsgebietes bereits enthalten. Als Beispiele für unzulässige Eingriffe in den Untergrund werden dort ergänzend nur Maßnahmen benannt, die regelmäßig aufgrund der Altlastensituation nicht zulässig sind. Dies sind z.B. Erdwärmesonden, bei denen die Deckschicht des 2. Grundwasserleiters durchdringen würde oder Bohrungen zur Grundwasserentnahmen, bei denen voraussichtlich auch belastetes Grundwasser entnommen werden würde sowie die Versickerung von Oberflächenwasser, die den Grundwasserfluss verstärken würde.</p> <p>Eingriffe in den Untergrund unterhalb der sanierten Bodenzone generell für Gründungsmaßnahmen als unzulässig anzusehen, wird nicht als verhältnismäßig angesehen. Die Möglichkeiten für die Gründung der Gebäude würden hierdurch stark eingeschränkt, während sich die Arbeiten im nicht sanierten Untergrund auf die Bauphase beschränken und für dauerhafte Baukörper in diesen Bereichen die</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|--|
| | <p>Tiefgründungen durch die Deckschicht des 2. Grundwasserleiters sind nicht zulässig, da das Risiko von Schadstoffverschleppungen in den 2. Grundwasserleiter i.d.R. nicht dauerhaft ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Dies kann auch zu grundsätzlichen Konflikten mit der Bauausführung führen, so dass unter ungünstigen Bedingungen auch die Anforderungen an gesunde Arbeits- und Aufenthaltsverhältnisse nicht erfüllt werden können. Insbesondere, wenn durch unkontrollierte Umlagerung von kontaminiertem Aushub auf angrenzende Flächen die dort dokumentierten Bodenqualitäten der Bodensanierung für eine gefahrlose industriell/ gewerbliche Bodennutzung nicht mehr gewährleistet werden können. Die Einhaltung der Prüfwerte für den Wirkpfad Boden-Mensch für Industrie/ Gewerbe könnte fraglich werden.</p> <p>Um eine Prüfung der zukünftigen Bauverfahren hinsichtlich der Baueingriffsteufe zu erleichtern, ist eine digital gestützte georeferenzierte (GIS) Planunterlage mit den im Rahmen der Bodensanierung (Hauptgelände und Hafengebiet) dokumentierten Endteufen der Bodensanierung (Unterkante UK Bodensanierung in m unter Geländeoberkante und in m NN) sinnvoll. Diese könnte mit den zukünftigen Bauflächen sowie den Baufeldern im Einzelnen verknüpft werden und eine elektronische Verwaltung unterstützen.</p> | <p>altlastenbedingte Anforderungen im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren z.B. durch Auflagen berücksichtigt werden können. Auch die gängige Praxis in Deutschland zeigt, dass Gründungsmaßnahmen in nicht sanierte Bodenbereiche möglich und üblich sind.</p> <p>Der o.g. Hinweis zur Einschaltung der Stadt und der unteren Bodenschutzbehörde ist bei den Baugenehmigungsverfahren zu beachten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die Genehmigung einzelner Bauvorhaben. Dass Tiefgründungen (oder sonstige Eingriffe, bei denen die Deckschicht des 2. Grundwasserleiters durchdrungen würde) unzulässig sind, ergibt sich aus der Lage im Sanierungsgebiet so dass entsprechende Bauvorhaben nicht zulässig wären. Davon unabhängig sieht die Stadt keinen Anlass dafür, dass solche Tiefgründungen überhaupt geplant werden könnten, da für die im Gebiet möglichen Gebäude die Deckschicht bei Tiefgründungen die tragende Schicht darstellen würde. Zur Klarstellung wird in die Begründung aufgenommen, dass Tiefgründungen durch die Deckschicht des 2. Grundwasserleiters hindurch nicht zulässig sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die Umsetzung einzelner Bauvorhaben. Eine unkontrollierte Umlagerung von kontaminiertem Aushub ist grundsätzlich überall in Deutschland nicht zulässig. Potentielles Fehlverhalten kann nicht als Begründung dazu dienen, Bauvorhaben (also hier Gründungsmaßnahmen unterhalb des sanierten Bodenhorizontes) grundsätzlich als unzulässig zu erklären.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die Planung einzelner Bauvorhaben. Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass sich eine entsprechende Arbeitsgrundlage bereits in der Entwicklung befindet.</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|--|--|
| | <p>(Anmerkung: Auch dieser Hinweis ist das Ergebnis der Prüfung des 1. Bauantrages für das Plangebiet, bei dem der Bauherr nicht erkannt hatte, dass Teile seiner Baukörper in kontaminiertem Erdreich gründeten. Die vorliegenden Unterlagen sind offenbar für die Prüfung und zukünftige Bauausführungspraxis noch zu unhandlich)</p> <p>Die im Rahmen der Sanierungserfordernis errichtete Sicherungsdrainage unterbindet lediglich das Abströmen des kontaminierten Grundwassers des ersten Grundwasserleiters aus dem Altlast-Sanierungsgebiet, das Grundwasser im Plangeltungsbereich führt daher nicht unerhebliche Schadstoffkonzentrationen und -frachten. Die Tiefe der Bodensanierung auf dem Hauptgelände orientierte sich dort an dem bislang (2010) höchsten gemessenen Grundwasserspiegel. Nach aktuellen Diskussionen im Zusammenhang mit dem Klimawandel können ggfs. höhere Grundwasserspiegel zukünftig nicht völlig ausgeschlossen werden. Trotz des hohen Versiegelungsgrades innerhalb des Plangeltungsbereiches kann ein temporärer Grundwasseranstieg in die sanierten Bodenzonen und somit eine lokale Rekontamination des Erdreichs nicht völlig ausgeschlossen werden. Tiefe Gebäudedrainagen, die zurzeit gemäß Begründungstext zwar noch nicht zugelassen werden sollen aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind, können dann ggfs. kontaminiertes Grundwasser aufnehmen. Die Ableitung kontaminiertener Drainage-Wässer ist für den B-Plan bislang nicht thematisiert worden (z.B. Qualitätsprüfung, Ausschluss der Anbindung an Regenwasserleitung).</p> <p>Zum Umweltbericht, der die bekannten bodenschutzfachlichen Informationen (Altlastenbearbeitung) grundlegend dokumentiert und bewertet, gibt es in der aktualisierten Fassung keine weiteren Anmerkungen.</p> <p>Auskunft erteilt Frau Weik, Tel.: 04121/4502 2291</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die Sorge, dass sich der Grundwasserspiegel des 1. Grundwasserleiters aufgrund des Klimawandels erhöhen könnte, liegen der Stadt keine Hinweise vor. Die Erfahrungen bei der Erstellung tiefer Baugruben im Zuge der Straßenbaumaßnahmen zeigen, dass dort kein Wasser gehoben werden musste, also eher trockenere Verhältnisse angetroffen wurden. Zudem entsteht mit der Umsetzung der Baumaßnahmen im Plangebiet eine zunehmende Versiegelung und damit Reduzierung des Grundwasserzuflusses.</p> <p>Davon unabhängig ist die Hebung von Grundwasser, wozu auch das Fassen von Grundwasser durch Gebäudekanalisationen zählt, genehmigungspflichtig. Die Zulässigkeit von Gebäudekanalisationen ist somit im Zuge nachgelagerter Genehmigungsverfahren zu prüfen, wobei auch die bekannte Altlastensituation zu berücksichtigen sein wird. Kanalisationen sind daher auf absehbare Zeit voraussichtlich nicht genehmigungsfähig, da bei vorliegenden Schadstoffbelastungen keine Einleitung in das Regenklärbecken oder das Abwassernetz erfolgen kann. Sollte dennoch eine Genehmigung erfolgen, wären die erforderlichen Anforderungen an die Wasserqualität und sachgerechte Ableitung des gesammelten Wassers im Zuge des konkreten Genehmigungsverfahrens zu regeln.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |
| | <p>Untere Wasserbehörde: Keine Betroffenheit, die Entwässerungseinrichtungen sind genehmigt und erstellt. Auskunft erteilt Frau Prantke Tel.: 04121/4502-2302</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|---|
| | <p>Untere Wasserbehörde - Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser</p> <p>Grundwasser</p> <p>Der Entwurf zur 1. Änderung schließt nach wie vor Gebäudedränagen nicht aus. Dieses Verbot sollte sich im Teil A oder B niederschlagen. Der Abwägungsvorschlag kann nicht nachvollzogen werden, da entsprechende Festlegungen in B-Plänen durchaus üblich sind. Besonders mit dem fachlichen Hintergrund in diesem Plan. Da Dränagen an den Regenwasserkanal angeschlossen werden, können Schadstoffeinträge in den Kanal nicht völlig ausgeschlossen werden.</p> <p>Ansprechpartner: Herr Klümann, Tel.: 04121 4502 2283</p> | <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. An der Abwägung zur Stellungnahme der Untere Wasserbehörde - Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser vom 05.06.2018 (s.u.) wird weiterhin festgehalten. Die Stadt sieht weiterhin keinen Regelungsbedarf durch eine Festsetzung im Bebauungsplan, auch wenn es entsprechende Beispiele in anderen B-Plänen geben mag. Sollte tatsächlich abweichend von der aktuellen Einschätzung, dass zzt. keine Gebäudedrainagen genehmigt werden würden, dennoch im Einzelfall eine Genehmigung erfolgen, wären dann die erforderlichen Anforderungen an die Wasserqualität und eine sachgerechte Ableitung des gesammelten Wassers im Zuge des konkreten Genehmigungsverfahrens zu regeln. Illegale Anschlüsse an den Regenwasserkanal sind nicht Gegenstand eines Bebauungsplanes und können auch durch Festsetzungen im Bebauungsplan nicht verhindert werden.</p> |
| | <p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Ich weise jedoch auf folgendes hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> Aus naturschutzfachlicher Sicht wird begrüßt, dass die Möglichkeit für ein Gebäude mit gastronomischer Nutzung innerhalb der Grünfläche in der 1. Änderung nicht mehr enthalten ist. Um die Wirksamkeit der Dachbegrünung optimal zu gestalten sollten mindestens 70 % der Dachflächen begrünt werden. Die Dachbegrünung sollte mindestens 8 cm durchwurzelbares Substrat erhalten. Die Festsetzung 7.2. wonach die von Bebauung frei zu haltenden Flächen in den Gewerbegebieten GE1 bis GE3 mit Rasen zu begrünen sind, sollte geändert werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind Rasenflächen vom geringen Wert. Hier sollte deshalb auch die Möglichkeit bestehen, statt Rasenflächen blütenreiche Mähwiesen anzulegen. Aufgrund des Eschentreibsterbens ist Bepflanzungsvorgabe mit Eschen nur dann sinnvoll, wenn die angegebene Art bzw. Sorte nicht vom Eschentreibsterben betroffen ist. | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise für die Bauantragsverfahren werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Festsetzung wird um die Möglichkeit auch blütenreiche Mähwiesen anzulegen, erweitert.</p> <p>Der Hinweis wird wie folgt in nachfolgenden Umsetzungsplanungen berücksichtigt. Die besondere Eschenart gemäß textlicher Festsetzung wurde ausgewählt, da sie geeignet ist, im Straßenbild eine prägende Wirkung zu entfalten und sich unter den Standortbedingungen im Gewerbegebiet positiv zu entwickeln. Im Rahmen</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> Bei der im Anhang 04 enthaltenen Liste der Pflanzenarten ist es zu einem „Dreher“ der wissenschaftlichen und deutschen Namen von Reif-Weide und Milder Mauerpfeffer gekommen. Auskunft erteilt: Frau Carola Abts, Telefon-Nr.: 04121/4502 2267 | <p>der Umsetzungsplanung für die Pflanzungen wird unter Beachtung des dann vorliegenden Wissenstandes zu Baumkrankheiten nochmals geprüft, ob die Eschenart weiterhin als geeignet angesehen wird oder besser eine andere Baumart verwendet werden sollte, mit der das Ziel einer straßenraumprägenden Wirkung ebenfalls erreicht werden kann.</p> <p>Wenn bei der Umsetzung aus fachlichen Gründen tatsächlich ein Wechsel der Baumart erforderlich wird, dürften dann – sofern durch eine andere Baumart die oben genannten, besonderen gestalterischen Anforderungen erfüllt werden – auch die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans vorliegen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Artenliste wird korrigiert.</p> |
| | Gesundheitlicher Umweltschutz: Ich habe keine Anregungen. Auskunft erteilt: Herr Wiese, Tel.: 04121/4502-2275 | Kenntnisnahme. |
| | Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, 05.06.2018 Untere Bodenschutzbehörde: Die Stellungnahme wird gemäß der Absprache mit Frau Wiese bis zum 19.06.2018 nachgereicht. Untere Wasserbehörde: Für den Rückbau der Mole und die Änderung der seitlichen Uferbefestigung ist eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach §§ 67, 68 WHG erforderlich. Auskunft erteilt Frau Prantke, Tel.: 04121/4502 2302 | <p>Zur Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde siehe Stellungnahme vom 18./19.06.2018 weiter unten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die wasserrechtliche Plangenehmigung für Baumaßnahmen am ehemaligen Hafen befindet sich derzeit in der Vorbereitung. Da die Ergebnisse dieses gesonderten Planverfahrens noch nicht vorliegen und damit die festzusetzenden Planungsziele für diesen Bereich noch nicht feststehen, wurden das ehemalige Hafenbecken sowie die übrigen Wasserflächen zum Entwurf aus dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 genommen. Der Hinweis auf die wasserrechtliche Genehmigungspflicht betrifft somit nicht mehr den Geltungsbereich der 1. Änderung.</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|---|
| | <p>Untere Wasserbehörde - Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser</p> <p>Grundwasser</p> <p>Der Entwurf zur 1. Änderung beinhaltet nach wie vor nicht den Ausschluss von Gebäudedränagen. Dieses Verbot sollte sich im Teil A oder B niederschlagen. Ansprechpartner: Herr Klümann, Tel.: 04121 4502 2283</p> <p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p> <p>Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Eine Abarbeitung der Belange von Natur und Landschaft kann wie dargestellt erfolgen.</p> <p>Auskunft erteilt: Frau Carola Abts, Telefon-Nr.: 04121/4502 2267</p> <p>Gesundheitlicher Umweltschutz:</p> <p>Verkehrslärm</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung Verkehr (Lärmkontor GmbH, Berichtsnummer LK 2012.155 v. 13.10.2017) kommt zu dem Ergebnis, dass an den Immissionspunkten IO 02, 03 und 04 im Erdgeschoß der Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB erhöht wird (tags und nachts).</p> <p>Entlang der Tinsdaler Straße wird nördlich der Fahrbahn auf Höhe des Immissionspunktes IO 04 eine 2 m hohe und 15 m lange Lärmschutzwand geplant.</p> <p>Aus Sicht des gesundheitlichen Umweltschutz sollte diese Wand in östliche und nördliche Richtung, mit dem Ziel auch die durch den Mehrverkehr stark belasteten Immissionspunkte IO 02 und IO 03 zu schützen, erweitert werden. Aus der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung ist eine Prüfung, ob und in welcher Ausführung eine derartige aktive Schallschutzmaßnahme sinnvoll ist, nicht zu entnehmen. Ich rege daher an, dass Sie das Gutachten dahingehend erweitern lassen. Vor allem in Hinblick darauf, dass hier auch Außenwohnbereiche vorhanden sind. Die derzeitige Mehrbelastung an diesen Punkten beträgt mehr als 3 dB.</p> <p>Auskunft erteilt: Frau Schierau, Tel.: 04121/4502-2294</p> | <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Aufnahme einer Festsetzung zum Ausschluss von Dränagen wird nicht als erforderlich angesehen, weil die Zulässigkeit von Gebäudedränagen im Zuge nachgelagerter Genehmigungsverfahren geprüft wird. Hierbei wird auch die bekannte Altlastensituation zu berücksichtigen sein. Dränagen sind daher auf absehbare Zeit voraussichtlich nicht genehmigungsfähig, da bei vorliegenden Schadstoffbelastungen keine Einleitung in das Regenklärbecken oder das Abwassernetz erfolgen kann. Die Abwägung wurde zum Entwurf in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der zustimmende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Gemäß der gutachterlichen Beurteilung zum Verkehrslärm besteht rechtlich kein Erfordernis, die zum Schutz des Immissionsortes 4 (Tinsdaler Weg 171 Südfassade) vorgesehene Lärmschutzwand nördlich des Tinsdaler Weges zu erweitern. Die Immissionsorte 2 (Industriestraße 62) und 3 (Tinsdaler Weg 171 Westfassade) weisen zwar einen Pegelanstieg von 3 dB auf, dieser bewegt sich aber auch nach dem Pegelanstieg unter dem rechtlich relevanten Grenzwert der Lärmvorsorge (16. BlmSchV). Das Kriterium „Erhöhung um 3 dB“ alleine reicht nicht aus für einen Anspruch auf Schallschutz. Ansonsten würde es auch für weit entfernte Gebäude, bei denen der Beurteilungspegel durch die Maßnahme von z.B. 35 dB(A) auf 38 dB(A) steigt, einen Anspruch auf Schallschutz geben. Dies ist nicht so. Lediglich der Immissionsort 4 (Tinsdaler Weg 171 Südfassade, straßenzugewandt) erfüllt alle Bedingungen, um hier einen gesetzlichen Anspruch auf Schallschutz auszulösen, da hier gleichzeitig zum Pegelanstieg von ~3 dB auch der Grenzwert der Lärmvorsorge (16. BlmSchV) nachts überschritten wird. Die Anregung, die</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|--|--|
| | | <p>Wirkungsweise einer erweiterten Lärmschutzwand schalltechnischen zu überprüfen, wird somit als nicht erforderlich angesehen und nicht berücksichtigt.</p> |
| | <p>Kreis Pinneberg, Untere Bodenschutzbehörde, 18./19.06.2018</p> <p>Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde ist unter Beachtung der nachfolgenden Ausführungen zur 1. Änderung des B-Plans 88 bei derzeitig bekannter Datenlage davon auszugehen, dass die Boden- und Grundwasserbelastungen nicht generell der geplanten Nutzung entgegenstehen:</p> <p>Satzung: hier gesonderte „Kennzeichnung“ zur Altlast AS-WED-Tinsd-184 , textliche Festsetzungen, 2. Absatz :</p> <p>Die Erfüllung der Belange des Bodenschutzes und insbesondere die Sicherstellung und Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnissen sowie der Schutz des Naturhaushaltes (Boden, Wasser, Luft, Fauna und Flora) im Plangeltungsbereich erfordert in der textlichen Beschreibung folgende Konkretisierung/ Ergänzung der Formulierungen zum Schutz vor nachteiligen Auswirkungen durch die Altlast (Boden- und Grundwasserbelastungen):</p> <p>Auf dem Hauptgelände treten unterhalb von 1,80 m unter Gelände (...) Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers auf.</p> <p>Bei Eingriffen unterhalb... ist die Stadt Wedel <u>und</u> die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg zu beteiligen und es sind verbindliche Regelungen zur Erfüllung der Anforderungen an gesunde Arbeits- und</p> | <p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuternd wird darauf hingewiesen, dass für den Geltungsbereich der 1. Änderung mit Ausnahme schmaler Randbereich der formalrechtliche und fachliche Rahmen des fortgeschriebenen Sanierungsplans vom 02.10.2010 sowie die Regelungen der Verbindlichkeitserklärung der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg vom 17.12.2010 einschließlich des 1. Änderungsbescheids vom 07.09.2015 für die 1. Fortschreibung des Sanierungsplans gilt.</p> <p>Dabei wurden von gutachterlicher Seite und in Abstimmung mit den Fachbehörden die Anforderungen an die Bodensanierung derart gestaltet, dass bis zu einer Tiefe von mindestens 1,80 m unterhalb der zukünftigen Nutzeroberfläche (sanierter Bodenzone inkl. abschließender Bodenabdeckung durch den Erstnutzer der Grundstücke) nach derzeitigem Kenntnisstand und im Sinne der Gefahrenbeurteilung nach Bundes-Bodenschutzrecht keine Gefährdung für den Nutzungspfad Boden-Mensch (hier Nutzungsart: Gewerbe/Industrie) zu erwarten ist.</p> <p>Die Bodensanierungen zur Herstellung dieses gefahrlos nutzbaren Bodenhorizontes für eine gewerblich-industrielle Nutzung sind mittlerweile abgeschlossen. Insofern bestehen keine Hinweise, die den durch den Bebauungsplan geplanten Nutzungen entgegenstehen.</p> <p>Der Anregung wurde teilweise gefolgt, indem der Formulierungsvorschlag zum B-Plan-Entwurf in gekürzter Fassung in den textlichen Hinweis eingearbeitet wurde. Erläuternd wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Text nicht um eine textliche Festsetzung, sondern um eine Kennzeichnung handelt, die dazu dient, auf die bestehenden Sanierungsplanungen und Sanierungs-Dokumentationen sowie die nach wie vor bestehenden Verunreinigungen unterhalb der sanierten Bodenzone hinzuweisen. Welche Maßnahmen bei Eingriffen in den nicht sanierten Untergrund notwendig sind, hängt im starken Maße von dem konkreten Standort und Bauvorhaben ab und muss für den jeweiligen Einzelfall beurteilt und die jeweils geeigneten Regelungen getroffen werden. Daran wird die untere Bodenschutzbehörde beteiligt, so dass die Voraussetzungen bestehen, dass die</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|--|--|
| | <p><u>Aufenthaltsverhältnisse und zum Schutz einer Verschlechterung der Umweltverhältnisse</u> und zur fachgutachterlichen Begleitung der Erdarbeiten zu treffen, z.B. Sicherung durch Abschluss städtebaulicher Verträge.</p> <p>Anmerkung: Das aktuelle Bodenschutzrecht enthält kein „bodenschutzrechtliches Beteiligungs- bzw. Antragsverfahren“. Die Bodenschutzbehörde agiert als „Fachbehörde und gibt Stellungnahmen“ innerhalb eines Verfahrens ab. Die Landesbauordnung sieht derzeit auch kein Verfahren vor diesem Hintergrund vor. Zur Sicherstellung einer „Konfliktlösung“ ist im Rahmen des Planungsrechts z.B. das Instrument des städtebaulichen Vertrages oder sonstige öffentlich-rechtliche Sicherungen wie Baulasteintragung möglich. Hier kann die Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde verbindlich aufgenommen werden. Außerdem können dort notwendige, Untersuchungspflichten und zu erfüllende Zielanforderungen sowie Zuständigkeiten für die Beteiligten in Hinblick auf das Planungsziel formuliert werden und somit einen rechtlich-verbindlichen Rahmen erhalten.</p> <p>In § 3 der Landesbauordnung (LBO) ist festgelegt, dass bauliche Anlagen so anzordnen, zu errichten oder zu ändern sind, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung - insbesondere „Leben und Gesundheit“ oder die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.</p> <p>„Das Baugrundstück muss nach seiner Beschaffenheit für die bauliche Anlage so geeignet sein, dass durch Wasser, Feuchtigkeit sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen“, festgeschrieben in § 4 der LBO.</p> <p>In § 14 der LOB ist formuliert, dass „Bauliche Anlagen müssen so angeordnet und beschaffen sein, dass durch Einflüsse im Sinne des § 4 Abs. 1 Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.“</p> <p>Die hier beschriebene Vorgehensweise dient zum Ausschluss bzw. zur Konkretisierung von Risiken und Gefahren. Die Inhalte des gewählten rechtlichen Instrumentes (z.B. städtebaulicher Vertrag) zu konkreten Pflichten und Zielen sind mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Letzter Absatz:</p> <p>Die Verbindlicherklärung des Sanierungsplans nach § 13 BBodSchG einschließlich der zwischenzeitlich erfolgten und auch noch zum jetzigen Prüfpunkt geplanten Fortschreibungen des Sanierungsplans und entsprechender Ergänzungsbesecheide zur Verbindlicherklärung enthält keine planungsrechtlichen Ausführungen zur Sicherstellung gesunder Arbeits- und Aufenthaltsanforderungen. Aus</p> | <p>Anforderungen an gesunde Arbeits- und Aufenthaltsverhältnisse und den Schutz vor einer Verschlechterung der Umweltverhältnisse im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren gesichert werden. Der Hinweis auf die erforderliche Einschaltung der unteren Bodenschutzbehörde wird auch in den Pflichtenheften enthalten sein, die gemäß dem verbindlich erklärten Sanierungsplan den zukünftigen Nutzern für das jeweilige Grundstück zur Verfügung zu stellen sind.</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|--|---|
| | <p>bodenschutzrechtlichem Verständnis des Absatzes sollte diese Formulierung überprüft und neu formuliert werden:</p> <p>z.B. Einzelheiten und weitere Informationen sind den Ausführungen des Sanierungsplans und der Verbindlichkeitserklärung sowie den zwischenzeitlich vorliegenden Dokumentationen über bereits durchgeführte Sanierungsmaßnahmen zu entnehmen.</p> | |
| | <p>Planzeichnung: Zu L: Leitungsrechte</p> <p>In der Planzeichnung wurde im Bereich der Planstraße Elbring im Nordwesten des Gebietes das Leitungsrecht für den Betrieb der Sicherungsdrainage im Fahrbahnbereich nicht gekennzeichnet, ggf. liegt lediglich der digitale Layer des Straßenzuges hier über der Leitungskennzeichnung. Wenn nicht, ist das Leitungsrecht für die Sicherungsdrainage grundsätzlich auch im Straßenbereich sicherzustellen.</p> | <p>Die Anregung wurde wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Das Leitungsrecht für die Sanierungsdrainage ist durch die Verbindlichkeitserklärung des Sanierungsplanes, an die die Stadt Wedel gebunden ist, sichergestellt. Eine Notwendigkeit, ein Leitungsrecht auf den auch zukünftig öffentlichen Flächen festzusetzen, besteht nicht.</p> <p>Um den Verlauf der Sicherungsdrainage für zukünftige Planungen und Maßnahmen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche und öffentlichen Grünfläche zu veranschaulichen, wird zum Entwurf der Bebauungsplanänderung die Trasse in der Planzeichnung ohne Normcharakter dargestellt. In den Baugebieten wird wie bisher ein Leitungsrecht für die Drainage festgesetzt, um dieses auf den zukünftig privaten Flächen zu sichern.</p> |
| | <p>Planzeichnung: Weitere Festsetzung von Flächen für den Grundwasserschutz (hier: Sanierung 2. Grundwasserleiter)</p> <p>Die Aufhebung bisheriger flächenhafter Festsetzungen für geplante Sanierungsanlagen ist nachvollziehbar und auf Grundlage vorliegender Untersuchungsergebnisse plausibel.</p> <p>Nach den Ergebnissen der Detailuntersuchung besteht zurzeit für den 2. Grundwasserleiter auf Grund dessen Schadstoffbelastung und Schadstoffbewegung über die Grenzen des Sanierungsgebietes in Richtung Vorflut Elbe die Notwendigkeit von Gefahrenabwehrmaßnahmen. Die notwendig erachteten Flächen für den Sanierungsbedarf wurden bislang im B-Plan festgesetzt. Die zwischenzeitlich durchgeführten Sanierungsuntersuchungen konkretisierten den Maßnahmenumfang sowie die in Betracht kommenden Flächenbereiche für Sanierungsmaßnahmen, die nun nicht mehr im Bereich der bislang festgesetzten Flächen liegen. Die geplanten Sanierungsmaßnahmen befinden sich jedoch noch in der Abstimmungsphase mit den Fachbehörden. Eine endgültige Fortschreibung von Sanierungsplan und</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|--|
| | <p>Verbindlicherklärung liegt noch nicht vor. Somit gibt es auch zurzeit keine verbindlichen Flächen für Sanierungsanlagen und –betrieb.</p> <p>Die neue Planung sieht ggfs. jedoch nicht unerhebliche bauliche Eingriffe zur Errichtung von Sanierungsanlagen und weitere Eingriffe durch den laufenden Betrieb der Sanierungsanlagen im zu schützenden Grünzug am Elbufer vor. Hier würde sich in Kürze ein Konflikt mit dem Naturschutzrecht ergeben, der bereits planungsrechtlich geprüft und geregelt werden sollte.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die potentiellen naturschutzfachlichen Eingriffe werden durch die Sanierungsmaßnahmen verursacht. Die Prüfungen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe sowie zum Ausgleich der nicht vermeidbarer Eingriffe sind im Rahmen der Sanierungsplanung zu regeln.</p> |
| | <p>Begründungstext, Pos. 3.9 Altlasten und Kampfmittel ab Seite 43 ff.:</p> <p>Text und Abbildung enthalten Formulierungen, die in ihrer Form nicht auf aktuellem Stand bzw. fachtechnisch unpräzise sind. Z.B.</p> <p>S. 44, 2. Satz die evtl. erforderlich gehaltenen Änderungen wurden vor Verbindlicherklärung eingearbeitet; was ist hier mit dem abgeschlossenen rechtlich verbindlichen Sanierungsvertrag?</p> <p>2. Abs. Im Sanierungsgebiet wurden bereits wesentliche Sanierungsmaßnahmen abgeschlossen (Hot Spot Sanierungen im Bereich Hauptgelände und Hafen, umfangreiche Bodensanierung des zukünftigen Nutzungshorizontes, etc.). Die Sicherung des 1. Grundwasserleiters durch die Tiefendrainage an der Westseite des Plangeltungsbereichs begann 2008 und wird den verunreinigten Grundwasserabstrom langfristig abfangen müssen („Zeitlich unbefristet“ gemäß Sanierungsplan)....</p> <p>Nicht die Reinigung des Grundwassers ist die Sanierungsmaßnahme sondern die Sicherung des Grundwasserabstroms durch Grundwasserfassung mittels Tiefendrainage. Das geförderte Grundwasser dann vor einer Ableitung gereinigt werden muss, begründet sich durch die gewählte Entsorgungsform.</p> <p>3. Abs.: eine vollständige Sanierung der Altlast ist irreführend; eine vollständige Beseitigung der Boden- und Grundwasserverunreinigungen ist nach... nicht erforderlich, da ja gesichert wird.</p> <p>S. 44, letzter Absatz: Im Zusammenhang mit den Hinweisen auf Sanierungsplan, Verbindlicherklärung und entsprechende Fortschreibungen, aber auch auf die bereits vorliegenden Dokumentationen durchgeführter Sanierungsmaßnahmen sollte es eine entsprechende Anlage (z.B. Zusammenstellung der Unterlagen in digitaler oder analoger Form) geben, die zur Einsicht zur Verfügung steht.</p> <p>S. 45, 1. Abs. Die Ausführung setzt voraus, dass der Aushubboden frei und ohne Einschränkung umlagerungsfähig und im oberflächennahen Nutzungsbereich einsetzbar ist (Einhaltung der Prüf-Werte für den Wirk-pfad Boden-Mensch für</p> | <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Formulierungen in der Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurden zum Entwurf hinsichtlich ihrer Aktualität und fachlichen Richtigkeit überprüft.</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|--|--|
| | <p>Industrie/ Gewerbe). Ab einer Tiefe von 1,5 m unter derzeitigem OK Gelände ist dies ggfs. grenzwertig und Satz müsste daher genauer formuliert werden.</p> <p>S.45, Abs. 4 Die Lage der noch vorhandenen und zukünftig erforderlichen Überwachungsmessstellen im 1. Und 2. Grundwasserleiter wird noch festgelegt; soweit fachtechnisch möglich, werden die Anlagen in öffentlichen Bereichen liegen; Erhalt ist langfristig sicherzustellen.</p> <p>S. 45 letzter Satz ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar; Sanierungsplan sieht langfristigen Betrieb vor, eine natürlich bedingte Reduzierung der Verunreinigungen ist nicht in überschaubaren Zeiträumen zu erwarten (Wünschenswert ist natürlich vieles).</p> <p>S. 50 Entwässerung/ Grundwasser:</p> <p>Der Sanierungsplan enthält keine verbindlichen Ausführungen für Bauwasserhaltungsmaßnahmen in Verbindung mit einer Neubebauung: Zu prüfen ist, ob sich aus den fachtechnischen Ausführungen ggfs. welche auf eine Bauwasserhaltung übertragen ließen. Aufgrund der fertig gestellten Erschließung ist von neuen anderen Anforderungen auszugehen. Der Hinweis birgt Gefahr von Fehlplanungen.</p> <p>S. 66 Umweltbericht</p> <p>Der Bericht ist unvollständig (bzw. hat einen veralteten Stand?) z.B. Listung der wesentlichen (Sanierungs-)Maßnahmen...</p> <p>u.w. (Anmerkungen nur in Kürze und nicht vollständig, weiteres kann besprochen werden)</p> <p>Der Text sollte einer Überarbeitung unterzogen werden, für deren (auch kurzfristige) Abstimmung die untere Bodenschutzbehörde gerne zur Verfügung steht.</p> <p>Auskunft erteilt: Frau Weik s.weik@kreis-pinneberg.de; Tel.: 04121 4502 2291</p> | <p>Der Hinweis in der Begründung, dass für erforderliche Grundwasserhaltemaßnahmen Anträge nach Wasserhaushaltsgesetz zu stellen sind, wurde zum Entwurf dahingehend korrigiert und verdeutlicht, dass der Hinweis auf den Sanierungsplan herausgenommen und ergänzt wurde, dass Anforderungen, die sich aus der Schadstoffbelastung ergeben, im Rahmen des Antragsverfahrens mit den Fachbehörden abzustimmen sind.</p> <p>Die Liste der wesentlichen Sanierungsmaßnahmen wurde ergänzt und aktualisiert. Weiterer Anpassungsbedarf zum Umweltbericht wurden bei dem Gespräch mit der UBB (s.u.) nicht geäußert.</p> <p>Wie oben bereits dargelegt, wurde die Anregung den Text zum Entwurf zu überprüfen berücksichtigt. Die Anregung eines Gesprächs zur näheren Erläuterung wurde berücksichtigt. Es hat ein Termin bei der UBB stattgefunden.</p> |
| 5 | <p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Bürgerservice, Müllabfuhr, 04.06.2019</p> <p>Die Abfallentsorgung muss sichergestellt sein. Bitte § 16 der UVV Müllbeseitigung beachten.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die geplanten Baugebiete werden durch öffentliche Verkehrsflächen erschlossen, so dass ein Anschluss an die Abfallentsorgungssysteme erfolgen kann. Vorschriften der Unfallverhütung betreffen die Umsetzung des Bebauungsplanes und spätere Durchführung der Abfallentsorgung.</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|--|--|
| | <p>Bitte Rast 06 (EAE 85/95) beachten.</p> <p>Achtung wichtiger Hinweis: Ein Müllfahrzeug hat folgende Maße: 10,90 m lang, 3,60 m hoch, 2,50 m breit</p> <p>Überbauungen, die die Straßenbreite im Nachhinein verengen, wie Friesenwälle, Hecken, Carports oder ähnliches, sind auszuschließen.</p> <p>Entsorgung muss auch während der Bauphase sichergestellt sein.</p> | <p>Der Hinweis wurde mit der Festsetzung ausreichend dimensionierter Verkehrsflächen im Bebauungsplan berücksichtigt. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung und wurde bei dieser berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die spätere Entwicklung im Baugebiet. Einengungen der Straßenbreite durch Friesenwälle, Hecken, Carports oder ähnliches sind dabei aufgrund der Querschnitte und der rein gewerblichen Nutzungen nicht zu erwarten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die Umsetzung des Bebauungsplanes.</p> |
| 6 | <p>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hamburg, 20.05.2019</p> <p>zum oben genannten Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Grundsätzlich spricht aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht nichts gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes, bzw. die 1. Änderung, wenn meine in den vorherigen Beteiligungen abgegebenen Stellungnahmen weiterhin Beachtung finden. Dieses ist in den mir vorliegenden Unterlagen erfolgt.</p> | <p>Kenntnisnahme. Es erfolgen keine Änderungen der Planungsunterlagen zu den das Wasserstraßen- und Schifffahrtamt betreffenden Belangen.</p> |
| | <p>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hamburg, 15.06.2018</p> <p>zum oben genannten Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Grundsätzlich spricht aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht nichts gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes, bzw. die 1. Änderung, wenn meine in den vorherigen Beteiligungen abgegebenen Stellungnahmen weiterhin Beachtung finden. Dieses ist in den mir vorliegenden Unterlagen erfolgt.</p> <p>Ich bitte zusätzlich um Beachtung folgender Punkte:</p> <p>Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hamburg ist zuständig für die Verwaltung der Bundeswasserstraßen in seinem Amtsbereich, Bundeswasserstraßen stehen gemäß Art. 87 Abs. 1 i. V. m. Art. 89 Grundgesetz im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Die Verwaltung der Bundeswasserstraßen, d.h. ihre bedarfsgerechte und verkehrssichere Bereitstellung durch Unterhaltung sowie Aus- und Neubau ist</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die wasserrechtliche Plangenehmigung für Baumaßnahmen am ehemaligen Hafen befindet sich derzeit in der Vorbereitung. Da die Ergebnisse dieses gesonderten Planverfahrens noch nicht vorliegen und damit die festzusetzenden Planungsziele für diesen Bereich noch nicht feststehen, wurden das ehemalige Hafenbecken sowie die übrigen Wasserflächen aus dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 genommen und die Unterlagen zum Entwurf der Bebauungsplanänderung entsprechend angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|--|
| | <p>dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen. Die Bundeswasserstraßen erfahren durch das Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) ihre abschließende gesetzliche Widmung als Verkehrswege für die Schifffahrt.</p> <p>Eine Überplanung von Bundeswasserstraßen ist somit nicht zulässig. Dieses erweckt durch die Formulierungen u.a. auf Seite 8 (... , die als Bundeswasserstraße klassifiziert ist, in den Geltungsbereich einbezogen.) sowie Seite 34, Punkt 3.5.6 der Begründung den Anschein. Ich bitte dieses zu ändern.</p> <p>Seite 73, 1. Absatz: Die Elbe vor Wedel ist eine Bundeswasserstraße und Seeschifffahrtsstraße, keine Bundesschifffahrtsstraße.</p> <p>Grundsätzlich weise ich darauf hin, dass bei allen Maßnahmen an der Bundeswasserstraße Elbe die Erteilung einer strom- und schifffahrts-polizeilichen Genehmigung (ssG) durch das WSA Hamburg zu prüfen ist.</p> <p>Die Wasserfläche des Hafens geht nach erfolgtem Rückbau der Mole bis zur Linie des Mittleren Tidehochwassers (MThw) in das Eigentum des Bundes über und unterliegt dann der oben aufgeführten Planungshoheit des Bundes.</p> <p>Redaktionell weise ich darauf hin, dass die ehemaligen Wasser- und Schifffahrtsämter im Zuge der Reform der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung nun den Namen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt tragen.</p> | <p>Die Wasserflächen wurden zum Entwurf aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Die Formulierungen wurden entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wurde beachtet. In der Formulierung zum Schutzgut Oberflächenwasser wurde die Bezeichnung für die Elbe geändert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde als Hinweis für nachgelagerte Planungen in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planungen für bauliche Veränderungen am ehemaligen Hafen einschließlich der Mole erfolgen in einem gesonderten Verfahren. Der Bereich des ehemaligen Hafens wurde zum Entwurf aus dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes genommen.</p> <p>Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Bezeichnung wurde zum Entwurf in der Begründung entsprechend angepasst.</p> |
| 7 | <p>NABU, 24.06.2019</p> <p>der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die erhaltenen Unterlagen.</p> <p>Der NABU vertreten durch den NABU Wedel – nimmt zu dem o.a. Vorhaben nach Rücksprache mit Herrn J. Mohrdieck wie folgt Stellung.</p> <p>Diese Stellungnahme wird gleichermaßen für den NABU Schleswig-Holstein /i.A. des NABU Schleswig-Holstein, für den NABU Hamburg /i.A. des NABU HH sowie für die NABU Gruppe Wedel (im NABU HH) eingereicht.</p> <p>Wir bitten um weitere Beachtung unserer Stellungnahmen zum B-Plan 88 vom 27.02.2014, 01.05.2015 und vom 04.06.2018.</p> <p>Zu ihrer Stellungnahme zum Schreiben des NABU vom 04.06.2018 nehmen wir wie folgt Stellung:</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Zu der Abwägung der Stellungnahmen siehe unten. Hinweis: Die im Rahmen des B-Planverfahrens Nr. 88 abgegebenen Stellungnahmen datieren auf den 26.02.2014 (nicht 27.02.2014) und 30.04.2015 (nicht 01.05.2015).</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|--|--|
| | <p>Es ist richtig, dass der Verbreitungsschwerpunkt der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>), eine der FFH Richtlinie, Anhang IV Art, nach wie vor im Bereich des gesetzlich geschützten (§21 LNatSchG) Elbhanges südlich der Sanierungsfläche liegt. Aber durch die jahrelangen und permanenten Sanierungs- und Bautätigkeiten wird der Lebensraum bis jetzt stark beeinträchtigt. Der Lebensraum der Zauneidechse bezieht sich nicht nur auf den Bereich der Uferböschung und des Elbhanges, sondern auch oberhalb des Elbhanges.</p> <p>Der Bereich des Wedeler Elbhanges hat sich zwischenzeitlich so verändert, dass hier nicht von einer Vernetzung zu den benachbarten Hamburger Biotopen gesprochen werden kann. Hier besteht ein zwingender Handlungsbedarf, damit die Vernetzung sichergestellt wird. Auf der Hamburger Seite wurden inzwischen Verbesserungsmaßnahmen zur Lebensraumeignung ausgeführt und werden weiter fortgeführt. Solche Maßnahmen sollten auch hier am Elbhang durchgeführt werden. U.U. sollte mit den Hamburger Behörden zusammengearbeitet werden.</p> <p>Im Zuge der Herstellung des Regenklärbeckens im Südwesten des Plangebietes unterhalb des Elbhanges ist nach Abschluss der Bauarbeiten die Wiederherstellung des Steilhanges als Lebensraum für die Zauneidechse geplant. Dazu wurde ein Entwicklungs- und Pflegekonzept erarbeitet, das den Einbau von Winterquartieren, Eiablageplätzen und Verstecken vorsieht. Dazu benötigt der NABU konkretere Informationen und Unterlagen (z.B. Platzierung der Eiablageplätze und liegen diese sowie die Winterquartiere im Überflutungsraum bei höherem Hochwasser). Da die Umsetzung für den Winter 2018/2019 geplant war, erwartet der NABU dazu kurzfristige Stellungnahmen.</p> <p>Außerdem erwartet der NABU mehr detailliertere Informationen zum Zauneidechsenbiotop im östlich anschließenden Hangbereich oberhalb des ehemaligen Werkshafen. Wird der Werkshafen später umstrukturiert, sind erhebliche Störungen dort für die Zauneidechse zu erwarten. Wie sehen die Planungen hierzu aus?</p> <p>Dem NABU liegen bisher keine weiteren neuen Informationen zu den Fledermäusen vor. Die letzten Informationen stammen aus dem Jahr 2013. Der NABU fordert hierzu eine Untersuchung in 2019 mit mindestens 5 Begehungen mit dem BAT-Detektor, die zwischen Juli - Oktober durchgeführt werden, um das jetzt</p> | <p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Es besteht weiterhin kein Bedarf für weitere Untersuchungen bzgl. Zauneidechsen. Hierzu wird auf die fachlichen Ausführungen in der Abwägung zu der Stellungnahme des NABU vom 04.06.2018 verwiesen. Der Hang einschließlich der unmittelbar oberhalb des Hangs angrenzenden Bereiche sowie die Flächen bis zur Elbe sind weiterhin als Grünfläche festgesetzt. Der gesamte Hangbereich mit Ausnahme der Hafenzufahrt wird bis zum westlichen und östlichen Rand des Geltungsbereiches überlagernd als Maßnahmenfläche festgesetzt, so dass der Lebensraum für die Eidechsen erhalten bleibt und die Habitatstrukturen durch eine gelenkte Sukzession mit laufender Entnahme von aufkommenden Gehölzen (Entkusselung) verbessert werden. Damit sind bauleitplanerisch auch die Voraussetzungen für eine Vernetzung mit den östlich und westlich angrenzenden Bereichen gesichert. Die weitere Konkretisierung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Freiflächen- und Pflegeplanung.</p> <p>Kenntnisnahme. Für die Herstellung des Regenklärbeckens wurde ein gesondertes Genehmigungsverfahren durchgeführt, in dessen Zusammenhang ein Pflege- und Entwicklungsplan für ein Zauneidechsengenhabitat im Rahmen der Wiederherstellung des Steilhanges erstellt wurde (Büro Bielfeldt+Berg, 2017). Der Pflege- und Entwicklungsplan hat im Rahmen der öffentlichen Auslegung als eine umweltrelevante Unterlage mit ausgelegen. Über eine ggf. weitere Einbeziehung des NABU an den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist außerhalb des Bebauungsplanverfahrens im Zuge der laufenden Verwaltungsarbeit zu entscheiden.</p> <p>Ein Erfordernis zu detaillierteren Untersuchung besteht im Rahmen des B-Planverfahrens nicht. Es wird hierzu auf die Abwägung weiter oben bzw. die Abwägung zu der Stellungnahme des NABU vom 04.06.2018 verwiesen. Ob bei der in Planung befindlichen Sanierung mit Umgestaltung der Hafenmole und des Hafenbeckens, ggf. Auswirkungen auf Zauneidechsen entstehen könnten, ist in dem gesonderten Planverfahren zum Hafenumbau zu beurteilen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Es besteht kein Erfordernis für eine Fledermausuntersuchung. Für eine nähere Erläuterung wird auf die Abwägung zu der Stellungnahme vom 04.06.2018 mit gleicher Thematik verwiesen.</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|--|--|
| | <p>aktuelle Vorkommen der Fledermäuse zu erfassen. Dabei sollten auch die Randbereiche mitberücksichtigt werden.</p> <p>Gemäß Ihren Informationen bleiben die Grünverbindungen im Westen entlang des Kraftwerksgeländes und im Osten entlang des Grenzweges als wichtige vernetzte Strukturen erhalten bzw. werden noch optimiert. Der NABU benötigt dazu nähere Planungs- und Potential-Analyseunterlagen.</p> <p>Wie schon öfter erwähnt, handelt es sich bei den Fledermäusen um eine gesetzlich generell streng geschützte Tierart. Deshalb sind für den Verlust von Hangplätzen entsprechende Ausgleichsmaßnahmen z.B. an den Gebäuden (z.B. Dachziegel, spezielle einbindende Quartiere in Mauerwerke) vorzusehen.</p> <p>Der NABU behält sich weitere Ergänzungen seiner Stellungnahme vor und bittet um weitere Beteiligung am Verfahren sowie um Mitteilung, wie über seine hier vorgebrachten Anmerkungen und Anregungen und/oder Einwände befunden wurde.</p> | <p>Die Flächen entlang des westlichen und östlichen Rands des Geltungsbereichs sind nach wie vor als öffentliche Grünflächen festgesetzt. Eine weitere Konkretisierung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung. Inwieweit der NABU an diesen außerhalb des Bebauungsplanverfahrens durchgeführten Planungen beteiligt wird, ist in Zusammenhang mit diesen Planungen zu entscheiden.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Für eine nähere Erläuterung wird auf die Abwägung zu der Stellungnahme vom 04.06.2018 mit gleicher Thematik verwiesen.</p> <p>Die abschließenden Prüfergebnisse zu der abgegebenen Stellungnahme werden entsprechend der Vorgaben des BauGB nach der abschließenden Beschlussfassung mitgeteilt. Änderungen an dem Bebauungsplanentwurf sind nicht vorgesehen, so dass kein weiteres Beteiligungsverfahren durchgeführt wird.</p> |
| 7 | <p>NABU, 04.06.2018</p> <p>der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU reicht zu dem o.a. Vorhaben die von seinen örtlichen Bearbeitern / vom NABU Wedel erarbeitete Stellungnahme ein. Diese gilt zugleich für den NABU Landesverband Schleswig-Holstein und den NABU Landesverband Hamburg, ebenso für die NABU Gruppe Wedel im NABU Hamburg.</p> <p>Der NABU möchte Sie zunächst höflichst nochmals auf seine Stellungnahmen vom 26.02.2014 und 30.04.2015 zu diesem Projekt hinweisen. Nach Sichtung Ihrer o.g. 1. Änderung sind die Forderungen des NABU nur teilweise eingeflossen. Insofern möchte der NABU hiermit bitten, seine bereits übermittelten Stellungnahmen entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Aufgrund der mehrjährigen Verzögerung des Bauprojekts haben sich die FAUNA und FLORA im Baugebiet und dessen Randgebieten stark verändert.</p> <p>In Ihrem Anhang zum Umweltbericht gehen Sie immer noch von der faunistischen und floristischen Potenzialanalyse von 2012 aus. Sollte sich das Bauprojekt weiter verzögern, fordert der NABU, dass weitere neue umfangreiche Potenzialanalysen durchgeführt werden. Die letzten umfangreichen biologischen Untersuchungen sowie ein Biotop- und Artenschutz-Fachbeitrag stammen aus dem Jahr 2013.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Zu den Stellungnahmen vom 26.02.2014 und 30.04.2015, die zu zum Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 88 abgegeben wurden, siehe unten.</p> <p>Die Forderung nach einer Berücksichtigung von Veränderungen im Gebiet wurde bereits berücksichtigt, indem zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes im Jahr 2017 ergänzende biologische Untersuchungen und eine artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt ist, mit der die Gutachten aus den Jahren 2012 und 2013 unter Berücksichtigung der im Gebiet erfolgten Fortentwicklung aktualisiert wurden. Ein Erfordernis für weitergehende Untersuchungen besteht nicht.</p> <p>Dies wird auch durch eine fachliche Stellungnahme bestätigt, mit der die Stadt Wedel das Büro Eggers Biologische Gutachten zur Beurteilung der in dem</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|---|
| | <p>Es wurde nur eine Aktualisierung der biologischen Untersuchungen für die Vogel- und Amphibienfauna in 2017 durchgeführt.</p> | <p>Schreiben des NABU vom 04.06.2018 angesprochenen Fragen zum biologischen Inventar beauftragt hat (EGGERS Sept. 2018). Bei der Bearbeitung der Fachstellungnahme wurden auch die Schreiben des NABU vom 26.02.2014 und 30.04.2015 berücksichtigt:</p> <p>„Potenzialanalyse“</p> <p>Auf Grundlage der Potenzialanalyse zu Flora und Fauna aus dem Jahr 2012 wurde der notwendige Untersuchungsbedarf für das BusinessPark-Gelände und angrenzende Flächen bezogen auf den Artenschutz ermittelt (EGGERS 2012). Die biologischen Untersuchungen (Biototypen-/ Biotopkartierung, Fledermäuse, Avifauna, Reptilien, Nachtkerzenschwärmer, Eremit und Großmuscheln) erfolgten dann im darauffolgenden Jahr 2013 (EGGERS et al. 2013). Aufgrund der vorläufigen Außervollzugsetzung des B-Plans Nr. 88 wurde im Frühjahr 2017 erneut geprüft, für welche Tiergruppen sich in der Zwischenzeit (von 2013 bis 2017) strukturelle Veränderungen auf der Sanierungsfläche ergeben haben und damit auch relevante Veränderungen in der Besiedlung zu erwarten waren. Daraus ergab sich eine aktuelle Erfassung der Avifauna und die Untersuchung eines, im Jahr 2012 als Teil einer Wasseraufbereitungsanlage angelegten Folienteichs auf mögliche Amphibenvorkommen bezogen auf den Artenschutz und hier vor allem im Hinblick auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Auf der Basis dieser Untersuchungen wurde anschließend auch der Artenschutzfachbeitrag aus dem Jahr 2013 aktualisiert (EGGERS 2017). Im Übrigen gelten die Aussagen aus der Potenzialanalyse bzw. aus den biologischen Untersuchungen aus 2013 (EGGERS et al. 2012 und 2013) auch weiterhin.“</p> |
| | <p>Dabei ergab sich, dass sich die Vogelfauna auf der Sanierungsfläche von 23 Arten in 2013 auf 43 Arten in 2017 erhöht hat. Insbesondere hat sich der Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) inzwischen in mehreren Brutpaaren dort ansiedelt. Bei Verlust des Brutplatzes gibt es zwar eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Wedeler Autal (Flur 10), die auch entsprechend hergerichtet wird. Der NABU fordert, dort ein entsprechendes und spezielles Biotopmanagement mit einer jährlichen Kartierung des Gebietes (FAUNA und FLORA) durch einen Biologen durchzuführen. Der Managementplan sollte dann alle drei Jahre aktualisiert werden. Ziel soll es sein, dass sich der Kiebitz dort auch wieder ansiedelt. Nur so ist gewährleitet, dass diese Ausgleichsmaßnahme auch mittelfristig entsprechend wirkt.</p> | <p>Die artenschutzrechtlichen Belange des Kiebitz werden im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 durch die Festsetzung einer Ausgleichsmaßnahme auf einer städtischen Ökokontofläche berücksichtigt (siehe Anhang Umweltbericht). Die Maßnahme wurde bereits umgesetzt. Das Biotopmanagement ist nicht Teil des B-Planverfahrens, sondern betrifft das spätere Monitoring und wird vom Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung der Stadt Wedel durchgeführt. Nähere Erläuterungen zur Vogelfauna können der folgenden fachlichen Beurteilung (EGGERS Sept. 2018) entnommen werden:</p> <p>„Avifauna“</p> <p>Mit dem Erhalt des gesetzlich geschützten Elbhangs und den entlang des Kraftwerksgeländes bzw. des Grenzweges in Nordsüdrichtung anschließenden Grünzügen bleiben die vorhandenen Vernetzungsstrukturen vorhanden bzw. werden noch optimiert. Auch die in Ostwestrichtung geplante Grünverbindung im Norden des B-Plangebietes wird</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|--|
| | | <p>zur Vernetzung der benachbarten Flächen beitragen, wovon neben der Avifauna auch die Fledermäuse profitieren dürften.</p> <p>Für den auf der Sanierungsfläche 2013 nachgewiesenen Flussregenfeifer, der 2017 nicht mehr auf der Sanierungsfläche beobachtet wurde (EGGERS et al. 2013, EGGERS 2017), sind im B-Plan Nr. 88, 1. Änderung, für alle Büro- und Verwaltungsgebäude begrünte Dachflächen vorgesehen (s. STADT WEDEL, 17.04.18 Vorentwurf Satzung und Begründung zum BPlan Nr. 88, 1. Änderung). Von diesen Maßnahmen wird auch der vom NABU genannte Austernfischer {redaktioneller Hinweis: vgl. hierzu Stellungnahme NABU vom 26.02.2014 Punkt 3} profitieren.</p> <p>Das aktuelle Brutvorkommen des Kiebitzes (<i>Vanellus vanellus</i>) (EGGERS 2017) wurde in der 1. Änderung zum B-Plan Nr. 88 berücksichtigt und eine Ausgleichsfläche ausgewiesen (Städtische Ökokontofläche, Gemarkung Schulau-Spitzerdorf, Flur 10, Flurstücke tlw. 10/9, 10/11 sowie tlw. 9/9), auf der auch entsprechende Maßnahmen zur Förderung der Wiederansiedlung des Kiebitzes vorgesehen sind (s. Vorentwurf Umweltbericht vom 17.04.2018).</p> <p>Dazu gehören die partielle Aufweitung vorhandener Gruppen genauso wie eine turnusmäßige Mahd.“</p> |
| | <p>In 2012 wurde auf der Sanierungsfläche ein Folienteich mit einer Wasserfläche von etwa 250 m² angelegt. Dieser wurde von den Amphibien angenommen. Erst in 2017 wurden Untersuchungen zur Amphibienfauna durchgeführt.</p> <p>Dabei wurde der Bergmolch (<i>Ichtyosaura alpestris</i>) nachgewiesen.</p> <p>Dieser wird gemäß der neuen Roten Liste von 2017 für Amphibien als „stark gefährdet“ (Kategorie 2) eingestuft. Er ist sehr selten in Schleswig-Holstein. Sein Biotop geht bei der Bebauung unwiderruflich verloren. Wir vom NABU fordern, dass die Ausgleichsmaßnahmen für Amphibien entsprechend erweitert werden.</p> <p>Hier bieten sich zwei Möglichkeiten an:</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Gebiet des Flasröhteiches (Flur 14, Flurstück 1/2) oder im Gebiet am Seemoorweg (Flur 21, Flurstück 82/83). <p>In 2017 fand im Oktober eine Amphibienumsiedlungsaktion beim Folienteich auf der Sanierungsfläche statt. Dabei konnten aufgrund des späten Termins nur zwei Grasfrösche (<i>Rana temporaria</i>) umgesiedelt werden. Der Folienteich sollte dann unmittelbar nach der Folienentnahme zugeschüttet werden. Die anderen Amphibienarten und Jungtiere hatten den Teich schon vorher verlassen.</p> | <p>Der Forderung, die Ausgleichsmaßnahmen für Amphibien zu erweitern, wird nicht berücksichtigt. Ein entsprechendes fachliches Erfordernis besteht nicht. Die Forderung nach einer Verlängerung der Standdauer des in 2018 angelegten Amphibienbeschutzaus ist nicht Teil des B-Planverfahrens, sondern des Genehmigungsverfahrens für die Beseitigung des ehemaligen Folienteiches. Nähere Erläuterungen können der folgenden fachlichen Beurteilung (EGGERS Sept. 2018) entnommen werden:</p> <p>„Amphibien“</p> <p>Vor Beginn der Bodensanierungsarbeiten auf dem Gelände des B-Plans Nr. 88 wurden auf einer Fläche am Wespenstieg in der Stadt Wedel auf Grundlage eines Konzeptes des NABU - Gruppe Wedel - (MOHRDIECK 2007) zwei Teiche mit einem Verbindungsgraben als Amphibienbiotop als Ausgleichsfläche angelegt. Zur Weiterentwicklung und zum Erhalt der Funktion der Anlage wurde 2011 ein Pflege- und Entwicklungskonzept erarbeitet (EGGERS 2011) und in den Folgejahren umgesetzt. Im laufenden Jahr 2018 wird das Konzept unter Beteiligung des NABU aktualisiert (EGGERS in Bearbeitung). {redaktioneller Hinweis: Das Pflege- und Entwicklungskonzept ist mittlerweile unter Beteiligung aller zuständigen Behörden und des NABU aktualisiert worden (EGGERS 2018)}</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|---|
| | <p>Besser wäre es gewesen, im Frühjahr den Folienteich mittels der Kübel-Zaun Methode abzuzäunen und die Amphibien dann umzusiedeln.</p> <p>Um eine Zuwanderung der bei der Umsiedlung nicht erfassten Tiere im nächsten Frühjahr 2018 zu verhindern, wurde Anfang März 2018 in Höhe des ehemaligen Folienteichs entlang des Zauns zum Kraftwerksgelände ein flexibler Amphibienzaun installiert.</p> <p>Um mittelfristig einen sicheren Wander- und Rückwanderschutz zu gewährleisten, fordert der NABU, dass dieser ganzjährig bis zu 5 Jahren dort bestehen bleibt. Bei weiteren Bauverzug eventuell länger.</p> | <p>Zum Zeitpunkt der faunistischen Potenzialanalyse und der faunistischen Untersuchungen im Bereich des zukünftigen Businessparks (EGGERS 2012 und EGGERS et al. 2013) waren die Sanierungsarbeiten auf der Fläche in vollem Gange. Mit Ausnahme einiger bei Regen überstaute Bereiche und des damals frisch hergestellten und vollständig mit Folie ausgekleideten Auffangbeckens für ölkontaminiertes Wasser waren keine Gewässer auf dem Gelände vorhanden. Aufgrund des Fehlens geeigneter Laichgewässer für Amphibien und auch der starken Bauaktivitäten auf dem Gelände konnte damals aus fachlicher Sicht auf eine Untersuchung der Amphibien verzichtet werden (EGGERS 2012). Anders stellte sich die Situation Anfang des Jahres 2017 dar und daher wurden im Rahmen der 1. Änderung des B-Plans Nr. 88 auch die Amphibien im Folienteich untersucht (s. EGGERS 2017).</p> <p>Dem in der Zwischenzeit aufgelösten Folienteich fehlten auch 2017 noch für Amphibien wichtige Strukturen, wie Ufer- und Unterwasservegetation. Er war vollständig mit einer Folie ausgekleidet, die bis in die Uferbereiche reichte. Die einzigen Strukturen waren ins Wasser hängende Teile der Böschungsvegetation. Das sich über die Jahre auf der Folie abgelagerte Sediment war darüber hinaus mit Öl kontaminiert. Entsprechend individuenarm stellte sich 2017 auch die Amphibienfauna dar. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse (vor allem aus der Umsiedlungsaktion im Herbst 2017) ist zweifelhaft, ob die nachgewiesenen Arten hier stabile Populationen bilden. Es liegt die Vermutung nahe, dass es sich vielmehr um einzelne Exemplare aus Populationen benachbarter Flächen handelt (s. EGGERS 2017). Dies gilt insbesondere für den Bergmolch, von dem im Rahmen der aktuellen Untersuchungen insgesamt nur zwei Exemplare einmalig beobachtet wurden. Auch bei der Umsiedlungsmaßnahme im Herbst 2017 konnten trotz intensiven Abfischens keine Bergmolche im Teich nachgewiesen werden, obwohl die Tiere naturgemäß noch zu erwarten gewesen wären. Aus diesen Befunden lassen sich keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen für den Bergmolch ableiten. Dies gilt in besonderem Maße, da der Bergmolch seit 2017 in die Teiche am Wespenstieg eingewandert ist (MOHRDIECK 2017). Diese Gewässer wurden vor der Bodensanierung der B-Planfläche als Ausgleich angelegt (s. o.).</p> <p>Aufgrund der beschriebenen Ergebnisse der Amphibienuntersuchungen in 2017 (vgl. EGGERS 2017) und der Empfehlung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg den Folienteich so schnell wie möglich aufzulösen, war es vertretbar nicht das nächste Frühjahr abzuwarten, sondern die Umsiedlung der Tiere im Herbst durchzuführen in Verbindung mit dem Stellen eines flexiblen Amphibienzaunes westlich des Teiches entlang des Kraftwerksgeländes für mindestens zwei Jahre, um eine erneutes Einwandern die Tiere zu verhindern. In Abhängigkeit vom Baubeginn bzw. dem</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|--|
| | | <p>Fortschreiten der Bautätigkeit sollte anschließend über eine Verlängerung der Standzeit entschieden werden.</p> <p>Eine Recherche zu Amphibiendaten für den genannten Bereich ergab sowohl aus vorliegenden Untersuchungen, als auch durch Abfragen der Artenkataster Hamburgs und Schleswig-Holsteins keinen Hinweis auf Vorkommen der Knoblauchkröte im Bereich des B-Plangebietes. Daher wurde ihr Vorkommen im B-Plangebiet als „potenziell unwahrscheinlich“ eingestuft (vgl. EGGER 2012). Auch die aktuellen Amphibienuntersuchungen im genannten Absetzteich im Jahr 2017 ergaben keine Funde der Knoblauchkröte (EGGER 2017).</p> <p>In Rahmen der faunistischen Potenzialanalyse aus dem Jahr 2006 für das gesamte Stadtgebiet von Wedel wurden ebenfalls keine Fundpunkte im Bereich des B-Plangebietes aufgenommen (EGGER 2006). Dazu wurden unter anderen auch vom NABU (Ortsgruppe Wedel) Daten zur Verfügung gestellt und ausgewertet. Ein Vorkommen der Knoblauchkröte wird hierin für die Kiesgruben in Wedel, aus dem Biotoptkomplex am Wespenstieg und aus dem Teich am Flasröhrtweg beschrieben. Diese Vorkommen liegen weit entfernt vom Plangebiet und stehen mit diesen in keinem räumlichen Zusammenhang. Das gleiche Bild zeigt sich in einer neuen Aufstellung von Amphibienvorkommen im Raum Wedel (MOHRDIECK et al. 2012 und MOHRDIECK 2017).</p> <p>Die vom NABU genannten vereinzelten Funde der Knoblauchkröte auf den Straßen rund um das Plangebiet aus den Jahren 2000 bis 2003 und sporadisch bis 2013 {redaktioneller Hinweis: vgl. hierzu Stellungnahme NABU vom 30.05.2015 Punkt} lassen sich aus heutiger Sicht schwer beurteilen, da, wie beschrieben, das Gelände durch die Sanierung inzwischen eine starke Veränderung erfahren hat. Dass auch zukünftig einzelne Amphibien z. B. Erdkröten, Grasfrösche oder auch des Bergmolches, wie vom NABU beschrieben, aus benachbarten Gebieten, in denen geeignete Strukturen (vor allem Laichgewässer) für die Tiere vorhanden sind, einwandern, ist naturgemäß als wahrscheinlich anzusehen.</p> |
| | <p>Weiterhin wurden keine weiteren aktualisierten Untersuchungen bezüglich der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) FFH Richtlinie, Anhang IV Art unternommen. Durch die Bauverzögerung sowie Verlegung der Infrastruktur (Straßen, Bürgersteige, Beleuchtung etc.) verschlechterten sich die Bedingungen für die Zauneidechse.</p> <p>Weiterhin existiert in Ihren Unterlagen (Anhang zum Umweltbericht) kein Vermerk, dass für die Zauneidechse Eiablageplätze vorgesehen werden. Dies ist für die Reproduktion und somit für den mittelfristigen Erhalt dieser Tierart von</p> | <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Es besteht kein Erfordernis, das Vorkommen der Zauneidechse über die bereits erfolgten Untersuchungen in 2013 neu zu untersuchen. Nähere Erläuterungen können der folgenden fachlichen Beurteilung (EGGER Sept. 2018) entnommen werden):</p> <p>„Zauneidechse</p> <p>Im Jahr 2013 (vgl. EGGER et al. 2013) wurde das Vorkommen der Zauneidechse im gesamten B-Plangebiet untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass sich ihr Vorkommen auf den Elbhäng im Süden der Sanierungsfläche beschränkt. Seit dieser Untersuchung</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|--|---|
| | <p>essentieller Bedeutung! Nur bei günstigen Reproduktionsbedingungen ist der Fortbestand der Zauneidechse in diesem Gebiet gesichert.</p> <p>Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich die Zauneidechse im Zeitraum 2012 bis 2011 auf der Sanierungsfläche oder in deren Randgebieten fortgepflanzt hat. Das wäre in 2018 zu untersuchen.</p> | <p><i>hat sich in der Osthälfte der Sanierungsfläche ein kurzrasiges Grünland mit zum Teil feuchten bis nassen Teilbereichen entwickelt. In der Westhälfte waren im Jahr 2017 sehr intensive Bauaktivitäten zu verzeichnen. Aufgrund der beschriebenen Habitatstrukturen und der intensiven Bautätigkeit im vergangenen Jahr auf der Sanierungsfläche ist ein Vorkommen der Zauneidechse hier zum jetzigen Zeitpunkt nicht sehr wahrscheinlich. Es ist davon auszugehen, dass der Verbreitungsschwerpunkt sehr wahrscheinlich nach wie vor im Bereich des gesetzlich geschützten (§21 LNatSchG) Elbhangs südlich der Sanierungsfläche liegt. Der gesamte Elbhang bleibt entgegen ehemaliger Planungen bei der Umsetzung des B-Plans Nr. 88 1. Änderung erhalten und stellt damit die Vernetzung zu den nach Westen und Osten anschließenden Hangbereichen und damit zu den benachbarten Lebensräumen der Zauneidechse sicher.</i></p> <p><i>Im Zuge der Herstellung des Regenklärbeckens im Südwesten des Plangebietes unterhalb des Elbhangs ist nach Abschluss der Bauarbeiten die Wiederherstellung des Steilhangs als Lebensraum für die Zauneidechse geplant. Dazu wurde ein Pflege- und Entwicklungskonzept erarbeitet, das den Einbau von Winterquartieren, Eiablageplätzen und Verstecken (Baumstubben, Steinhaufen) für die Zauneidechse vorsieht (s. BIELFELD & BERG 2017). Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist für den Winter 2018/19 geplant. Außerdem sind am östlich anschließenden Hangbereich vor allem oberhalb des ehemaligen Werkshafens weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumeignung für die Zauneidechse vorgesehen (s. STADT WEDEL, 17.04.18 Vorentwurf Satzung und Begründung zum B-Plan Nr. 88, 1. Änderung sowie EGGERST et al. 2013).“</i></p> |
| | <p>Dem NABU liegen keine weiteren neuen Informationen zu den Fledermäusen vor. Die letzten Informationen stammen aus dem Jahr 2013. Wir fordern eine Untersuchung in 2018, bei der bis zu 10 Begehungen mit dem BAT-Detektor zwischen Juli - Oktober durchgeführt werden, um das jetzt aktuelle Vorkommen der Fledermäuse zu erfassen. Dabei sollten auch die Randbereiche mitberücksichtigt werden.</p> <p>Da es sich bei den Fledermäusen um eine gesetzlich generell streng geschützte Tierart handelt, sind für den Verlust von Hangplätzen entsprechende Ausgleismaßnahmen z.B. an den Gebäuden vorzusehen.</p> | <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Es besteht keine Erfordernis, das Vorkommen von Fledermäusen über die bereits erfolgten Untersuchungen in 2013 neu zu untersuchen. Nähere Erläuterungen können der folgenden fachlichen Beurteilung (EGGERST Sept. 2018) entnommen werden:</p> <p><i>„Fledermäuse</i></p> <p>Vom NABU – Gruppe Wedel (Herr Mohrdieck) liegt eine Karte zu den Fledermausvorkommen im Raum Wedel zwischen 2006 und 2012 vor. Hier sind für den Randbereich des BPlangebietes am Tinsdaler Weg und am Grenzweg sowie im Bereich des ehemaligen Werkhafens Fundpunkte von Fledermäusen verzeichnet (Breitflügel-, Wasser- und Zwergfledermaus sowie Abendsegler). Dabei handelt es sich wahrscheinlich um jährende Tiere entlang der Gehölzstrukturen an den Straßen. Quartierstandorte oder Hangplätze können dieser Karte für den Bereich des B-Plangebietes Nr. 88 1. Änderung nicht entnommen werden.</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|--|
| | | <p>Die Kontrolle der Gehölze im Plangebiet hatte 2013 keine Bäume mit potenziell hoher Eignung als Fledermausquartiere ergeben. Es waren an den Gehölzen nur wenige Stammabrüche oder Rindenschäden festgestellt worden, die lediglich eine geringe Eignung als Tagesversteck für Fledermäuse aufweisen. Es konnten keine hochwertigen Strukturen wie beispielsweise Specht- oder ausgefaulte Astlöcher ermittelt werden, die entsprechend gute Voraussetzungen als Quartierstandorte für Wochenstuben oder Winterquartiere haben könnten (s. EGGERIS et al. 2013). Die Habitatausstattung als Jagdrevier ist im Vergleich zur weiteren Umgebung nicht herausragend, sodass essentielle Jagdhabitatemöglichkeiten in der Umgebung liegende Wochenstuben oder größere Quartierverbände nicht zu erwarten sind. Außerdem wird ein großer Teil der wertgebenden Gehölze bei der Umsetzung des B-Plans erhalten bleiben (s. STADT WEDEL, 17.04.18 Vorentwurf Satzung B-Plan Nr. 88, 1. Änderung). Da sich an der Habitatausstattung des B-Plangebiets in Bezug auf die Fledermäuse seit der Untersuchung im Jahr 2013 nur wenige Veränderungen ergeben haben, gelten die Aussagen und damit auch die Aussagen des Artenschutzfachbeitrages aus 2013 auch weiterhin (EGGERIS et al. 2013).</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung des B-Plans Nr. 88 1. Änderung bleibt der Elbhang und auch die Grünverbindungen im Westen entlang des Kraftwerksgeländes und im Osten entlang des Grenzweges als wichtige vernetzende Strukturen erhalten bzw. werden noch optimiert, so dass diese auch weiterhin als lineare Strukturen zur Verfügung stehen an denen sich Fledermäuse beispielsweise vom Quartierstandort ins Jagdrevier bewegen.“</p> |
| | <p>Wir bitten Sie, uns das Ergebnis einer noch ausstehenden FFH - Verträglichkeitsprüfung zum B-Plan Nr. 88 „BusinessPark Elbufer Wedel, 1. Änderung“ in der Endfassung zu übermitteln.</p> <p>Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.</p> <p>Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde, sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p> | <p>Die Bitte wurde berücksichtigt. Die FFH – Verträglichkeitsprüfung war Teil der Entwurfsunterlagen der Bebauungsplanänderung, welche dem NABU im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zur Verfügung gestellt wurden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Bitte wurde bzw. wird berücksichtigt. Der NABU wurde am weiteren Aufstellungsverfahren beteiligt. Die abschließenden Prüfergebnisse zu den eingereichten Stellungnahmen werden am Ende des Aufstellungsverfahrens mitgeteilt.</p> |
| | <p>NABU, 30.04.2015</p> <p>der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die von Ihnen erneut zugesandten Unterlagen. Zu dem o.g. Vorhaben gibt der NABU – nach Rücksprache mit seinem örtlichen Bearbeiter J. Mohrdieck sowie der NABU Gruppe Wedel – folgende Stellungnahme ab:</p> | <p>Hinweis: Die Stellungnahme des NABU wurde ursprünglich im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum erneuten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 88 abgegeben.</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|--|
| | <p>Der NABU möchte Sie zunächst höflichst nochmals auf seine Stellungnahme vom 26.02.2014 zu diesem Projekt hinweisen. Nach Sichtung Ihres o.g. Entwurfes sind unsere Forderungen nur in geringem Umfang bei Ihrer Bearbeitung eingeflossen. Insofern möchte der NABU hiermit seine bereits übermittelte Stellungnahme in einigen Punkten näher erläutern bzw. weiter ergänzen und darum bitten, diese dann entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>1. Grünzüge im Baugebiet BusinessPark</p> <p>Der NABU kann hier keine Vernetzung der Grünzüge am Kraftwerk bzw. zu den Grünflächen der angrenzenden Hamburger Gebiete erkennen.</p> <p>Die von Ihnen geplanten Seitenstreifen sollten breiter und artenreicher nur mit standortheimischen Laubgehölzen und geplanten Überhältern ausgelegt werden. Es fehlt hier z.B. die Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>). Auch die Begrünung der Betriebsgelände sollte mit artenreichen standortheimischen Laubgehölzen erfolgen.</p> <p>Weiterhin vermisst der NABU den Hinweis auf entsprechende Mulden in diesen Gebieten, um das biologische Kleinklima zu verbessern.</p> | <p>Zu der Stellungnahme vom 26.02.2014 s.u.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Vernetzung mit dem Kraftwerksgelände ist in westlicher Verlängerung des Ost-West-verlaufenden Grünzugs im Norden des Bebauungsplangebietes geplant. Im Süden schließen die Grünflächen am Elbufer und an der östlichen Plangebietsgrenze an das Hamburger Elbufer mit dem dortigen Rad-/Fußwegen an. Im Norden besteht Anschluss an einen auf Wedeler Gebiet liegenden Grünzug entlang der Landesgrenze. Im Osten grenzt der Hamburger Landschaftsraum an.</p> <p>Die Stellungnahme wurde teilweise bereits berücksichtigt. Die Artenlisten enthalten bereits standortheimische Laubgehölze. Zudem ist im Zuge der späteren Freiflächenplanung der Stadt die Verwendung heimischer Pflanzen im Bebauungsplangebiet an allen geeigneten Standorten vorgesehen. Grundsätzlich soll die Verwendung nichtheimischer Arten aus fachlichen Gründen jedoch nicht ausgeschlossen werden. Angesichts des Klimawandels und der zusehends problematischer werdenden Standortbedingungen insbesondere für Straßenbäume soll auf die Möglichkeit zur Verwendung von resistenten Neuzüchtungen keinesfalls verzichtet werden. Eine weitere Konkretisierung der Pflanzenzusammensetzung erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung.</p> <p>Der Anregung einer Verbreiterung der festgesetzten Grünflächen wird nicht gefolgt. Mit ihnen wird eine Einbindung der geplanten gewerblichen Bauflächen in die Umgebung sowie eine Vernetzung mit angrenzenden Grünzügen gewährleistet. Die seitlichen Grünzüge mit ca. 15-30 m Breite im Osten und Westen sowie der West-Ost verlaufene Grünzug mit einer Breite von ca. 10 m sind hierfür ausreichend dimensioniert. Siehe hierzu auch Abwägung unten, zur Stellungnahme vom 26.02.2014, Unterpunkt Nr. 1.</p> <p>Das Anlegen von Mulden, die auch eine Versickerung ins Grundwasser ermöglichen würden, ist nach Vorgabe des Sanierungsplanes in dessen Geltungsbereich nicht möglich und kann daher allenfalls am östlichen Rand der östlichen</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|--|
| | <p>Die Querverbindung im Bereich der Zufahrtstraßen sollte auf jeden Fall breiter und artenreicher mit Gehölzen ausgeführt werden.</p> | <p>Grünfläche erfolgen. Ob und in welcher Weise dies erfolgt, ist im Rahmen der späteren Freiflächenplanung zu klären.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe hierzu Abwägung oben.</p> |
| | <p>2. Schützenswerter Teil des Elbhanges mit Grünzug (NABU vom 30.04.2015)</p> <p>Hier wird zwar ein Gebiet für die Zauneidechse vorgesehen, aber das Biotop ist zu klein und bietet keine Vernetzung zu dem vorhandenen Vorkommen auf Hamburger Gebiet. Dies ist zu verbessern. Weiterhin existiert in Ihren Unterlagen kein Vermerk, dass für die Zauneidechse Eiablageplätze vorgesehen werden. Dies ist für die Reproduktion und somit für den mittelfristigen Erhalt dieser Tierart von essentieller Bedeutung! Nur bei günstigen Reproduktionsbedingungen ist der Fortbestand der Zauneidechse in diesem Gebiet gesichert.</p> | <p>Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt. Entlang des Hangbereiches sind Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Im Rahmen der Gestaltung der Ausgleichsflächen wird auch eine Verbesserung der Eiablageplätze erfolgen.</p> <p>Da auch im Hamburger Bereich des Elbhanges bereits Aufwertungsmaßnahmen umgesetzt wurden, werden die Reproduktionsbedingungen zum Fortbestand der Zauneidechse deutlich verbessert.</p> <p>Im Rahmen der Freianlagenplanung für den westlichen Grünzug wird geprüft, ob dort weitere Maßnahmen erfolgen können. Dabei werden voraussichtlich auch Eiablageplätze bereitgestellt werden können. Unabhängig hiervon wurden die artenschutzrechtlichen Anforderungen durch den Bebauungsplan bereits beachtet, ein Erfordernis für weitere Maßnahmen besteht nicht.</p> |
| | <p>3. Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensräume spezieller Vogelarten (NABU vom 30.04.2015)</p> <p>Dazu sind die Ausführungen gemäß Position 1 der jetzigen Stellungnahme bezüglich Randbepflanzungen und Gehölzforderungen mit zu berücksichtigen.</p> <p>Die Dachbegrünungen sollten sich nicht nur auf die Verwaltungs- und Bürogebäude beziehen, sondern auch, wenn möglich auf die Betriebsstätten mit Fertigungshallen.</p> <p>Diese Maßnahmen sollten schon bei der Auswahl der Investoren/ Bauträger mit gefordert und erörtert werden.</p> | <p>Die Stellungnahme wurde teilweise bereits berücksichtigt. Es wird auf die Abwägung zu Position 1 verwiesen. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensräume spezieller Arten sind nicht erforderlich. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden beachtet.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Festsetzungen zur Dachflächenbegrünung wurden nicht für alle Dachflächen getroffen, da sich insbesondere bei großen Hallenflächen die Baukosten stark erhöhen würden. Hier wertet die Stadt die wirtschaftlichen Belange vor dem Hintergrund der Konkurrenzfähigkeit der Betriebe und der Vermarktung höher als die ökologischen Belange.</p> <p>Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes bestehen klare Vorgaben, die ergänzend in Gesprächen mit zukünftigen Bauherren erläutert werden können.</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|--|--|
| | <p>4. Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumsituation für Amphibien und Ausgleichsmöglichkeiten (NABU vom 30.04.2015)</p> <p>Noch in 2015 wanderten im Frühjahr Amphibien (z.B. Erdkröte und Grasfrosch) zum Laichen in das geplante Baugebiet ein. Referenzen dazu waren zahlreiche überfahrene Amphibien im Bereich der Straße bei der Fa. Astra Zeneca gegenüber dem Baugebiet.</p> <p>Obwohl die Knoblauchkröte von uns im Bereich des Baugebiets nachgewiesen wurde, wurde diese Tierart bisher in Ihren Unterlagen nicht berücksichtigt. Zu Ihrer Information ist die Knoblauchkröte eine nach dem BNatSchG streng geschützte Art (FFH -Art, Anhang IV). Somit sind die entsprechenden Naturschutzrichtlinien hier einzuhalten und zu berücksichtigen.</p> <p>Für die Knoblauchkröte bestehen kaum Chancen auf eine Wiederansiedlung.</p> <p>Der NABU fordert hier für den Verlust entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im Raum Wedel in bestehenden Gebieten, in denen die Knoblauchkröte noch vor kommt bzw. auch Reproduktionsmöglichkeiten hat.</p> <p>Da die Ausgleichsmöglichkeiten im Bereich des Wespenstiegs (Flur 19, mit Teilflächen aus Flurstück 27 /3) bezüglich der Amphibien bereits voll ausgeschöpft sind, bieten sich jetzt zwei Möglichkeiten an:</p> <ul style="list-style-type: none">• am Flasröhrtteich (Flur 14, Flurstück 1/2),• beziehungsweise im Bereich der angrenzenden aufgelassenen Kiesgrube der Familie Dörner (Kiesgrube Ihlseewiesenweg). <p>Der NABU empfiehlt, die Ausgleichsmaßnahmen in diesen beiden Bereichen umzusetzen. Dadurch ließe sich die Reproduktionslage für die Knoblauchkröte dort deutlich verbessern.</p> <p>Wie schon in unserer 1. Stellungnahme erwähnt, nimmt die Beschattung des Flasröhrtteiches durch die Aufforstung und den Aufwuchs in der Kiesgrube bedrohlich zu, so dass der Amphibienbestand am Teich und in der Kiesgrube auch bei der Knoblauchkröte rückläufig ist.</p> <p>Es besteht somit ein dringender Handlungsbedarf, um die Verhältnisse am Teich und bei der Kiesgrube u.a. für die Knoblauchkröte zu verbessern.</p> <p>Insofern sollten die o.g. Ausgleichsmaßnahmen in beiden Gebieten ausgeführt werden.</p> | <p>Der vom NABU geschilderte Sachverhalt bezüglich des Vorkommens von Amphibien wurde vom Büro Biologische Gutachten Eggers fachlich überprüft (s.u.). Die Stadt hält im Ergebnis an ihrer Auffassung fest, dass die artenschutzrechtlichen Belange sachgerecht behandelt wurden und durch den Bebauungsplan keine Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften erfolgt sowie keine Erfordernis für Ausgleichsmaßnahmen für Amphibien besteht. Der Forderung des NABU nach entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen wird somit nicht gefolgt.</p> <p>Nachfolgend sind die Ergebnisse der Prüfung durch das Büro Biologische Gutachten Eggers (2015) wiedergegeben:</p> <p><i>„In den Jahren 2012 und 2013 wurden eine Potenzialanalyse sowie eine Abschätzung zum weiteren Untersuchungsbedarf im Plangebiet für den B-Plan Nr. 88 zur Bearbeitung des Artenschutzes vorgelegt (EGGERS 2012). Im darauffolgenden Jahr wurden dann entsprechende biologische Untersuchungen (Biototypen-/ Biotopkartierung, Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Nachtkerzenschwärmer, Eremit und Großmuscheln) in unterschiedlicher Untersuchungstiefe durchgeführt (EGGERS et al. 2013).</i></p> <p><i>Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 BauGB i.V. § 4 Abs. 2 BauGB) zum B-Plan Nr. 88 in der Stadt Wedel 2015 wurde vom NABU auf besondere Amphibenvorkommen im B-Plan-Gebiet hingewiesen (v. a. Knoblauchkröte). Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen wurde EGGERS BIOLOGISCHE GUTACHTEN von der Stadt Wedel beauftragt eine Kurzeinschätzung zu der Stellungnahme des NABU abzugeben, die im Folgenden vorgelegt wird.</i></p> <p>Stellungnahme zu Amphibenvorkommen im B-Plangebiet</p> <p><i>Im Jahr 2006 wurde für das Stadtgebiet von Wedel eine faunistische Potenzialanalyse der nach BNatSchG streng geschützten Tierarten erarbeitet (EGGERS 2006). Dazu wurden unter anderen auch vom NABU (Ortsgruppe Wedel) Daten zur Verfügung gestellt und ausgewertet. Ein Vorkommen der Knoblauchkröte wird hierin für die Kiesgruben in Wedel, aus dem Biotopkomplex am Wespenstieg und aus dem Teich am Flasröhrtweg beschrieben. Diese Vorkommen liegen weit entfernt vom Plangebiet und stehen mit diesen in keinem räumlichen Zusammenhang. Das gleiche Bild zeigt sich in einer neuen Aufstellung von Amphibenvorkommen im Raum Wedel (MOHRDIECK et al. 2012). Auch in dieser Arbeit findet sich kein Fundpunkt im Bereich des B-Plangebietes, der ein Vorkommen dieser Art vermuten ließe. Zum Zeitpunkt der faunistischen</i></p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|--|--|
| | <p>Beide Biotope wurden 2011 mit Mitarbeitern der Artenagentur SH sowie des Arbeitskreises für Wirbeltiere (FÖAG) begangen. Die Biotope sind somit im Artenkataster für Amphibien SH erfasst. Sie wurden deshalb in Abstimmung mit dem LLUR auch für das Stichprobenmonitoring der FFH - Arten gemäß EU-Richtlinie ausgewählt. Das Stichprobenmonitoring wurde hier von der NABU-Gruppe Wedel in den Jahren 2012 bis 2014 für die Knoblauchkröte und den Moorfrösche durchgeführt.</p> <p>Werden bei der aufgelassenen Kiesgrube die Bedingungen verbessert, käme es auch einer weiteren FFH -Art, Anhang IV, nämlich der Kreuzkröte (<i>Epidalia/Bufo calamita</i>) zu Gute, da diese immer mehr im Raum Wedel verschwindet und fast nur noch in einer nahen Baumschule in geringer Population vorkommt.</p> <p>Der Flasröhrtteich liegt in einem Gebiet der Stadt Wedel. Die angrenzende Kiesgrube ist im Privatbesitz der Familie Dörner und müsste u. U. gekauft bzw. gepachtet werden.</p> <p>Die Sachlage zur Kiesgrube ist der Unteren Naturschutzbehörde Pinneberg, der Artenagentur SH sowie der Stiftung Naturschutz SH bekannt und eine Vernetzung wird hier grundsätzlich positiv betrachtet. Bezüglich der Kiesgrube muss eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.</p> <p>Es besteht hier somit die „einmalige Möglichkeit“ beide Biotope zu vernetzen, um hier nachhaltig das Amphibenvorkommen mit 3 FFH - Arten, Anhang IV, zu sichern. Insofern sollten die Ausgleichsmaßnahmen auf jedem Fall in diesem Bereich stattfinden.</p> | <p>Potenzialanalyse und den faunistischen Untersuchungen im Bereich des zukünftigen Businessparkes (EGGERS 2012 und EGGERS et al. 2013) waren die Sanierungsarbeiten auf der Fläche in vollem Gange und mit Ausnahme einiger bei Regen überstaute Bereiche keine Gewässer auf dem Gelände vorhanden. Eine Recherche zu Amphibiedaten für den genannten Bereich ergab sowohl aus vorliegenden Untersuchungen, als auch durch Abfragen der Artenkataster Hamburgs und Schleswig-Holsteins keinen Hinweis auf Vorkommen der Knoblauchkröte im Bereich des B-Plangebietes. Daher wurde ihr Vorkommen im B-Plangebiet als „potenziell unwahrscheinlich“ eingestuft (vgl. EGGERS 2012). Aufgrund des Fehlens geeigneter Laichgewässer für Amphibien und auch der starken Bauaktivitäten auf dem Gelände konnte auf eine Untersuchung der Amphibien bei den weiteren Planungen verzichtet werden (EGGERS 2012). Die vom NABU genannten vereinzelten Funde der Knoblauchkröte auf den Straßen rund um das Plangebiet aus den Jahren 2000 bis 2003 und sporadisch bis 2013 lassen sich aus heutiger Sicht schwer beurteilen, da, wie beschrieben, das Gelände durch die Sanierung eine starke Veränderung erfahren hat. Dass auch zukünftig einzelne Amphibien z. B. Erdkröten oder Grasfrösche, wie vom NABU beschrieben, aus benachbarten Gebieten, in denen geeignete Strukturen (vor allem Laichgewässer) für die Tiere vorhanden sind, einwandern, ist naturgemäß als wahrscheinlich anzusehen.“</p> |
| | <p>5. Maßnahmen zur Verbesserung der Fledermaussituation (NABU vom 30.04.2015)</p> <p>In den dem NABU vorliegen Unterlagen wurden die Fledermäuse nicht ausreichend bzw. gar nicht berücksichtigt.</p> <p>Mit dem Schreiben der NABU- Gruppe Wedel vom 01.03.2014 wurde der Stadt Wedel das Kartierungsergebnis der Fledermäuse im Zeitraum 2006 bis 2012 übermittelt, mit der Bitte, dass dieses Vorkommen bei Bauplanungen bzw. bei Baumfällungen mit einbezogen wird.</p> <p>Dieses Vorkommen ist auch für den Zeitraum 2013/2014 mit zu berücksichtigen, da die Fledermäuse eine hohe Ortstreue aufweisen. Aus der Kartierung ist ersichtlich, dass im Baugebiet 5 verschiedene Fledermausarten vorkommen. Die möglichen Hangplätze für die Haus- bzw. Siedlungsfledermausarten gingen mit dem Abbruch aller Gebäude verloren.</p> | <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Durch die zum Bebauungsplan Nr. 88 durchgeführten Untersuchungen wurde die Fledermaussituation von einem anerkannten Gutachter gründlich untersucht. Der damalige Bebauungsplanentwurf wurde entsprechend den Hinweisen des Fachbeitrages überarbeitet. Die Untersuchungen der Fledermäuse und den Berichtsteil übernahm Diplom - Biologe Holger Reimers, Büro UIN, Pinneberg.</p> <p>Der Elbhang wurde von einer Bebauung freigehalten und wesentliche Teile des Gehölzbestandes wurden als zu erhalten festgesetzt.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde eine Begehung zur Habitatanalyse durchgeführt. Insbesondere sollte dadurch erkundet werden, ob potentielle geeignete Habitate vorhanden sind, die Quartierstandorte oder die (im funktionalen Zusammenhang</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|--|
| | <p>Da es sich bei den Fledermäusen um eine gesetzlich generell streng geschützte Tiergruppe handelt, sind für den Verlust von Hangplätzen entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.</p> <p>Ferner sollten bei den Seitenstreifen Überhälter stehen bleiben oder neu gepflanzt werden, um den Fledermäusen eine Orientierung für die Jagdgebiete bzw. Hangplätze zu geben.</p> | <p>mit Quartieren) essenzielle Jagdgebiete für Fledermäuse darstellen könnten. Baumhöhlen (Spechthöhlen, Stammrisse und -spalten, ausgefaulte Astabbrüche) stellen je nach Qualität ein Angebot potenzieller Quartierstrukturen für Fledermäuse dar. Für die Beurteilung gegebenenfalls vorhandener relevanter Fledermaushabitate als Jagdgebiet oder zur Nutzung oder Eignung als Quartierstandort für Fledermäuse erfolgte eine Geländebegehung am 09.04.2013. Es wurden die Gehölze im Untersuchungsgebiet in unbelaubtem Zustand hinsichtlich entsprechender Strukturen mithilfe eines Fernglases abgesucht. Bei Befund festgestellter potenzieller Quartierstandorte erfolgte im Anschluss eine Kontrolle auf Hinweise für eine ehemalige oder aktuelle Nutzung durch Fledermäuse auch unter Einsatz einer Endoskopkamera.</p> <p>Alle Fledermausarten gelten nach BNatSchG als streng geschützt und gehören zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und sind damit auch europaweit geschützt. Die Kontrolle der Gehölze, vor allem der älteren Bäume, ergab keine direkten oder indirekten Anzeichen für Quartiere in den Gehölzen. Damit sind im Plangebiet keine Strukturen vorhanden, die potenziell hochwertige Quartierstandorte wie Wochenstuben- oder Winterquartiere beherbergen.</p> <p>Es kann allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass im Gebiet vorhandene Strukturen an den Gehölzen als Tagesversteck oder Paarungsquartier zeitweilig im Jahresverlauf zum Beispiel vom Großen Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), der Rauhaut- oder der Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>, <i>P. pipistrellus</i>) genutzt werden. Daher werden die Fledermäuse auch im Artenschutzfachbeitrag betrachtet.</p> |
| | <p>Weiterhin möchte der NABU auf die Ausführungen der 1. Stellungnahme vom 26.02.2014 hinweisen.</p> <p>Sollten sich weitere Rückfragen ergeben, so steht Ihnen unser örtlicher Bearbeiter Herr Jörn Mohrdieck (Tel. 04103-87769) gern zur Verfügung.</p> <p>Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor, bittet um weitere Beteiligung am Verfahren sowie um Mitteilung, wie über seine hier vorgebrachten Anmerkungen und Anregungen und Einwände befunden wurde.</p> | <p>Zu der Stellungnahme vom 26.02.2014 siehe unten.</p> <p>Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 ist im Jahr 2015 abgeschlossen worden. Nach der Beteiligung zum erneutem Entwurf im April/Mai 2015 erfolgten keine weiteren Beteiligungsverfahren mehr. Die Abwägungsergebnisse wurden mitgeteilt. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der 1. Bebauungsplanänderung erfolgt eine Mitteilung am Ende des Verfahrens.</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|--|
| | <p>NABU, 26.02.2014</p> <p>der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Zu dem o.a. Vorhaben gibt der NABU nach Rücksprache mit seinen örtlichen Bearbeitern, Uwe Helbing, Jörn Mohrdiek und weiteren Bearbeitern des NABU Wedel, die nachfolgende Stellungnahme ab.</p> <p>Ausgangspunkt ist das Betriebsgelände eines Mineralölwerkes mit Öltanks, alten Betriebsgebäuden mit Ruderalfächern, Teichen und altem Baumbestand.</p> <p>Das Werksgelände eines ehemaligen Mineralölwerkes wurde in den letzten 20 Jahren als Biotop mehrfach wie folgt verändert:</p> <ul style="list-style-type: none">• Abriss der Gebäude mit Entfernung des Bauschutts und Fällung des Baumbestandes. Ruderalfächen und Teiche blieben erhalten. Weiterhin gab es temporär wasserführende Mulden.• Ruhephase des Geländes/ Biotops mit Entwicklung einer großflächigen Ruderalfäche. Die Teiche waren zu diesem Zeitpunkt weiterhin vorhanden, ebenso die temporär wasserführenden Mulden.• Bodensanierung des Betriebsgeländes mit Entfernung der Teiche und Mulden. Entstehung einer neuen Ruderalfäche mit großen vegetationslosen sandigen Flächen. <p>Die im Zeitraum 2000/2005/ und 2012/2013 durchgeführten biologischen Untersuchungen spiegeln jedoch nur begrenzt die Wertigkeit und den stetigen Wechsel des Biotops „Altes Betriebsgelände“ wieder. Es erfolgte für den gesamten Zeitraum kein Monitoring im klassischen Sinne.</p> <p>Speziell in der langen Ruhephase 2003-2008 entstand ein Habitat, das von verschiedenen Tiergruppen genutzt wurde. Die durchgeführten Potentialanalysen geben somit nicht das tatsächliche Vorkommen einzelner Tiergruppen sowie deren Biotopnutzung wieder.</p> <p>Mit der Bebauung geht der Wert des Biotops „Altes Betriebsgelände“ unwiderruflich verloren. Um den in der Umgebung noch vorhandenen Tiergruppen noch eine Chance zur Wiederansiedlung bzw. zum Verbleib zu geben, empfehlen beziehungsweise fordern wir bei der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung unsere nachstehenden Anmerkungen mit zu berücksichtigen.</p> | <p>Hinweis: Die Stellungnahme des NABU wurde ursprünglich im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 88 abgegeben.</p> <p>Siehe folgende Abwägung zu der Stellungnahme.</p> <p>Nach Abstimmung mit dem Fachdienst Umwelt des Kreises Pinneberg ist die Bodensanierung das vorrangige Ziel der Umweltentwicklung im Bebauungsplangebiet. Selbstverständlich wurden dabei seitens der Stadt Wedel die Belange des Artenschutzes soweit wie möglich berücksichtigt.</p> <p>Vor Beginn der aktiven Bodensanierung wurden die von der zuständigen Forstbehörde als Wald eingestuften Ruderalfächen mit einer Fläche von 3,2 ha ausgeglichen.</p> <p>Es wurden folgende Maßnahmen durchgeführt:</p> <p>Die Gesamtfläche beträgt 34.678 m² (Flur 19, Flurstück 27/3 + 28/2). Sie liegt im Biotopverbundsystem und Landschaftsschutzgebiet LSG 05 Holmer Sandberge und Moorbereiche. Die ehemalige Baumschulfläche ist 2007 von der Stadt erworben und aufgeforstet worden. Neben zahlreichen Laubgehölzen wie Stieleiche (<i>Quercus robur</i>), Roteiche (<i>Quercus rubra</i>), Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>), Feldahorn (<i>Acer campestre</i>), Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>), Hasel (<i>corylus avellana</i>), Wildapfel (<i>Malus communis</i>) und Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>) u. a. wurden auch Lärchen (<i>Larix kaempferi</i>) gepflanzt.</p> <p>Im Frühjahr 2008 erfolgte auf Grundlage eines Konzeptes des NABU – Gruppe Wedel –(MOHRDIECK 2007) im Zentrum der Fläche die Anlage von zwei kreisrunden Teichen mit einem Verbindungsgraben als Amphibienbiotop. Das Aushubmaterial ist auf sechs Hügeln in der Nähe der Teiche abgelagert und anschließend mit Lesesteinen belegt worden. Sie stellen den Reptilien einen geeigneten Lebensraum mit trockenen und sonnenexponierten Sonnenplätzen zur Verfügung.</p> <p>Die Teiche und Hügel sind von einer Freifläche umgeben, die bei der Aufforstung ausgespart wurde. Dieser Bereich soll zunächst der natürlichen Sukzession überlassen bleiben. Die Amphibienbiotope mit den Reptilienhügeln und die umgebende Freifläche sind Kompensationsflächen (Albert-Schweitzer-Schule, Ausgleich Sendemast Feuerwehr).</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|---|
| | | <p>In der Forstfläche finden sich mehrere etwa 30 bis 45 Quadratmeter große gehölzfreie Bereiche, die auch hier Sonne exponierte Plätze für Reptilien vorhalten. Die Maßnahme wurde von der Stadt Wedel finanziert.</p> <p>Wegen dieser sehr aufwendigen und umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen und den turnusmäßig notwendigen Pflegearbeiten hat die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg keinen weiteren Ausgleich für den Verlust von Biotopen auf dem ehemaligen Betriebsgelände des Mineralölwerkes gefordert.</p> |
| | <p>1. Grünzüge im Baugebiet BusinessPark (NABU vom 26.02.2014)</p> <p>Die geplanten Grünzüge im Baugebiet reichen bei weitem nicht aus. Sie sollten entsprechend dem jeweiligen Biotop mehr strukturiert und verbreitert werden. Dabei sollten nur standortheimische Laubbäume (Qualität: mindestens 12-15-jährig) verwendet werden. Bei der Strukturverbesserung durch Kleingehölze/ Büsche sollten nur einheimische Früchte tragende Arten verwendet werden. Von Vorteil wäre auch das Anlegen von kleinen Mulden, die sich partiell vernässen und somit das biologische Kleinklima verbessern. Weiterhin sollte eine Vernetzung des Grünzuges mit den Grünflächen des anliegenden Kraftwerksgeländes erfolgen. Dies hat den Vorteil, dass Tiergruppen auch vom Kraftwerksgelände her einwandern können.</p> | <p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Abgrenzung zum Landschaftsschutzgebiet auf Rissener Seite ist gegenüber dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 88 durch den geplanten hochwertigen Grünzug am Grenzweg bereits verbessert worden. Die Breite liegt auch zur 1. Änderung des Bebauungsplanes weiterhin zwischen 30 m und 15 m. Die Artenlisten enthalten unter anderem standortheimische Laubgehölze. Zudem ist im Zuge der späteren Freiflächenplanung der Stadt die Verwendung heimischer Pflanzen im Bebauungsplangebiet an allen geeigneten Standorten vorgesehen.</p> <p>Das geplante Netz der Grünzüge ist hervorragend in die bestehende Grünzugstruktur der Stadt Wedel eingebunden. Dabei ist auch das Kraftwerksgelände durch den ca. 380 m langen und ca. 15 bis 35 m m breiten Grünzug eingebunden. Im Zuge der späteren Freiflächenplanung für die Grünflächen erfolgt eine weitere Konkretisierung unter Beachtung der jeweils getroffenen Festsetzungen. Das Anlegen von Mulden, die auch eine Versickerung ins Grundwasser ermöglichen würden, ist dabei nach Vorgabe des Sanierungsplanes in dessen Geltungsbereich nicht möglich und kann daher allenfalls am östlichen Rand der östlichen Grünfläche erfolgen. Ob und in welcher Weise dies ggf. erfolgt, ist im Rahmen der Freiraumplanung zu klären.</p> |
| | <p>2. Schützenswerter Teil des Elbhanges mit Grünzug (NABU vom 26.02.2014)</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass, wie in unserer Stellungnahme vom 27.11.2012 gefordert, die Zusammenführung vom oberen und unteren Rad- und Wanderweg nur über die Hafenzuwegung erfolgt. In diesem Gebiet wurde 2013 die Zauneidechse festgestellt. Es wurden sowohl ein juveniles, als auch adulte Tiere festgestellt. Das legt nahe, dass sich diese Art in diesem Gebiet reproduziert. Da die Zauneidechse eine FFH-Art (Anhang IV) darstellt, sind die entsprechenden Naturschutzrichtlinien einzuhalten.</p> | <p>Dem Einwand wurde bereits entsprochen. Innerhalb des geschützten Hanges wird kein zusätzlicher, barrierefreier Weg - wie ursprünglich geplant - vorgesehen. Zusätzlich sind in den Ausgleichsflächen, die den gesamten Hangbereich mit einer Länge von ca. 370 m umfassen, Maßnahmen vorgesehen, die geeignet sind, die Lebensbedingungen für die Zauneidechse zu verbessern. Die Maßnahmenflächen sind Teil der öffentlichen Grünanlage mit einer Größe von ca. 4 ha.</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|--|
| | <p>Es wird davon ausgegangen, dass das vorhandene Biotop mit einer Anbindung an das Hamburger Gebiet (Elbhäng), in dem die Zauneidechse ebenfalls vorkommt, großflächig entsprechend verbessert wird, so dass sich Austauschpopulationen entwickeln können.</p> | |
| | <p>3. Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen spezieller Vogelarten (NABU vom 26.02.2014)</p> <p>Auf der Sanierungsfläche wurde der Flussregenpfeifer als Brutvogel festgestellt. Weiterhin konnten dort im gesamten Zeitraum auch mehrere Austernfischer häufiger bei der Nahrungssuche beobachtet werden.</p> <p>Aufgrund des Biotopverlustes wäre es als Maßnahme hier sinnvoll, über eine Dachbegrünung einen als Brutplatz geeigneten Ersatzlebensraum zu schaffen. Die Dachbegrünung sollte dabei so ausgelegt werden, dass dort auch freie Kiesflächen vorhanden sind. Diese werden speziell vom Austernfischer zur Brut bevorzugt. Auf derartig gestalteten Flachdächern auf dem Industriegelände in unmittelbarer Nähe an der Feldstraße (alte AEG - Gebäude) brütet seit mehr als zehn Jahren regelmäßig der Austernfischer.</p> <p>Diese Maßnahme würde somit eine Verbesserung der Brutmöglichkeiten des Austernfischers bewirken.</p> <p>Im Hamburger Hafen brüten seit den letzten Jahren auch Möwen auf solchen Flachdächern. Aufgrund der Elbnähe ist somit nicht ausgeschlossen, dass die Möwen mittelfristig auch hier auf entsprechend gestalteten Dächern brüten.</p> <p>Diese Maßnahmen sollten schon bei der Auswahl der Investoren bzw. Bauträger mit gefordert und erörtert werden.</p> | <p>Dem Einwand wurde bereits teilweise entsprochen. Im Bebauungsplan wurde festgesetzt, dass die Dachflächen von Büro und Verwaltungsgebäuden extensiv zu begrünen sind. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die artschutzrechtlichen Belange wurden berücksichtigt.</p> |
| | <p>4. Maßnahmen zur Verbesserung der Amphibiensituation (NABU vom 26.02.2014)</p> <p>Bei den Bodensanierungsmaßnahmen verschwanden die Teiche und somit auch die Reproduktionsstätten. Ab dem Jahr 2000 wurde eine starke Wandertätigkeit von Amphibien über den Tinsdaler Weg zum „Alten Betriebsgelände“ festgestellt. Die Amphibien wanderten von ihrem Winterquartier vom Waldgebiet am Grenzweg über den Tinsdaler Weg in das Gelände. Darauf reagierend sammelte die NABU Gruppe Wedel in den Jahren 2000 bis 2003 die Amphibien von der Straße und trug sie zum Gelände. Nach 2003 wurde die Aktion auf Grund fehlender</p> | <p>Die Erläuterungen zu den früheren Amphibenvorkommen werden zur Kenntnis genommen. Wie bereits weiter oben erläutert, wurden bereits Ausgleichsmaßnahmen vor Beginn der Bodensanierungsmaßnahmen durchgeführt. Durch den Bebauungsplan erfolgen keine Eingriffe in vorhandene Amphibien-Biotope, geeignete Laichgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Über die oben genannten Ausgleichsmaßnahmen in Zusammenhang mit der Bodensanierung hinausgehende Maßnahmen für Amphibien im Plangebiet sind somit nicht</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|---|
| | <p>Kapazitäten der Gruppe eingestellt. In den Folgejahren bis einschließlich 2013 konnten wiederholt über die Straße wandernde Amphibien festgestellt werden. Um folgende Amphibienarten handelte es sich hierbei: Erdkröte, Grasfrosch, Teichmolch und vereinzelt die Knoblauchkröte.</p> <p>Dabei sei angemerkt, dass die Knoblauchkröte schwierig zu erfassen ist, da sie fast nur einzeln wandert. Da die Teiche auf dem Gelände in sandigem Boden eingebettet waren, ergab sich hierdurch eine wesentliche Voraussetzung für die Ansiedlung der Knoblauchkröte (sandiger, grabbarer Boden).</p> <p>Die Knoblauchkröte ist eine nach dem BNatSchG streng geschützte Art (FFH-Art Anhang IV). Somit sind die entsprechenden Naturschutzrichtlinien hier einzuhalten.</p> <p>Wenn man bedenkt, dass unter natürlichen Bedingungen z.B. die Erdkröte ein Lebensalter von 10 bis 12 Jahren erreichen kann und einen Aktionsradius von 4 km hat, ist hier mittelfristig im Frühjahr eine Zuwanderung in das Baugebiet zu erwarten, um abzulaichen (Prägungsverhalten). Dies gilt auch für die anderen vorkommenden Amphibienarten. Um zumindest nach der Bauphase den Amphibien eine Wiederansiedlungschance zu geben, sollte die Dachentwässerung der Gebäude zentral auf dem Baugrundstück in Form eines Dachregenwasser-Rückhaltebeckens erfolgen. Diese Teichanlage sollte artgerecht für Amphibien mit entsprechenden Wehrvorläufern und mit Wasserpflanzen ausgestattet werden. Wichtig ist es, hier gleich von vornherein Pflegemaßnahmen mit einzuplanen. In unmittelbarer Nachbarschaft zum Baugebiet (Gelände der Fa. AstraZeneca) sind derartige Maßnahmen bereits vorbildlich umgesetzt worden.</p> <p>Hierfür geeignete Maßnahmen im Rahmen des jetzigen Vorhabens sollten schon bei der Auswahl der Investoren/ Bauträger mit gefordert und erörtert werden.</p> <p>Für die Knoblauchkröte bestehen allerdings kaum Chancen auf eine Wiederansiedlung. Der NABU fordert daher für den Lebensraumverlust und somit die Verdrängung dieser Art entsprechende Ausgleichsmaßnahmen in bestehenden Gebieten im Raum Wedel, in denen die Knoblauchkröte noch vorkommt bzw. auch Reproduktionsmöglichkeiten hat.</p> <p>Hier bieten sich zwei Möglichkeiten an:</p> <p>Im Bereich des Wespenstiegs (Flur 19, mit Teilflächen aus Flurstück 27/3 und 28/2)</p> <p>sowie am Flasröhnteich (Flur 14, Flurstück 1/2).</p> | <p>erforderlich. Die Anregung zur Anlage von Regenrückhaltebecken im Plangebiet wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Der vom NABU erfolgte Hinweis auf Vorkommen von Amphibien wurde zudem vom Büro Biologische Gutachten Eggers in 2015 nochmals fachlich überprüft. Die Stadt hält im Ergebnis an ihrer Auffassung fest, dass die artenschutzrechtlichen Belange sachgerecht behandelt wurden und durch den Bebauungsplan keine Verletzung artenschutzrechtliche Vorschriften erfolgt und kein Erfordernis für Ausgleichmaßnahmen für Amphibien besteht (siehe hierzu auch oben, Abwägung zur Stellungnahme vom 30.04.2015).</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|--|
| | <p>Der NABU empfiehlt, diese Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des Flasröhteichs auszuführen.</p> <p>In der Teichanlage am Wespenstieg reproduziert die Knoblauchkröte nur in geringem Umfang. Da diese Teichanlage erst seit 5 Jahren existiert, gibt es nur wenige Wasserpflanzen, dementsprechend ist das Gewässer für die Knoblauchkröte noch nicht attraktiv.</p> <p>Der Flasröhteich wurde 1989 im Rahmen einer Aufforstungsmaßnahme angelegt. Im Frühjahr 2005 fand an diesem Teich durch die NABU Gruppe Wedel eine Überprüfung der Artenvielfalt mittels der „Kübel-Zaun-Methode“ statt. Ein Pflegekonzept (26.09.2005) wurde erstellt, das der Stadt Wedel vorliegt. Es wurden über 1.000 Amphibien, in einer Zusammensetzung aus 7 Arten, registriert. Das Besondere war, dass dort über 150 Knoblauchkröten gefunden wurden. Hier existiert bis heute das größte Vorkommen der Knoblauchkröte im Raum Wedel!</p> <p>Von 2005 bis heute führt die NABU Gruppe Wedel jeweils im November Pflegemaßnahmen am o.a. Teich durch.</p> <p>Ferner führt die NABU Gruppe Wedel seit 2011 an diesem Teich in Abstimmung mit LLUR, Artenagentur SH sowie dem Arbeitskreis für Wirbeltiere (FÖAG) ein Stichprobenmonitoring der FFH-Arten - hier Moorfrösche und Knoblauchkröte - durch, das auch die Wertigkeit dieses Teiches und seiner Umgebung widerspiegelt.</p> <p>Inzwischen nimmt die Beschattung des Teiches durch die Aufforstung bedrohlich zu, so dass der Amphibienbestand am Teich bereits rückläufig ist. Ferner sind die Gruppen um den Teich inzwischen so verfüllt, dass bei Starkregen im Sommer der Teich nicht mehr zusätzlich von ihnen gespeist wird, was sich speziell auf den Wasserstand während der Reproduktionsphase auswirkt.</p> <p>Es besteht somit ein dringender Handlungsbedarf, um die Verhältnisse am Teich zu verbessern. Daher sollten die o.g. Ausgleichsmaßnahmen an diesem Teich ausgeführt werden.</p> | |
| | <p>5. Maßnahmen zur Verbesserung der Fledermaussituation (NABU vom 26.02.2014)</p> <p>Die im Entwurf vom 03.12.2013, Anhang 3 genannte Potentialeinschätzung, die lediglich mittels 5 Begehungen mit dem Bat-Detektor abgesichert sein soll, wird vom NABU als unzureichend betrachtet. Immerhin handelt es sich hier um streng geschützte Arten.</p> <p>Die NABU Gruppe Wedel betreut seit 1989 die Fledermäuse im Raum Wedel, und somit wurden auch Begehungen in diesem Gebiet ausgeführt.</p> | <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Es ist eine fachgerechte Untersuchung bezüglich Fledermäusen erfolgt, weitere Untersuchungen oder Maßnahmen sind nicht erforderlich. Im Rahmen der biologischen Untersuchungen sowie dem Biotop- und Artenschutzfachbeitrag zum B-Plan Nr. 88 – Wedel wurde die Fledermaussituation untersucht.</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|--|
| | <p>Während der Betriebsphase des Mineralölwerkes bis zu Beginn der Abrissaktionen wurden auf dem Betriebsgelände verstärkt Hausfledermausarten festgestellt. Es wurden während dieser Phase auch Sommerhangplätze/Sommerquartiere auf dem Gelände vermutet. Diese sind nun unwiderruflich verloren gegangen. Während der Folgephasen wurde das Gebiet bei bestimmten Jahreszeiten und Witterungslagen von den Waldfledermaus- sowie Hausfledermausarten nur als Jagdgebiet genutzt. Um zumindest den Hausfledermäusen bei einer Bebauung die Möglichkeit zu bieten, sich wieder anzusiedeln, sollten Hangmöglichkeiten an den entstehenden Gebäuden platziert werden.</p> <p>Dabei können Fledermausquartiere in Form von normalen Fledermauskästen, Großraumkästen, Einbausteinen oder Hohlsteinen sowie spezielle Dachziegel verwendet werden.</p> <p>Diese Maßnahmen sollten schon bei der Auswahl der Investoren/ Bauträger mit gefordert und erörtert werden. Bereits bei der Bauplanung lassen sich somit Fledermausverstecke oder Einflugöffnungen nahezu unsichtbar in Fassaden oder Dächern einfügen.</p> <p>Die Fledermäuse gelangen über eine Echo-Ultraschall-Orientierung zu Ihren Jagdgebieten bzw. zu den Hangplätzen. Wobei eine große Merkfähigkeit vorherrscht. Dazu brauchen sie Leitlinien z.B. in Form von Baumalleen, Knicks und Häuserzeilen. Werden diese Leitlinien entfernt, verlieren die Fledermäuse die Orientierung und können somit nicht mehr Ihre Quartiere bzw. Jagdgebiete wiederfinden, in Folge verschwinden sie oftmals aus dem Gebiet. Die Leitlinien sind auch für das Zugverhalten im Herbst/Frühjahr von wesentlicher Bedeutung. Insofern ist es bei diesem Vorhaben wichtig, dass die bestehende Baumallee mit Pappeln und Eichen vom Tinsdaler Weg/ Grenzweg zur Elbe als Leitlinie unbedingt erhalten bleibt!</p> <p>Sollten sich Rückfragen ergeben, so steht Ihnen unser örtlicher Bearbeiter, Herr J. Mohrdieck (Tel. 04103-87769), gern behilflich zur Verfügung. Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.</p> | <p>Im Untersuchungsgebiet wurde eine Begehung zur Habitatanalyse durchgeführt. Insbesondere sollte dadurch erkundet werden, ob potenzielle geeignete Habitate vorhanden sind, die Quartierstandorte oder die im funktionalen Zusammenhang mit Quartieren essenzielle Jagdgebiete für Fledermäuse darstellen könnten. Baumhöhlen (Spechthöhlen, Stammrisse und -spalten, ausgefaulte Astabbrüche) stellen je nach Qualität ein Angebot potenzieller Quartierstrukturen für Fledermäuse dar. Für die Beurteilung gegebenenfalls vorhandener relevanter Fledermaushabitate als Jagdgebiet oder zur Nutzung oder Eignung als Quartierstandort für Fledermäuse erfolgte eine Geländebegehung am 09.04.2013.</p> <p>Es wurden die Gehölze im Untersuchungsgebiet in unbelaubtem Zustand hinsichtlich entsprechender Strukturen mithilfe eines Fernglases abgesucht. Bei Befund festgestellter potenzieller Quartierstandorte erfolgte im Anschluss eine Kontrolle auf Hinweise für eine ehemalige oder aktuelle Nutzung durch Fledermäuse auch unter Einsatz einer Endoskopkamera. Die Untersuchungen der Fledermäuse und den Berichtsteil übernahm Diplom - Biologe Holger Reimers (Pinneberg).</p> <p>Gebäudebestand war zum Untersuchungszeitraum nicht mehr vorhanden.</p> <p>Bei der Kontrolle der Gehölze im Plangebiet sind keine Bäume mit potenziell hoher Eignung als Fledermausquartier registriert worden. Es sind an den Gehölzen nur wenige Stammrisse oder Rindenschäden festgestellt worden, die lediglich eine geringe Eignung als Tagesversteck für Fledermäuse aufweisen. Es konnten keine hochwertigen Strukturen wie zum Beispiel Spechthöhlen oder ausgefaulte Astlöcher ermittelt werden, die entsprechend gute Voraussetzungen als Quartierstandort für Wochenstuben oder Winterquartiere haben könnten. Die Habitatausstattung als Jagdgebiet ist im Vergleich zur weiteren Umgebung nicht herausragend, sodass essentielle Jagdhabitatem für möglicherweise in der Umgebung liegende Wochenstuben oder größere Quartierverbände im Planungsraum nicht zu erwarten sind. Aufgrund der Ergebnisse der Vorbegehung sind für eine Konfliktabschätzung des Vorhabens mit § 44 BNatSchG keine weiteren Untersuchungen erforderlich.</p> <p>Die Baumreihe entlang des Grenzweges sowie die Feldhecke (Knick) einschließlich der Überhäuser sollen erhalten bleiben. Abgehende Bäume sind zu ersetzen (vgl. textliche Festsetzung Nr. 4.1 gem. B-Plan Nr. 88, 1. Änderung)</p> <p>Die vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen von Bauherren-Gesprächen zu fordern und zu erörtern wird vor dem Hintergrund der geringen aktuellen Bedeutung des Plangebietes für Fledermäuse als nicht erforderlich angesehen.</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|--|--|
| | <p>Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren sowie um Mitteilung, wie über seine hier vorgebrachten Anmerkungen und Anregungen und/oder Einwände befunden wurde.</p> | <p>Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 ist im Jahr 2015 abgeschlossen worden. Der NABU ist am weiteren Aufstellungsverfahren beteiligt worden und die Abwägungsergebnisse wurden mitgeteilt. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der 1. Bebauungsplanänderung erfolgt eine Mitteilung am Ende dieses Verfahrens.</p> |
| 8 | <p>Stadtwerke Wedel GmbH, 20.06.2019</p> <p>bezogen auf die Begründung zur 1. Änderung und des auf Seite 50 dargestellten Kapitels 3.10 zur Ver- und Entsorgung folgende Stellungnahme der Stadtwerke Wedel GmbH (StW).</p> <p>Von Seiten der StW haben sich keine Veränderungen hinsichtlich des B-Plan Gebietes ergeben.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die geplanten Strom-, Fernwärme-, Glasfaser-, Beleuchtungs- und Trinkwasser-versorgungsleitungen wurden gemäß der StW Planung realisiert.</p> <p>Angemeldete Reserveflächen für ein im nordöstlichen Baugebiet zu errichtendes Blockheizkraftwerk, vormals SO 2 genannt, bleiben bestehen.</p> <p>Bitte senden Sie uns die technischen Nachweise zu der von Ihnen ergänzend beauftragten Brandschutz-Trockenleitung.</p> <p>Für evtl. Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise zur Erschließungsplanung und zu bereits realisierten Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p> |
| 9 | <p>SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft, 17.05.2019</p> <p>Vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen, zu denen wir folgende Anmerkung haben.</p> <p>3.5.5 ÖPNV</p> <p>Die dort genannte SVG Südwestholstein Verkehrsservicegesellschaft mbH wurde ab dem 01.09.2015 von der SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft der Kreise Dithmarschen, Pinneberg und Segeberg abgelöst.</p> <p>Wir bitten deshalb darum, die alte Institutionsbezeichnung durch die neue zu ersetzen, das Kürzel SVG besteht unverändert fort. Die Funktion der neuen SVG entspricht derjenigen der alten.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und die Begründung entsprechend angepasst.</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--------------------------------------|---|---------------------|---------------------|------------------------|-----|------------------------|---------------------|-----------------|---------------------|------------------------|-------|------------------------|--|--|------|-----|-----|------|-----|-----|------|-----|-----|------|-----|-----|--------------------------------------|------|-----|-----|------|-----|-----|------|-----|-----|------|-----|-----|-----------------------------------|------------------|-----------------|--|---|----|----|-----------------|-----------------|--|---|-------|-------|-----------------------------------|----------|-----------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|-----------------------------------|------------------|-----------------|--|----|----|----|-----------------|-----------------|--|---|-----|-----|-----------------------------------|----------|-----------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| 10 | <p>Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, 21.06.2019</p> <p>aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch das Plangebiet führen vier Richtfunkverbindungen hindurch • die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 101530632, 101554612 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 79 m und 109 m über Grund • die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 101530626, 101554613 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 78 m und 108 m über Grund <p>Anlage: Richtfunktrassen</p> <p>STELLUNGNAHME / BPlan Nr. 88 BusinessPark Elbufer Wedel, 1. Änd. RICHTFUNKTRASSEN Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Richtfunkverbindung</th> <th colspan="3">A-Standort in WGS84</th> <th colspan="3">Höhen Fußpunkt Antenne</th> <th colspan="3">B-Standort in WGS84</th> <th colspan="3">Höhen Fußpunkt Antenne</th> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Linknummer A-Standort B-Standort</td> <td>Grad</td> <td>Min</td> <td>Sek</td> <td>Grad</td> <td>Min</td> <td>Sek</td> <td>Grad</td> <td>Min</td> <td>Sek</td> <td>Grad</td> <td>Min</td> <td>Sek</td> </tr> <tr> <td>101530632 125990173 122995867</td> <td>53° 39' 43,61" N</td> <td>9° 48' 27,43" E</td> <td></td> <td>4</td> <td>40</td> <td>44</td> <td>53° 34' 1,73" N</td> <td>9° 43' 32,84" E</td> <td></td> <td>6</td> <td>105,5</td> <td>111,5</td> </tr> <tr> <td>101554612 125990173 122995867</td> <td>Wie Link</td> <td>101530632</td> <td></td> </tr> <tr> <td>101530626 122990890 122995867</td> <td>53° 35' 51,54" N</td> <td>9° 54' 29,63" E</td> <td></td> <td>21</td> <td>33</td> <td>54</td> <td>53° 34' 1,73" N</td> <td>9° 43' 32,84" E</td> <td></td> <td>6</td> <td>105</td> <td>111</td> </tr> <tr> <td>101554613 122990890 122995867</td> <td>Wie Link</td> <td>101530626</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Legende in Betrieb in Planung</p> <p>Anlage: Abbildung Lageplan der Richtfunkverbindungen</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p> | Richtfunkverbindung | A-Standort in WGS84 | | | Höhen Fußpunkt Antenne | | | B-Standort in WGS84 | | | Höhen Fußpunkt Antenne | | | Grad | Min | Sek | Linknummer A-Standort B-Standort | Grad | Min | Sek | 101530632 125990173 122995867 | 53° 39' 43,61" N | 9° 48' 27,43" E | | 4 | 40 | 44 | 53° 34' 1,73" N | 9° 43' 32,84" E | | 6 | 105,5 | 111,5 | 101554612 125990173 122995867 | Wie Link | 101530632 | | | | | | | | | | | 101530626 122990890 122995867 | 53° 35' 51,54" N | 9° 54' 29,63" E | | 21 | 33 | 54 | 53° 34' 1,73" N | 9° 43' 32,84" E | | 6 | 105 | 111 | 101554613 122990890 122995867 | Wie Link | 101530626 | | | | | | | | | | | <p>Die Anforderungen für einen unbeeinträchtigten Betrieb der Richtfunkverbindungen werden durch die Planung des Bebauungsplanes Nr. 88, 1. Änderung bereits berücksichtigt. Im Bereich der Trassen für die genannten Richtfunkverbindungen werden, neben kleineren Flächenanteilen für öffentliche Verkehrsflächen und öffentliche Grünflächen, Gewerbegebiete mit maximalen Gebäudehöhen zwischen 12 und 20 m festgesetzt. Die zulässigen Gebäudehöhen liegen damit deutlich unter der angegebenen unteren Höhe der Richtfunkkorridore von 78 bzw. 79 m über Grund. Eine Darstellung im Plan wird vor diesem Hintergrund als nicht erforderlich angesehen. In der Begründung wird ein Hinweis auf die bestehenden Richtfunkverbindungen ergänzt.</p> |
| Richtfunkverbindung | A-Standort in WGS84 | | | Höhen Fußpunkt Antenne | | | B-Standort in WGS84 | | | Höhen Fußpunkt Antenne | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Grad | Min | Sek | Grad | Min | Sek | Grad | Min | Sek | Grad | Min | Sek | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Linknummer A-Standort B-Standort | Grad | Min | Sek | Grad | Min | Sek | Grad | Min | Sek | Grad | Min | Sek | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 101530632 125990173 122995867 | 53° 39' 43,61" N | 9° 48' 27,43" E | | 4 | 40 | 44 | 53° 34' 1,73" N | 9° 43' 32,84" E | | 6 | 105,5 | 111,5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 101554612 125990173 122995867 | Wie Link | 101530632 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 101530626 122990890 122995867 | 53° 35' 51,54" N | 9° 54' 29,63" E | | 21 | 33 | 54 | 53° 34' 1,73" N | 9° 43' 32,84" E | | 6 | 105 | 111 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 101554613 122990890 122995867 | Wie Link | 101530626 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|--|--------------------|
| | <p></p> <p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Die Linien in Magenta haben für Sie keine Relevanz.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher eine horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15m einhalten werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende</p> | |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|--|---|
| | <p>Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p> | |
| 11 | <p>Deutsche Telekom Technik GmbH / Telekom Deutschland GmbH, 07.06.2019</p> <p>wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir verweisen in dieser Angelegenheit auf unser Schreiben vom 11.05.2018, in dem wir schon ausführlich Stellung genommen haben.</p> <p>Des Weiteren haben wir gegen die o.a. Planung keine Bedenken. Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wird auf die Abwägung zu der Stellung vom 11.05.2018 verwiesen.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine Planänderung ist nicht vorgesehen.</p> |
| | <p>Deutsche Telekom Technik GmbH / Telekom Deutschland GmbH, 11.05.2018</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</p> <p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise betreffen die nachgelagerte Erschließungsplanung und Bauvorhaben. Sie werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis genommen.</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|--|
| | <p>Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen, • dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, • dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, • dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbau- maßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplan- gebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Ad- resse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: <p>Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen, Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck</p> <p>Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de</p> | |
| | <p>Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH, 23.05.2018</p> <p>Können Sie uns bitte direkt den Baubeginn mitteilen und wenn möglich einen La- geplan zusenden?</p> <p>Für Rückfragen erreichen Sie Ihren Ansprechpartner Herrn Carsten Hartung unter 040 30600 8447</p> <p>Ihre Vorteile:</p> | <p>Die Stellungnahme einschließlich der unten stehenden Eigenausbauerklärung bezieht sich auf die von der Telekom angestrebte Erschließung des BusinessParkes mit Telekommunikationsinfrastruktur. Sie betrifft die nachgelagerte Erschlie- ßungsplanung und wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis genommen.</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Deutliche Wertsteigerung Ihrer Immobilien, durch modernste, zukunftssichere und schnelle Internetanbindung • Kostenlose Herstellung des Glasfaserinnenhausnetzes (nach Absprache) • Geringer einmaliger Anschlusspreis (Von der Straße bis ins Haus) in Höhe von 799,95 € pro Hausnummer • Keine weiteren monatlichen Kosten für den Investor <p>Verlieren Sie keine Zeit! Wir benötigen aus prozessualen Gründen ab Auftragseingang ca. 4 Monate bis wir mit der Herstellung des Telekommunikationsnetzes beginnen können. Das heißt, wenn der Estrich eingebracht ist, ist es meistens leider zu spät.</p> <p>Ohne Auftrag geht es leider nicht! Was brauchen wir noch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • senden Sie uns die beigefügten, Unterlagen unterzeichnet schnellstmöglich per E- Mail zurück • Lagepläne • Bebauungspläne • Objektliste bei mehr als einem Gebäude • gibt es weitere Termine an denen wir uns orientieren müssen <p>Für Ihre Unterlagen erhalten Sie beigefügt unsere Eigenausbauerklärung. (s.u.)</p> <p>Bei Fragen können Sie sich gerne an folgende Ansprechpartner wenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • technische Fragen besprechen Sie gerne mit Herrn Peter Krüger erreichbar unter der Rufnummer: 0431 1458015 oder per E-Mail: p.krueger@telekom.de • vertragliche Fragen besprechen Sie gerne mit Herrn Carsten Hartung erreichbar unter der Rufnummer: 040 306008447 oder per E-Mail: infrastrukturvertrieb.nord.nbg@telekom.de | |
| 12 | Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 24.06.2019 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.05.2019. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. | Kenntnisnahme. Die Hinweise betreffen die Ausführungen von Bauarbeiten. In die Begründung wird ein Hinweis auf bestehende Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH aufgenommen. Gemäß den Lageplänen handelt es sich um Telekommunikationsanlagen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen sowie um Hausanschlussleitungen auf einzelnen Grundstücken. Eine gesonderte Berücksichtigung von Leitungstrassen im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist somit nicht erforderlich. |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|---|
| | <p>Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.</p> <p>In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzials und Kosten.</p> <p>Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).</p> <p>In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.</p> <p>Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland | Die Hinweise betreffen die nachgelagerte Erschließungsplanung und werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis genommen.. |
| | <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 08.06.2018</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> | Die Stellungnahme betrifft die nachgelagerte Erschließungsplanung und wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis genommen. |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland • Zeichenerklärung Vodafone • Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland | |
| 13 | <p>1&1 Versatel, 17.05.2019</p> <p>Vielen Dank für die Mitteilung über Ihre geplante Baumaßnahme zum o. g. Bauvorhaben.</p> <p>Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug.</p> <p>Aus dem Planauszug sind die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und -anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind.</p> <p>Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer 1&1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden.</p> <p>Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere „Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ zur Kenntnis und Beachtung.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 030-8188-1205 zur Verfügung.</p> <p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planauszüge • Nutzungsbedingungen 1&1 Versatel Deutschland GmbH Leitungsauskunft • Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Telekommunikationsinfrastruktur | <p>Kenntnisnahme. Gemäß den Lageplänen verläuft eine Kabeltrasse im Norden des Tinsdaler Weges. Eine gesonderte Berücksichtigung von Leitungstrassen im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist somit nicht erforderlich. In die Begründung wird ein Hinweis auf die bestehenden Telekommunikationsanlagen der 1&1 Versatel aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise betreffen die Ausführungen von Bauarbeiten.</p> |
| | <p>1&1 Versatel, 27.04.2018</p> <p>vielen Dank für die Mitteilung über Ihre geplante Baumaßnahme zum o. g. Bauvorhaben.</p> <p>Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug.</p> <p>Aus dem Planauszug sind die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Gemäß den beigefügten Plänen verlaufen im Norden des Tinsdaler Weg sowie innerhalb von Fremdtrassen im Bereich von festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche im Nordwesten des Geltungsbereiches Telekommunikationskabel der 1&1 Versatel Gruppe. Gemäß der jüngeren Leitungspläne mit der Stellungnahme vom</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|---|
| | <p>angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und -anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind.</p> <p>Die Leitungsauskunft ist innerhalb der 1&1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer 1&1 Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die 1&1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden.</p> <p>Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere „Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ zur Kenntnis und Beachtung.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 030-8188-1205 zur Verfügung.</p> <p>Anlagen siehe Originalstellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Nutzungsbedingungen</i> • <i>Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Telekommunikationsinfrastruktur</i> • <i>Planausschnitte Leitungsauskunft (6 Pläne)</i> | 17.05.2019 (siehe oben) bestehen nur noch die Leitungen im Tinsdaler Weg. In die Begründung wird ein Hinweis auf diese Telekommunikationskabel aufgenommen. |
| 14 | <p>Hamburger Verkehrsverbund GmbH, 22.05.2019</p> <p>Mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden.</p> <p>Unsere in der Begründung genannte Stellungnahme vom 28.01.14 ist unverändert gültig.</p> | Es wird auf die unten stehende Abwägung zu der Stellung vom 28.01.2014 verwiesen. |
| | <p>Hamburger Verkehrsverbund GmbH, 28.01.2014</p> <p>der Abschnitt 3.5.5 der Begründung suggeriert, dass es Veränderungen in den Buslinienführungen und Fahrplänen geben wird. Wir weisen deshalb bereits heute, d.h. vor dem „gesonderten Abstimmungsverfahren“ darauf hin, dass die Notwendigkeit einer Buserschließung über die Planstraße Loop nicht besteht. Bei Ansatz des korrekten Haltestelleneinzugsbereiches (Radius 400 m) ist das Plangebiet bereits durch die vorhandenen Haltestellen weitestgehend erschlossen. Eine Leistungsausweitung im Sinne einer der Varianten der Verkehrstechnischen Stellungnahme wäre daher nach unserem Verständnis eine freiwillige Leistung der Stadt Wedel und deshalb von ihr zu finanzieren. Sollten Sie eine Linienführung über den Loop unter diesen Voraussetzungen weiterverfolgen, bitten wir um frühzeitige Abstimmung mit SVG, VHH und unserem Hause.</p> <p>Mit den weiteren Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden.</p> | Der Hinweis, dass der HVV kein Erfordernis für eine Buslinienführung durch das Plangebiet sieht, wurde durch die Aufnahme in die Begründung bereits berücksichtigt. |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|--|---|
| 15 | <p>Handwerkskammer Lübeck, 20.05.2019</p> <p>nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Beeinträchtigungen von Handwerksbetrieben sind durch den Bebauungsplan Nr. 88, 1. Änderung nicht ersichtlich.</p> |
| 16 | <p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 30.04.2018</p> <p>wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise waren bereits in der Begründung zum Vorentwurf enthalten und sind weiterhin bestehen geblieben.</p> |
| 17 | <p>BUND, 05.06.2018</p> <p>der BUND bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Wir begrüßen die Anpassungen an den Lärmschutz.</p> <p>Festsetzungen</p> <p>Entgegen den Äußerungen aus der Abwägung zu unserer letzten Stellungnahme 2014 halten wir eine Festsetzung mit geeigneten Maßnahmen gegen das</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die im Verfahren zum Bebauungsplanes Nr. 88 getroffene Abwägung wird auch für das Verfahren zur 1. Änderung des</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|--|--|
| | <p>Überfahren des Wurzelbereichs zum Schutz der Bäume weiter für sinnvoll. Es gibt leider genügend schlechte Beispiele, die aufzeigen, dass der Wurzelbereich von Bäumen innerhalb der Stellflächen rücksichtslos überfahren oder zugeparkt wird.</p> | <p>Bebauungsplanes als richtig angesehen: „Die Hinweise betreffen Maßnahmen, die dem dauerhaften Erhalt von Bäumen dienen und bei fachgerechten Anpflanzungen und Pflegemaßnahmen entsprechend der konkreten Gegebenheiten ohnehin Berücksichtigung finden. Eine Notwendigkeit für entsprechende Festsetzungen wird nicht gesehen und erfolgt im Sinne der Vermeidung von Übermaßfestsetzungen nicht.“</p> |
| 18 | <p>Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, 11.06.2018</p> <p>gegen die Ausweisungen des o.g. Bebauungsplans der Stadt Wedel bestehen aus Hamburger Sicht Bedenken.</p> <p>Die Stadt Hamburg nimmt zu dem vom 02.05.2018 bis 08.06.2018 erneut öffentlich ausgelegten Bebauungsplanentwurf Nr. 88 „Businesspark Elbufer_Wedel“ im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger gemäß§ 4 (1) BauGB wie folgt Stellung:</p> <p>Landschaftsbild</p> <p>Die Breite der vorgesehenen in Nord-Süd Richtung verlaufenden Grünfläche an der Landesgrenze wird weiterhin als nicht ausreichend angesehen. Vor dem Hintergrund des östlich an den Grenzweg angrenzenden gebietsprägenden Landschaftsschutzgebietes der Rissener Feldmark soll diese Grünverbindung eine Mindestbreite von 25 m aufweisen. Nur so kann eine qualitätsvolle Gestaltung und ökologisch wertvolle öffentliche Grünanlage hergestellt werden. Dazu ist es außerdem erforderlich, die Baugrenzen der Bauflächen GE 6 Nord und Süd bzw. GE 7 weiter nach Westen zu verlegen. Diese Anregung, die zur ersten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Wedel 88 geäußert wurde, ist bisher nicht berücksichtigt worden.</p> | <p>Siehe folgende Abwägung.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 berücksichtigt die Lage zum angrenzenden Landschaftsraum bereits in angemessener Weise.</p> <p>Entlang der Landesgrenze ist auf Wedeler Gebiet im Verlauf des bisherigen Grenzweges eine öffentliche Grünfläche mit einer Breite von ca. 15- 30 m festgesetzt. Die hier zurzeit vorhandene Straße Grenzweg soll zu einem reinen Rad- und Fußweg rückgebaut werden. Die vorhandene Baumreihe bleibt bei einer Umwandlung von Pappeln zu Eichen erhalten und wird verlängert. Ebenso wird die an der Grenze zu Hamburg liegende Feldhecke (Knick) einschließlich deren Überhälter, soweit sie auf Wedeler Gebiet liegt, als geschütztes Biotop dargestellt und erhalten. Weiterhin soll im Übergang zum Gewerbegebiet eine Wildheckenpflanzung erfolgen. Durch diese Maßnahmen wird bereits eine ausreichend bemessene und gestaltete Grünverbindung zum Elbufer und im Übergang zu dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet geschaffen.</p> <p>Diese Auffassung wird auch vor dem Hintergrund vertreten, dass sich das Plangebiet innerhalb eines Agglomerationsraumes mit oft kleinteiligen Nutzungsfolgen befindet und es sich um eine historisch gewachsene Siedlungskante zwischen der Stadt Hamburg und der Stadt Wedel handelt, die auf Wedeler Gebiet bis zu deren Rückbau bereits durch die baulichen Anlagen des Mineralölwerks geprägt war.</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|--|
| | <p>Die Festsetzungen für diese Grünflächen werden weiterhin als nicht ausreichend betrachtet. Es muss sichergestellt werden, dass ausreichende Bepflanzungen ausschließlich mit landschaftsgerechten, einheimischen Baum- und Straucharten vorgenommen werden. Dabei handelt es sich um Festsetzungen, die insbesondere Rücksicht auf die Flora und Fauna des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes nehmen. Insbesondere ist in der östlich des Baufeldes GE 7 angrenzenden öffentlichen Grünfläche die Festsetzung „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ analog der nördlich angrenzenden öffentlichen Grünflächen vorzunehmen.</p> <p>Das im Baufeld GE 7 ausgewiesene Hochhaus mit einer Geschossigkeit bis zu XI Geschossen und einer Gebäude- bzw. Traufhöhe von bis zu 45 m wird weiterhin abgelehnt. Auch wenn im Wedeler Umfeld bauliche Hochpunkte bereits realisiert sind, gibt es aus städtebaulicher Sicht kein Erfordernis, in diesem Bereich eine weitere „städtische Dominante“ auszuführen. Analog zu den anderen gewerblichen Baufeldern soll eine Gebäudehöhe von 20 m auch im Baufeld GE 7 zur Anwendung kommen. Allenfalls ist wie im südlichen Bereich des Baufeldes GE 4 eine Gebäude- bzw. Traufhöhe von 24 -30 m (VI bis VII Geschosse) vorstellbar. Das östlich elbaufwärts anschließende Orts- und Landschaftsbild des Geesthangs ist durch niedriggeschossige Wohnbebauung (überwiegend eingeschossig, direkt an den Businesspark angrenzend unter Denkmalschutz stehend) und umfangreiche große private und öffentliche Freiflächen geprägt. Dieses Landschaftsbild soll sich in angemessener Art und Weise auch an der Elbfront des Businessparks wiederfinden. Die zu begrüßenden Bemühungen, durch entsprechende Festsetzungen dem Businesspark einen grünen Charakter zu verleihen, sollen nicht durch überdimensionierte Gebäude konterkariert werden.</p> <p>Die Gebäudehöhenbegrenzung auf max. 12 m in den östlichen Baufeldern der Gewerbeflächen GE 6 Nord und GE 6 Süd nimmt Rücksicht auf das östlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet. Dieses Landschaftsschutzgebiet wirkt als öffentliche Grünfläche bis in den Elbhang bzw. bis an die Elbe heran. Deshalb soll die Gebäudehöhenbegrenzung auf max. 12 m auch analog für den östlichsten Teil der Gewerbefläche GE 7 gelten.</p> | <p>Eine Verschiebung der Baugrenzen nach Westen und Erweiterung des östlichen Grünzuges erfolgt somit auch im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 88 nicht.</p> <p>Der Anregung wurde gefolgt, indem zum Entwurf ergänzend eine textliche Festsetzung für die Anlage einer Wildhecke angrenzend an das GE 7 aufgenommen wurde. Damit wird die mit den oben genannten Maßnahmen bereits bisher erfolgte Sicherung einer landschaftsgerechten, einheimischen Bepflanzung des Grünzuges weiter verstärkt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt und an der Festsetzung eines Hochhauses mit einer Höhe von bis zu 45 m und einer Höhe von maximal 15 m im östlichen Teil des GE 7 festgehalten.</p> <p>Die Stadt Wedel hat sich intensiv mit den Belangen des Landschaftsbildes im Bereich des BusinessParkes auseinandergesetzt.</p> <p>In der Stadt Wedel hat sich ein eigenständiges Stadt- und Landschaftsbild am Elbufer ausgebildet, das anders als im benachbarten Rissen stark von städtisch-industriellen Erscheinungsformen geprägt ist. Hierzu gehören traditionell Baukörper im Bereich des Elbhanges und industriell bedingte Hochpunkte wie die Schornsteine des Kraftwerkes oder die Graf-Luckner-Seniorenresidenz. Ob ein Gebäude im Landschaftsraum als störend empfunden wird, unterliegt einer individuellen Einschätzung. Im vorliegenden Fall schwanken die Meinungen zwischen der Einschätzung als „positive Landmarke“ und der Ablehnung als „Landschaftsbildstörung“.</p> <p>Die zuständigen Gremien haben sich intensiv mit der Gestaltung der „Maritimen Meile“, die den gesamten Elbhochufer-Abschnitt einschließt, befasst. Hierfür wurden bisher eine offene Planungswerkstatt, zwei städtebauliche Wettbewerbe, zwei Rahmenpläne und eine Sanierungsmaßnahme durchgeführt.</p> <p>Das Elbufer mit seinem Geesthang wird dabei stets als das Stadt- und Landschaftsbild prägend und von hoher Qualität angesehen. Dies zeigt sich besonders auch an der hochwertigen Gestaltung des Elbhöhenwanderweges.</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|----------------|--|
| | | <p>Nach ausgiebiger Diskussion in den zuständigen Gremien hat sich die Stadt entschieden, sowohl im Bereich des Schulauer Hafens als auch im Bereich des BusinessParkes weitere bauliche Hochpunkte als bewusst gesetzte städtebaulich gewünschte Dominanten zu ermöglichen.</p> <p>Das städtebauliche Konzept für den geplanten BusinessParks und die Einbindung in die Umgebung hat die Stadt Wedel zudem mit der Durchführung eines städtebaulichen Realisierungswettbewerbes und dem anschließend erarbeiteten Masterplan umfassend und sehr genau analysiert und diskutiert.</p> <p>Auf einen weiteren baulichen Hochpunkt unmittelbar im Hangbereich des BusinessParkes, wie im Wettbewerb und im Masterplan vorgeschlagen, wurde aus Naturschutz-Erwägungen bzw. Erfordernissen verzichtet. Damit wird die Entwicklung eines zusammenhängend naturnah gestalteten Elbhanges möglich.</p> <p>Planungsrechtlich sind keine negativen Auswirkungen durch die mögliche elfgeschossige Bebauung auf die unmittelbare Nachbarschaft durch unverhältnismäßige Verschattung oder Winddüseneffekte zu erwarten. Das Hochhaus und auch die sonstige maximal 15 m hohe Bebauung im Osten des GE 7 sind mehr als die doppelte Maximalhöhe von dem östlich benachbarten Wohnbaugrundstück entfernt.</p> <p>Eine angemessene Einbindung der Gebäude in das Landschaftsbild des Geesthangs und des Elbufers ist durch die Festsetzung von öffentlichen Grünflächen mit einer Größe von ca. 4 ha im Bereich des BusinessParks gegeben. Im Bereich des Elbhanges hat der uferbegleitende Grüngürtel eine durchschnittliche Breite von ca. 60- 100 m und eine Länge von ca. 370 m. Der Elbhang wird mit den südlich angrenzenden Grünflächen in seinem ursprünglichen Charakter erhalten bzw. aufgewertet. Er ist sowohl über den Elbhöhenweg als auch vom Elbuferweg aus erlebbar. Die Rad- und Gehwege des Elbufer- bzw. Elbhöhenweges werden im Gebiet verknüpft, jeder dieser Wege ermöglicht das Erreichen des Aussichtsplattform, das einen weiten Ausblick auf den Elbstrom ermöglicht. Es entsteht ein für den Ort ansprechendes und angemessenes Landschaftsbild, dass sowohl dem Naturraum als auch dem Stadtbild Wedels gerecht wird und eine sehr hohe Erlebnisqualität besitzen wird.</p> <p>Die Abwägung, an den bisher vorgesehenen maximalen Höhen im GE 7 festzuhalten, erfolgt wie oben dargelegt auch vor dem Hintergrund, dass sich das Plangebiet innerhalb eines Agglomerationsraumes mit oft kleinteiligen Nutzungsfolgen befindet und der Übergang zu dem Landschaftsraum und der einreihigen</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|--|--|
| | | Wohnbebauung am Elbhäng auf Hamburger Seite traditionell durch die Siedlungskante der Industrie- und Gewerbezone auf Wedeler Seite geprägt ist. |
| 19 | <p>Behindertenarbeitsgemeinschaft, 10.05.2018</p> <p>Mit Schreiben vom 27.04.2018 übersandten Sie mir für die BAG-Wedel die Planunterlagen und Fachgutachten zur 1. Änderung des B-Planes 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, die ich in den für die BAG-Wedel relevanten Teilen gelesen habe. Es ist schon erstaunlich, welcher Aufwand betrieben werden muss, um den Anforderungen des Artenschutzes zu entsprechen und eine Umsiedlung von Grasfröschen und Molchen aus einem konterminierten Folienteich in andere „geschützte“ Wasserflächen außerhalb des Businessparks Elbufer Wedel vorzunehmen.</p> <p>Wenn man sich die ZUSAMMENFASENDE ERKLÄRUNG gemäß § 10 Absatz 4 BauGB Bebauungsplan Nr. 88 "BusinessPark Elbufer Wedel" der Stadt Wedel für das Gebiet zwischen Tinsdaler Weg, Grenzweg, Elbe und Kraftwerk, erstellt vom Büro ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG Baum / Schwormstede GbR, Hamburg, durchliest, dann scheint mir die Frage berechtigt, ob der Artenschutz von Amphibien höher zu bewerten ist als das „Schutzgut Mensch“. Zum Schutzgut Mensch heißt es in den Erläuterungen:</p> <p>„In Bezug auf das Schutzgut Mensch sind für das Planvorhaben insbesondere Einflüsse durch Lärm und durch das vorhandene Ammoniaklager sowie auf die landschaftsbezogene Erholung von Bedeutung. Zur Berücksichtigung der Umweltbelange des Schutzwertes Mensch bestehen im Einflussbereich des angemessenen Abstandes zum Ammoniaklager bis zu dessen Außerbetriebnahme Einschränkungen hinsichtlich der möglichen gewerblichen Nutzungen und der Gestaltung der Aufenthaltsqualitäten der Grünflächen. Den Lärmbelastungen wurde durch Festsetzungen von Emissionskontingenten in den Gewerbegebieten und einer Lärmschutzwand auf der nördlichen Seite des Tinsdaler Weges begegnet. Bezüglich der Erholung entstehen mit der Grünflächenentwicklung positive Auswirkungen. Insgesamt entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.“</p> <p>Insbesondere dem letzten Satz dieser Feststellung zum „Schutzgut Mensch“ kann ich für die BAG-Wedel nicht zustimmen. Eine ausreichende Lebens- und Aufenthaltsqualität für alle Menschen ist nur dort gegeben, wo eine barrierefreie Nutzung des öffentlichen Raumes möglich ist. Dies gilt auch für Wege und Grünbereiche im Gebiet des B-Planes 88. Die DIN 18040-3 „Barrierefreies Bauen – öffentlicher Verkehrs- und Freiraum“ gibt hierfür die notwendigen Hinweise.</p> | <p>Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Dieses Gebot wird bei der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 88 beachtet. Für die Belange des Artenschutzes gilt dabei zum Teil unmittelbar wirkendes Recht, das keiner Abwägung zugänglich ist.</p> <p>Die Hinweise für eine barrierefreie Nutzung des öffentlichen Raumes werden zur Kenntnis genommen, sie betreffen die nachgelagerte Verkehrs- und Freiraumplanung, bei der die Anforderungen an eine Barrierefreiheit soweit wie möglich berücksichtigt werden.</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019), der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (durchgeführt April/Mai/Juni 2018) sowie der parallel durchgeführten Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|--|
| | <p>Etwa 10 % aller Menschen sind unbedingt auf eine barrierefreie Umwelt angewiesen. Für alle übrigen Menschen ist eine barrierefreie Umweltgestaltung vorübergehend notwendig (Personen mit schweren Traglasten, Transportwagen, Kinderwagen usw.) und für alle ist sie komfortabel. Von einer barrierefreien Nutzung des Businessparks Elbufer als Schutzgut Mensch ist aber an keiner Stelle die Rede(!).</p> <p>Zu Ihrer Kenntnisnahme füge ich in der Anlage ein Manuskript über eine Schulung von Stadt- und Landschaftsarchitekten bei der Architekten- und Ingenieurkammer des Landes Schleswig-Holstein aus dem Jahre 2012 bei. (<i>Anlage siehe Originalstellungnahme</i>)</p> <p>Vielleicht können Sie mit darauf hinwirken, dass dem „Schutzgut Mensch“ diesbezüglich bei der Erstellung von Bebauungsplänen mehr Rechnung getragen wird.</p> | |
| 20 | <p>Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Elmshorn, 08.06.2018</p> <p>Wir haben diese geprüft und können Ihnen mitteilen, dass wir keine weiteren planerischen Anmerkungen haben.</p> <p>Die im übersandten Bebauungsplan Nr. 88 auf S. 14f. festgesetzte Einzelhandelsnutzung bzw. -einschränkung begrüßen wir, da die bestehenden Einzelhandelsstandorte in Wedel (Innenstadt und Fachmarktstandort Rissener Straße) nicht durch zentren- und nicht-zentrenrelevante Hauptsortimente im Plangebiet gefährdet werden dürfen.</p> <p>Um für möglichst viele ansiedlungswillige Unternehmen attraktiv zu sein, regen wir weiterhin an, die Geräuschkontingente im Rahmen ihrer Gebietsverträglichkeit nicht zu knapp zu bemessen.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregung wird im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen, insbesondere mit dem Schutzbedürfnis benachbarter Wohnnutzungen, beachtet.</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2018)

Stellungnahmen

| | | |
|---|--|----|
| A | Rechtsanwaltsbüro (in Vollmacht von 22 Personen), 28.06.2019 | 1 |
| | Rechtsanwaltsbüro (in Vollmacht von 19 Personen), 08.06.2018..... | 15 |
| B | Rechtsanwalt (in Vollmacht von 2 Personen), 23.04.2019..... | 19 |
| C | Eigentümer Tinsdaler Weg (im Geltungsbereich), 08.06.2018..... | 21 |
| D | Eigentümer Tinsdaler Weg (im Geltungsbereich), 18.05.2018..... | 24 |
| E | Eigentümer Tinsdaler Weg (im Geltungsbereich), 02.06.2018..... | 26 |
| F | Eigentümer Tinsdaler Weg (im Geltungsbereich), 05.06.2018..... | 28 |
| G | Eigentümer Tinsdaler Weg (im Geltungsbereich), 18.05.2018..... | 29 |
| | Eigentümer Tinsdaler Weg (im Geltungsbereich), 08.06.2018..... | 31 |
| H | Anwohner Tinsdaler Heideweg, Hamburg 08.06.201..... | 34 |
| I | Anwohner Horandstieg, Hamburg, 08.06.2018..... | 35 |
| J | Anwohner Tinsdaler Kirchenweg, Hamburg, 08.06.2018 | 36 |

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|--|
| A | <p>Rechtsanwaltsbüro (in Vollmacht von 22 Personen), 28.06.2019</p> <p>in der vorbezeichneten Angelegenheit zeige ich an, dass ich die folgenden Personen anwaltlich vertrete: (redak. Hinweis.: Nennung von 22 Personen)</p> <p>Mich legitimierende Vollmachten liegen Ihnen teilweise bereits vor. Soweit dies nicht der Fall ist, füge ich die fehlenden Vollmachten in der Anlage bei:</p> <p>Namens und in Vollmacht meiner Mandantschaft nehme ich zu dem obigen Planungsverfahren - ergänzend zu unseren bisherigen Ausführungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung - nachfolgend Stellung.</p> <p>Meine Mandanten lehnen das vorbezeichnete Bebauungsplanverfahren nach wie vor ab. Deshalb wird meine Mandantschaft dem Vorhaben auch weiterhin mit allen in Betracht kommenden Rechtsschutzmöglichkeiten entgegentreten.</p> <p>Dies vorausgeschickt ist im Einzelnen zu den Planungsentwürfen Folgendes auszuführen:</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Zur aktuellen Stellungnahme siehe nachfolgende Abwägung. Zur Stellungnahme der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung siehe weiter unten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Zu den einzelnen Punkten siehe ausführlichere Erläuterungen weiter unten.</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2018)

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|---|
| | <ol style="list-style-type: none">1. Warum wird kein Wohngebiet entwickelt?2. Teilfläche GE 1 ist vollzugsunfähig und funktionslos.<ol style="list-style-type: none">a) GE 1 Gebiet ist auf unabsehbare Zeit nicht realisierbarb) Gebietscharakter der im Bereich südlich des Tinsdaler Weges gelegenen Wohnhäuser wird falsch beurteiltc) Genehmigungsstatus der im Bereich südlich des Tinsdaler Weges gelegenen Wohnhäuser wird falsch beurteilt3. Lärmkonflikt ist weiterhin nicht gelöst.<ol style="list-style-type: none">a) Lärmvorbelastung wurde fehlerhaft ermittelt.b) Planung verstößt gegen das Optimierungsgebot<ol style="list-style-type: none">aa) Es liegt keine „echte Gemengelage“ vorbb) Festsetzungen zu lärmenschutzbezogenen Vorgaben fehlen. | |
| | <p>1. Warum wird kein Wohngebiet entwickelt?</p> <p>Zunächst erlauben Sie mir bitte den Hinweis, dass nach wie vor nicht nachvollziehbar ist, weshalb Sie mit dem obigen Planungsverfahren weiterhin das Ziel verfolgen, einen Büro- und Gewerbegebiet zu entwickeln, obschon sich in den letzten Jahren gezeigt hat, dass sich für dieses Projekt keine bzw. nur sehr wenige Interessenten und Investoren finden lassen. Für Wohnraum dürfte hingegen ein dringender Bedarf bestehen. Insbesondere mit Blick auf die gute Lage des Plangebietes ist davon auszugehen, dass hochwertige Wohneinheiten vergleichsweise einfach realisiert werden können.</p> <p>Für die Schaffung eines neuen Wohngebietes - anstelle eines Gewerbegebiets - spricht ein weiterer Gesichtspunkt: Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnnutzungen könnten durch ein vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren nach § 12 BauGB geschaffen werden, was für die Stadt mit einer Reihe von Vorteilen einherginge. Insbesondere könnte dem Vorhabenträger im Rahmen eines solchen Verfahrens die Pflicht auferlegt werden, das gesamte Plangebiet,</p> | <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>In der Stadt Wedel stehen freie Gewerbegebiete nur noch in sehr geringem Umfang zur Verfügung. In den letzten Jahren wurden zahlreiche Anfragen nach freien größeren Gewerbegebieten an die Stadt Wedel gestellt, für die keine Angebote gemacht werden konnten. Insofern ist es für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt sehr wichtig, neue und auch größere zusammenhängende Angebotsflächen für Gewerbebetriebe zu schaffen.</p> <p>Es wird weiterhin als sinnvoll angesehen, hierfür den BusinessPark Elbufer auf den ehemaligen Industrieflächen des früheren Mineralölwerks und im Umfeld bereits vorhandener gewerblicher Nutzungen und des Kohleheizkraftwerks zu entwickeln. Dies entspricht auch den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Wedel, gemäß dem hier schon seit vielen Jahrzehnten (vgl. FNP 1967, 2010 und 1. Änderung aus 2016) eine industrielle oder gewerbliche Baufläche vorgesehen ist.</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2018)

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|--|---|
| | <p>einschließlich des Hafenbeckenbereichs, auf eigene Kosten vollständig und fachmännisch sanieren zu lassen.</p> <p>Auf der Grundlage der mir vorliegenden Unterlagen sind keine Gründe erkennbar, die gegen eine solche Planung sprechen. Namens und in Vollmacht meiner Mandantschaft bitte ich deshalb darum, dass Sie diese grundsätzliche Frage zur Diskussion stellen und die Ausrichtung des Planungsverfahrens vor diesem Hintergrund überdenken.</p> <p>Abgesehene davon, dass für eine Wohnnutzung - anders als für einen Gewerbe- park - eine sehr hohe Nachfrage bestehen dürfte und die Stadt die Sanierungskosten nicht aufwenden müsste, wenn auf die beschriebene Weise vorgegangen wird, ließe sich auch das Lärmproblem lösen, wenn an dem Vorhabenstandort Wohneinheiten geschaffen werden. Eine solche Planung riefe auch keine Konflikte im Hinblick auf die bestandsgeschützten Wohngebäude meiner Mandanten im Bereich südlich des Tinsdaler Weges hervor. Deshalb stünden meine Mandanten der Errichtung von neuen Wohneinheiten in diesem Bereich auch aufgeschlossen gegenüber.</p> | <p>Flächen für neue Wohngebiete wurden im Rahmen der Flächennutzungsplanung 2010 an anderer Stelle der Stadt, insbesondere im Norden des Stadtgebietes im Anschluss an bereits bestehende Wohnbauflächen vorgesehen und werden dort auch weiterhin als sinnvoller erachtet.</p> <p>Auch die altlastenbedingte Vorbelastung der Fläche des Bebauungsplanes Nr. 88, 1. Änderung legt es nahe, dass die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 88, 1. Änderung für eine gewerbliche Nutzung besser als für eine Wohnnutzung geeignet ist. Die in ihren wesentlichen Teilen bereits abgeschlossene Altlastensanierung wurde entsprechend der o.g. planerischen Zielsetzung ebenfalls auf eine gewerblich-industrielle Nutzung ausgelegt und lässt sich somit nicht auf eine Wohngebietsnutzung übertragen, so dass erneut aufwendige Planungs- und Abstimmungsverfahren sowie voraussichtlich weitere Sanierungsmaßnahmen erforderlich wären.</p> |
| | <p>2. Teilfläche GE 1 ist vollzugsunfähig und funktionslos</p> <p>Vorsorglich und für den Fall, dass Sie an Ihren bisherigen Planungsabsichten festhalten sollten, weise ich darauf hin, dass meine Mandantschaft die Planung mit dem gegenwärtigen Inhalt unter keinen Umständen hinnehmen wird. Insbesondere wird sich meine Mandantschaft dagegen zur Wehr setzen, dass der Bereich südlich des Tinsdaler Weges als ein Gewerbegebiet ausgewiesen wird.</p> <p>In den Planungsunterlagen wird die Überplanung dieser Wohnhäuser damit begründet, dass in dem dortigen Bereich „keine Wohnnutzungen mehr vorgesehen“ seien. Es wird in der Bebauungsplanbegründung außerdem klargestellt, dass dort planungsrechtlich künftig Wohnnutzungen nicht mehr zulässig seien. In diesem Zusammenhang heißt es weiter in der Bebauungsplanbegründung, dass die Stadt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Gespräche mit den Eigentümern dieser Gebäude geführt habe, in denen „Fragestellungen, die mit der Überplanung als Gewerbegebiet verbunden sind, erörtert wurden.“ Ohne eine weitere Begründung folgt auf diesen Satz sodann in der Planbegründung die Aussage, dass „unüberwindbare Hindernisse, die eine zumindest mittelfristige Umsetzung dieses Planungsziels ausschließen,“ aus der Sicht der Stadt nicht bestünden.</p> | <p>Kenntnisnahme. Die Stadt hält an der Planung eines Gewerbegebietes für die Flächen südlich des Tinsdaler Weges einschließlich der dort bestehenden Wohnnutzungen in den ehemaligen Werkwohnungen fest.</p> <p>Die Darlegung zu Aussagen der Begründung wird zur Kenntnis genommen.</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2018)

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|---|
| | <p>Bitte erlauben Sie mir den Hinweis, dass diese Feststellung ebenso selbstbewusst wie falsch ist. Hindernisse, die der Realisierung eines Gewerbegebiets in diesem Bereich entgegenstehen, liegen nicht nur mittel- und langfristig, sondern sogar dauerhaft vor. Meine Mandanten haben Ihnen im Rahmen der geführten Gespräche deutlich gemacht, dass sie Ihre Wohngebäude nicht verlassen und auch nicht entmieten werden. Vorsorglich stelle ich hiermit klar, dass eine Aufgabe der Wohnnutzung abwegig und ausgeschlossen ist. Ebenso ist es als ausgeschlossen anzusehen, dass diese Gebäude zurückgebaut werden. Der Planungsentwurf in der gegenwärtigen Fassung würde im Falle seines Inkrafttretens einen schwerwiegenden Eingriff in grundrechtlich geschützte Eigentumsrechte meiner Mandanten gem. Art 14 Abs. 1 GG darstellen. Meine Mandanten werden erforderlichenfalls sämtliche Rechtsschutzmöglichkeiten ausschöpfen, um einen derart drastischen und offensichtlich rechtswidrigen Eingriff in Ihre Eigentumsrechte abzuwehren.</p> | <p>Die dargelegte Auffassung wird nicht geteilt. Die Stadt ist sich bewusst, dass private Flächen als Gewerbegebiet überplant werden, auf denen derzeit Wohnnutzungen vorhanden sind, für die auch weiterhin Bestandsschutz besteht. Sie sieht diese Überplanung im Sinne einer städtebaulichen Ordnung, auch in Abwägung mit den Belangen der privaten Grundeigentümer, als richtig an.</p> <p>Es wird in der Abwägung als sinnvoll erachtet, in dem deutlich gewerblich-industriell geprägten Bereich planerisch keine Wohnnutzungen vorzusehen und mit der Festsetzung eines Gewerbegebiets die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass sich die konflikträchtige Situation aus dem engen Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe, die mit belasteten Wohnbedingungen und Einschränkungen für gewerbliche Nutzungsmöglichkeiten verbunden ist, zumindest mittel- bis langfristig auflöst. Die Überplanung als Gewerbegebiet stellt dabei kein neues, sondern ein bereits seit langem angestrebtes Entwicklungsziel der Stadt Wedel dar. Zusätzlich wird der Bereich der ehemaligen Werkswohnungen mit seiner Lage am Kreuzungsbereich Tinsdaler Weg / Industriestraße das städtebauliche Entrée in den neuen Business Parks Wedel bilden und soll auch aus diesem Grund eine für den BusinessPark Wedel charakteristische Nutzung erhalten.</p> <p>In die Festsetzung eines Gewerbegebiets auch die bestehende Wohnbebauung der ehemaligen Werkswohnungen einzubeziehen, stellt dabei keinen unzulässigen Eingriff in Eigentumsrechte dar. Auch mit der Überplanung als Gewerbegebiet verbleiben die Grundstücke im Privateigentum. Die vorhandenen Wohngebäude und -nutzungen haben (soweit sie genehmigt sind oder jedenfalls während eines nennenswerten Zeitraums genehmigungsfähig waren) auch mit der Überplanung als Gewerbegebiet Bestandsschutz. Der Bestandsschutz gewährleistet das Recht, das Bauwerk weiterhin so zu unterhalten und zu nutzen, wie es seinerzeit errichtet wurde, womit der Schutz des Eigentums gewahrt bleibt und die wesentlichen finanziellen Wirkungen, z.B. durch Mieteinnahmen oder Eigennutzung weiterhin bestehen bleiben.</p> |
| | <p>a) GE 1 Gebiet ist auf unabsehbare Zeit nicht realisierbar</p> <p>Einer gerichtlichen Überprüfung wird der geänderte Bebauungsplanentwurf, wenn er unverändert als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen werden sollte, schon deshalb nicht standhalten, weil die Festsetzung des Bebauungsplanes in der Teilfläche GE 1 auf Dauer nicht realisierbar ist. Eine auf Dauer bzw. auf</p> | <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Festsetzung des Gewerbegebiets GE 1 ist durchaus vollzugsfähig. Das Gewerbegebiet GE 1 umfasst eine Fläche innerhalb der die bestehenden Wohngebäude nur einzelne Grundstücke der Gesamtfläche einnehmen. Die Frage der Vollzugsfähigkeit nur mit Blick auf diesen im Umfang nachgeordneten Teilbereich zu beziehen, verkennt dass der größere Teil der Fläche des GE 1 mit dem</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2018)

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|--|---|
| | <p>unabsehbare Zeit nicht realisierbare Festsetzung in einem Bebauungsplan führt von vornherein zu der Nichtigkeit der Festsetzung, vgl. Söfker/Runkel, in: EZBK, 132. EL Februar 2019, BauGB § 1 Rn. 213 m.w.N.</p> <p>Es dürfte unstreitig sein, dass die Gewerbegebietfestsetzung vollzugsunfähig ist, so lange sich die Wohnhäuser in der Teilfläche GE 1 befinden. Hiervon wird auch in den Planungsunterlagen ausgegangen. Anders als in diesen Unterlagen suggeriert wird, ist auch nicht davon auszugehen, dass die Häuser entwohnt und zurückgebaut werden und infolge dessen in diesem Bereich in absehbarer Zeit eine Gewerbegebietsnutzung aufgenommen werden kann. In der Rechtsprechung sind bereits konkrete Zeitfenster entwickelt worden, innerhalb derer die Festsetzung eines Gewerbegebietes umgesetzt werden muss, um nicht als vollzugsunfähig eingestuft zu werden.</p> <p>Ein im Vergleich zu der vorliegenden Konstellation ähnlich gelagerter Fall wurde beispielsweise vom OVG Magdeburg in dem Normenkontrollverfahren 2 K 258/06 entschieden. In den Gründen der Entscheidung heißt es hierzu wörtlich:</p> <p>„Die Antragsteller sind Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung A-Stadt, Flur 46, Flurstück 124/53 mit der Straßenbezeichnung „A-Straße“, das mit einem Wohnhaus bebaut ist. In westlicher und östlicher Richtung sind weitere - im Wesentlichen nördlich der Straße „Am Kraftwerk“ gelegene - Grundstücke mit Wohnhäusern bebaut. (...)</p> <p>Das Grundstück der Antragsteller befindet sich im Gewerbegebiet GE 2. (...)</p> <p>In seiner Stellungnahme vom 27.03.2003 wies der Landkreis A-Stadt darauf hin, dass auf den Flächen der Gewerbegebiete GE 1 und GE 2 sich etliche Wohnhäuser</p> | <p>Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung unmittelbar für eine Vermarktung zur Verfügung steht und somit mindestens mittelfristig von einer Umsetzung ausgegangen werden kann.</p> <p>Hierbei kommt auch zu Gute, dass die bestehenden Wohngebäude am Nordrand des GE 1 liegen und die übrigen zusammenhängenden Flächen gut erschlossen und entwickelt werden können, ohne dass etwaige Restflächen durch die fortbestehenden Wohnnutzungen „abgeschnitten“ würden. Erschließungsmöglichkeiten bestehen dabei sowohl von den neuen Straßen im Westen und Osten als auch vom Tinsdaler Weg über die Fläche östlich der Wohngebäude als auch über das zwischen den Wohngebäuden Nr. 176 und 178 gelegene Grundstück 22/9, das ebenfalls im Eigentum der Stadt ist. Auch im Hinblick auf die zulässigen Geräuschemissionen lässt das Tageskontingent von 58 dB(A) für den überwiegenden Teil der Fläche eine gewerbliche Nutzung zu; die für den Zeitraum der fortbestehenden Wohnnutzung reduzierten Emissionskontingente betreffen nur die nördliche Teilfläche „a“.</p> <p>Die Festsetzung des Gewerbegebietes GE 1 leistet damit auch dann einen Beitrag zur städtebaulichen Ordnung, selbst wenn die Umsetzung auf einzelnen Grundstücken einen längeren Zeitraum beanspruchen sollte. Die Überplanung der bestehenden Wohngrundstücke wird zudem als wichtig für die städtebauliche Ordnung angesehen, auch wenn die Umsetzung hier ggf. einen längeren Zeitraum beanspruchen sollte, um das aus planerischer Sicht bestehende konfliktträchtige enge Nebeneinander von Wohnen und gewerblichen Nutzungen zumindest längerfristig aufzulösen.</p> <p>Das in Auszügen wiedergegebene Urteil des OVG Magdeburg kann nicht auf den Bebauungsplan Nr. 88, 1. Änderung übertragen werden, da sich die Wohnnutzungen im Bebauungsplan Nr. 88, 1. Änderung wie beschrieben am Rand des Gebietes befinden und diese einzelnen Grundstücke für die Vollzugsfähigkeit der Festsetzung des Gewerbegebietes GE 1 nicht entscheidend sind. Zudem ist für den Bebauungsplan Nr. 88, 1. Änderung anzuführen, dass es zumindest für einige der derzeit für Wohnzwecke genutzten Grundstücke wahrscheinlich ist, dass sie zumindest mittelfristig durch die Stadt aufgekauft werden können.</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2018)

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|--------------------|
| | <p>befänden, die auch bewohnt seien; insofern irritiere die Ausweisung als Gewerbegebiet. (...)</p> <p>Auch aus planungsrechtlicher Sicht ergäben sich Bedenken gegen die Ausweisung dieser Gewerbegebiete, da die Ausweisung der tatsächlich vorhandenen Nutzung widerspreche. Es sei schwer nachvollziehbar, inwiefern die vorhandenen Wohngrundstücke in der Perspektive einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden sollen, zumal die Gebäude fast alle bewohnt und größtenteils in den letzten Jahren teilweise oder gar vollständig saniert worden seien. (...)</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der Erforderlichkeitsmaßstab ist sowohl an den Plan als Gesamtheit als auch an seine einzelnen Darstellungen bzw. Festsetzungen anzulegen (Gierke in: Brügelmann, BauGB, § 1 RdNr. 180, m. w. Nachw.). Nicht erforderlich sind Bebauungspläne bzw. bauplanerische Festsetzungen, deren Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.03.2004 - 4 CN 4.03 -, NVwZ 2004, 856; Urt. v. 21.03.2002 - 4 CN 14.00 -, BVerwGE 116, 144 [147]). Welcher Zeitraum als nicht mehr im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB zulässig angesehen werden kann, hängt von den planerischen Vorstellungen und den beabsichtigten Inhalten sowie den konkreten Verhältnissen ab (Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, § 1 RdNr. 32, m. w. Nachw.).</p> <p>Aus welchen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit der Realisierung einer planerischen Festsetzung auf absehbare Zeit nicht zu rechnen ist, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls (BVerwG, Beschl. v. 14.06.2007 - 4 BN 21.07 -, Juris). Eine Straßenplanung ist grundsätzlich nicht erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB, wenn die Verwirklichung des Vorhabens innerhalb eines Zeitraums von etwa zehn Jahren nach Inkrafttreten des Plans ausgeschlossen erscheint (BVerwG, Urt. v. 18.03.2004 - 4 CN 4.03 -, BVerwGE 120, 239). Ob dieser Zeitrahmen auch auf andere Festsetzungen in einem Bebauungsplan übertragen werden kann, hat das BVerwG offengelassen (vgl. Beschl. v. 14.06.2007, a. a. O.). Ein zeitlicher Prognosehorizont von mindestens etwa 20 Jahren entzieht allerdings der Planung eines Gewerbegebiets regelmäßig eine realistische Grundlage und macht ihre Verwirklichung unabsehbar (vgl. BayVGH Urt. v. 03.03.2003 - 15 N 02.593 -, BauR 2003, 1691); denn für die voraussehbaren Bedürfnisse der Gemeinde im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird im Allgemeinen ein zeitlicher Prognosehorizont von 10 bis 15 Jahren zugrunde gelegt *(vgl. Gaentzsch in: Berliner Kommentar zum</p> | |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2018)

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|--|--|
| | <p>BauGB, 3. Aufl., § 5 RdNr. 10; Battis/Krautzberger/Löhr. BauGB, 9. Auflage 2002, § 5 RdNr. 1; Söfker, a. a. O., § 5 RdNr. 13).</p> <p>In Anwendung dieser Grundsätze ist die streitige Festsetzung als Gewerbegebiet nicht „erforderlich“ im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB. Als Regelung einer Nachfolgenutzung zur gegenwärtigen Wohnnutzung zielt die Planung auf einen Zustand, der innerhalb eines Zeitrahmens von 20 Jahren nicht zu verwirklichen sein wird. Der Senat teilt nicht die Einschätzung der Antragsgegnerin, dass sich die vorhandene Wohnbebauung innerhalb dieses Zeitraums „auflösen“ wird. Nach der vom Senat durchgeführten Ortsbesichtigung befinden sich im Gewerbegebiet GE 2 16 Wohngebäude (Hausnummern 4 bis 19); davon sind mindestens 11 (Hausnummern 4, 6, 7 und 12 bis 19) bewohnt, zwei weitere Gebäude (Hausnummern 10 und 11) machten - jedenfalls zum Teil einen bewohnten Eindruck. Bei einer Reihe von Gebäuden ließ sich erkennen, dass sie in den vergangenen Jahren zumindest teilweise saniert oder sogar erweitert wurden. So wurden Dächer neu eingedeckt und neue Fenster eingebaut. An einem Gebäude wurde ein Anbau errichtet. (...)</p> <p>Da es bereits an der Erforderlichkeit der Festsetzung des Gewerbegebiets GE 2 fehlt, bedarf keiner Vertiefung, ob diese Festsetzung - wie die Antragsteller geltend machen - auch als von Anfang an funktionslos anzusehen ist. Dies kommt dann in Betracht, wenn und soweit die tatsächlichen Verhältnisse, auf die sich die Festsetzung bezieht, ihre Verwirklichung auf unabsehbare Zeit ausschließen und diese Tatsache so offensichtlich ist, dass ein in ihre (Fort-) Geltung gesetztes Vertrauen keinen Schutz verdient (vgl. zum Ganzen: BVerwG, Beschl. v. 06.06.1997 - 4 NB 6.97 -, BauR 1997, 803; Beschl. v. 17.02.1997 - 4 B 16.97 -, NVwZ-RR 1997, 512). Auf Grund der dargestellten Abweichung der tatsächlichen Verhältnisse vom Planinhalt im gesamten Gewerbegebiet GE 2 spricht allerdings Vieles dafür.“ (OVG Magdeburg, Urt. v. 21.02.2008, 2 K 258/06, NVwZ-RR 2008, 768-769)</p> <p>*(Hervorhebung durch Fettdruck durch den Unterzeichner.)</p> <p>Gemessen an diesem Maßstab ist die Gewerbegebietsfestsetzung in der Teilfläche GE 1 auf unabsehbare Zeit nicht umsetzbar und damit nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB. Es ist vielmehr als ausgeschlossen anzusehen, dass die südlich des Tinsdaler Weges gelegenen Wohngebäude meiner Mandantschaft innerhalb der nächsten 10 bis 15 Jahre zurückgebaut werden. Diese Gebäude sind erst in den letzten Jahren sehr aufwendig renoviert und ausgebaut worden. So wurden beispielsweise neben Kernsanierungen auch Dachgeschossausbauten vorgenommen und Balkonanlagen an die Gebäude angebaut. Der Umfang der getätigten</p> | <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Festsetzung des GE 1 wird im Sinne des § 1 (3) BauGB als erforderlich angesehen. Ein Rückbau der Wohngebäude innerhalb des genannten Zeitraumes von 10 bis 15 Jahren ist hierfür nicht erforderlich. Hierzu wird auf die Ausführungen oben verwiesen.</p> <p>Die Aussagen zur den getätigten Baumaßnahmen an den Wohngebäuden werden zur Kenntnis genommen.</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2018)

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|--|--|
| | <p>Investitionen geht auch aus den Bauakten für diese Gebäude hervor. Die getätigten Investitionen bewegen sich in einer Größenordnung, die sich erst im Laufe von mehreren Jahrzehnten amortisieren können. Eine Aufgabe der Wohnnutzung innerhalb der von der Rechtsprechung geforderten 10 bis maximal 15 Jahre erscheint vor diesem Hintergrund völlig abwegig. Eine solche Aufgabe ist auch nicht gewollt, vielmehr wollen einige meiner Mandanten auch im Ruhestand in diesen Gebäuden wohnen. Andere Mandanten von mir haben die Mieteinnahmen aus diesen Gebäuden als Altersversorgung fest eingeplant und werden hierauf deshalb nicht verzichten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird meine Mandantschaft auch eine etwaige weitere Verbreitung der Falschbehauptung, dass mit Blick auf diese Wohnnutzen angeblich keine unüberwindbaren Hindernisse der Planung entgegenstünden, nicht weiter akzeptieren. Sollte eine solche Behauptung weiter aufrechterhalten werden, wird meine Mandantschaft öffentlich klarstellen, dass mit diesem Planungsverfahren gezielt gegen die Interessen der Gebäudeeigentümer agiert und dabei zumindest billigend in Kauf genommen wird, dass dies eine existenzvernichtende Folge für meine Mandanten haben kann.</p> <p>Bitte erlauben Sie mir den Hinweis, dass meine Mandanten auch den Eindruck haben, dass diese Problematik insbesondere den Stadtratsmitgliedern, die letztlich über dieses Planungsverfahren zu entscheiden haben, bisher nicht bewusst ist.</p> | <p>Die Aussagen zur den Nutzungsabsichten der Mandanten werden zur Kenntnis genommen. Hierzu wird angemerkt, dass die aktuellen Nutzungsabsichten nicht von Dauer sein müssen, sondern sich z.B. aufgrund veränderter persönlicher Umstände wie etwas berufs- oder krankheitsbedingte Umzüge, veränderte Familienverhältnisse und anderes mehr, auch kurzfristig ändern können. Zudem ist die Stadt bereit und in der Lage die Grundstücke bei einem Verkaufsinteresse unter angemessenen Bedingungen zu erwerben.</p> <p>Die Stadt sieht es für das Gesamtkonzept des BusinessParks und wie erläutert auch für die Teilfläche des GE 1 nicht als erforderlich an, dass die Planung auf jeder Teilfläche kurz- bis mittelfristig umgesetzt wird. Dies kann bereits deshalb nicht der Fall sein, weil dies die Kommune ihre Planungshoheit nehmen würde, Nutzungsänderungen auf bereits bebauten Flächen vorzusehen, da diese Umstrukturierungen vielfach längere Zeiträume als 10-15 Jahre beanspruchen. Insofern bestehen auch dann keine grundsätzlichen Hindernisse, wenn die Wohnnutzungen auf den wenigen Grundstücken noch für längere Zeit fortbestehen sollten.</p> <p>Die Stadt stellt klar, dass ein gezieltes Vorgehen gegen Grundeigentümerinteressen kein Motiv für die Planung darstellt und nicht im Interesse der Stadt liegt. Auch wenn die Stadt grundsätzlich Verständnis dafür hat, dass die Gebäudeeigentümer eine Überplanung begrüßen würden, mit der die allgemeinen Wohnnutzungen, die sich aus den ehemalig in Zusammenhang mit dem Mineralölwerk entstandenen Wohnnutzungen entwickelt haben, planungsrechtlich abgesichert werden würden. Aus den oben bereits weiter ausgeführten Gründen sieht sie es im Sinne der städtebaulichen Ordnung jedoch als richtig an, eine Überplanung als Gewerbegebiet vorzunehmen.</p> <p>Die Sorge, dass die Überplanung eine existenzvernichtende Wirkung hat, wird nicht geteilt, da die Wohngebäude und -nutzungen Bestandsschutz haben, sich hinsichtlich der Zulässigkeit der Art der baulichen Nutzung keine wesentlichen Änderungen ergeben und hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung planerische Vorteile entstehen. Die textliche Festsetzung Nr. 6.1, Ziffer 1 sichert zusätzlich im Hinblick auf die Lärmbelastung gesunde Wohnverhältnisse für die vollständige verbleibende Nutzungsdauer der Häuser zu Wohnzwecken planerisch ab, so dass eine Verschlechterung der tatsächlichen Wohnsituation nach Möglichkeit ausgeschlossen wird.</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2018)

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|--|--|
| | <p>Festzuhalten bleibt, dass die Gewerbegebietsfestsetzung in der Teilfläche GE 1 wegen ihrer Vollzugsunfähigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich ist. Außerdem ist die Festsetzung funktionslos. Sollte diese Festsetzung beibehalten werden, wird die Rechtswidrigkeit dieser Festsetzung im Rahmen des Normenkontrollverfahrens geltend gemacht werden.</p> | <p>Es wird zudem darauf hingewiesen, dass bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 42 BauGB grundsätzlich auch Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden können. Eine entsprechende Prüfung bedarf einer Beurteilung des Einzelfalls in einem gesonderten Verfahren. Sie bleibt den Eigentümern unbenommen, auch wenn nach Einschätzung der Stadt keine Entschädigungsansprüche bestehen.</p> <p>Zudem hat die Stadt den Grundeigentümern bereits ihre Bereitschaft erklärt, die Immobilien unter angemessenen Bedingungen zu erwerben und für einen Teil der Häuser bereits Verkaufsgespräche geführt.</p> <p>Die Auffassung wird wie in den vorangehenden Erläuterungen dargelegt, nicht geteilt.</p> |
| | <p>b) Gebietscharakter der im Bereich südlich des Tinsdaler Weges gelegenen Wohnhäuser wird falsch beurteilt</p> <p>Vorsorglich sei zudem darauf hingewiesen, dass die südlich des Tinsdaler Weges gelegenen Wohnhäuser - entgegen der in der Planbegründung zum Ausdruck kommenden Einschätzung auch nicht in einem „deutlich gewerblich-industriell geprägten Bereich“ liegen. Auch hat das Wohnen in dem dortigen Umfeld nicht den „Charakter eines Fremdkörpers“. Aus den mir vorliegenden Bauakten für die Gebäude Tinsdaler Weg 178 - 182 geht vielmehr hervor, dass sich diese Gebäude innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB befinden, dessen Art der baulichen Nutzung einem allgemeinen Wohngebiet entspricht.</p> | <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die geäußerten Sichtweise, dass die Wohngebäude in einem Bereich liegen, der dem Baugebiet eine allgemeines Wohngebiets gemäß BauNVO entsprechen würde, liegt offenbar zugrunde, dass das Umfeld der Grundstücke nicht in die Betrachtung einbezogen wurde. Die Wohngebäude befindet sich mit den großflächigen Gewerbebereichen nördlich und nordöstlich sowie dem Kohlekraftwerk im Südwesten in einem stark gewerblich geprägten Umfeld. Südlich besteht derzeit ein Freifläche, bei der es sich allerdings um eine industrielle Recyclingfläche handelt, so dass auch hier, zumindest ursprünglich, ebenfalls eine gewerblich-industrielle Nutzung bestand, für die die Stadt bereits nach Stilllegung des Mineralölwerks und Kauf der Fläche die Planung für eine „moderne“ gewerbliche Nutzung betreibt. Auch die Wohnhäuser selbst sind in Zusammenhang mit dem ehemaligen Mineralölwerk errichtet und seinerzeit als Werkswohnungen (sogenannte Zollbeamtenwohnhäuser) genutzt worden.</p> |
| | <p>c) Genehmigungsstatus der im Bereich südlich des Tinsdaler Weges gelegenen Wohnhäuser wird falsch beurteilt.</p> <p>Aus den mir vorliegenden Bauakten geht auch hervor, dass es sich bei den Gebäuden nicht um „Betriebswohnungen“ bzw. „Werkwohnungen“ handelt. Die Gebäude stellen vielmehr bestands geschützte Wohngebäude dar, die mit eben</p> | <p>Die Stellungnahme wird bereits berücksichtigt.</p> <p>In der Begründung und auch in den Gesprächen mit den Grundeigentümern wurde bereits dargelegt, dass die Wohnhäuser heute für betriebs gebundene</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2018)

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|---|
| | <p>diesem Schutzzanspruch im Rahmen des Verfahrens zu berücksichtigen sind. Dies ist im weiteren Verfahren zu beachten.</p> | <p>Wohnzwecke genutzt werden und die vorhandenen Wohngebäude und die ausgeübten Wohnnutzungen (soweit sie genehmigt sind oder jedenfalls während eines nennenswerten Zeitraums genehmigungsfähig waren) Bestandschutz haben. Auch mit der textlichen Festsetzungen Nr. 6.1, Ziffer 1 werden im Hinblick auf die Lärmbelastung gesunde Wohnverhältnisse für die vollständige verbleibende Nutzungsdauer der Häuser zu Wohnzwecken planerisch abgesichert, womit die Überplanung des Grundeigentums an dieser Stelle des Plangebiets durch den größtmöglichen Schutz des status quo flankiert wird, um eine Verschlechterung der tatsächlichen Wohnsituation nach Möglichkeit auszuschließen.</p> |
| | <p>3. Lärmkonflikt ist weiterhin nicht gelöst</p> <p>In immissionsschutzrechtlicher Hinsicht ist zu bemängeln, dass die Planung nach wie vor nicht zu einem gerechten Ausgleich der betroffenen öffentlichen und privaten Belange führt. Insbesondere ist immer noch nicht hinreichend in einer dem Gebot gerechter Abwägung entsprechenden Weise auf das Wohngebiet in Rissen Rücksicht genommen worden. Mit dem vorliegenden Planungsentwurf soll vielmehr weiterhin ein bestehender Missstand für die Zukunft festgeschrieben werden. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht zulässig. Dies werde ich im Folgenden näher erläutern. Vorab ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Art und Weise, wie die Lärmvorbelastung in der schalltechnischen Untersuchung ermittelt wurde, nicht sachgerecht ist.</p> | <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Aussage ist fachlich nicht begründet; durch den Bebauungsplan Nr. 88, 1. Änderung wird kein bestehender Missstand festgeschrieben. Zu näheren Erläuterung siehe nachfolgende Ausführungen:</p> <p>Die festgesetzten Emissionskontingente berücksichtigen die in der Umgebung und mit den Wohngebäuden südlich des Tinsdaler Weges im Geltungsbereich gelegenen schutzwürdigen Nutzungen. Für die Wohnbebauung in Rissen am Leuchtfeuerstieg und Tinsdaler Heideweg werden die Immissionsrichtwerte / Orientierungswerte eines reinen Wohngebietes (50 dB(A) tags/ 35 dB(A) nachts) zugrunde gelegt. Damit wird auch den Immissionsorten am Leuchtfeuerstieg, die gemäß dem Bebauungsplan Rissen 11 festgesetzten Gebietskategorie zugesprochen, gleichwohl das OVG Landes Schleswig-Holstein in dem Beschluss vom 25.01.2017 zum B-Plan Nr. 88 (1 MR 5/16) anerkannt hat, dass „<i>die Eigentümer der (Wohn-)Grundstücke südlich des Leuchtfeuerstiegs mit den Ende der 1960er in unmittelbarer Randlage zu diesem Gebiet mit geringerem Schutzzanspruch errichteten Wohnhäuser (...) nicht von vornherein damit rechnen (konnten), dass in ihrer Nachbarschaft keine emittierenden (Folge-)Nutzungen stattfinden werden oder höchstens ebenfalls nur eine Wohnnutzung entsteht</i>“ (vgl. S.11 f).</p> <p>Die Immissionsrichtwerte / Orientierungswerte eines reinen Wohngebietes werden unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der Zusatzbelastung durch den B-Plan Nr. 88, 1. Änderung an den Tagen ohne Kohleschiffentladung am benachbarten Kohleheizkraftwerk eingehalten oder unterschritten.</p> <p>An den Tagen mit Kohleschiffentladung werden diese Orientierungswerte nachts am Leuchtfeuerstieg bereits durch die bestehenden Vorbelastungen, das heißt auch ohne den B-Plan Nr. 88, 1. Änderung an allen dortigen Immissionsorten überschritten. Diese Überschreitung kann somit durch den B-Plan Nr. 88, 1. Änderung</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2018)

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|---|
| | | <p>nicht behoben werden. Die Emissionskontingente, d.h. die Zusatzbelastungen durch Plan Nr. 88, 1. Änderung wurden so festgelegt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> tagsüber die Immissionsrichtwerte/Orientierungswert für reine Wohngebiete eingehalten oder rechnerisch nur geringfügig um 1 dB(A) überschritten werden (gemäß Ziffer 3.2.1 Absatz 3 der TA Lärm ist bei Berücksichtigung von Vorbelastungen eine Überschreitung von bis zu 1 dB(A) zulässig) und sich nachts durch den B-Plan 88, 1. Änderung die Vorbelastung maximal nur um 1 dB erhöht (ein Pegelanstieg von 1 dB ist subjektiv nicht wahrnehmbar und damit unerheblich). Der nächtliche Immissionsrichtwerte/Orientierungswert von 40 dB(A) nachts für allgemeine Wohngebiete wird damit noch unterschritten. <p>Zusätzlich ist zu den ermittelten Pegelwerten anzumerken, dass die Zusatzbelastungen durch den B-Plan 88, 1. Änderung konservativ ermittelte Maximalwerte darstellen, die nur dann erreicht werden, wenn auf allen Gewerbegebäuden gleichzeitig eine entsprechende Geräuschemission auftritt.</p> <p>Zur Ermittlung der Lärmvorbelastung siehe nachfolgende Abwägung zu a).</p> |
| | <p>a) Lärmvorbelastung wurde fehlerhaft ermittelt</p> <p>Es wird in den Planungsunterlagen offenbar bewusst zu kaschieren versucht, dass der Bebauungsplan Nr. 88 in der Fassung der 1. Änderung weiterhin zu einer relevanten Zusatzbelastung und zudem zu einer Richtwertüberschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 sowie der Richtwerte der TA Lärm nachts um 4 dB(A) am Wohnhaus Am Leuchtfeuerstieg 2 führt bzw. zu dieser Überschreitung beiträgt. Um dies zu verschleiern wird nicht die tatsächliche Lärmvorbelastung durch das Kohlekraftwerk Wedel ermittelt, sondern der Kraftwerksbetrieb einmal mit und einmal ohne den Lärm der Kohleschiffe errechnet. Dann erfolgt eine „Auslegung der Planwerte“, die „sicherstellen“ soll, dass keine Orientierungs- und Richtwertüberschreitung vorliegt. Wörtlich heißt es in der Bebauungsplanbegründung auf der Seite 41 in diesem Zusammenhang:</p> <p><i>„Da nachts am Leuchtfeuerstieg die Vorbelastung mit Kohleschiffentladungen den nächtlichen Orientierungswert für reine Wohngebiete um bis zu 4 dB überschreitet, wird hier von der Vorbelastung des bestehenden Heizkraftwerkes ohne Schiffsentladungen ausgegangen, so dass dann mit der Zusatzbelastung durch den Bebauungsplan Nr. 88, 1. Änderung an ca. 315 Tagen pro Kalenderjahr der nächtliche</i></p> | <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Aussage, dass die tatsächliche Lärmvorbelastung durch das Kohlekraftwerk Wedel nicht ermittelt wurde, ist nicht zutreffend. Dabei wurde aufgrund der am Kohlekraftwerk bestehenden Betriebsabläufe in die zwei verschiedenen Betriebssituationen mit Lärmemissionen aus der Kohleschiffentladung (Vorbelastungssituation an ca. 50 Tagen pro Jahr) und ohne Kohleschiffentladung (Vorbelastungssituation an ca. 315 Tagen pro Jahr) unterschieden. Zusätzlich wurde die Vorbelastung durch ein genehmigtes Gas- und Turbinenkraftwerk als möglichen Ersatz für das Kohlekraftwerk ermittelt. Die Vorbelastung mit Kohleschiffentladung erreicht Pegel, mit denen die Richtwerte/Orientierungswerte eines reinen Wohngebietes bereits im Bestand nachts um bis zu 4 dB(A) am Wohnhaus Am Leuchtfeuerstieg 2 überschritten werden.</p> <p>Die „Auslegung der Planwerte“ meint nicht eine Auslegung im Sinne einer Interpretation, sondern dass die Planwerte, also die Werte, die für die Ermittlung und Verteilung der Emissionskontingente auf die Gewerbegebäuden des B-Planes Nr. 88, 1. Änderung zur Verfügung stehen, die Differenz zwischen der Vorbelastung und</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2018)

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|--|
| | <p><i>Orientierungswert für reine Wohngebiete auch am Leuchtfeuerstieg eingehalten wird."</i></p> <p>Anstatt die Planwerte auszulegen und auf diese Weise unzulässig zu ändern, hätte vielmehr die tatsächliche Vorbelastung ermittelt und der Begutachtung zugrunde gelegt werden müssen. In diese Vorbelastung hätte selbstverständlich auch der Lärm einbezogen werden müssen, der durch die Kohleschiffe entsteht. Dies wurde nicht konsequent gemacht. Anders als in den Planunterlagen stellenweise suggeriert wird, leistet der streitgegenständliche Bebauungsplan einen erheblichen Beitrag zu der errechneten Überschreitung der maßgeblichen Nacht-Richtwerte um etwa 4 dB(A) bei dem Immissionsort IO 11.</p> | <p>den einzuhaltenden Immissionsrichtwerten/Orientierungswerten einhalten. Die ermittelte Vorbelastung wird dabei nicht verändert. Die Vorbelastungssituation ohne Kohleschiffentladung wird dabei nur für die Situation zugrunde gelegt, in der bereits im Bestand eine Überschreitung der Richt-/Orientierungswerte erfolgt (nachts Immissionsorte Leuchtfeuerstieg). Hier ebenfalls die Situation mit Kohleschiffentladung zugrunde zu legen, würde zu keinem Ergebnis führen, da die Richt-/Orientierungswerte ja bereits im Bestand überschritten sind und daran auch der B-Plan 88, 1. Änderung nichts ändern kann (negative Zusatzbelastungen gibt es nicht!). Dadurch, dass nachts für die derart vorbelasteten Immissionsorte am Leuchtfeuerstieg die Situation <u>ohne</u> Kohleschiffentladung zugrunde gelegt wird, wird die Situation gewählt, bei der die Richt-/Orientierungswerte im Bestand bzw. bei Nachfolgenutzungen des Kohlekraftwerks (z.B. Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerk) eingehalten werden. Nur so kann ermittelt werden, wie hoch die Zusatzbelastungen des B-Plan-Nr. 88, 1. Änderung sein können, mit denen diese Werte auch weiterhin eingehalten werden. Zusätzlich wurde geprüft, wie sich die Zusatzbelastung durch den B-Planes Nr. 88, 1. Änderung auch für die Situation <u>mit</u> Kohleschiffentladung auswirkt. Dabei wurde festgestellt, dass der ohnehin bereits bestehende Pegel mit einem Wert von 39 dB(A) am IO 11 (Leuchtfeuerstieg 2, Westfassade) in der Nacht auch weiterhin nicht überschritten wird und sich auch an den weiteren Immissionsorten am Leuchtfeuerstieg (IO 10, IO 12, IO 13, IO 14) die Vorbelastung maximal um nur 1 dB erhöht (Pegelanstieg von 1 dB ist subjektiv nicht wahrnehmbar und damit unerheblich). (vgl. Gutachten zum Gewerbelärm, Tabelle S. 38 unten).</p> |
| | <p>b) Planung verstößt gegen das Optimierungsgebot</p> <p>Abgesehen von diesem methodischen Mangel verstößt die Planung gegen das sog. Optimierungsgebot. Nach der Rechtsprechung berechtigen vorhandene Vorbelastungen nicht zu einer Festbeschreibung bestehender Konfliktsituationen. Genauso wird mit der vorliegenden Planung jedoch gemacht. Insoweit scheint bisher die Bedeutung des Trennungsgrundsatzes des § 50 BImSchG verkannt worden zu sein. Hierbei handelt es sich um eine Abwägungsdirektive, aus der ein Optimierungsgebot folgt,</p> <p>vgl. Reidt, in: Bracher/Reidt/Schiller, Bauplanungsrecht, 8. Aufl., Rn. 662; Stürer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 4. Aufl., Rn. 1318 jeweils m.w.N.</p> <p>In der Rechtsprechung ist der allgemeine Grundsatz anerkannt, dass ein städtebaulicher Missstand nicht auch für die Zukunft festgeschrieben werden darf. Ein</p> | <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Der B-Planes Nr. 88, 1. Änderung trägt nicht zu einer Festbeschreibung der Richtwertüberschreitungen in der Nacht bei. Die Überschreitung wird durch die bestehende Vorbelastung verursacht. Die Emissionskontingente wurden zudem so ausgerichtet, dass mit Fortfall der Kohleschiffentladungen, durch die die Überschreitungen verursacht werden, die Immissionsrichtwerten/Orientierungswerten eines reinen Wohngebietes auch nachts eingehalten werden (ausführlicher siehe unter Punkt a). Damit wurde auch dem Trennungsgebot entsprochen. Durch die starken Emissionseinschränkungen in den südöstlichen Gewerbegebieten des B-Planes Nr. 88, 1. Änderung wird erreicht, dass trotz der nah bei beieinander liegenden Wohn- und Gewerbegebiete eine Verträglichkeit besteht. Für die</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2018)

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|--|
| | <p>Abweichen von diesem Grundsatz wäre vorliegend nicht gerechtfertigt, dies insbesondere deshalb nicht, weil vorliegend keine „echte Gemengelage“ vorliegt und weder bauliche noch technische Möglichkeiten in Betracht gezogen wurden, um die errechnete Richtwertüberschreitung zu verhindern.</p> <p>aa) Es liegt keine „echte Gemengelage“ vor</p> <p>Das Oberverwaltungsgericht des Landes Schleswig-Holstein hat in seinem Beschluss vom 25. Januar 2017 (1 MR 5/16) an einer Stelle zwar angemerkt, dass die Wohnhäuser im Bereich des Leuchfeuerstiegs einen geringeren Schutzzspruch haben. Aus dieser Aussage wird in den Bebauungsplanunterlagen der fehlerhafte Schluss gezogen, dass in diesem Bereich eine Gemengelage vorliege, die eine Erhöhung der Lärmrichtwerte rechtfertige. Diese Schlussfolgerung ist jedoch falsch. Ob eine Gemengelage vorliegt musste das Gericht nicht entscheiden, weil nach der zutreffenden Auffassung des Gerichts jedenfalls die vorgenommene Mittelwertbildung fehlerhaft war.</p> <p>Bedeutsam ist, dass das Oberverwaltungsgericht in dem genannten Beschluss deutlich gemacht hat, dass gerade keine „echte Gemengelage“ vorliegt. Wörtlich heißt es in diesem Sinne in dem Beschluss vom 25. Januar 2017:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass vorliegend keine „echte Gemengelage“ in Rede steht, sondern nach der Aufgabe der industriellen Nutzung und nach umfangreicher Sanierung des Plangebietes letztlich die Überplanung einer Industriebrache erfolgte, bei der angrenzende schutzwürdige Nutzungen zu berücksichtigen waren. Insoweit hatte die Planung keinen aktuell ausgeprägten Nutzungskonflikt zu bewältigen, sondern (nur) die situationsbedingte Vorbelastung in den Blick zu nehmen.“</p> <p>Wenn in der Gemengelagen-Rechtsprechung bisher eine Vorbelastung als berücksichtigungsfähig angesehen wurde, war dies mit Blick auf die Grundsätze einer bestandsorientierten Bauleitplanung für gerechtfertigt gehalten worden. Davon zu unterscheiden ist der Fall, dass durch einen Bebauungsplan - wie hier - erstmals die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Neubau bzw. mehrere Neubauvorhaben geschaffen werden.</p> | <p>schalltechnische Berechnung wurde dabei keine Zwischenwert aufgrund einer Gemengelage gemäß TA Lärm zugrunde gelegt.</p> <p>Die Frage inwiefern aufgrund des zumindest bis zum Fortfall des Mineralölwerks bestehenden Nebeneinanders von Wohn- und gewerblich-industriellen Nutzungen und des damaligen Heranrückens der Wohnbebauung an die gewerblich-industrielle Nutzung des Mineralöwerks auch von einem geringeren als dem hier zugrunde gelegten Schutzzanspruch hätte ausgegangen werden können, muss an dieser Stelle nicht näher beurteilt werden.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Sie stützt sich auf unzutreffende Annahmen.</p> <p>In dem Bebauungsplan Nr. 88, 1. Änderung und der hierzu erstellten schalltechnischen Untersuchung zum Gewerbelärm wird für den Bereich des Leuchfeuerstiegs keine Gemengelage zugrunde gelegt und kein Mittelwert gebildet, sondern die Immissionsrichtwerten/Orientierungswerten eines reinen Wohngebietes zugrunde gelegt. Sie hierzu die vorstehende Abwägung zu Punkt 3. der Stellungnahme.</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2018)

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|--|
| | <p>Die Besonderheit des hier in Rede stehenden Verfahrens liegt darin, dass gerade keine Überplanung eines bebauten Gebiets, sondern eine Neuplanung „auf der grünen Wiese“ bzw. einer Industriebrache erfolgen soll. In einer solchen Konstellation muss auch unterhalb der Schädlichkeitsgrenze mit den Mitteln der Bauleitplanung versucht werden, die Situation zu verbessern und Verschlechterungen zu vermeiden. Anders als bei der Überplanung einer schon vorhandenen Gemengelage stellt bei der Ausweisung eines neuen Baugebiets eine schon vorhandene Vorbelastung die Gemeinde nicht von dem frei, was städtebaulich angezeigt und tatsächlich möglich ist,</p> <p>Söfker /Runkel, in: EZBK, 132. EL Februar 2019, BauGB § 1 Rn. 240, BVerwG, Beschl. v. 18.12.1990, 4 N 6/88, DVBl 1991, 442-445.</p> <p>Dieses Bebauungsplanverfahren ist von Beginn an darauf ausgerichtet, die maximal zulässige Lärmbelastung voll auszuschöpfen. Es ist nicht erkennbar, dass ernsthaft versucht wurde, die schon vorhandene Lärmvorbelastung nicht weiter zu erhöhen, geschweige denn die Immissionssituation zu verbessern.</p> <p>Der streitbefangen Bebauungsplan Nr. 88 in der Fassung der 1. Änderung führt vielmehr zu einer Verschlechterung der Lärmsituation bei meinen Mandanten und schreibt einen bereits bestehenden städtebaulichen Missstand für die Zukunft fort.</p> <p>Dies widerspricht dem Optimierungsgebot und ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in einer Konstellation wie der hier in Rede stehenden nicht zulässig.</p> | <p>Der Anregung wurde bereits gefolgt. Wie weiter oben dargelegt wurde, werden die Beurteilungspegel durch die Zusatzbelastung des B-Planes Nr. 88, 1. Änderung an den Immissionsorten am Leuchtfeuerstieg nicht bzw. mit bis zu 1 dB nicht relevant erhöht. Es tritt somit keine Verschlechterung ein und ist nach Fortfall der Kohlenschiffentladung die Einhaltung der Orientierungswerte für reine Wohngebiete am Leuchtfeuerstieg sicher gestellt.</p> |
| bb) | <p>Festsetzungen zu lärm- und schallschutzbezogenen Vorgaben fehlen</p> <p>Ein Überschreiten der Werte der DIN 18005 und der TA Lärm wäre vorliegend aber auch deshalb nicht mit dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 6 BauGB vereinbar, weil weder bauliche noch technische Möglichkeiten in Betracht gezogen wurden, um die errechnete Richtwertüberschreitung zu verhindern. Es könnten insbesondere von der Bebauung freizuhaltende Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzt oder weitere Untergliederungen der Teilflächen vorgenommen werden, um zu verhindern, dass der Bebauungsplan Nr. 88 in der Fassung der 1. Änderung die Lärmsituation verschlechtert,</p> <p>zu den in Betracht kommenden Festsetzungen vgl. die Auflistung bei Söfker /Runkel, in: EZBK, 132. EL Februar 2019, BauGB § 1 Rn. 239.</p> <p>In einer Konstellation wie der hier in Rede stehenden, bei der keine „echte Gemengelage“ vorliegt, ist es mit Blick auf das in der Rechtsprechung und in der</p> | <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Wie in der vorstehenden Abwägung dargelegt, resultiert die Richtwertüberschreitung für reine Wohngebiete in der Nacht aus der bestehenden Vorbelastung und werden die Beurteilungspegel durch den Bebauungsplan Nr. 88, 1. Änderung nicht bzw. nicht relevant erhöht. Um dies zu erreichen, trifft der Bebauungsplan lärm- und schallschutzbezogene Vorgaben durch die Festsetzung von Emissionskontingenten. Ihre Einhaltung ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Die konkrete fachgerechte Planung der hierfür erforderlichen Schallschutzmaßnahmen kann erst im Rahmen der die konkreten Bauvorhaben erfolgen.</p> <p>Geeignete alternative Schallschutzfestsetzungen für den Bebauungsplan Nr. 88 1. Änderung bestehen nicht. Eine Festsetzung z.B. von geschlossenen Gebäuderiegeln ist aus städtebaulichen Gründen nicht möglich, da die Anforderungen der</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2018)

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|--|
| | <p>Literatur anerkannte Optimierungsgebot des § 50 BImSchG städtebaulich geboten, zunächst Lärmschutzmaßnahmen voll auszuschöpfen, bevor mit einer Lärmemissionskontingentierung ein Beitrag dazu geleistet wird, dass sich eine festgestellte Überschreitung eines Nachrichtwertes weiter erhöht.</p> <p>Auch der Umstand, dass keine anderen Abwägungsdirektiven für eine Verschlechterung der Lärm situation geltend gemacht werden können, insbesondere weil weder Wohnbauflächen ausgewiesen noch eine vom Gesetzgeber angestrebte Innenverdichtung mit der Planung verfolgt wird, spricht ebenfalls dafür, dass es rücksichtslos wäre, in der hier in Rede stehenden Situation eine bereits vorliegende Richtwertüberschreitung weiter zu erhöhen.</p> | <p>Gewerbebetriebe an die Gebäude und Grundstücksnutzung sehr heterogen sind. Besondere Anlagen wie etwaige Lärmschutzwälle oder Gebäuderiegel könnten nur in Kenntnis der örtlichen Lage bzw. Abmessungen von Schallquellen und Baukörpern sachgerecht festgesetzt werden. Eine Zonierung des Gebiets nach Nutzungsarten, die ebenfalls immissionslenkend eingesetzt werden kann, entspräche dem Planungsziel nicht. Sie birgt das Risiko einer Angebotsverengung, die für den ange strebten Standort überregionaler Bedeutung nicht förderlich ist.</p> <p>Die hier aufgeführten denkbaren Maßnahmen würden im Vergleich zu den Festsetzungen der Emissionskontingente keine veränderte Immissionssituation an den genannten Immissionsorten bewirken.</p> |
| | <p>4. Fazit</p> <p>Festzuhalten bleibt, dass das Planungsverfahren allein aus den vorgenannten Gründen auf rechtmäßige Weise nicht zum Abschluss gebracht werden kann. Ich werde meinen Mandanten deshalb dazu raten, weiterhin mit gerichtlicher Hilfe gegen den Bebauungsplan Nr. 88 in der Fassung der 1. Änderung vorzugehen. Sollte hingegen die Bereitschaft zu einer Umplanung bestehen und anstelle eines Gewerbearks ein neues Wohngebiet mit den Mitteln des Planungsrechts ausgewiesen werden, fände dies die Zustimmung meiner Mandantschaft und würde sicherlich zu einer einvernehmlichen Erledigung des Gesamtkomplexes beitragen.</p> | <p>Die Auffassung, dass keine rechtmäßig Aufstellung des B-Planes Nr. 88, 1. Änderung erfolgt, wird nicht geteilt. Der Hinweis auf eine ggf. gerichtliche Überprüfung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung zur Aufgabe der Gewerbegebietsplanung zu Gunsten einer Wohn gebietsentwicklung entspricht nicht den städtebaulichen Entwicklung Zielen der Stadt und erfolgt nicht. Siehe hierzu auch Abwägung zu Punkt 1. der Stellungnahme.</p> |
| | <p>Rechtsanwaltsbüro (in Vollmacht von 19 Personen), 08.06.2018</p> <p>in der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die folgenden Personen anwaltlich vertreten: (redak. Hinweis.: Nennung von 19 Personen)</p> <p>Uns legitimierende Vollmachten liegen Ihnen teilweise bereits vor, im Übrigen werden wir die fehlenden Vollmachten nachreichen. Namens und in Vollmacht unserer Mandantschaft nehmen wir zu dem obigen Planungsverfahren wie folgt ergänzend Stellung:</p> <p>1.</p> <p>Der Lärmkontingentierung liegt weiterhin die Annahme zugrunde, dass im Bereich des Leuchtfeuerstieges eine Gemengelage im Sinne der Nr. 6. 7 TA-Lärm vorliege. Dies ist jedoch nicht der Fall. Als Gemengelage bezeichnet die TA-Lärm das Aneinandergrenzen von gewerblich, industriell oder in ihrer Geräuschauswirkung vergleichbar genutzten Gebieten einerseits und von zum Wohnen dienenden Gebieten andererseits. Eine solche Situation liegt an der Grenze zwischen Wedel</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Für die Festsetzung der Emissionskontingente wird nicht von einer Gemengelage im Bereich des Leuchtfeuerstieges ausgegangen, sondern ein Immissionsrichtwert gem. TA Lärm / Orientierungswert nach DIN 18005 für reine Wohngebiete von 50 dB (A) tags und 35 dB (A) nachts zu grunde gelegt.</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2018)

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|--|--|
| | <p>und dem Stadtteil Rissen seit langer Zeit nicht mehr vor. Es soll vielmehr planerisch ein Gewerbegebiet ausgewiesen werden, das an die Stelle einer mit dem BusinessPark in keinem Zusammenhang stehenden und zudem vor langer Zeit aufgegebenen industriellen Nutzung treten soll. Die Mittelwertrechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist auf eine solche Konstellation nicht anwendbar. Dies hatten wir im Rahmen des Normenkontrollieverfahrens 1 MR 5/16 im Einzelnen bereits erläutert. Auf die dortigen Ausführungen, insbesondere auf den Schriftsatz vom 12. Januar 2017, nehmen wir Bezug.</p> <p>2.</p> <p>Nicht hinnehmbar sind für unsere Mandantschaft außerdem die geplanten Gebäudehöhen, insbesondere in der Teilfläche GE 7. Es mag sein, dass die „Hochpunkte“ Bestandteil des „Masterplans“ sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Planung in diesem Punkt nicht geändert werden könnte. Im Rahmen des Planungsverfahrens ist auch der südwestliche Hochpunkt, der nach den Vorgaben des „Masterplans“ von der übrigen Bebauung als gesondert stehender Solitärbau vorgesehen war, in Richtung Norden in die überbaubare Gewerbegebietsfläche GE 4 verschoben worden.</p> <p>Insbesondere der geplante Hochpunkt in der Teilfläche GE 7 missfällt unserer Mandantschaft sehr, da hierdurch das Landschaftsbild und das denkmalgeschützte Wohnhaus Leuchtfeuerstieg 2 erheblich beeinträchtigt würden.</p> <p>Es ist auch davon auszugehen, dass durch ein 45 Meter hohes Gebäude in der Teilfläche GE 7 rücksichtslose und unzumutbare Einsichtsmöglichkeiten in das Wohnhaus Leuchtfeuerstieg 2 entstehen würden. Namens und in Vollmacht unserer Mandantschaft fordern wir deshalb hiermit, dass eine entsprechende gutachterliche Untersuchung in Auftrag gegeben wird, um diesen Gesichtspunkt abzuklären.</p> | <p>Der Wert von 35 dB (A) nachts wird lediglich an ca. 50 Tagen pro Jahr bei der Vorbelastungssituation mit Kohleschiffentladung am Heizkraftwerk überschritten, da bei dieser Vorbelastungssituation der nächtliche Richt- bzw. Orientierungswert bereits im Bestand um bis zu 4 dB überschritten wird. Die bestehende maximale nächtliche Vorbelastung mit Kohleschiffentladung am Leuchtfeuerstieg von 39 dB (A) wird durch die Zusatzbelastung der 1. Änderung des B-Planes Nr. 88 nicht weiter erhöht. Bei der Vorbelastung ohne Kohleschiffentladung (ca. 315 Tage/Jahr) wird der nächtliche Richt- bzw. Orientierungswert am Leuchtfeuerstieg von 35 dB (A) eingehalten.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt und an der Festsetzung eines Hochhauses mit einer Höhe von bis zu 45 m und einer Höhe von maximal 15 m im östlichen Teil des GE 7 festgehalten.</p> <p>Die Stadt Wedel hat sich intensiv mit den Belangen des Landschaftsbildes im Bereich des BusinessParks auseinandergesetzt.</p> <p>In der Stadt Wedel hat sich ein eigenständiges Stadt- und Landschaftsbild am Elbufer ausgebildet, das anders als im benachbarten Rissen stark von städtisch-industriellen Erscheinungsformen geprägt ist. Hierzu gehören traditionell Baukörper im Bereich des Elbhanges und industriell bedingte Hochpunkte wie die Schornsteine des Kraftwerkes oder die Graf-Luckner-Seniorenresidenz. Die Turbinenhalle des Kraftwerkes wurde sogar unter Denkmalschutz gestellt. Ob ein Gebäude im Landschaftsraum als störend empfunden wird, unterliegt einer individuellen Einschätzung. Im vorliegenden Fall schwanken die Meinungen zwischen der Einschätzung als „positive Landmarke“ und der Ablehnung als „Landschaftsbildstörung“.</p> <p>Die zuständigen Gremien haben sich intensiv mit der Gestaltung der „Maritimen Meile“, die den gesamten Elbhochufer-Abschnitt einschließt, befasst. Hierfür wurden bisher eine offene Planungswerkstatt, zwei städtebauliche Wettbewerbe, zwei Rahmenpläne und eine Sanierungsmaßnahme durchgeführt.</p> <p>Das Elbufer mit seinem Geesthang wird dabei stets als das Stadt- und Landschaftsbild prägend und von hoher Qualität angesehen. Dies zeigt sich besonders auch an der hochwertigen Gestaltung des Elbhöhenwanderweges.</p> <p>Nach ausgiebiger Diskussion in den zuständigen Gremien hat sich die Stadt entschieden, sowohl im Bereich des Schulauer Hafens als auch im Bereich des</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2018)

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|----------------|---|
| | | <p>BusinessParks weitere bauliche Hochpunkte als bewusst gesetzte städtebaulich gewünschte Dominanten zu ermöglichen.</p> <p>Das städtebauliche Konzept für den geplanten BusinessPark und die Einbindung in die Umgebung hat die Stadt Wedel zudem mit der Durchführung eines städtebaulichen Realisierungswettbewerbes und dem anschließend erarbeiteten Masterplan umfassend und sehr genau analysiert und diskutiert.</p> <p>Eine angemessene Einbindung der Gebäude in das Landschaftsbild des Geesthangs und des Elbufers ist durch die Festsetzung von öffentlichen Grünflächen mit einer Größe von ca. 4 ha im Bereich des BusinessParks gegeben. Im Bereich des Elbhanges hat der uferbegleitende Grüngürtel eine durchschnittliche Breite von ca. 60- 100 m und einer Länge von ca. 370 m. Der Elbhang wird mit den südlich angrenzenden Grünflächen in seinem ursprünglichen Charakter erhalten bzw. aufgewertet. Er ist sowohl über den Elbhöhenweg als auch vom Elbuferweg aus erlebbar. Die Rad- und Gehwege des Elbufer- bzw. Elbhöhenweges werden im Gebiet verknüpft, jeder dieser Wege ermöglicht das Erreichen des Aussichtsplateaus, das einen weiten Ausblick auf den Elbstrom ermöglicht. Es entsteht ein für den Ort ansprechendes und angemessenes Landschaftsbild, das sowohl dem Naturraum als auch dem Stadtbild Wedels gerecht wird und eine sehr hohe Erlebnisqualität besitzen wird.</p> <p>Planungsrechtlich sind keine negativen Auswirkungen durch ein Hochhaus und die ansonsten maximal 15 m hohe Bebauung im GE 7 auf die unmittelbare Nachbarschaft zu erwarten. Das Hochhaus und auch die sonstige maximal 15 m hohe Bebauung im Osten des GE 7 sind mehr als die zweifache Maximalhöhe von dem östlich benachbarten Wohnbaugrundstück entfernt. Zwischen dem östlichen Rand des GE 7 und dem östlichen Nachbargrundstück ist eine Grünfläche geplant, die hier eine Breite von rund 30 m hat. Das Baufenster im GE 7 hat einen Abstand zum ersten Gebäude am Leuchttfeuerstieg von rund 35 m; das Baufenster des maximal 11-geschossigen Gebäudes einen Abstand von rund 115 m. Es wird nicht bestritten, dass durch die Bebauung im BusinessPark veränderte Einsichtmöglichkeiten und in der späteren Tageszeit mit einem westlichen bis nordwestlichen Sonnenstand auch minimale Verschattung entstehen können. Diese werden jedoch vor dem Hintergrund, dass bereits bisher ein öffentlicher Weg mit zum Teil erheblichem Fußgängerverkehr unmittelbar westlich und südlich am Gebäude Leuchttfeuerstieg 2 entlang läuft und angesichts der Abstände und der Grünflächen einschließlich festgesetzter Gehölzanpflanzungen nicht als unverhältnismäßig angesehen. Ebenso sind keine negativen Auswirkungen auf das gemäß Hamburger</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2018)

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|---|
| | <p>3. Aus den Planunterlagen geht hervor, dass die verkehrliche Untersuchung zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der Knotenpunkt Industriestraße / B 431 eine leistungsgerechte Abwicklung des Verkehrs nur bei einem Ausbau des Einmündungsbereichs mit einer doppelten Linksabbiegespur in die Industriestraße ermöglichen kann. In diesem Zusammenhang werden in den Planunterlagen eine Verwaltungsvereinbarung und ein Bebauungsplan, der für den Bereich des Wedeler Hoheitsgebietes die Erschließung regeln soll, in Bezug genommen. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie diese beiden Unterlagen in Kopie an uns übersenden würden. Eine Übernahme der hierdurch anfallenden Kosten wird versichert.</p> <p>4. Aus der schalltechnischen Untersuchung zum Verkehrslärm geht hervor, dass dieser Unterlage zwei Anlagen beigefügt wurden. Beide Anlagen sind während der Auslegungsdauer über das Internet jedoch nicht aufrufbar gewesen. Wir wären Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie uns auch diese Unterlagen an unsere Kanzlei übersenden würden. Auch insoweit wird eine Übernahme der anfallenden Kosten versichert. Bitte seien Sie so freundlich und halten Sie uns über den Fortgang der Angelegenheit auf dem laufenden.</p> | <p>Denkmalschutzgesetz denkmalgeschützte Einfamilienhaus mit Garage am Leuchtfeuerstieg 2 zu erkennen. Ein Erfordernis für eine gutachterliche Untersuchung wird nicht gesehen. Die Abwägung, an den bisher vorgesehenen maximalen Höhen im GE 7 festzuhalten, erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass sich das Plangebiet innerhalb eines Agglomerationsraumes mit oft kleinteiligen Nutzungsfolgen befindet und der Übergang zu dem Landschaftsraum und der einreihigen Wohnbebauung am Elbhäng auf Hamburger Seite traditionell durch die Siedlungskante der Industrie- und Gewerbezone auf Wedeler Seite geprägt ist.</p> <p>Der Bitte wurde entsprochen. Die erbetenen Unterlagen (Verwaltungsvereinbarung und Bebauungsplan Nr. 83) wurden am 12.07.2018 per E-Mail übersandt.</p> <p>Der Bitte wurde entsprochen. Die schalltechnische Untersuchung Verkehr mit den vollständigen Anlagen wurde ebenfalls am 12.07.2018 übersandt. Grundsätzlich war das Gutachten über die Homepage der Stadt Wedel abrufbar. Der Anlageteil wurde während des Auslegungszeitraums vervollständigt.</p> <p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung bestand erneut die Möglichkeit, Stellungnahmen zu der Planung abzugeben.</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2018)

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|---|
| B | <p>Rechtsanwalt (in Vollmacht von zwei Personen), 23.04.2019</p> <p><i>Hinweis: Das Schreiben wurde vor der Durchführung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs abgegeben.</i></p> <p>hiermit zeige ich, unter Vorlage der Ablichtungen der auf mich ausgestellten Vollmachten, die Vertretung für (...) und (...), Eigentümer der Hausgrundstücke Tinsdaler Weg (...) an.</p> <p>Meine Mandanten sind mit der bisherigen Handhabung und Planung des Business Park Elbufer Wedel nicht einverstanden, zumal die Planung eine Enteignung der Grundstücke vorsieht, soweit der derzeitige rechtliche Stand durch die Einrichtung eines Gewerbegebietes verschlechtert wird.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Vorangestellt möchte die Stadt verdeutlichen, dass sie im Gespräch mit den Eigentümern ist und sich die Stadt Wedel bewusst ist, dass private Flächen als Gewerbegebiet überplant werden, die derzeit für Wohnzwecke genutzt werden. Sie hat auch Verständnis dafür, dass mehrere Grundeigentümer eine Überplanung begründen würden, mit der die bestehenden Wohnnutzungen planungsrechtlich abgesichert werden würden.</p> <p>Die Stadt sieht es jedoch im Sinne einer städtebaulichen Ordnung als richtig an, in dem deutlich gewerblich-industriell geprägten Bereich planerisch keine allgemeinen Wohnnutzungen vorzusehen und mit der Festsetzung eines Gewerbegebietes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass sich die konfliktträchtige Situation aus dem engen Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe, die mit belasteten Wohnbedingungen und Einschränkungen für gewerbliche Nutzungsmöglichkeiten verbunden ist, zumindest mittel- bis langfristig auflöst. Die Überplanung als Gewerbegebiet stellt dabei kein neues, sondern ein bereits seit langem angestrebtes Entwicklungsziel der Stadt Wedel dar. Zusätzlich wird der Bereich der ehemaligen Werkswohnungen mit seiner Lage am Kreuzungsbereich Tinsdaler Weg / Industriestraße das städtebauliche Entrée in den neuen BusinessPark Wedel bilden und soll auch aus diesem Grund eine für den BusinessPark Wedel charakteristische Nutzung erhalten.</p> <p>Die Auffassung, dass die Planung eine Enteignung vorsieht, wird nicht geteilt. Auch mit der Überplanung als Gewerbegebiet verbleiben die Grundstücke im Privateigentum. Die vorhandenen Wohngebäude und -nutzungen haben (soweit sie genehmigt sind oder jedenfalls während eines nennenswerten Zeitraums genehmigungsfähig waren) auch mit der Überplanung als Gewerbegebiet Bestandsschutz. Der Bestandsschutz gewährleistet das Recht, das Bauwerk weiterhin so zu unterhalten und zu nutzen, wie es seinerzeit errichtet wurde.</p> <p>Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung ergibt sich durch die Festsetzungen des Bebauungsplans im Vergleich zum Bestand bzw. zu dem nach § 34 BauGB</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2018)

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|---|
| | <p>Grundsätzlich ist hier davon auszugehen, dass zumindest ursprünglich, ein Gewerbegebiet mit der ausnahmsweisen Genehmigung nach § 8 III Ziffer 1 BauNVO vorhanden war.</p> <p>In dem Business Park Elbufer Wedel soll aber nicht einmal dieses Recht mit Bestandsschutz für die derzeitigen Eigentümer eingeräumt werden, was nicht zu akzeptieren ist.</p> <p>Warum wird dieses Gebiet, der Wohnhäuser am Tinsdaler Weg, nicht aus dem Gewerbegebiet herausgenommen und dem Bereich jenseits des Tinsdaler Weges zugeschlagen?</p> <p>Um hier jedoch einen konkreten Ausgangspunkt zu haben, bitte ich höflichst um Mitteilung, wie derzeit das Gebiet der Grundstücke meiner Mandanten, nach der Baunutzungsverordnung eingeordnet ist. Handelt es sich um Gewerbegebiet nach § 8, oder um Kerngebiet nach § 7, oder sogar um urbanes Gebiet nach § 6 a der BauNVO?</p> <p>Ich bitte höflichst hierzu um Ihre Stellungnahme.</p> | <p>derzeit Möglichen eine höhere Ausnutzbarkeit des Grundstückes. Wie den Grund-eigentümern bereits bekannt ist, ist die Stadt zudem bereit, bei Interesse die Immobilien unter angemessenen Bedingungen zu kaufen.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise in Gewerbegebieten zugelassen werden können, sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen, um für die Betriebe weitere, über das bereits festgesetzte Maß hinausgehende Einschränkungen bezüglich der nächtlichen Geräuschemissionen zu vermeiden. Davon unabhängig, wäre diese Ausnahmeregelung auch im Hinblick auf eine über den Bestandsschutz hinausgehende planungsrechtliche Absicherung der gegenwärtigen Wohnnutzungen nicht zielführend. Wohnungen wären nur für den in § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO genannten Personenkreis zulässig. Der Status Mitarbeiterin/Mitarbeiter oder Angestellte/Angestellter eines ansässigen Betriebes zu sein, reicht nicht aus. Zudem müssen die Wohnungen dem ansässigen Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein. Diese Anforderungen könnten mit der vorhandenen Bausubstanz und nach Einschätzung der Stadt auch durch die gegenwärtigen Nutzer/Eigentümer, kaum erfüllt werden.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Wie oben dargelegt, stellen die Grundstücke der ehemaligen Werkwohnungen einen wichtigen Bereich dar, um im Osten der Stadt Wedel mittel- bis langfristig eine Nutzungstrennung mit durchgängig gewerblich genutzten Flächen zu erreichen. Gleichzeitig prägt der Bereich die zukünftige Eingangssituation in den Business-Park Elbufer und stellt damit auch im Hinblick auf das städtebauliche Konzept des B-Planes Nr. 88, 1. Änderung ein wichtiges Areal dar.</p> <p>Für den Bereich mit den ehemaligen Werkwohnungen besteht derzeit kein anwendender Bebauungsplan, da der Bebauungsplan Nr. 88, der ein Gewerbegebiet festsetzt, außer Vollzug gesetzt wurde. Die Zulässigkeit von Vorhaben ist daher derzeit nach § 34 BauG (unbeplanter Innenbereich) zu beurteilen.</p> <p>Siehe Abwägung zuvor.</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2018)

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|--|---|
| C | <p>Eigentümer Tinsdaler Weg (im Geltungsbereich), 08.06.2018 als Eigentümer der Immobilie Tinsdaler Weg (...) in 22880 Wedel nehme ich zu dem ausliegenden Planentwurf wie folgt Stellung:</p> <p>I. Mit Verwunderung und Unverständnis habe ich zur Kenntnis genommen, dass meine Immobilien, in denen eine bestandsgeschützte Wohnnutzung ausgeübt wird, als ein Gewerbegebiet überplant werden soll. Eine solche planerische Festsetzung werde ich nicht akzeptieren. Ich habe diesen Sachverhalt auch mit der uns in dieser Angelegenheit beratenden Anwaltskanzlei besprochen. Mir wurde die Auskunft erteilt, dass die Gewerbegebietfestsetzung in der Teilfläche GE 1 einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhielt. Die Planung sei, so ist es mir anwaltlich bestätigt worden, nicht „vollzugsfähig“, da jedenfalls in dem Bereich, in dem sich meine (und die benachbarten) Wohnhäuser befinden, die Festsetzung eines Gewerbegebiets auf unabsehbare Zeit nicht verwirklichbar ist. Völlig unverständlich ist für mich auch die Aussage in der Planbegründung, dass eine planungsrechtliche Absicherung meiner Wohnhäuser auf Dauer nicht angestrebt werde. Bitte erlauben Sie mir den Hinweis, dass diese Immobilien meine Existenz- und meine Alterssicherung darstellen. Wenn Sie mit dem hier in Rede stehenden Planungsverfahren weiterhin das Ziel verfolgen, mir diese Existenz- und Alterssicherungsgrundlage zu entziehen, werde ich diesen Sachverhalt öffentlich machen und den Rechtsweg mit anwaltlicher Hilfe durch die Kanzlei (...) beschreiten und voll ausschöpfen.</p> | <p>Der Anregung wird nicht gefolgt und an der Festsetzung als Gewerbegebiet festgehalten. Die Stadt stellt zunächst klar, dass ein gezieltes Vorgehen gegen Grundeigentümerinteressen kein Motiv für die Planung darstellt und nicht im Interesse der Stadt liegt. Die Stadt ist sich bewusst, dass private Flächen als Gewerbegebiet überplant werden, auf denen derzeit allgemeine Wohnnutzungen vorhanden sind und hat auch Verständnis dafür, dass mehrere Grundeigentümer eine Überplanung begrüßen würden, mit der die bestehenden Wohnnutzungen planungsrechtlich abgesichert werden würden. Sie sieht es jedoch im Sinne einer städtebaulichen Ordnung und auch in Abwägung mit den Belangen der privaten Grundeigentümer als richtig an, die bestehenden Wohngebäude südlich des Tinsdaler Weges in die Festsetzung eines Gewerbegebiets einzubeziehen. Das in Rede stehende Wohngebäude befindet sich in einem stark gewerblich geprägten Bereich. Das heutige Wohngebäude und die zwei weiteren Gebäude wurden in Zusammenhang mit dem ehemaligen Mineralölwerk errichtet und seinerzeit als Werkswohnungen (sogenannte Zollbeamtenwohnhäuser) genutzt. Auch das übrige Umfeld ist mit den großflächigen Gewerbebereichen nördlich und nordöstlich sowie dem Kohlekraftwerk im Südwesten durch gewerblich-industrielle Nutzungen gekennzeichnet. In der Flächennutzungsplanung der Stadt Wedel ist daher auch für die in Rede stehenden Wohngebäude bereits seit vielen Jahrzehnten (vgl. FNP 1967, 2010 und 1. Änderung aus 2016) eine industrielle oder gewerbliche Baufläche vorgesehen. Dementsprechend ist auch in dem zurzeit außer Vollzug gesetzten Bebauungsplan Nr. 88 eine gewerbliche Festsetzung getroffen worden und erfolgt dies auch in der 1. Änderung des Bebauungsplanes. Insofern stellt die Überplanung als Gewerbegebiet keine neue Planungsabsicht, sondern ein bereits längerfristig angestrebtes Entwicklungsziel dar. Mit der Überplanung als Gewerbegebiet verfolgt die Stadt das Ziel einer städtebaulichen Ordnung, bei der in diesem deutlich gewerblich-industriell geprägten Bereich keine Wohnnutzungen vorgesehen sind. Mit der Festsetzung eines Gewerbegebiets werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Umstrukturierung geschaffen. Festsetzungen, mit denen auch Wohnnutzungen zulässig wären (z.B. ein Mischgebiet), würden das Wohnen, das in</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2018)

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|----------------|---|
| | | <p>diesem Umfeld den Charakter eines Fremdkörpers hat und damit eine potenzielle städtebauliche Konfliktsituation darstellt, für die Zukunft weiter verfestigen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der benachbarten gewerblich-industriellen Flächen wären damit auf Dauer eingeschränkt. Und auch für das Wohnen selbst würde eine aus städtebaulicher Sicht belastete Wohnsituation weiter verfestigt werden. Zusätzlich wird der Bereich der ehemaligen Werkswohnungen mit seiner Lage am Kreuzungsbereich Tinsdaler Weg / Industriestraße das städtebauliche Entrée in den neuen BusinessParks Wedel bilden und soll auch aus diesem Grund eine für den BusinessPark Wedel charakteristische Nutzung erhalten.</p> <p>Die Auffassung, dass den Eigentümern durch die Festsetzung eines Gewerbegebiets die Existenz- und Alterssicherungsgrundlage entzogen wird, wird nicht geteilt. Auch mit der Überplanung als Gewerbegebiet verbleiben die Grundstücke im Privateigentum. Die vorhandenen Wohngebäude und -nutzungen haben (soweit sie genehmigt sind oder jedenfalls während eines nennenswerten Zeitraums genehmigungsfähig waren) auch mit der Überplanung als Gewerbegebiet Bestandschutz. Der Bestandsschutz gewährleistet das Recht, das Bauwerk weiterhin so zu unterhalten und zu nutzen, wie es seinerzeit errichtet wurde, womit der Schutz des Eigentums gewahrt bleibt und die wesentlichen finanziellen Wirkungen, z.B. durch Mieteinnahmen oder Eigennutzung, weiterhin bestehen bleiben.</p> <p>Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung ergibt sich durch die Festsetzungen des Bebauungsplans im Vergleich zum Bestand bzw. zu dem nach § 34 BauGB derzeit Möglichen zudem eine höhere Ausnutzbarkeit des Grundstückes und damit Vorteile gegenüber der aktuellen planungsrechtlichen Situation. Des Weiteren hat die Stadt den Grundeigentümern bereits ihre Bereitschaft erklärt, die Immobilien unter angemessenen Bedingungen zu erwerben. Für einen Teil der Häuser wurden bereits Verkaufsgespräche geführt.</p> <p>Die Auffassung, dass die Gewerbegebietsfestsetzung nicht vollzugsfähig sei, wird nicht geteilt. Das Gewerbegebiet GE 1 umfasst eine Fläche innerhalb der die bestehenden Wohngebäude nur einzelne Grundstücke der Gesamtfläche einnehmen. Die Frage der Vollzugsfähigkeit nur mit Blick auf diesen im Umfang nachgeordneten Teilbereich zu beziehen, verkennt dass der größere Teil der Fläche des GE 1 mit dem Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung unmittelbar für eine Vermarktung zur Verfügung steht und somit mindestens mittelfristig von einer Umsetzung ausgegangen werden kann.</p> <p>Hierbei kommt auch zu Gute, dass die bestehenden Wohngebäude am Nordrand des GE 1 liegen und die übrigen zusammenhängenden Flächen gut erschlossen</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2018)

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|------|---|--|
| | | <p>und entwickelt werden können, ohne dass etwaige Restflächen durch die fortbestehenden Wohnnutzungen „abgeschnitten“ würden. Erschließungsmöglichkeiten bestehen dabei sowohl von den neuen Straßen im Westen und Osten als auch vom Tinsdaler Weg über die Fläche östlich der Wohngebäude als auch über das zwischen den Wohngebäuden Nr. 176 und 178 gelegene Grundstück 22/9, das ebenfalls im Eigentum der Stadt ist. Auch im Hinblick auf die zulässigen Geräuschemissionen lässt das Tageskontingent von 58 dB(A) für den überwiegenden Teil der Fläche eine gewerbliche Nutzung zu; die für den Zeitraum der fortbestehenden Wohnnutzung reduzierten Emissionskontingente betreffen nur die nördliche Teilfläche „a“.</p> <p>Die Festsetzung des Gewerbegebietes GE 1 leistet damit auch dann einen Beitrag zur städtebaulichen Ordnung, selbst wenn die Umsetzung auf einzelnen Grundstücken einen längeren Zeitraum beanspruchen sollte. Die Überplanung der bestehenden Wohngrundstücke wird zudem als wichtig für die städtebaulichen Ordnung angesehen, auch wenn die Umsetzung hier ggf. einen längeren Zeitraum beanspruchen sollte, um das aus planerischer Sicht bestehende konfliktträchtige enge Nebeneinander von Wohnen und gewerblichen Nutzungen zumindest längerfristig aufzulösen.</p> |
| II. | <p>Ich habe den neuen Planungsentwurf außerdem mit dem Lärmsachverständigen besprochen, der die Mitglieder der Bürgerinitiative und mich im bisherigen Verfahren beraten hat. Von dem Sachverständigen wurde mir mitgeteilt, dass in dem Bereich, in dem sich meine Wohngebäude befinden, die nach der TA-Lärm maßgeblichen Lärmrichtwerte eines Gewerbegebiets zwar eingehalten werden, weil ich kein Gewerbetreibender bin, sind die Gewerbegebietswerte für mich jedoch nicht maßgeblich. Ich kann und werde es im weiteren Verfahren nicht hinnehmen, wenn meine Wohneinheiten im Wert drastisch dadurch geschränkt werden, dass Lärmverhältnisse wie in einem gewöhnlichen Gewerbegebiet vorherrschen.</p> | <p>Die Anregung wurde berücksichtigt. In der zum Vorentwurf erstellten schalltechnischen Untersuchung zum Gewerbelärm war davon ausgegangen worden, dass die Wohnnutzungen genehmigungsrechtlich nach wie vor in Zusammenhang mit der ehemaligen industriellen Nutzung im Plangebiet stehen und daher ein Schutzzanspruch eines Gewerbegebiets zugrunde gelegt. Eine vertiefende Bestandsbeurteilung mit Auswertung der Bauakten hat kein eindeutiges Ergebnis zur Genehmigungssituation erbracht. Vor diesem Hintergrund wurde zum Entwurf der B-Planänderung ein höherer Schutzzanspruch entsprechend eines Mischgebiets berücksichtigt und die schalltechnische Untersuchung entsprechend überarbeitet.</p> |
| III. | <p>Aus dem vorstehend Ausgeföhrten hat eine Umplanung dahingehend zu erfolgen, dass zumindest die Teilfläche GE 1 als ein Mischgebiet dargestellt wird. Eine andere Gebietsausweisung muss und werde ich nicht hinnehmen.</p> | <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Wie oben unter Punkt I bereits erläutert, liegen die Wohngebäude Tinsdaler Weg 170 bis 182 innerhalb eines großflächigen gewerblich-industriellen Areals, das den gesamten Südosten der Stadt prägt und</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2018)

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|---|
| | | für das die Stadt bereits seit vielen Jahrzehnten auch bauleitplanerisch eine entsprechende Nutzung vorsieht. Die wenigen vorhandenen Wohnnutzungen, die zudem stadtentwicklungsgeschichtlich ebenfalls in Zusammenhang mit einer gewerbl.-industriellen Nutzung entstanden sind, als Ausgangspunkt für eine Entwicklung gemischter Nutzungsstrukturen im GE 1 zu nehmen und damit die wohnbauliche Nutzung auf Dauer zu verfestigen und deutlich über den Bestand hinaus zu entwickeln, wird städtebaulich nicht als sinnvoll angesehen. |
| IV. | <p>Schließlich weise ich darauf hin, dass ich in dem Fall, dass der Bereich, in dem sich meine Grundstücke befinden, zu einem Gewerbegebiet umgewandelt werden sollte, ich den gesamten bei mir anfallenden Schaden gegen die Stadt Wedel geltend machen werde. Im Vertrauen auf das bestehende Baurecht und insbesondere im Vertrauen auf die Baugenehmigungen, die mir in den letzten Jahren zum Ausbau des Dachgeschosses und zum Anbau der Balkone erteilt wurden, habe ich Investitionen im hohen (...) Bereich getätigt. Sollte der Bebauungsplan mit seinen gegenwärtigen Festsetzungen in Kraft treten, hätte ich einen Gesamtschaden, der deutlich über (...) € läge. Diesen Schaden werde ich durch meine Anwälte in voller Höhe geltend machen, wenn die Teilfläche GE 1 nicht als ein Mischgebiet ausgewiesen wird.</p> | <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt ist sich bewusst, dass bei einer Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung, Entschädigungsansprüche entstehen können. Die Voraussetzungen hierfür werden durch § 42 BauGB bestimmt. Ob diese im vorliegenden Fall erfüllt sind, bedarf einer Beurteilung des Einzelfalls in einem gesonderten Verfahren.</p> |
| D | <p>Eigentümer Tinsdaler Weg (im Geltungsbereich), 18.05.2018 hiermit widerspreche ich dem o.g. B-Plan aus folgendem Grund:</p> <p>Ich bin Anwohner im Flurstück (...), Tinsdaler Weg (...). Ich habe das Haus 2012 als Wohnhaus gekauft, das im Mischgebiet lag. Als mein Nachbarn 2016 einen Bauantrag für eine Gewerbeeinheit und eine Einliegerwohnung gestellt hat, war ich sehr überrascht, dass der Bauantrag abgelehnt wurde, weil die Wohnhäuser im Gewerbegebiet stehen und Wohnraum hier nicht erwünscht ist.</p> <p>Allerdings sagte man mir, dass die Wohnhäuser Bestandsschutz hätten, dieser ist jedoch nicht beschrieben.</p> <p>Da mein Wohnhaus, und die meiner Nachbarn, seit über 100 Jahren nun vollumfänglich und dauerhaft für Wohnzwecke genutzt werden, schlage ich vor, das die Flurstücke 22/6 -22/10, also die ehemaligen Werkwohnungen, zum Mischgebiet</p> | <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt und an der Festsetzung als Gewerbegebiet festgehalten.</p> <p>Die Darlegung wird zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass für diesen Bereich kein Mischgebiet festgesetzt ist oder war. Ein Bebauungsplan besteht, abgesehen von dem im Februar 2016 in Kraft getretenen und Anfang 2017 außer Vollzug gesetzten Bebauungsplan Nr. 88, nicht. 2012 lag das Flurstück damit in einem Gebiet, in dem die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB beurteilt wird.</p> <p>Die Stadt hat den Hinweis berücksichtigt und die Eigentümer in gemeinsamen und zum Teil individuellen Gesprächsterminen über den Bestandsschutz bei Überplanung durch ein Gewerbegebiet informiert. Zum Entwurf wurden zudem Erläuterungen zum Bestandsschutz in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt; es wird an der Festsetzung eines Gewerbegebietes festgehalten.</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2018)

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|---|
| | <p>umgewandelt werden. Das hat keinen Einfluss auf die Ansiedlungen im Businesspark und schafft für die verbliebenen Wohneinheiten Rechtssicherheit. Ich denke, dass es auch im Interesse meiner Nachbarn sein wird und bitte freundlichst um Überarbeitung des B-Plans 88. (In Originalstellungnahme Abb. Ausschnitt B-Plan 88, 1. Änd.)</p> | <p>Die Stadt ist sich bewusst, dass private Flächen als Gewerbegebiet überplant werden, auf denen derzeit Wohnnutzungen vorhanden sind und hat auch Verständnis dafür, dass mehrere Grundeigentümer eine Überplanung begrüßen würden, mit der die bestehenden Wohnnutzungen planungsrechtlich abgesichert werden würden. Die Stadt sieht es jedoch im Sinne einer städtebaulichen Ordnung und auch in Abwägung mit den Belangen der privaten Grundeigentümer als richtig an, die bestehenden Wohngebäude südlich des Tinsdaler Weges in die Festsetzung eines Gewerbegebietes einzubeziehen.</p> <p>Das in Rede stehende Wohngebäude befindet sich in einem stark gewerblich geprägten Bereich. Das heutige Wohngebäude und die zwei weiteren Gebäude wurden in Zusammenhang mit dem ehemaligen Mineralölwerk errichtet und seinerzeit als Werkswohnungen (sogenannte Zollbeamtenwohnhäuser) genutzt. Auch das übrige Umfeld ist mit den großflächigen Gewerbebereichen nördlich und nordöstlich sowie dem Kohlekraftwerk im Südwesten durch gewerblich-industrielle Nutzungen gekennzeichnet. In der Flächennutzungsplanung der Stadt Wedel ist daher auch für die in Rede stehenden Wohngebäude bereits seit vielen Jahrzehnten (vgl. FNP 1967, 2010 und 1. Änderung aus 2016) eine industrielle oder gewerbliche Bauflächen vorgesehen. Dementsprechend ist auch in dem zurzeit außer Vollzug gesetzten Bebauungsplan Nr. 88 eine gewerbliche Festsetzung getroffen worden und erfolgt dies auch in der 1. Änderung des Bebauungsplanes. Insofern stellt die Überplanung als Gewerbegebiet keine neue Planungsabsicht, sondern ein bereits längerfristig angestrebtes Entwicklungsziel dar.</p> <p>Mit der Überplanung als Gewerbegebiet verfolgt die Stadt das Ziel einer städtebaulichen Ordnung, bei der in diesem deutlich gewerblich-industriell geprägten Bereich keine Wohnnutzungen vorgesehen sind. Mit der Festsetzung eines Gewerbegebietes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Umstrukturierung geschaffen. Festsetzungen, mit denen auch Wohnnutzungen zulässig wären (z.B. ein Mischgebiet), würden das Wohnen, das in diesem Umfeld den Charakter eines Fremdkörpers hat und damit eine potenzielle städtebauliche Konfliktsituation darstellt, für die Zukunft weiter verfestigen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der benachbarten gewerblich-industriellen Flächen wären damit auf Dauer eingeschränkt. Und auch für das Wohnen selbst würde eine aus städtebaulicher Sicht belastete Wohnsituation weiter verfestigt werden. Zusätzlich wird der Bereich der ehemaligen Werkswohnungen mit seiner Lage am Kreuzungsbereich Tinsdaler Weg / Industriestraße das städtebauliche Entrée in</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2018)

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|--|---|
| | <p>Ich möchte einmal ausdrücklich darauf hinweisen dass ich das Projekt Businesspark befürworte und lediglich Rechtssicherheit für meine Immobilie erlangen möchte. Ich hoffe auf Ihr Verständnis.</p> | <p>den neuen Business Parks Wedel bilden und soll auch aus diesem Grund eine für den BusinessPark Wedel charakteristische Nutzung erhalten.</p> <p>Die vorhandenen Gebäude und die ausgeübten Wohnnutzungen haben (soweit sie genehmigt sind oder jedenfalls während eines nennenswerten Zeitraums genehmigungsfähig waren) bei einer Überplanung als Gewerbegebiet Bestandsschutz, womit der Schutz des Eigentums gewahrt bleibt und die wesentlichen finanziellen Wirkungen, z.B. durch Mieteinnahmen oder Eigennutzung) weiterhin bestehen bleiben.</p> <p>Die Stadt begrüßt, dass grundsätzlich ein Einverständnis mit der Entwicklung des BusinessParks besteht. Durch die Bebauungsplanänderung wird eine klare Rechts-situation und städtebauliche Ordnung geschaffen.</p> |
| E | <p>Eigentümer Tinsdaler Weg (im Geltungsbereich), 02.06.2018</p> <p>hiermit widerspreche ich dem o.g. B-Plan aus folgendem Grund:</p> <p>Ich bin Anwohner im Flurstück (...), Tinsdaler Weg (...). Ich habe das Haus 2004 als Wohnhaus gekauft.</p> <p>Herr Behr hatte uns zugesichert, dass die Wohnhäuser Bestandsschutz hätten, dieser ist jedoch nicht beschrieben.</p> <p>Da mein Wohnhaus, und die meiner Nachbarn, aber nun vollumfänglich und dauerhaft für Wohnzwecke genutzt wird/werden, schlage ich vor, das die Flurstücke 22/6 - 22/10, also die ehemaligen Werkswohnungen, zum Mischgebiet umgewandelt werden.</p> <p>Das hat keinen Einfluss auf die Ansiedlungen im Businesspark und schafft für die verbliebenen Wohneinheiten Rechtssicherheit. Ich denke dass es auch im Interesse meiner Nachbarn sein wird und bitte freundlichst um Überarbeitung des B-Plan 88. (In Originalstellungnahme Abb. Ausschnitt B-Plan 88, 1. Änd.)</p> | <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt und an der Festsetzung als Gewerbegebiet festgehalten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Stadt hat den Hinweis berücksichtigt und die Eigentümer in gemeinsamen und zum Teil individuellen Gesprächsterminen über den Bestandsschutz bei Überplanung durch ein Gewerbegebiet informiert. Zum Entwurf wurden zudem Erläuterungen zum Bestandsschutz in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt; es wird an der Festsetzung eines Gewerbegebietes festgehalten.</p> <p>Die Stadt ist sich bewusst, dass private Flächen als Gewerbegebiet überplant werden, auf denen derzeit Wohnnutzungen vorhanden sind und hat auch Verständnis dafür, dass mehrere Grundeigentümer eine Überplanung begrüßen würden, mit der die bestehenden Wohnnutzungen planungsrechtlich abgesichert werden würden. Die Stadt sieht es jedoch im Sinne einer städtebaulichen Ordnung und auch in Abwägung mit den Belangen der privaten Grundeigentümer als richtig an, die bestehenden Wohngebäude südlich des Tinsdaler Weges in die Festsetzung eines Gewerbegebietes einzubeziehen.</p> <p>Das in Rede stehende Wohngebäude befindet sich in einem stark gewerblich geprägten Bereich. Das heutige Wohngebäude und die zwei weiteren Gebäude wurden in Zusammenhang mit dem ehemaligen Mineralölwerk errichtet und seinerzeit</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2018)

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|--|
| | <p>Ich möchte einmal ausdrücklich darauf hinweisen dass ich das Projekt Businesspark befürworte und lediglich Rechtssicherheit für meine Immobilie erlangen möchte. Ich hoffe auf Ihr Verständnis</p> | <p>als Werkwohnungen (sogenannte Zollbeamtenwohnhäuser) genutzt. Auch das übrige Umfeld ist mit den großflächigen Gewerbebereichen nördlich und nordöstlich sowie dem Kohlekraftwerk im Südwesten durch gewerblich-industrielle Nutzungen gekennzeichnet. In der Flächennutzungsplanung der Stadt Wedel ist daher auch für die in Rede stehenden Wohngebäude bereits seit vielen Jahrzehnten (vgl. FNP 1967, 2010 und 1. Änderung aus 2016) eine industrielle oder gewerbliche Bauflächen vorgesehen. Dementsprechend ist auch in dem zurzeit außer Vollzug gesetzten Bebauungsplan Nr. 88 eine gewerbliche Festsetzung getroffen worden und erfolgt dies auch in der 1. Änderung des Bebauungsplanes. Insofern stellt die Überplanung als Gewerbegebiet keine neue Planungsabsicht, sondern ein bereits längerfristig angestrebtes Entwicklungsziel dar.</p> <p>Mit der Überplanung als Gewerbegebiet verfolgt die Stadt das Ziel einer städtebaulichen Ordnung, bei der in diesem deutlich gewerblich-industriell geprägten Bereich keine Wohnnutzungen vorgesehen sind. Mit der Festsetzung eines Gewerbegebietes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Umstrukturierung geschaffen. Festsetzungen, mit denen auch Wohnnutzungen zulässig wären (z.B. ein Mischgebiet), würden das Wohnen, das in diesem Umfeld den Charakter eines Fremdkörpers hat und damit eine potenzielle städtebauliche Konfliktsituation darstellt, für die Zukunft weiter verfestigen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der benachbarten gewerblich-industriellen Flächen wären damit auf Dauer eingeschränkt. Und auch für das Wohnen selbst würde eine aus städtebaulicher Sicht belastete Wohnsituation weiter verfestigt werden. Zusätzlich wird der Bereich der ehemaligen Werkwohnungen mit seiner Lage am Kreuzungsbereich Tinsdaler Weg / Industriestraße das städtebauliche Entrée in den neuen Business Parks Wedel bilden und soll auch aus diesem Grund eine für den BusinessPark Wedel charakteristische Nutzung erhalten.</p> <p>Die vorhandenen Gebäude und die ausgeübten Wohnnutzungen haben (soweit sie genehmigt sind oder jedenfalls während eines nennenswerten Zeitraums genehmigungsfähig waren) bei einer Überplanung als Gewerbegebiet Bestandsschutz, womit der Schutz des Eigentums gewahrt bleibt und die wesentlichen finanziellen Wirkungen, z.B. durch Mieteinnahmen oder Eigennutzung) weiterhin bestehen bleiben.</p> <p>Die Stadt begrüßt, dass grundsätzlich ein Einverständnis mit der Entwicklung des BusinessParks besteht. Durch die Bebauungsplanänderung wird eine klare Rechts situation und städtebauliche Ordnung geschaffen.</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2018)

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|---|
| F | <p>Eigentümer Tinsdaler Weg (im Geltungsbereich), 05.06.2018</p> <p>hiermit widerspreche ich dem o.g. B-Plan aus folgendem Grund: Ich bin Anwohner im Flurstück (...), Tinsdaler Weg (...). Ich habe das Haus 2016 als Wohnhaus gekauft. Da mein Wohnhaus, und die meiner Nachbarn, aber nun vollumfänglich und dauerhaft für Wohnzwecke genutzt wird/werden, schlage ich vor, dass die Flurstücke (...), also die ehemaligen Werkswohnungen, zum Mischgebiet umgewandelt werden. Das hat keinen Einfluss auf die Ansiedlungen im Businesspark und schafft für die verbliebenen Wohneinheiten Rechtssicherheit. Ich denke dass es auch im Interesse meiner Nachbarn sein wird und bitte freundlichst um Überarbeitung des B-Plan 88.</p> | <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt; es wird an der Festsetzung eines Gewerbegebietes festgehalten.</p> <p>Die Stadt ist sich bewusst, dass private Flächen als Gewerbegebiet überplant werden, auf denen derzeit Wohnnutzungen vorhanden sind und hat auch Verständnis dafür, dass mehrere Grundeigentümer eine Überplanung begrüßen würden, mit der die bestehenden Wohnnutzungen planungsrechtlich abgesichert werden würden. Die Stadt sieht es jedoch im Sinne einer städtebaulichen Ordnung und auch in Abwägung mit den Belangen der privaten Grundeigentümer als richtig an, die bestehenden Wohngebäude südlich des Tinsdaler Weges in die Festsetzung eines Gewerbegebietes einzubeziehen.</p> <p>Das in Rede stehende Wohngebäude befindet sich in einem stark gewerblich geprägten Bereich. Das heutige Wohngebäude und die zwei weiteren Gebäude wurden in Zusammenhang mit dem ehemaligen Mineralölwerk errichtet und seinerzeit als Werkswohnungen (sogenannte Zollbeamtenwohnhäuser) genutzt. Auch das übrige Umfeld ist mit den großflächigen Gewerbebereichen nördlich und nordöstlich sowie dem Kohlekraftwerk im Südwesten durch gewerblich-industrielle Nutzungen gekennzeichnet. In der Flächennutzungsplanung der Stadt Wedel ist daher auch für die in Rede stehenden Wohngebäude bereits seit vielen Jahrzehnten (vgl. FNP 1967, 2010 und 1. Änderung aus 2016) eine industrielle oder gewerbliche Bauflächen vorgesehen. Dementsprechend ist auch in dem zurzeit außer Vollzug gesetzten Bebauungsplan Nr. 88 eine gewerbliche Festsetzung getroffen worden und erfolgt dies auch in der 1. Änderung des Bebauungsplanes. Insofern stellt die Überplanung als Gewerbegebiet keine neue Planungsabsicht, sondern ein bereits längerfristig angestrebtes Entwicklungsziel dar.</p> <p>Mit der Überplanung als Gewerbegebiet verfolgt die Stadt das Ziel einer städtebaulichen Ordnung, bei der in diesem deutlich gewerblich-industriell geprägten Bereich keine Wohnnutzungen vorgesehen sind. Mit der Festsetzung eines Gewerbegebietes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Umstrukturierung geschaffen. Festsetzungen, mit denen auch Wohnnutzungen zulässig wären (z.B. ein Mischgebiet), würden das Wohnen, das in diesem Umfeld den Charakter eines Fremdkörpers hat und damit eine potenzielle</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2018)

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|---|
| | <p>Ich möchte einmal ausdrücklich darauf hinweisen dass ich das Projekt Businesspark befürworte und lediglich Rechtssicherheit für meine Immobilie erlangen möchte. Ich hoffe auf Ihr Verständnis. (In Originalstellungnahme Abb. Ausschnitt B-Plan 88, 1. Änd.)</p> | <p>städtische Konfliktsituation darstellt, für die Zukunft weiter verfestigen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der benachbarten gewerblich-industriellen Flächen wären damit auf Dauer eingeschränkt. Und auch für das Wohnen selbst würde eine aus städtebaulicher Sicht belastete Wohnsituation weiter verfestigt werden. Zusätzlich wird der Bereich der ehemaligen Werkswohnungen mit seiner Lage am Kreuzungsbereich Tinsdaler Weg / Industriestraße das städtebauliche Entrée in den neuen Business Parks Wedel bilden und soll auch aus diesem Grund eine für den BusinessPark Wedel charakteristische Nutzung erhalten.</p> <p>Die vorhandenen Gebäude und die ausgeübten Wohnnutzungen haben (soweit sie genehmigt sind oder jedenfalls während eines nennenswerten Zeitraums genehmigungsfähig waren) bei einer Überplanung als Gewerbegebiet Bestandsschutz, womit der Schutz des Eigentums gewahrt bleibt und die wesentlichen finanziellen Wirkungen, z.B. durch Mieteinnahmen oder Eigennutzung) weiterhin bestehen bleiben.</p> <p>Die Stadt begrüßt, dass grundsätzlich ein Einverständnis mit der Entwicklung des BusinessParks besteht. Durch die Bebauungsplanänderung wird eine klare Rechts-situation und städtebauliche Ordnung geschaffen.</p> |
| G | <p>Eigentümer Tinsdaler Weg (im Geltungsbereich), 18.05.2018 hiermit widerspreche ich dem o.g. B-Plan aus folgendem Grund:</p> <p>Ich bin Anwohner im Flurstück (...), Tinsdaler Weg (...). Ich habe das Haus 2014 als Wohnhaus gekauft und habe in 2016 einen Bauantrag für eine Gewerbeeinheit und eine Einliegerwohnung gestellt. Mich überraschte sehr, dass der Bauantrag abgelehnt wurde weil die Wohnhäuser im Gewerbegebiet stehen und Wohnraum hier nicht erwünscht ist. Daraufhin habe ich nur die Gewerbeeinheit bauen dürfen. Allerdings sagte man mir dass die Wohnhäuser Bestandsschutz hätten, dieser ist jedoch nicht beschrieben.</p> | <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt und an der Festsetzung als Gewerbegebiet festgehalten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Stadt hat den Hinweis berücksichtigt und die Eigentümer in gemeinsamen und zum Teil individuellen Gesprächsterminen über den Bestandsschutz bei Überplanung durch ein Gewerbegebiet informiert. Zum Entwurf wurden zudem Erläuterungen zum Bestandsschutz in die Begründung aufgenommen.</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2018)

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|--|---|
| | <p>Da mein Wohnhaus, und die meiner Nachbarn, aber nun vollumfänglich und dauerhaft für Wohnzwecke genutzt wird/werden, schlage ich vor, dass die Flurstücke 22/6 - 22/10, also die ehemaligen Werkswohnungen, zum Mischgebiet umgewandelt werden.</p> <p>Das hat keinen Einfluss auf die Ansiedlungen im Businesspark und schafft für die verbliebenen Wohneinheiten Rechtssicherheit. Ich denke dass es auch im Interesse meiner Nachbarn sein wird und bitte freundlichst um Überarbeitung des B-Plan 88. (In Originalstellungnahme Abb. Ausschnitt B-Plan 88, 1. Änd.)</p> | <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt; es wird an der Festsetzung eines Gewerbegebietes festgehalten.</p> <p>Die Stadt ist sich bewusst, dass private Flächen als Gewerbegebiet überplant werden, auf denen derzeit Wohnnutzungen vorhanden sind und hat auch Verständnis dafür, dass mehrere Grundeigentümer eine Überplanung begrüßen würden, mit der die bestehenden Wohnnutzungen planungsrechtlich abgesichert werden würden. Die Stadt sieht es jedoch im Sinne einer städtebaulichen Ordnung und auch in Abwägung mit den Belangen der privaten Grundeigentümer als richtig an, die bestehenden Wohngebäude südlich des Tinsdaler Weges in die Festsetzung eines Gewerbegebietes einzubeziehen.</p> <p>Das in Rede stehende Wohngebäude befindet sich in einem stark gewerblich geprägten Bereich. Das heutige Wohngebäude und die zwei weiteren Gebäude wurden in Zusammenhang mit dem ehemaligen Mineralölwerk errichtet und seinerzeit als Werkswohnungen (sogenannte Zollbeamtenwohnhäuser) genutzt. Auch das übrige Umfeld ist mit den großflächigen Gewerbebereichen nördlich und nordöstlich sowie dem Kohlekraftwerk im Südwesten durch gewerblich-industrielle Nutzungen gekennzeichnet. In der Flächennutzungsplanung der Stadt Wedel ist daher auch für die in Rede stehenden Wohngebäude bereits seit vielen Jahrzehnten (vgl. FNP 1967, 2010 und 1. Änderung aus 2016) eine industrielle oder gewerbliche Bauflächen vorgesehen. Dementsprechend ist auch in dem zurzeit außer Vollzug gesetzten Bebauungsplan Nr. 88 eine gewerbliche Festsetzung getroffen worden und erfolgt dies auch in der 1. Änderung des Bebauungsplanes. Insofern stellt die Überplanung als Gewerbegebiet keine neue Planungsabsicht, sondern ein bereits längerfristig angestrebtes Entwicklungsziel dar.</p> <p>Mit der Überplanung als Gewerbegebiet verfolgt die Stadt das Ziel einer städtebaulichen Ordnung, bei der in diesem deutlich gewerblich-industriell geprägten Bereich keine Wohnnutzungen vorgesehen sind. Mit der Festsetzung eines Gewerbegebietes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Umstrukturierung geschaffen. Festsetzungen, mit denen auch Wohnnutzungen zulässig wären (z.B. ein Mischgebiet), würden das Wohnen, das in diesem Umfeld den Charakter eines Fremdkörpers hat und damit eine potenzielle städtebauliche Konfliktsituation darstellt, für die Zukunft weiter verfestigen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der benachbarten gewerblich-industriellen Flächen wären damit auf Dauer eingeschränkt. Und auch für das Wohnen selbst würde eine aus städtebaulicher Sicht belastete Wohnsituation weiter verfestigt werden. Zusätzlich wird der Bereich der ehemaligen Werkswohnungen mit seiner Lage am</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2018)

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|--|
| | <p>Ich möchte einmal ausdrücklich darauf hinweisen dass ich das Projekt Businesspark befürworte und lediglich Rechtssicherheit für meine Immobilie erlangen möchte.</p> <p>Ich hoffe auf Ihr Verständnis.</p> | <p>Kreuzungsbereich Tinsdaler Weg / Industriestraße das städtebauliche Entrée in den neuen Business Parks Wedel bilden und soll auch aus diesem Grund eine für den BusinessPark Wedel charakteristische Nutzung erhalten.</p> <p>Die vorhandenen Gebäude und die ausgeübten Wohnnutzungen haben (soweit sie genehmigt sind oder jedenfalls während eines nennenswerten Zeitraums genehmigungsfähig waren) bei einer Überplanung als Gewerbegebiet Bestandsschutz, womit der Schutz des Eigentums gewahrt bleibt und die wesentlichen finanziellen Wirkungen, z.B. durch Mieteinnahmen oder Eigennutzung) weiterhin bestehen bleiben.</p> <p>Die Stadt begrüßt, dass grundsätzlich ein Einverständnis mit der Entwicklung des BusinessParks besteht. Durch die Bebauungsplanänderung wird eine klare Rechts-situation und städtebauliche Ordnung geschaffen.</p> |
| | <p>Eigentümer Tinsdaler Weg (im Geltungsbereich), 08.06.2018</p> <p>als Eigentümer der Immobilie Tinsdaler Weg (...) in 22880 Wedel nehme ich zu dem ausliegenden Planentwurf wie folgt Stellung:</p> <p>I.</p> <p>Mit Verwunderung und Unverständnis habe ich zur Kenntnis genommen, dass meine Immobilie, in der ich bestandsgeschützt wohne, als ein Gewerbegebiet überplant werden soll. Eine solche planerische Festsetzung werde ich nicht akzeptieren.</p> <p>Ich habe diesen Sachverhalt auch mit der uns in dieser Angelegenheit beratenden Anwaltskanzlei besprochen. Mir wurde die Auskunft erteilt, dass die Gewerbegebietsfestsetzung in der Teilfläche GE 1 einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhielt. Die Planung sei, so ist es mir anwaltlich bestätigt worden, nicht „vollzugsfähig“, da jedenfalls in dem Bereich, in dem sich mein (und die benachbarten) Wohnhäuser befinden, die Festsetzung eines Gewerbegebiets auf unabsehbare Zeit nicht verwirklichbar ist.</p> <p>Völlig unverständlich ist für mich auch die Aussage in der Planbegründung, dass eine planungsrechtliche Absicherung meines Wohnhauses auf Dauer nicht angestrebt werde. Bitte erlauben Sie mir den Hinweis, dass diese Immobilie einen Teil meiner Altersvorsorge darstellt. Wenn Sie mit dem hier in Rede stehenden Planungsverfahren weiterhin das Ziel verfolgen, mir diese Altersvorsorge zu entziehen, werde ich diesen Sachverhalt öffentlich machen und den Rechtsweg mit</p> | <p>Der Anregung wird nicht gefolgt und an der Festsetzung als Gewerbegebiet festgehalten.</p> <p>Die Stadt stellt zunächst klar, dass ein gezieltes Vorgehen gegen Grundeigentümerinteressen kein Motiv für die Planung darstellt und nicht im Interesse der Stadt liegt. Die Stadt ist sich bewusst, dass private Flächen als Gewerbegebiet überplant werden, auf denen derzeit allgemeine Wohnnutzungen vorhanden sind und hat auch Verständnis dafür, dass mehrere Grundeigentümer eine Überplanung begrüßen würden, mit der die bestehenden Wohnnutzungen planungsrechtlich abgesichert werden würden. Sie sieht es jedoch im Sinne einer städtebaulichen Ordnung und auch in Abwägung mit den Belangen der privaten Grundeigentümer als richtig an, die bestehenden Wohngebäude südlich des Tinsdaler Weges in die Festsetzung eines Gewerbegebietes einzubeziehen.</p> <p>Das in Rede stehende Wohngebäude befindet sich in einem stark gewerblich geprägten Bereich. Das heutige Wohngebäude und die zwei weiteren Gebäude wurden in Zusammenhang mit dem ehemaligen Mineralölwerk errichtet und seinerzeit als Werkswohnungen (sogenannte Zollbeamtenwohnhäuser) genutzt. Auch das übrige Umfeld ist mit den großflächigen Gewerbebereichen nördlich und nordöstlich sowie dem Kohlekraftwerk im Südwesten durch gewerblich-industrielle</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2018)

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|--|--|
| | anwaltlicher Hilfe beschreiten und voll ausschöpfen. | <p>Nutzungen gekennzeichnet. In der Flächennutzungsplanung der Stadt Wedel ist daher auch für die in Rede stehenden Wohngebäude bereits seit vielen Jahrzehnten (vgl. FNP 1967, 2010 und 1. Änderung aus 2016) eine industrielle oder gewerbliche Baufläche vorgesehen. Dementsprechend ist auch in dem zurzeit außer Vollzug gesetzten Bebauungsplan Nr. 88 eine gewerbliche Festsetzung getroffen worden und erfolgt dies auch in der 1. Änderung des Bebauungsplanes. Insofern stellt die Überplanung als Gewerbegebiet keine neue Planungsabsicht, sondern ein bereits längerfristig angestrebtes Entwicklungsziel dar.</p> <p>Mit der Überplanung als Gewerbegebiet verfolgt die Stadt das Ziel einer städtebaulichen Ordnung, bei der in diesem deutlich gewerblich-industriell geprägten Bereich keine Wohnnutzungen vorgesehen sind. Mit der Festsetzung eines Gewerbegebietes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Umstrukturierung geschaffen. Festsetzungen, mit denen auch Wohnnutzungen zulässig wären (z.B. ein Mischgebiet), würden das Wohnen, das in diesem Umfeld den Charakter eines Fremdkörpers hat und damit eine potenzielle städtebauliche Konfliktsituation darstellt, für die Zukunft weiter verfestigen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der benachbarten gewerblich-industriellen Flächen wären damit auf Dauer eingeschränkt. Und auch für das Wohnen selbst würde eine aus städtebaulicher Sicht belastete Wohnsituation weiter verfestigt werden. Zusätzlich wird der Bereich der ehemaligen Werkswohnungen mit seiner Lage am Kreuzungsbereich Tinsdaler Weg / Industriestraße das städtebauliche Entrée in den neuen BusinessParks Wedel bilden und soll auch aus diesem Grund eine für den BusinessPark Wedel charakteristische Nutzung erhalten.</p> <p>Die Auffassung, dass den Eigentümern durch die Festsetzung eines Gewerbegebietes die Existenz- und Alterssicherungsgrundlage entzogen wird, wird nicht geteilt. Auch mit der Überplanung als Gewerbegebiet verbleiben die Grundstücke im Privateigentum. Die vorhandenen Wohngebäude und -nutzungen haben (soweit sie genehmigt sind oder jedenfalls während eines nennenswerten Zeitraums genehmigungsfähig waren) auch mit der Überplanung als Gewerbegebiet Bestandschutz. Der Bestandsschutz gewährleistet das Recht, das Bauwerk weiterhin so zu unterhalten und zu nutzen, wie es seinerzeit errichtet wurde, womit der Schutz des Eigentums gewahrt bleibt und die wesentlichen finanziellen Wirkungen, z.B. durch Mieteinnahmen oder Eigennutzung, weiterhin bestehen bleiben.</p> <p>Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung ergibt sich durch die Festsetzungen des Bebauungsplans im Vergleich zum Bestand bzw. zu dem nach § 34 BauGB derzeit Möglichen zudem eine höhere Ausnutzbarkeit des Grundstückes und damit</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2018)

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|----------------|---|
| | | <p>Vorteile gegenüber der aktuellen planungsrechtlichen Situation. Des Weiteren hat die Stadt den Grundeigentümern bereits ihre Bereitschaft erklärt, die Immobilien unter angemessenen Bedingungen zu erwerben. Für einen Teil der Häuser wurden bereits Verkaufsgespräche geführt.</p> <p>Die Auffassung, dass die Gewerbegebietfestsetzung nicht vollzugsfähig sei, wird nicht geteilt. Das Gewerbegebiet GE 1 umfasst eine Fläche innerhalb der die bestehenden Wohngebäude nur einzelne Grundstücke der Gesamtfläche einnehmen. Die Frage der Vollzugsfähigkeit nur mit Blick auf diesen im Umfang nachgeordneten Teilbereich zu beziehen, verkennt dass der größere Teil der Fläche des GE 1 mit dem Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung unmittelbar für eine Vermarktung zur Verfügung steht und somit mindestens mittelfristig von einer Umsetzung ausgegangen werden kann.</p> <p>Hierbei kommt auch zu Gute, dass die bestehenden Wohngebäude am Nordrand des GE 1 liegen und die übrigen zusammenhängenden Flächen gut erschlossen und entwickelt werden können, ohne dass etwaige Restflächen durch die fortbestehenden Wohnnutzungen „abgeschnitten“ würden. Erschließungsmöglichkeiten bestehen dabei sowohl von den neuen Straßen im Westen und Osten als auch vom Tinsdaler Weg über die Fläche östlich der Wohngebäude als auch über das zwischen den Wohngebäuden Nr. 176 und 178 gelegene Grundstück 22/9, das ebenfalls im Eigentum der Stadt ist. Auch im Hinblick auf die zulässigen Geräuschemissionen lässt das Tageskontingent von 58 dB(A) für den überwiegenden Teil der Fläche eine gewerbliche Nutzung zu; die für den Zeitraum der fortbestehenden Wohnnutzung reduzierten Emissionskontingente betreffen nur die nördliche Teilfläche „a“.</p> <p>Die Festsetzung des Gewerbegebietes GE 1 leistet damit auch dann einen Beitrag zur städtebaulichen Ordnung, selbst wenn die Umsetzung auf einzelnen Grundstücken einen längeren Zeitraum beanspruchen sollte. Die Überplanung der bestehenden Wohngrundstücke wird zudem als wichtig für die städtebaulichen Ordnung angesehen, auch wenn die Umsetzung hier ggf. einen längeren Zeitraum beanspruchen sollte, um das aus planerischer Sicht bestehende konfliktträchtige enge Nebeneinander von Wohnen und gewerblichen Nutzungen zumindest längerfristig aufzulösen.</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2018)

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|---|
| | II. Ich habe den neuen Planungsentwurf außerdem mit dem Lärmsachverständigen besprochen, der die Mitglieder der Bürgerinitiative und mich im bisherigen Verfahren beraten hat. Von dem Sachverständigen wurde mir mitgeteilt, dass in dem Bereich, in dem sich mein Wohnhaus befindet, die nach der TA-Lärm maßgeblichen Lärmrichtwerte eines Gewerbegebiets zwar eingehalten werden, weil ich kein Gewerbetreibender bin, sind die Gewerbegebietswerte für mich jedoch nicht maßgeblich. Ich kann und werde es im weiteren Verfahren nicht hinnehmen, wenn mein Wohnhaus im Wert drastisch dadurch geschmälert wird, dass Lärmverhältnisse wie in einem gewöhnlichen Gewerbegebiet vorherrschen. | Die Anregung wurde berücksichtigt. In der zum Vorentwurf erstellten schalltechnischen Untersuchung zum Gewerbelärm war davon ausgegangen worden, dass die Wohnnutzungen genehmigungsrechtlich nach wie vor in Zusammenhang mit der ehemaligen industriellen Nutzung im Plangebiet stehen und daher ein Schutzzanspruch eines Gewerbegebiets zugrunde gelegt. Eine vertiefende Bestandsbeurteilung mit Auswertung der Bauakten hat kein eindeutiges Ergebnis zur Genehmigungssituation erbracht. Vor diesem Hintergrund wurde zum Entwurf der B-Planänderung ein höherer Schutzzanspruch entsprechend eines Mischgebiets berücksichtigt und die schalltechnische Untersuchung entsprechend überarbeitet. |
| | III. Aus dem vorstehend Ausgeführten hat eine Umplanung dahingehend zu erfolgen, dass zumindest die Teilfläche GE 1 als ein Mischgebiet dargestellt wird. Eine andere Gebietsausweisung muss und werde ich nicht hinnehmen. | Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Wie oben unter Punkt I bereits erläutert, liegen die Wohngebäude Tinsdaler Weg 170 bis 182 innerhalb eines großflächigen gewerblich-industriellen Areals, das den gesamten Südosten der Stadt prägt und für das die Stadt bereits seit vielen Jahrzehnten auch bauleitplanerisch eine entsprechende Nutzung vorsieht. Die wenigen vorhandenen Wohnnutzungen, die zudem stadtentwicklungsgeschichtlich ebenfalls in Zusammenhang mit einer gewerblich-industriellen Nutzung entstanden sind, als Ausgangspunkt für eine Entwicklung gemischter Nutzungsstrukturen im GE 1 zu nehmen und damit die wohnbauliche Nutzung auf Dauer zu verfestigen und deutlich über den Bestand hinaus zu entwickeln, wird städtebaulich nicht als sinnvoll angesehen. |
| | IV. Schließlich weise ich darauf hin, dass ich in dem Fall, dass der Bereich, in dem sich mein Grundstück befindet, zu einem Gewerbegebiet umgewandelt werden sollte, ich den gesamten bei mir anfallenden Schaden gegen die Stadt Wedel geltend machen werde. | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt ist sich bewusst, dass bei einer Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung, Entschädigungsansprüche entstehen können. Die Voraussetzungen hierfür werden durch § 42 BauGB bestimmt. Ob diese im vorliegenden Fall erfüllt sind, bedarf einer Beurteilung des Einzelfalls in einem gesonderten Verfahren. |
| H | Anwohner Tinsdaler Heideweg, Hamburg 08.06.201 gegen den oben genannten Bebauungsplan Nr. 88 wenden wir ein, dass aus unserer Sicht keine sinnvolle Regelung der zu erwartenden Verkehrsströme vorgesehen ist. Es sind in der Planung keine Vorkehrungen getroffen worden, dafür zu sorgen, dass der Verkehr aus den Rissener Wohngebieten herausgehalten wird. Im | Die Bedenken und Anregungen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis genommen, sie betreffen die dem Bebauungsplanverfahren nachgelagerte Erschließungsplanung und strassenrechtliche Regelungen. Zu dem Bebauungsplan Nr. 88 wurde eine, auch für die 1. Bebauungsplanänderung fortgeltende, Verkehrsuntersuchung erstellt, in der u.a. die Anforderungen an |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2018)

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|--|--|
| | <p>Gegenteil, der bereits erfolgte Umbau der Kreuzung Tinsdaler Weg/ Industriestraße wurde so durchgeführt, dass die in der Vergangenheit bestehende abknickende Vorfahrt in Richtung Industriestraße weggefallen ist, und der Verkehr jetzt geradeaus in Richtung Rissener Wohngebiete geleitet wird.</p> <p>In den ausgelegten Unterlagen sind ebenfalls keine Maßnahmen erkennbar, die an der Einmündung der Ringstraße auf den Tinsdaler Weg zu einer Leitung des Verkehrs in Richtung Industriestraße führen. Dies steht im Widerspruch zu in der Vergangenheit wiederholt versprochenen Maßnahmen, die eine solche Leitung vorgesehen haben.</p> <p>Die im Bebauungsplan unter 3.5.1 ausgeführte Aussage, dass der Verkehr über die Industriestraße fließen soll, ist zu begrüßen. Allein ohne flankierende Maßnahmen wird dies aber nicht funktionieren. Wir fordern daher, dass der Bebauungsplan dahingehend modifiziert wird, dass eine klare und unmissverständliche Lenkung des Verkehrs auch durch geeignete Beschilderungen, Vorfahrtsregelungen, Ampelschaltungen etc. erreicht wird. Insbesondere fordern wir</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbot des Rechtsabbiegens aus dem Loop in Richtung Rissen • Aus dem östlichen Ende des Loops kommend abknickende Vorfahrt nach links in Richtung Wedel • In der Einmündung Tinsdaler Weg/ Industriestraße/ Schulauer Weg: Klare Verkehrsführung, die den Verkehr vom Tinsdaler Weg in die Industriestraße leitet; z. B. durch abknickende Vorfahrt, Fahrbahnmarkierungen, Beschilderung und entsprechende Ampelschaltung. • Durchfahrtverbot für Lastwagen von Wedel in Richtung Rissen. • Sperrung des Tinsdaler Weges für den Durchgangsverkehr (Tinsdaler Weg nur für Anlieger frei) • Aktive Verkehrslenkung (Beschilderung, Ampelschaltung etc.) Richtung Hamburg bzw. Richtung Business Park über Industriestraße/ B 431 | <p>die Ausgestaltung der Verkehrsknotenpunkte für eine leistungsfähige Abwicklung des Verkehrs ermittelt wurden. Mit dem geplanten Ausbau des Einmündungsbereiches B 431 / Industriestraße und der Herstellung eines signalisierten Knotenpunktes Tinsdaler Weg / Industriestraße / BusinessPark trägt die Stadt Wedel dafür Sorge, dass hier eine leistungsfähige und damit attraktive Verkehrsanbindung erfolgt. Die weitere Konkretisierung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungen zur Erschließung und Verkehrsregulierung. Welche Maßnahmen zur Anwendung kommen, um den Verkehr über die bevorzugte Wegebeziehung über die Industriestraße zu lenken und inwieweit dabei die in der Stellungnahme genannten Vorschläge berücksichtigt werden, ist in diesen Planungen zu entscheiden. Die Stadt Wedel ist darum bemüht, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Verkehrsanteil in Richtung Rissen gering zu halten. Ggf. kann dies auch durch Maßnahmen auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Hamburg unterstützt werden.</p> <p>Bezüglich des Knotenpunktes Tinsdaler Weg / Industriestraße / BusinessPark wird darauf hingewiesen, dass der vorgesehene Ausbau mittlerweile umgesetzt wurde und in diesem Zuge die vorherige abknickende Vorfahrt entfallen ist. Zukünftig wird der Knotenpunkt durch eine Lichtsignalanlage (Ampel) reguliert werden, über die Einfluss auf die bevorzugte Verkehrsführung genommen werden kann.</p> |
| I | <p>Anwohner Horandstieg, Hamburg, 08.06.2018</p> <p>Ich nehme zu Ihrem Bebauungsplan „BusinessPark Elbufer Wedel“ wie folgt Stellung:</p> <p>In der Email des Wedeler Bürgermeisters an den Unterzeichner, gesendet am 1. Februar 2013, um 11:34 an die o.g. E-Mail Adresse, wurde vom Vertreter Ihrer Stadt folgendes versichert: „Eine Verkehrsführung durch Hamburger Wohngebiete abseits der B431 ist nicht vorgesehen“ (Niels Schmidt, Bürgermeister)</p> | <p>Zum Bebauungsplan Nr. 88 wurde eine, auch für die 1. Bebauungsplanänderung fortgeltende, Verkehrsuntersuchung erstellt, in der u.a. die Anforderungen an die Ausgestaltung der Verkehrsknotenpunkte für eine leistungsfähige Abwicklung des Verkehrs ermittelt wurden. Mit dem geplanten Ausbau des Einmündungsbereiches B 431 / Industriestraße und der Herstellung eines signalisierten Knotenpunktes</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2018)

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|---|
| | <p>Ich kann Ihnen Ihrem B-Plan keine konzentrierten Maßnahmen feststellen, die den Verkehr vom Business Park in die Hamburger Wohnstraßen aktiv fernhalten würden. Ganz im Gegenteil: sogar der LKW Verkehr würde durch den Tinsdaler Weg in den Schulauer Weg wieder ermöglicht werden!</p> <p>Für die Bauphase haben Sie keine Maßnahmen eingeplant, die dem Schutz von Kindern und besonders schutzbedürftigen Menschen dienen könnten. Sie schreiben:</p> <p>„.... Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BlmSchG) sind während der Anlage von Gebäuden durch Baulärm und entstehenden Fahrverkehr zu erwarten.“</p> <p>Sie nehmen also schon für die Bauphase Beeinträchtigungen der Bewohner „in Kauf“ ohne selber darunter in Mitleidenschaft gezogen zu werden. Ein äußerst merkwürdiges Verhalten für Diener der Öffentlichkeit!</p> <p>Ich lehne diesen Bauplan ab, da sich nicht an das Versprechen des Wedeler Bürgermeisters aus dem Jahr 2012 hält!</p> | <p>Tinsdaler Weg / Industriestraße / BusinessPark trägt die Stadt Wedel dafür Sorge, dass hier eine leistungsfähige und damit attraktive Verkehrsanbindung erfolgt. Die weitere Konkretisierung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungen zur Erschließung und Verkehrsregulierung. Welche Maßnahmen zur Anwendung kommen, um den Verkehr über die bevorzugte Wegebeziehung über die Industriestraße zu lenken und auch Fragen zu einem Lkw-Verbot, ist in diesen Planungen zu entscheiden.</p> <p>Die Stadt Wedel ist darum bemüht, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Verkehrsanteil in Richtung Rissen gering zu halten. Ggf. kann dies auch durch Maßnahmen auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Hamburg unterstützt werden.</p> <p>Die Aussage zur der Bauphase, auf die hier Bezug genommen wird, betrifft die Umweltprüfung, in der es unter anderem darum geht, die zu erwartenden Umweltauswirkungen darzulegen. Wie generell bei der Entwicklung größerer Baugebiete sind während der Bauphase erhöhte bautypische Belastungen wie Baulärm und Bauverkehr zu erwarten. Für Baustellen gelten Regelungen z.B. zum Lärmschutz, die bei Umsetzung zu beachten sind, so dass davon ausgegangen werden kann, dass auch für die Bauphase ein ausreichender Schutz für die Nachbarschaft gegeben ist. Welche konkreten Maßnahmen erforderlich sind, wird nicht im Bebauungsplanverfahren geregelt, sondern kann erst im Rahmen der konkreten Baustellenplanungen erfolgen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Stadt Wedel sieht die Aufstellung der Bebauungsplanänderung für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung weiterhin als erforderlich an.</p> |
| J | <p>Anwohner Tinsdaler Kirchenweg, Hamburg, 08.06.2018</p> <p><u>zum Verkehr</u></p> <p>Zum Thema Verkehr bleibt festzuhalten, dass die neuen Unterlagen im Geiste des alten Argus-Gutachtens formuliert sind. Außer einer abknickenden Vorfahrtstraße in Richtung Industriestraße/B431 am östlichen Ende des Loopes ("Elbring") gibt es keine Einschränkungen zum Schutz der Wohngebiete im Rissener Süden. Da gibt es also keine Verbesserungen oder Veränderungen zur ersten Fassung des B-Plans.</p> | <p>Die Bedenken und Anregungen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis genommen, sie betreffen die dem Bebauungsplanverfahren nachgelagerte Erschließungsplanung und strassenrechtliche Regelungen.</p> <p>Zu dem Bebauungsplan Nr. 88 wurde eine, auch für die 1. Bebauungsplanänderung fortgeltende, Verkehrsuntersuchung erstellt, in der u.a. die Anforderungen an die Ausgestaltung der Verkehrsknotenpunkte für eine leistungsfähige Abwicklung</p> |

Stadt Wedel – Bebauungsplan Nr. 88 „Businesspark Elbufer Wedel“, 1. Änderung

Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2019) und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB (durchgeführt Mai/Juni 2018)

| Nr. | Stellungnahmen | Abwägungsvorschlag |
|-----|---|---|
| | <p>Im Gegenteil: inzwischen wurden bereits bauliche Fakten geschaffen. Die neue Verkehrsführung begünstigt am Knotenpunkt Tinsdaler Weg/Industriestraße schon jetzt den Verkehrsfluss Richtung Rissener Süden (Wohngebiete). Da die Vorfahrtsstraße Richtung Industriestraße (vor dem Umbau: Vorfahrtsregelung Richtung Industriestraße/B431) aufgehoben worden ist. Nun muss der aus Wedel kommende Verkehr aktiv nach links abbiegen und Vorfahrt gewähren, nicht wie vorher einfach der Vorfahrtsstraße folgen. Wer mit dem Verkehrsfluss unterwegs ist, fährt also direkt Richtung Rissen, Tinsdaler Heideweg, weiter und nicht Richtung B431.</p> <p>Und was ist aus dem von der Firma Argus auf der gemeinsamen Planungsausschusses Altona/Wedel in der Aula der Marschwegschule angeregtem Rechtsabbiegeverbot auf dem Loop ("Elbring") geworden, um die Wohngebiete im Rissener Süden zu schützen.</p> <p>Gemäß Pkt. 3.5.1 „Äußere Erschließung -Straßen“ des Begründungstextes soll der Hauptanteil des Verkehrs über die Industriestraße Richtung Norden abgewickelt werden. Diese Aussage ist nicht ausreichend. Schon jetzt wird der Schulauer Weg durch LKW-Verkehr und Berufsverkehr besonders in den Stoßzeiten aus dem Wedeler Gebiet in Richtung Hamburger Wohngebiete befahren. Es ist daher sicherzustellen und in die Begründung mit aufzunehmen, dass (ggf. durch bauliche Maßnahmen) der LKW-Verkehr, sowie der Pendlerverkehr in den Schulauer Weg unterbunden wird.</p> <p>Weitere Maßnahmen sollten aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• LKW-Schleuse Tinsdaler Weg (um Schwerlastverkehr aus Rissen rauszuhalten, Planung des Bezirkes Altona war bereits abgeschlossen, warum jetzt nicht auf Wedeler Seite umsetzen?)• LKW-Durchfahrtsverbot Tinsdaler Weg• "Anlieger frei" Richtung Rissen• Rechts-Abbiege-Verbot aus dem Loop in Richtung Rissen• Vorfahrtsstraße aus dem Loop in Richtung Industriestraße• Aktive Verkehrslenkung (Beschilderung, Ampelschaltung, etc.) Richtung Hamburg bzw. Richtung Business Park via Industriestraße/B431• antizyklisch geschaltete Fahrtrichtung Tinsdaler Weg (wie in HH-Sierichstraße) | <p>des Verkehrs ermittelt wurden. Mit dem geplanten Ausbau des Einmündungsbereiches B 431 / Industriestraße und der Herstellung eines signalisierten Knotenpunktes Tinsdaler Weg / Industriestraße / BusinessPark trägt die Stadt Wedel dafür Sorge, dass hier eine leistungsfähige und damit attraktive Verkehrsanbindung erfolgt. Die weitere Konkretisierung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Planungen zur Erschließung und Verkehrsregulierung. Welche Maßnahmen zur Anwendung kommen, um den Verkehr über die bevorzugte Wegebeziehung über die Industriestraße zu lenken und inwieweit dabei die in der Stellungnahme genannten Vorschläge berücksichtigt werden, ist in diesen Planungen zu entscheiden. Die Stadt Wedel ist darum bemüht, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Verkehrsanteil in Richtung Rissen gering zu halten. Ggf. kann dies auch durch Maßnahmen auf dem Hoheitsgebiet der Stadt Hamburg unterstützt werden.</p> <p>Bezüglich des Knotenpunktes Tinsdaler Weg / Industriestraße / BusinessPark wird darauf hingewiesen, dass der vorgesehene Ausbau mittlerweile umgesetzt wurde und in diesem Zuge die vorherige abknickende Vorfahrt entfallen ist. Zukünftig wird der Knotenpunkt durch eine Lichtsignalanlage (Ampel) reguliert werden, über die Einfluss auf die bevorzugte Verkehrsführung genommen werden kann.</p> |